

Rechtsgrundsätze
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
(2001 - 2024)

I.

Strafgesetzbuch

StGB § 15

StGB § 15

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen, ob der Täter, der sein gefährliches Handeln durchführt, obwohl er mit der Möglichkeit tödlicher Verletzungen rechnet, den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt, wobei dies bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen nahe liegt. Durchzuführen ist eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, in die auch die psychische Verfassung des Täters bei der Tatbegehung sowie seine Motive mit einzubeziehen sind. Bei besonders gefährlichen vorsätzlichen Gewalthandlungen kann das kognitive Element so weit im Vordergrund stehen, dass ein voluntatives Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang der Annahme bedingten Vorsatzes nicht entgegensteht.

Hans. OLG Bremen Ws 12/08 und Ws 13/08 (BL 2/08, BL 3/08); 14.02.2008

StGB § 20

StGB § 20

Wegen fehlender Einsichtsfähigkeit ist schuldunfähig, wer infolge der bei ihm festgestellten Störung im konkreten Fall die äußeren Umstände seines Tuns oder deren ihre Strafwürdigkeit begründenden Bedeutungsgehalt nicht erkannt hat.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/17 (2 HEs 1/17); 05.05.2017

StGB § 27

StGB § 27

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist als Hilfeleistung in diesem Sinne grundsätzlich jede Handlung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; dass sie für den Eintritt dieses Erfolgs in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird, ist nicht erforderlich.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 31/24 (2 SRs 41/24); 30.10.2024

StGB § 40

StGB § 40

Ist die Bestimmung der Tagessätze unterblieben, fehlt es an einem notwendigen gesetzlichen Bestandteil der Geldstrafe. Die unvollständige Geldstrafe kann nicht in Rechtskraft erwachsen. Hieraus ergibt sich, dass die Bestimmung der Tagessatzhöhe auch dann erforderlich ist, wenn aus einer oder mehreren Einzelfreiheitsstrafen und einer Einzelgeldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 51/19 (2 Ss 51/19); 24.09.2019

StGB § 40 Abs. 2

Der Tatrichter hat bei der Bemessung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 2 StGB die persönlichen Verhältnisse des Täters und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen. Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Sozialhilfeempfänger, sind allein die von ihm bezogenen Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen. Da der notwendige Lebensunterhalt im Sinne von § 27 SGB XII höher als das zum Lebensunterhalt Unerlässliche ist, darf allein die Differenz zwischen der ihm zustehenden Sozialhilfeleistung und dem unerlässlichen Lebensbedarf als zur Begleichung einer Geldstrafe zur Verfügung stehendes Einkommen angesehen werden. Außerdem ist bei einer hohen Anzahl von Tagessätzen in Erwägung zu ziehen, die Tagessatzhöhe angemessen zu senken, um die progressive Steigerung der Strafwirkung zu mindern. Dies gilt insbesondere bei Einkommensschwachen, da diese stärker unter der Geldstrafe zu leiden haben als der Normalverdiener. Denn selbst eine Tagessatzhöhe von etwa 5 € führt bei hoher Tagessatzanzahl zu beträchtlichen und für den Personenkreis der Einkommensschwa-

chen kaum erschwinglichen Geldsummen. In den Gründen des Urteils sind die für die Bestimmung der Tagessatzhöhe maßgeblichen Erwägungen darzulegen, um u.a. dem Revisionsgericht eine Ermessensüberprüfung zu ermöglichen. Auch bei der Frage, ob und in welchem Umfang bei hoher Tagessatzanzahl eine Korrektur in der Höhe angebracht ist und/oder inwieweit Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB zu gewähren sind, handelt es sich um eine tatrichterliche Ermessensentscheidung. Der sachlichrechtliche Überprüfungsmaßstab richtet sich bei der Geldstrafe nach den allgemeinen Prinzipien der revisionsgerichtlichen Prüfung der Strafzumessung. Angesichts der in drei Schritten vorzunehmenden Festlegung von Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe unterliegt das „phasengerechte“ Vorgehen des Tatrichters ebenso der revisionsgerichtlichen Überprüfung wie die Berücksichtigung der hierbei wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte. Das Revisionsgericht kann bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe durch den Tatrichter nur insoweit eingreifen, als er sich hierbei von unrichtigen rechtlichen Erwägungen hat leiten lassen oder wesentliche Gesichtspunkte bei seiner Ermessensentscheidung außer Acht gelassen hat.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/14 und Ws 26/14; 18.03.2014

StGB § 46

StGB § 46

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Er allein ist aufgrund der Hauptverhandlung in der Lage, sich von der Tat und der Täterpersönlichkeit einen umfassenden Eindruck zu machen. Das Revisionsgericht kann nur eingreifen, wenn ein Rechtsfehler vorliegt, namentlich das Tatgericht von einem falschen Strafraumen ausgegangen ist, seine Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind oder rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Acht lassen oder wenn sich die Strafe von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, soweit nach oben oder unten löst, dass ein grobes Missverhältnis von Schuld und Strafe offenkundig ist. In Zweifelsfällen hat das Revisionsgericht die Wertung des Tatrichters hinzunehmen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 36/21 (2 Ss 36/21); 16.02.2022

StGB § 46

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Ihm obliegt es, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Das Revisionsgericht kann nur dann eingreifen, wenn der Strafraum fehlerhaft gewählt ist, die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, gegen anerkannte Strafzwecke verstoßen wird oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit ablöst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums liegt. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen muss das Revisionsgericht die vom Tatgericht vorgenommene Bewertung bis an die Grenze des Vertretbaren hinnehmen. Durch das Revisionsgericht in vollem Umfang zu überprüfen ist hingegen, ob das Tatgericht bei der Zumessung der Strafe von unrichtigen oder unvollständigen Erwägungen ausgegangen ist oder sonst von seinem Ermessen in rechtsfehlerhafter Weise Gebrauch gemacht hat. Die für die Bemessung der Strafe wesentlichen Umstände müssen deshalb in den Urteilsgründen so vollständig wiedergegeben werden, dass es dem Revisionsgericht möglich ist, das dabei ausgeübte Ermessen auf Rechtsfehler zu überprüfen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 79/14 (2 Ss 79/14); 03.12.2014

StGB § 46

Strafschärfend kann das Fehlen von Unrechtseinsicht und Reue nur dann gewertet werden, wenn es nach der Art der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen lässt.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 45/13; 29.08.2013

StGB § 46

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Ihm obliegt es, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Das Revisionsgericht kann nur dann eingreifen, wenn der Strafraum fehlerhaft gewählt ist, die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, gegen anerkannte Strafzwecke verstoßen wird oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit ablöst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums liegt. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen muss das Revisionsgericht die vom Tatgericht vorgenommene Bewertung bis an die Grenze des Vertretbaren hinnehmen. Durch das Revisionsgericht in vollem Umfang zu überprüfen ist hingegen, ob das Tatgericht bei der Zumessung der Strafe von unrichtigen oder unvollständigen Erwägungen ausgegangen ist oder sonst von seinem Ermessen in rechtsfehlerhafter Weise Gebrauch gemacht hat. Die für die Bemessung der Strafe wesentlichen Umstände müssen deshalb in den Urteilsgründen so vollständig wiedergegeben werden, dass es dem Revisionsgericht möglich ist, das dabei ausgeübte Ermessen auf Rechtsfehler zu überprüfen.

sein, so weit ablöst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums liegt.

Hans. OLG Bremen Ss 34/07; 30.01.2008
2 Ss 7/10; 02.03.2010
2 Ss 73/11; 23.01.2012
2 Ss 12/12; 20.04.2012
2 Ss 18/12; 29.06.2012
2 Ss 45/13; 29.08.2013
1 Ss 49/14 (2 Ss 49/14); 15.07.2014
1 Ss 72/14 (2 Ss 72/14); 09.10.2014
1 Ss 115/14; 23.04.2015
1 Ss 57/16 (2 Ss 57/16); 27.01.2017
1 Ss 61/16 (2 Ss 61/16); 15.02.2017
1 Ss 50/16 (2 Ss 50/16); 23.02.2017
1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018
1 Ss 28/18 (2 Ss 28/18); 05.06.2018
1 Ss 57/18 (2 Ss 57/18); 29.10.2018
1 Ss 26/19 (2 Ss 26/19); 27.05.2019
1 Ss 51/19 (2 Ss 51/19); 24.09.2019
1 Ss 8/20 (2 Ss 8/20); 24.06.2020

StGB § 46a

StGB § 46a

Mit der Vorschrift des § 46a StGB hat der Gesetzgeber, um über die Schadenswiedergutmachung und das Bemühen des Täters, mit dem Verletzten einen Ausgleich zu erreichen, hinaus einen – weiteren – Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters zu schaffen, einen vertypen Milderungsgrund für zwei gleichwertig nebeneinander stehenden Fallgruppen normiert, und zwar in der Gestalt des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Nr. 1 StGB) und der Schadenswiedergutmachung (§ 46a Nr. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung des BGH bezieht sich dabei § 46a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, während § 46a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft. Ausreichend für eine Anwendung von § 46a StGB ist es auf jeden Fall, wenn hinsichtlich jedes Geschädigten eine der Alternativen des § 46a StGB erfüllt ist.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26.01.2006 = StV 2007, 84, 408

StGB § 46a Nr. 1

§ 46a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder die Wiedergutmachung anstrebt,

wobei die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen geleistet werden muss. Dies bedeutet, dass der Täter sich schon vor seiner Verurteilung gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen muss, erfordert aber nicht zwingend ein uneingeschränktes Geständnis.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26.01.2006 = StV 2007, 84, 408

StGB § 47

StGB § 47

Erkennt das Tatgericht auf eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, so muss es nach § 267 Abs. 3 S. 2 StPO in den Urteilsgründen die Umstände darlegen, aufgrund derer es die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB und gegebenenfalls des § 47 Abs. 2 S. 1 StGB für gegeben erachtet. Durch formelhafte Wendungen ist dem Begründungserfordernis nicht genügt. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht als Begründung keinesfalls aus. Um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, muss das Tatgericht auf den Einzelfall bezogene, aus der Tat oder der Persönlichkeit des Täters hergeleitete besondere Umstände dafür anführen und würdigen, warum die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe im konkreten Einzelfall unerlässlich ist. Es bedarf insoweit in der Regel einer besonderen Begründung. Nähere Ausführungen zur Begründung für eine Verhängung kurzer Freiheitsstrafen sind nur dann entbehrlich, wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, dass die Voraussetzungen des § 47 StGB auf der Hand liegen. Der Begriff „unerlässlich“ erfordert mehr als Gebotenheit. Freiheitsstrafe darf als Ausnahme nur dann verhängt werden, wenn im konkreten Einzelfall nicht auf sie verzichtet werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 49/14 (2 Ss 49/14); 15.07.2014
1 Ss 72/14 (2 Ss 72/14); 09.10.2014

StGB § 47

Da nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 47 StGB die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommt, kann die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten regelmäßig nur dann Bestand haben, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist. Hierbei sind auch die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen. Überdies ist der Grundsatz der Ver-

hältnismäßigkeit auch bei der Frage der Unerlässlichkeit einer Freiheitsstrafe nach der Ausnahmevorschrift des § 47 StGB maßgeblich zu berücksichtigen. Bei einem Ersttäter ist eine kurzfristige Freiheitsstrafe in der Regel nicht unerlässlich.

Hans. OLG Bremen Ss 43/03; 11.01.2005

StGB § 51

StGB § 51 Abs. 1 Satz 1

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB auch so genannte verfahrensfremde Untersuchungshaft bei funktionaler Verfahrenseinheit auf eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe angerechnet werden. Dabei ist es nach der gesetzlichen Anrechnungsregelung des § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB allerdings erforderlich, dass zwischen den Strafverfolgungen hinsichtlich der die Untersuchungshaft auslösenden Tat und der Tat, die der Verurteilung zugrunde liegt, ein Zusammenhang bestanden haben muss oder zwischen ihnen ein irgendwie gearteter sachlicher Bezug vorhanden ist oder war, um eine uferlose Anrechnung, die nicht mehr praktikabel wäre und nach der ratio der Norm auch nicht gerechtfertigt erschiene, auszuschließen. Danach erscheint es geboten, die Anrechnungsvoraussetzungen auch dann anzunehmen, wenn das die vorläufige Freiheitsentziehung betreffende Verfahren zwar stets formal von dem anderen zur Verurteilung führenden Verfahren getrennt geführt wurde, die vorläufige Freiheitsentziehung in dem einen Verfahren sich aber auf den Gang oder den Abschluss des anderen Verfahrens konkret ausgewirkt hat.

Bei einem Bewährungswiderruf hingegen handelt es sich um eine Nachtragsentscheidung im Vollstreckungsverfahren, die eine (nachträgliche) funktionale Einheit beider Strafverfahren nicht zu begründen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 177/03 (BL 173/03); 19.02.2004

StGB § 54

StGB § 54 Abs. 1

Es ist unzulässig, die Gesamtstrafe aufgrund einer Rechenformel, etwa durch Erhöhung der Einsatzstrafe um die Hälfte der Summe der übrigen Einzelstrafen, zu berechnen. Vielmehr schreibt § 54 Abs. 1 Satz 3 StGB vor, dass bei der Gesamtstrafenbildung die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend zu würdigen sind. Bei dieser zusammenfassenden Würdigung kommt es nicht so sehr auf die Summe der Einzelstrafen, sondern

auf die angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Person des Täters an, weshalb die Erhöhung der Einsatzstrafe niedriger ausfallen kann, wenn zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang besteht. Daher müssen das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander, ihr Zusammenhang, ihre größere bzw. geringere Selbständigkeit, die Begehungshäufigkeit, die verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweise sowie die Person des Täters, insbesondere seine Strafempfindlichkeit, seine Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen und seine innere Einstellung zu den Taten, ausreichend gewürdigt werden. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle der Gesamtstrafenbemessung ist dem Revisionsgericht versagt. Eine starke Erhöhung der Einsatzstrafe bedarf jedoch einer besonderen Begründung. Die bloße Verweisung auf eine „nochmalige Abwägung“ reicht regelmäßig nicht aus.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 22/19 (2 Ss 22/19); 07.06.2019

StGB § 54 Abs. 1

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 StGB ist die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Einzelstrafe zu bilden, wobei die Gesamtstrafe die Höhe der Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf (§ 54 Abs. 2 S. 1 StGB). Letzterer kommt bei der Gesamtstrafenbildung meist nur ein geringes Gewicht zu. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bedarf es einer eingehenden Begründung des Gesamtstrafenausspruchs sowohl dann, wenn sich die Gesamtstrafe der oberen bzw. unteren Grenze des Zulässigen nähert, als auch dann, wenn eine hohe Gesamtstrafe ausgesprochen wird, die sich auffallend von der Einzelstrafe entfernt. Pauschale Formulierungen können daher dem Begründungserfordernis nicht gerecht werden. Vielmehr sind - schon nach § 54 Abs. 1 S. 3 StGB - die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend zu würdigen. Daher muss das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander, ihr Zusammenhang, ihre größere bzw. geringere Selbständigkeit, die Begehungshäufigkeit, die verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweise sowie die Person des Täters, insbesondere seine Strafempfindlichkeit, seine Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen und seine innere Einstellung zu den Taten, ausreichend gewürdigt werden.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 7/11; 07.03.2011
1 Ss 115/14; 23.04.2015

StGB § 55

StGB § 55

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Es ist seine Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von Tat und Täterpersönlichkeit gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Ein Eingriff des Revisionsgerichts ist in der Regel nur möglich, wenn die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, das Tatgericht gegen rechtlich anerkannte Strafzwecke verstößt oder sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. Diese Grundsätze gelten auch für die Bildung der Gesamtstrafe.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 115/14; 23.04.2015

StGB § 55

Grundgedanke der Vorschrift des § 55 StGB ist, dass Taten, die bei gemeinsamer Aburteilung nach §§ 53, 54 StGB behandelt worden wären, auch bei getrennter Aburteilung dieselbe Behandlung erfahren sollen, so dass der Täter im Endergebnis weder besser noch schlechter gestellt ist, als wenn alle Taten in dem zuerst durchgeführten Verfahren abgeurteilt worden wären. Scheitert eine nach § 55 StGB an sich mögliche nachträgliche Gesamtstrafenbildung daran, dass die zunächst erkannte Strafe bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, so erfordert eine darin liegende Härte einen angemessenen Ausgleich. Auf welche Weise der Tatrichter den Härteausgleich vornimmt, steht dabei in seinem Ermessen. Er kann von einer unter Heranziehung der bereits vollstreckten Strafe gebildeten „fiktiven Gesamtstrafe“ ausgehen und diese um die vollstreckte Strafe mindern oder den Umstand, dass eine Gesamtstrafenbildung mit der früheren Strafe ausscheidet, unmittelbar bei der Festsetzung der neuen Strafe berücksichtigen. Erforderlich ist nur, dass er einen angemessenen Härteausgleich vornimmt und dies den Urteilsgründen zu entnehmen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 79/14 (2 Ss 79/14); 03.12.2014

StGB § 56

StGB § 56 Abs. 1

Krankheiten begründen erst dann eine günstige Prognose, wenn sie die Begehung von Straftaten ausschließen oder stark erschweren oder wenn von ihnen ein so starker Anreiz zur inneren Umkehr ausgeht, dass die Begehung von Straftaten künftig als ausgeschlossen erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56a

StGB § 56a

Das Gesetz selbst nennt keine Kriterien, die für die Bemessung der Bewährungsdauer zu berücksichtigen sind. Anerkannt ist, dass das gesetzgeberische Ziel der „Resozialisierung in Freiheit“ es gebietet, die Bewährungszeit in erster Linie danach zu bemessen, wie lange der Proband der Hilfe, Weisungen und Aufsicht bedarf, um ihm zu einem straffreien Leben zu verhelfen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 59/19 (3 Ws 57/19); 07.06.2019

StGB § 56a Abs. 2 Satz 2

Gemäß § 56a Abs. 2 Satz 2 StGB kann die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß, welches gemäß § 56a Abs. 1 Satz 2 StGB bei fünf Jahren liegt, verlängert werden. Voraussetzung ist, dass aufgrund neuer - in der Person des Verurteilten liegender - Umstände eine Veränderung der Prognose eintritt und die zunächst festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 62/13 (2 Ws 58/16); 06.06.2016

StGB § 56c

StGB § 56c

Einer suchtmittelabhängigen straffälligen Person, die wegen Straftaten verurteilt wurde, die auf ihren Suchtmittelkonsum zurückgehen, kann gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1, § 56c StGB grundsätzlich die Weisung erteilt werden, jeglichen Alkohol- oder Drogenkonsum während der Bewährungszeit zu unterlassen. Diese Weisung ist nicht auf eine unwürdige, mit den Grundrechten der verurteilten Person nicht vereinbare Behandlung gerichtet. Sie zielt auf eine Resozialisierung des Straftäters, indem sie eine erneute Straffälligkeit im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln zu verhindern sucht. Sie ist auch Ausdruck der Gemeinschaftsgebundenheit der betroffenen Person, welche die Einschränkung ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG rechtfertigt. Eine Abstinenzweisung ist zumutbar, wenn die verurteilte Person sich im Strafvollzug beanstandungsfrei geführt hat und somit unter Strafvollzugsbedingungen offenbar zur Drogenabstinenz fähig ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 146/21 (2 Ws 135/21); 03.01.2022

StGB § 56c

Einem suchtmittelabhängigen Straffälligen, der wegen Straftaten verurteilt wurde, die auf seinen Suchtmittelkonsum zurückgehen, kann gemäß § 56c StGB grundsätzlich die Weisung erteilt werden, jeglichen Alkohol- oder Drogenkonsum während der Bewährungszeit zu unterlassen. Diese Weisung ist nicht auf eine unwürdige, mit den Grundrechten des Verurteilten nicht vereinbare Behandlung gerichtet. Sie zielt auf eine Resozialisierung des Straftäters, indem sie eine erneute Straffälligkeit im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln zu verhindern sucht. Sie ist auch Ausdruck der Gemeinschaftsgebundenheit des Betroffenen, welche die Einschränkung seines Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG rechtfertigt. Ein unzumutbarer Eingriff in die Lebensführung gemäß § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB wird durch eine solche Weisung nicht begründet.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 138/16, 1 Ws 139/16 (2 Ws 123/16); 19.09.2016
1 Ws 146-148/20 (3 Ws 136-138/20); 26.01.2021

StGB § 56c

Die in einen Bewährungsbeschluss aufgenommene Verpflichtung, dem Gericht seinen ständigen Aufenthaltsort mitzuteilen und die Meldevorschriften einzuhalten, dient nach der herr-

schenden Meinung in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte regelmäßig nicht der Einwirkung auf die Lebensführung des Verurteilten mit dem Ziel einer Resozialisierung und stellt somit keine Weisung i. S. d. § 56c StGB dar.

Hans. OLG Bremen Ws 144/08 (BL 158/08); 07.11.2008

StGB § 56f

StGB § 56f

Solange die Bewährungszeit läuft, muss der Verurteilte bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes in der Regel jederzeit mit einem Widerruf rechnen. Der Widerruf der Strafaussetzung ist erst dann unzulässig, wenn der Verurteilte darauf vertrauen durfte, dass sein Verhalten während der Bewährungszeit keine Konsequenzen mehr nach sich zieht. Ein Verurteilter, dessen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, kann sich aufgrund Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i. V. mit dem Vertrauensschutzgrundsatz des Art 20 Abs. 3 GG darauf verlassen, dass die mit abgeschlossenen Tatbeständen verknüpfte Rechtsfolge anerkannt bleibt und eine durch Bewährung erlangte Rechtsposition nicht für ihn unvorhersehbar aufgehoben wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 153/22 (3 Ws 137/22); 20.01.2023
1 Ws 27/24 (2 GWs 14/24); 26.03.2024

StGB § 56f

Ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 146/16 (2 Ws 117/16); 08.11.2016
1 Ws 72/17 (2 Ws 50/17); 30.06.2017

StGB § 56f

Das Beschwerdegericht trifft die Entscheidung in vollem Umfang, auch soweit sie im Ermessen des Gerichts steht. Es kann den Widerruf auch auf andere Gründe stützen, sofern es dem Verurteilten zuvor rechtliches Gehör gewährt hatte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 122/15 (2 Ws 115/15); 06.01.2016

StGB § 56f

Die Anordnung und Durchführung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB steht dem Widerruf einer in einem anderen Verfahren gegen den Verurteilten verhängten Freiheitsstrafe nicht entgegen. Denn die Freiheitsentziehung und die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verfolgen verschiedene Zwecke. Dafür, dass allein schon das Zusammentreffen von Widerrufsentscheidungen und Maßregelvollstreckung in anderer Sache ein Zuwarten auf künftige Ergebnisse des Maßregelvollzugs rechtfertigen könnte, fehlt jeglicher gesetzliche Anhalt. Zwar ist Voraussetzung der Anordnung nach § 64 StGB, dass eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht, jedoch kann der Erfolg einer im Rahmen des Maßregelvollzugs durchgeführten auf psychische Fehlleistungen gerichteten medizinischen Behandlung nicht als gewiss gelten. Demnach kann nur aus der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht geschlossen werden, dass das erkennende Gericht hinreichende Anhaltspunkte dafür hatte, dass sich der Behandlungserfolg auch tatsächlich einstellen und der Verurteilte danach keine rauschmittelbedingten oder im Zusammenhang mit Rauschmitteln stehende Straftaten mehr begehen wird.

Hans. OLG Bremen Ws 84/15 (2 Ws 61/15); 11.09.2015
1 Ws 60/17 (2 Ws 62/17); 19.05.2017
1 Ws 117/18 (2 Ws 104/18); 17.12.2018
1 Ws 177/19 (2 Ws 161/19); 11.02.2020

StGB § 56f

Bei einem bewährungsbrüchigen Verhalten muss der Betroffene grundsätzlich mit einem Widerruf der Bewährung rechnen. Erfolgt ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit, so hat er jedoch binnen einer angemessenen Frist zu erfolgen, auch wenn einfachgesetzlich keine Frist vorgesehen ist. Eine feste zeitliche Grenze, ab der ein Widerruf unzulässig wäre, gibt es nicht. Es müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war und wie die Art und die Schwere der neuen Taten zu beurteilen sind. Der bloße Zeitablauf als solcher kann – sofern er sich noch in einem angemessenen Rahmen hält – grundsätzlich noch kein hinreichender Anknüpfungspunkt für die Entstehung von Vertrauen dahingehend sein, dass die ausstehende Schlussentscheidung zugunsten des Verurteilten ausfallen wird.

Hans. OLG Bremen Ws 162/13 (2 Ws 180/13); 31.10.2013
Ws 197/13 (2 Ws 196/13); 18.12.2013
Ws 200/13 (2 Ws 207/13); 03.07.2014
Ws 58/16, Ws 59/16, Ws 60/16 (2 Ws 43/16, 44/16, 45/16); 24.05.2016
1 Ws 60/17 (2 Ws 62/17); 19.05.2017
1 Ws 181-183/19 (3 Ws 158-160/19); 15.05.2020
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022
1 Ws 41/23 (2 Ws 33/23); 07.06.2023

StGB § 56f

Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe lässt das ursprüngliche Erkenntnis entfallen. Nur die neue Gesamtstrafenentscheidung bildet die Grundlage der Vollstreckung. Wird die Strafaussetzung eines Strafurteils widerrufen, das nicht mehr Grundlage der Vollstreckung sein kann, geht der Widerrufsbeschluss ins Leere. Eine Berichtigung eines solchen Beschlusses kommt nicht in Betracht. Eine Berichtigung ist nur bei unvollständiger oder irrtümlicher Bezeichnung möglich, nicht hingegen wenn sich die Entscheidung auf ein Erkenntnis bezieht, das nicht mehr Grundlage der Vollstreckung war. Geht der Widerrufsbeschluss ins Leere ist er aufzuheben. Der Verurteilte ist auch durch eine gegenstandslose Entscheidung beschwert, wenn sie der Rechtskraft fähig ist und die Gefahr besteht, dass sie vollstreckt werden könnte.

Hans. OLG Bremen Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013
1 Ws 5/16 (2 Ws 9/16); 09.02.2016
1 Ws 64/16 (2 Ws 65/16); 26.05.2016
1 Ws 147/16 (2 Ws 139/16); 20.10.2016
1 Ws 49/19 (3 Ws 38/19); 28.05.2019

StGB § 56f

Die Frage der Haftfähigkeit ist für die Widerrufsentscheidung ohne Bedeutung.

Denn ein schlechter Gesundheitszustand und eine eventuell nicht bestehende Haftfähigkeit sind grundsätzlich für eine Widerrufsentscheidung ohne Bedeutung.

Hans. OLG Bremen Ws 97/11 (2 Ws 25/11); 22.08.2011
Ws 179/11 (2 Ws 103/11); 12.01.2012

StGB § 56f

Bei der Frage, ob ein Widerrufsgrund (noch) besteht, kann die weitere Entwicklung des Verurteilten nach der neuen Straftat nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Ist diese Entwicklung positiv, so können die – zunächst gegebenen – Voraussetzungen für einen Widerruf nachträglich entfallen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die neue Straftat nicht allzu schwer wiegt.

Hans. OLG Bremen Ws 46/01 (BL 64/01); 30.03.2001

StGB § 56f

Ein Widerruf darf grundsätzlich noch nach Ablauf der Bewährungszeit ausgesprochen werden, wobei es keine feste zeitliche Grenze gibt, ab der ein Widerruf unzulässig wäre. Dabei müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war und wie die Art und die Schwere der neuen Taten zu beurteilen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 200/08 (BL 205/08); 21.01.2009
Ws 70/11 (2 Ws 47/11); 22.06.2011
Ws 120/11 (2 Ws 100/11); 15.09.2011
Ws 118/12 (2 Ws 123/12); 05.09.2012
Ws 12/13 (2 Ws 210/12); 19.03.2013
Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013
Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013
1 Ws 111/14 (2 Ws 100/14); 26.01.2015
1 Ws 146/16 (2 Ws 117/16); 08.11.2016
1 Ws 72/17 (2 Ws 50/17); 30.06.2017
1 Ws 58/18 (3 Ws 32/18); 30.07.2018
1 Ws 127/18 (2 Ws 121/18); 23.01.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1

Nach § 56g Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, wenn das Gericht die Strafaussetzung nicht widerruft. Der Straferlass setzt voraus, dass sich das Gericht die Überzeugung verschafft hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung endgültig fehlen. Wenn – etwa aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens – der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe – ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens – zurückzustellen, bis Täterschaft und Schuld in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Die Entscheidung über den Widerruf ist dann zu treffen, wenn die Widerrufsgründe sicher feststehen, was auch nach Ablauf der Bewährungszeit sein kann. Wenn der Verdacht besteht, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit neue Straftaten begangen hat und noch die Möglichkeit eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit besteht, steht es nicht im Belieben des Gerichts, durch einen Erlass gleichsam vollendete Tatsachen zu schaffen und die Staatsanwaltschaft

auf die Möglichkeit eines Widerrufs des Straferlasses nach § 56g Abs. 2 StGB zu verweisen, weil schon nach dem Gesetz insoweit erhebliche Einschränkungen gelten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 68/17 (2 Ws 75/17); 04.07.2017

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass das letzte Tatgericht die besseren Erkenntnismöglichkeiten für eine sachgerechte Beurteilung der Zukunftsprognose hat. In Ausnahmefällen, beispielsweise wenn das Gericht die Aussetzung der Bewährung mit besonderen Erwartungen verband, die später enttäuscht werden, sind aber Durchbrechungen dieses Grundsatzes möglich. Darüber hinaus kann das Vollstreckungsgericht sich dann über die tatrichterliche Prognose hinwegsetzen, wenn es aufgrund neuerer Erkenntnisse die Erwägungen und Begründungen des Tatgerichts entkräften kann oder sich ihm aufgrund solcher Erkenntnisse eine andere Prognose aufdrängt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 15/22 (2 Ws 143/21); 10.03.2022

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf der Strafaussetzung kann auch nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgen. Bei einem bewährungsbrüchigen Verhalten muss der Verurteilte grundsätzlich mit einem Widerruf der Bewährung rechnen. Erfolgt ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit, so hat er jedoch binnen einer angemessenen Frist zu erfolgen, auch wenn einfachgesetzlich keine Frist vorgesehen ist. Eine feste zeitliche Grenze, ab der ein Widerruf unzulässig wäre, gibt es nicht. Es müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Dies hat zur Folge, dass das schutzwürdige Vertrauen eines Verurteilten in den Fortbestand eines für ihn günstigen Hoheitsakts – hier Strafaussetzung zur Bewährung – dessen Beseitigung unzulässig machen kann, selbst wenn diese grundsätzlich zulässig oder gar vorgeschrieben ist. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war, und wie die Art und die Schwere der neueren Taten zu beurteilen sind. Der bloße Zeitablauf als solcher kann – sofern er sich noch in einem angemessenen Rahmen hält – grundsätzlich noch kein hinrei-

chender Anknüpfungspunkt für die Entstehung von Vertrauen dahingehend sein, dass die ausstehende Schlussentscheidung zugunsten des Verurteilten ausfallen wird. Bei erneuter Verurteilung folgt aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, dass jedenfalls eineinhalb Jahre nach Rechtskraft der neuen Verurteilung ein Widerruf nicht mehr zulässig ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 80/20 (2 Ws 62/20); 07.07.2020
1 Ws 160/20 (2 Ws 144/20); 14.12.2020
1 Ws 147/22 (2 Ws 141/22); 17.01.2023
1 Ws 70/23 (3 Ws 48/23); 11.07.2023

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Bei erneuter Verurteilung folgt aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, dass jedenfalls eineinhalb Jahre nach Rechtskraft der neuen Verurteilung ein Widerruf nicht mehr zulässig ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 68/16, 69/16, 70/16 (2 Ws 55/16, 56/16, 57/16); 26.05.2016
1 Ws 115/17; 1 Ws 116/17 (3 Ws 116/17; 3 Ws 117/17); 11.10.2017
1 Ws 58/18 (3 Ws 32/18); 30.07.2018
1 Ws 177/19 (2 Ws 161/19); 11.02.2020
1 Ws 181-183/19 (3 Ws 158-160/19); 15.05.2020
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Zwar existiert keine Frist für die Möglichkeit des Widerrufs nach Rechtskraft einer neuen Verurteilung, so dass ein später erfolgter Widerruf unzulässig wäre. Bei der Widerrufentscheidung müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens und des Vertrauensschutzes gewahrt bleiben. Unzulässig wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bewährungswiderruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte, ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war und wie die Art und die Schwere der neuen Taten zu beurteilen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 133/12 (2 Ws 104/12); 17.09.2012
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013
1 Ws 43/15 (2 Ws 11/15); 23.06.2015
1 Ws 91/16 (2 Ws 89/16); 11.07.2016
1 Ws 177/19 (2 Ws 161/19); 11.02.2020

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden. Diese Kriterien gelten allerdings nicht gleichermaßen für einen innerhalb der Bewährungszeit ergehenden Widerruf. Während laufender Bewährungszeit kann grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Verurteilten darauf entstehen, dass der Widerruf wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Straftaten unterbleibt. Begrenzt wird die Widerrufsmöglichkeit alleine durch das auch im Widerrufsverfahren geltende Beschleunigungsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beide erfordern eine am Einzelfall orientierte Betrachtung.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012
1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014
1 Ws 127/18 (2 Ws 121/18); 23.01.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Sinn und Zweck des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB widersprechen der Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen nicht, denn eine Auslandstat kann ebenso wie eine Inlandstat zeigen, dass die Prognose über das zukünftige Verhalten des Verurteilten zu korrigieren ist, weil sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 155/19 (2 Ws 144/19); 16.12.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Das über den Widerruf der Reststrafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf. Auch ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten ist ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK möglich, wenn ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter abgegeben und nicht widerrufen wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 67/19 (2 Ws 52/19); 20.09.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Nach Ablauf der Bewährungszeit begangene Straftaten können einen Widerruf nach § 56f Nr. 1 StGB nicht begründen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Bewährungszeit nach Begehung der Tat nachträglich verlängert wird, und zwar ungeachtet dessen, dass sich auch eine nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnete Verlängerung rückwirkend unmittelbar an die abgelaufene Bewährungszeit anschließt. Jedoch kann eine Straftat, die der Verurteilte nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Bewährungszeit begeht, dann einen Widerruf der Strafaussetzung rechtfertigen, wenn die in Rede stehende Tat durch nachträgliche Verlängerung rückwirkend in die Bewährungszeit fällt und der Verurteilte bei Begehung der Nachtat trotz Ablaufs der Bewährungszeit mit einer bewährungsverlängernden Maßnahme rechnen musste. Denn in diesem Fall konnte kein schützenswertes Vertrauen entstehen, das einer Rückbewirkung der Bewährungszeit und der damit einhergehenden Möglichkeit von Bewährungsmaßnahmen bei neuen Straftaten (die verfassungsrechtlich unbedenklich ist) entgegen stehen könnte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 67/19 (2 Ws 52/19); 20.09.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wenn aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens lediglich der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens - zurückzustellen, damit Täterschaft und Schuld in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt es grundsätzlich einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK dar, wenn ohne das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen erkennenden Gerichts das die Strafaussetzung überwachende Gericht die Begehung einer Straftat in der Bewährungszeit durch den Verurteilten feststellt. Von diesem Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der erneuten Taten sieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aber dann ab, wenn der Widerruf der Strafaussetzung auf ein Geständnis des Verurteilten gestützt wird, das zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht widerrufen war. Dagegen wäre es unzulässig, die Strafaussetzung zu widerrufen, wenn das Geständnis vor der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung widerrufen wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 109/17 (2 Ws 122/17); 19.10.2017
1 Ws 87/18 (3 Ws 77/18); 20.12.2018

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Soll das einmal erklärte Geständnis nicht mehr als Grundlage für die Überzeugungsfindung des über den Bewährungswiderruf entscheidenden Gerichts dienen können, bedarf es mithin einer entsprechenden Erklärung des Verurteilten, die über die bloße unbeschränkte Berufungseinlegung hinausgeht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 109/17 (2 Ws 122/17); 19.10.2017
1 Ws 118/17 (3 Ws 128/17); 17.10.2017

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Hat der Verurteilte sein Geständnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf über die Strafaussetzung zur Bewährung wirksam widerrufen, so kann dieses Geständnis nicht mehr zur Grundlage eines Widerrufs gemacht werden. Anderes muss allerdings dann gelten, wenn der Widerruf des Geständnisses zu einem Zeitpunkt erklärt wurde, zu dem er im Verfahren - jedenfalls im Regelfall - nicht mehr berücksichtigt werden kann, beispielsweise bei einem Widerruf nach wirksamer Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß. Hat der Verurteilte dagegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf über die Strafaussetzung zur Bewährung sein Geständnis (noch) nicht widerrufen, dann hindert die bloße Möglichkeit eines Geständniswiderrufs, auch wenn sie vom erkennenden Gericht noch zu berücksichtigen wäre, den Bewährungswiderruf nicht. Die bloß hypothetische Möglichkeit, dass der Verurteilte später im Laufe des Strafverfahrens nicht mehr an seinem Geständnis festhalten wird, ändert nichts an der Zulässigkeit des Bewährungswiderrufs, sofern zu diesem Zeitpunkt noch kein Widerruf des Geständnisses erfolgt ist. Ein Zuwarten bis zum möglicherweise noch Jahre dauernden rechtskräftigen Abschluss des neuen Verfahrens wäre bei Vorliegen eines nicht widerrufenen Geständnisses schwerlich dem Resozialisierungsgedanken dienlich, insbesondere wenn sich der Verurteilte über die Unvermeidlichkeit eines Widerrufs im Klaren ist oder sein muss und eine umgehende Verbüßung der zu widerrufenden Strafe anzustreben wäre.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 118/17 (3 Ws 128/17); 17.10.2017

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Auf Taten, die nach Ablauf der Bewährungszeit, aber vor einer Entscheidung über einen Straferlass begangen werden, kann ein Widerruf gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB nicht gestützt werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 100/17 (3 Ws 99/17); 28.08.2017

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Eine neue Straftat im Sinne von § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB liegt vor, wenn diese in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Reststrafaussetzung und dem Ende der Bewährungszeit begangen wurde. Die Begehung einer neuen Straftat allein rechtfertigt jedoch nicht den Widerruf der Reststrafaussetzung zur Bewährung. Vielmehr muss der Verurteilte durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartung, die der Reststrafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Für den Bewährungswiderruf genügt jede in der Bewährungszeit begangene Tat von einigem Gewicht. Dies können auch Taten sein, die nur mit einer Geldstrafe geahndet wurden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 146/16 (2 Ws 117/16); 08.11.2016
1 Ws 60/17 (2 Ws 62/17); 19.05.2017
1 Ws 55/18 (2 Ws 41/18); 20.08.2018
1 Ws 181-183/19 (3 Ws 158-160/19); 15.05.2020
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022
1 Ws 27/24 (2 GWs 14/24); 26.03.2024

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Dass die neuen Straftaten im Wege des Strafbefehlsverfahrens festgestellt wurden, steht dem Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe nicht entgegen. Das über den Widerruf der Reststrafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlassstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf. Beruht die Anlassverurteilung jedoch auf einem Strafbefehl, muss die Befugnis, sich auf deren Rechtskraft zu stützen, mit Blick auf diejenigen Besonderheiten des summarischen Verfahrens beschränkt werden, die typische Risiken für die Ermittlung des wahren Sachverhalts bergen; denn sie beeinträchtigen die Verlässlichkeit des Erkenntnisses, aus dem das Widerrufsgericht den Schluss zieht, der Verurteilte habe in der Bewährungszeit eine neue Tat begangen. Demnach darf das Gericht seine Entscheidung nach den § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB nicht ungeprüft auf eine durch rechtskräftigen Strafbefehl festgestellte neue Straftat stützen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen, welche die typischen Risiken des Strafbefehlsverfahrens bergen, gegeben sind:

- Der Strafbefehl ist nur auf den hinreichenden Tatverdacht gestützt. Die aus den Akten erkennbare Beweislage lässt eine an Sicherheit grenzende Überzeugungsbildung nicht zu.

- Der Beschuldigte wollte sich gegen den Strafbefehl zur Wehr setzen oder hat dies bereits getan, und die Rechtskraft ist ohne eine den Strafbefehl anerkennende Willensentschließung des Beschuldigten allein auf Grund seines prozessualen Versäumnisses eingetreten.

Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen; denn auch der Strafbefehl ist trotz seiner Beschränktheit an Kognitionsmöglichkeiten ein richterliches Erkenntnis, das nach Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten ergeht und in der Regel auf einer mit den staatsanwaltschaftlichen Überlegungen übereinstimmenden Überzeugungsbildung beruht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 146/16 (2 Ws 117/16); 08.11.2016
1 Ws 132/16 (2 Ws 114/16); 23.02.2017
1 Ws 58/18 (3 Ws 32/18); 30.07.2018
1 Ws 3/19 (3 Ws 68/18); 29.01.2019
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022
1 Ws 77/22 (2 Ws 72/22); 05.08.2022
1 Ws 153/22 (3 Ws 137/22); 20.01.2023

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wie sich aus der Regelung des § 56g Abs. 2 StGB ergibt, steht der Umstand, dass die neue Straftat zwar vor dem Erlass der Reststrafe nicht bekannt aber bereits begangen wurde, einer Aufhebung eines Beschlusses, mit dem die Strafe nach § 56g Abs. 1 StGB erlassen wurde, nicht entgegen. Denn § 56g Abs. 2 StGB ermöglicht sogar den Widerruf des Erlasses auch noch nach Eintritt der Rechtskraft. Hintergrund ist, dass ein Verurteilter während des Laufes der Bewährungszeit einen Vertrauensschutz hinsichtlich des Ausbleibens eines Widerrufs nie allein dadurch erwerben kann, dass es ihm gelingt, Straftaten möglichst lange zu verheimlichen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 94/16 (2 Ws 94/16); 15.07.2016
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die vor einem Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gebotene Prognose hat sich maßgeblich daran zu orientieren, dass ein Widerruf der Strafaussetzung nicht der Ahndung von Verfehlungen während der Bewährungszeit, sondern allein der Korrektur der ursprünglichen Prognose dient. Hieraus folgt, dass ein Widerruf nach umfassender Abwägung aller Umstände des Einzelfalls stets nur wegen solcher neuer Straftaten geboten ist, in denen angesichts der aktuellen Lebensumstände der Verurteilten – also auch unter Berücksichtigung etwaiger positiver Veränderungen nach der Anlasstat – zum Ausdruck kommt, dass der Verurteilte seine kriminelle Lebensführung nicht geändert hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 72/16 (2 Ws 52/16); 25.05.2016

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Die Begehung einer neuen Straftat allein rechtfertigt jedoch nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Vielmehr muss der Verurteilte durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Diese Erwartung ist durch jede neue Tat von nicht unerheblichem Gewicht in Frage gestellt. Das über den Widerruf der Strafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf.

Hans. OLG Bremen Ws 84/15 (2 Ws 61/15); 11.09.2015

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Auch eine im Ausland begangene und dort verfolgte Straftat ist aber geeignet, die Legalprognose zu erschüttern. § 56f StGB ist vom Wortlaut her weder eine Beschränkung auf im Inland begangene Straftaten zu entnehmen, noch auf solche, die im Ausland begangen worden sind und auch nach deutschem Recht strafbar sein müssen. Ebenso wenig widersprechen Sinn und Zweck des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB der Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen. Denn eine Auslandstat kann ebenso wie eine Inlandstat zeigen, dass die Prognose über das zukünftige Verhalten des Verurteilten zu korrigieren ist, weil sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat.

Die von § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB angesprochene Erwartung bezieht sich auf die Lebensführung insgesamt und stellt die Anforderung an den Verurteilten, sich insgesamt an die Strafverbote zu halten. Allein im Hinblick auf diese Erwartung ist es angezeigt, die Frage der Strafbarkeit nach deutschem Recht zu prüfen. Denn ohne Frage ist nicht jede in irgendeinem Staat zu irgendeinem Zeitpunkt strafbare Handlung geeignet, die ursprüngliche Prognose zu erschüttern. Ob eine Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen dabei allein am Maßstab des *ordre public* zu messen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls wenn die Tat innerhalb der Europäischen Union, insbesondere einem Schengen-Staat, begangen wurde, kann sie für den Widerruf herangezogen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 200/13 (2 Ws 207/13); 03.07.2014
1 Ws 139/19 (3 Ws 109/19); 25.10.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wenn aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens lediglich der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens - zurückzustellen, damit Täterschaft und Schuld in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Ein Widerruf ist auch nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.10.2002 nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK dann ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten möglich, wenn ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter abgegeben wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ist ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten möglich, wenn ein glaubhaftes Geständnis vor einem Richter abgegeben wurde.

Hans. OLG Bremen Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013
Ws 197/13 (2 Ws 196/13); 18.12.2013
1 Ws 102/19 (2 Ws 81/19); 08.08.2019
1 Ws 181-183/19 (3 Ws 158-160/19); 15.05.2020

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wegen der besseren Erkenntnismöglichkeiten des die neue Straftat aburteilenden Gerichts ist es regelmäßig geboten, sich der Prognose des Tatrichters anzuschließen. Dieses gilt aber zumindest dann nicht, wenn die Prognoseentscheidung des neuen Urteils von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht oder nur formelhaft und schematisch ist.

Hans. OLG Bremen Ws 37/12 (2 Ws 30/12); 25.05.2012
1 Ws 72/16 (2 Ws 52/16); 25.05.2016
1 Ws 72/17 (2 Ws 50/17); 30.06.2017
1 Ws 11/19 (2 Ws 1/19); 31.01.2019
1 Ws 181-183/19 (3 Ws 158-160/19); 15.05.2020

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wenn aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens lediglich der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens - zurückzustellen,

damit Täterschaft und Schuld in einer jeder vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können.

Dem steht die Regelung des § 56g Abs. 1 StGB nicht entgegen, da diese eine Frist für den Erlass der Strafe nicht vorsieht. Die Jahresfrist des § 56g Abs. 2 Satz 2 StGB findet auf den Widerruf nach § 56f StGB keine, auch keine entsprechende Anwendung.

Hans. OLG Bremen Ws 33/12 (2 Ws 36/12); 12.04.2012
1 Ws 146/16 (2 Ws 117/16); 08.11.2016

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Für den Widerruf einer Strafaussetzung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB reicht es nicht aus, wenn weder eine rechtskräftige Verurteilung noch ein zweifelsfreies Geständnis wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Straftat vorliegt und wegen des Verdachts neuer Straftaten lediglich Ermittlungsverfahren anhängig sind.

Hans. OLG Bremen Ws 144/08 (BL 158/08); 07.11.2008

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.10.2002 ist zwar bis heute in Detailfragen umstritten, unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK ausnahmsweise ohne rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Taten möglich ist. Keine Bedenken dagegen bestehen jedenfalls bei einem glaubhaften Geständnis vor einem Richter. Ein solches begründet einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass darauf die Überzeugung, der Verurteilte habe die neuen Straftaten wirklich begangen, gestützt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 114/08 (BL 178/07); 08.09.2008
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Für den Bewährungswiderruf genügt jede in der Bewährungszeit begangene Tat von einigem Gewicht, wobei ein Widerruf bereits dann möglich ist, wenn mehrere Taten zusammengenommen nicht bedeutungslos sind. Dies können auch Taten sein, die nur mit einer Geldstrafe geahndet wurden (Ws 63/08; Ws 183/11; Ws 97/12; Ws 129/13).

Hans. OLG Bremen Ws 63/08 (BL 63/08); 02.06.2008
Ws 183/11 (2 Ws 121/11); 09.01.2012
Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013
1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014

Ws 200/13 (2 Ws 207/13); 03.07.2014
1 Ws 111/14 (2 Ws 100/14); 26.01.2015
1 Ws 24, 25/15 (2 Ws 13/15); 09.06.2015

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Eine Zurückstellung der Widerrufsentscheidung, um den Verlauf der angestrebten Therapie abzuwarten, kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die der Verurteilte während einer laufenden Bewährungszeit begangen hat, nach § 35 BtMG zur Durchführung einer Drogentherapie zurückgestellt worden ist und konkrete Anhaltspunkte diese Therapie als Erfolg versprechend erscheinen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 91/07 (BL 94/07); 24.08.2007
1 Ws 181-183/19 (3 Ws 158-160/19); 15.05.2020

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Das über den Widerruf der Strafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf. Beruht die Anlassverurteilung jedoch auf einem Strafbefehl, muss die Befugnis, sich auf deren Rechtskraft zu stützen, mit Blick auf diejenigen Besonderheiten des summarischen Verfahrens beschränkt werden, die typische Risiken für die Ermittlung des wahren Sachverhalts bergen; denn sie beeinträchtigen die Verlässlichkeit des Erkenntnisses, aus dem das Widerrufsgericht den Schluss zieht, der Verurteilte habe in der Bewährungszeit eine neue Tat begangen.

Hans. OLG Bremen Ws 69/07 (BL 46/07); 16.07.2007
Ws 160/12 (2 Ws 136/12); 22.10.2012
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Entscheidung über den Widerruf (oder über Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB) ist zu treffen, sobald Widerrufsgründe nach § 56f Abs. 1 StGB feststehen. Das ist bei dem Widerrufsgrund des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB in aller Regel erst der Fall, wenn die neue Straftat rechtskräftig abgeurteilt ist.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Zulässigkeit eines Widerrufs nach Ablauf der Bewährungszeit findet ihre zeitliche Grenze erst dann, wenn eine unangemessene Verzögerung vorliegt, die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit missachtet. Ein Widerruf kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden. Für die Frage des Vertrauensschutzes kommt es nicht ausschließlich auf die verstrichene Zeit an, sondern auch auf die Umstände, aufgrund derer ein Widerruf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Einschlägige Rückfallstraftaten Drogenabhängiger müssen einer günstigen Sozialprognose nicht entgegenstehen, wenn neue tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Einzelfall nachhaltig günstig zu beeinflussen. Dabei ist insbesondere eine stationäre Drogenlangzeittherapie in der Regel als günstige Möglichkeit der Wiedereingliederung Drogenabhängiger in die Gesellschaft anzusehen.

Hans. OLG Bremen Ws 140/05 (BL 172/05); 13.12.2005
Ws 109/07 (BL 102/07); 24.08.2007
Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Vor der Verlängerung einer Bewährungszeit wegen neuer Straftaten begangene Taten sind an sich für die Begründung eines Widerrufs der Strafaussetzung verbraucht, weil die Verlängerung die mildere Alternative zum Widerruf war. Das kann allerdings dann nicht gelten, wenn die vor der Verlängerung der Bewährungszeit begangenen Straftaten erst danach bekannt geworden sind. Wenn sogar ein Straferlass nicht grundsätzlich den Widerruf wegen während der Bewährungszeit begangener, aber erst danach bekannt gewordener Straftaten sperrt (§ 56g Abs. 2 StGB), kann das für eine wegen anderer Straftaten erfolgte Verlängerung der Bewährungszeit erst recht nicht gelten, weil während des Laufes der Bewährungszeit der Verurteilte einen Vertrauensschutz hinsichtlich des Ausbleibens eines Widerrufs nie allein dadurch erwerben kann, dass es ihm gelingt, Straftaten möglichst lange zu verheimlichen.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17.08.2005
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022
1 Ws 153/22 (3 Ws 137/22); 20.01.2023
1 Ws 27/24 (2 GWs 14/24); 26.03.2024

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Der Umstand, dass die Vollstreckung der wegen der neuen Straftat erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, steht dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegen. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass das letzte Tatgericht die besseren Erkenntnismöglichkeiten für eine sachgerechte Beurteilung der Zukunftsprognose hat. Eine Bindungswirkung besteht insoweit jedoch für das im Widerrufsverfahren zuständige Gericht, das die Voraussetzungen des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB eigenverantwortlich zu prüfen hat, nicht, wenn die erneute Strafaussetzung zur Bewährung der Überzeugungskraft entbehrt und wesentliche Gesichtspunkte nicht oder völlig unzureichend bewertet werden.

Hans. OLG Bremen Ws 72/04 (BL 155/03); 30.07.2004
Ws 56/07 (BL 49/07); 21.05.2007
1 Ws 83/23 (2 Ws 71/23); 18.08.2023

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Ein Widerruf wegen in „bewährungsfreier Zeit“ (nach dem Ende der Bewährungszeit und noch vor Erlass des Verlängerungsbeschlusses) begangener Straftaten kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn der Verurteilte vor Begehung der Straftat Kenntnis von einer beabsichtigten Verlängerung der Bewährungszeit hatte.

Hans. OLG Bremen Ws 200/08 (BL 205/08); 21.01.2009
Ws 133/12 (2 Ws 104/12); 17.09.2012
Ws 84/15 (2 Ws 61/15); 11.09.2015

StGB 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Begehung einer neuen Straftat rechtfertigt allein nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Vielmehr muss der Verurteilte durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartungen, die der Strafaussetzung zugrunde lagen, nicht erfüllt haben. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass zwischen der früheren und der neuen Tat ein kriminologischer Zusammenhang besteht oder dass sie nach Art und Schwere miteinander vergleichbar sind. Jedoch brauchen Gelegenheitstaten geringeren Gewichts noch kein Beweis dafür zu sein, dass die Erwartung straffreien Lebens nicht mehr besteht, wenn sie zu der Tat, die Anlass für die Strafaussetzung war, in keiner Beziehung stehen. Andererseits kann es aber ausreichen, dass bei einer Mehrzahl neuer vorsätzlicher Taten jede einzelne zwar noch nicht schwer wiegt, indessen alle zusammen genommen nach Unrecht und Schuld nicht mehr als bedeutungslos bezeichnet werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 75/09 (Ws 71/09); 30.06.2009
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010

Ws 5/12 (2 Ws 3/12); 16.05.2012
Ws 31/13 (2 Ws 18/13); 14.03.2013
Ws 85/13 (2 Ws 5/12); 20.06.2013
1 Ws 43/15 (2 Ws 11/15); 23.06.2015

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Gröblich und beharrlich gegen Weisungen verstößt ein Verurteilter, wenn er in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum gegen die Weisungen verstößt, und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Weisungen in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung der Weisung muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in ihre Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein. Ein gröblicher Verstoß erfordert somit objektiv erhebliche und insbesondere schuldhaftige Zuwiderhandlungen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 23/23 (2 Ws 14/23); 17.04.2023

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Von einem beharrlichen Entziehen ist regelmäßig erst dann auszugehen, wenn der Verurteilte in erheblichem Umfang oder wiederholt oder über einen längeren Zeitraum gegen die Weisung verstößt, und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Weisung in der Lage gewesen wäre. Das den Widerruf begründende wiederholte bzw. andauernde Verhalten muss zudem auf einer ablehnenden Haltung gegenüber der Beaufsichtigung durch einen Bewährungshelfer beruhen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 25/16 (2 Ws 20/16); 23.02.2016
1 Ws 123/17 (2 Ws 132/17); 30.10.2017
1 Ws 15/18 (3 Ws 10/18); 29.03.2018
1 Ws 23/23 (2 Ws 14/23); 17.04.2023
1 Ws 36/24 (3 GWs 37/24); 22.04.2024

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Erforderlich ist, dass der Verurteilte gegen die Weisungen in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum verstößt, und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Weisungen in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in die Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein. Ein gröblicher Verstoß

erfordert somit objektiv erhebliche und insbesondere schuldhaftige Zuwiderhandlungen. Weisungen, auf die ein Widerruf der Strafaussetzung gestützt wird, müssen zulässig gewesen sein. Sie dürfen deshalb nicht gesetzwidrig oder unzumutbar gewesen sein, denn Rechtswidriges oder Unzumutbares verlangt das Recht nicht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ausdrücklich in § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB dahingehend konkretisiert, dass an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 113/15 (2 Ws 99/15); 23.11.2015
1 Ws 24/18 (3 Ws 26/18); 07.05.2018
1 Ws 126/18 (2 Ws 113/18); 23.01.2019
1 Ws 99/20 (2 Ws 75/20); 05.08.2020
1 Ws 108/21 (2 Ws 102/21); 16.09.2021

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Anlass zur Besorgnis, die verurteilte Person werde erneut Straftaten begehen, setzt das Vorliegen konkreter und objektivierbarer Verdachtsmomente voraus, die sich auf das weitere Verhalten des Verurteilten beziehen. Zwar trägt der Weisungsverstoß alleine die erforderliche negative Prognose nicht, es stellt allerdings ein Indiz für eine solche Prognose dar. Welches Gewicht dieses Indiz hat, und ob es durch andere Tatsachen entkräftet oder gestützt wird, ist eine Frage des Einzelfalls. Unter Abwägung des Verstoßes und des gesamten Verhaltens des Verurteilten in der Bewährungszeit ist die Prognose zu stellen, die sich an der für die Strafaussetzung maßgeblichen Erwartung auszurichten hat. Es muss Anlass zu der Besorgnis bestehen, dass der Betroffene sich die Verurteilung nicht zur Warnung dienen lässt und sich nicht ohne Einwirkung des Strafvollzugs straffrei verhält.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 113/15 (2 Ws 99/15); 23.11.2015
1 Ws 25/16 (2 Ws 20/16); 23.02.2016
1 Ws 138/16, 1 Ws 139/16 (2 Ws 123/16); 19.09.2016
1 Ws 37/17 (2 Ws 32/17); 21.04.2017
1 Ws 15/18 (3 Ws 10/18); 29.03.2018
1 Ws 55/18 (2 Ws 41/18); 20.08.2018
1 Ws 126/18 (2 Ws 113/18); 23.01.2019
1 Ws 99/20 (2 Ws 75/20); 05.08.2020
1 Ws 108/21 (2 Ws 102/21); 16.09.2021
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022
1 Ws 23/23 (2 Ws 14/23); 17.04.2023
1 Ws 36/24 (3 GWs 37/24); 22.04.2024

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des

Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Dabei ist von einem Entziehen i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB dann auszugehen, wenn der Verurteilte immer wieder oder auf längere Dauer vor allem durch Ortswechsel den Einfluss des Bewährungshelfers unmöglich macht. Liegt ein Weisungsverstoß oder ein Sichentziehen i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB vor, hat das Gericht Art und Gewicht des Verstoßes in seiner konkreten Bedeutung im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Verhaltens des Verurteilten während der Bewährungszeit zu beurteilen und eine neue Prognose zu stellen. Das Sichentziehen allein trägt eine nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB erforderliche negative Prognose nicht. Allerdings ist ein Verstoß i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB ein Indiz für eine negative Prognose. Welches Gewicht dieses Indiz hat und ob es durch andere Tatsachen entkräftet oder gestützt wird, obliegt der Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

Hans. OLG Bremen Ws 11/12 (2 Ws 14/12); 16.02.2012
Ws 147/12 (2 Ws 107/12); 24.09.2012
Ws 37/14 (2 Ws 26/14); 01.04.2014

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Ein beharrliches Sich-Entziehen im Sinne von § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass der Verurteilte immer wieder oder auf längere Dauer den Einfluss des Bewährungshelfers unmöglich macht.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012
Ws 10/13 (2 Ws 9/13); 26.02.2013

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Verstoß gegen die Weisung, sich der Leitung und Aufsicht des Bewährungshelfers zu unterstellen, setzt in objektiver Hinsicht ein wiederholtes bzw. andauerndes Verhalten voraus, das auf einer ablehnenden Haltung gegenüber der Beaufsichtigung durch den Bewährungshelfer beruht, wobei in subjektiver Hinsicht ein Verschulden erforderlich ist.

Hans. OLG Bremen Ws 48/11 (2 Ws 17/11); 21.04.2011

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Weisungen, auf die ein Widerruf der Strafaussetzung gestützt wird, müssen zulässig gewesen sein. Sie dürfen deshalb nicht gesetzwidrig oder unzumutbar gewesen sein, denn Rechtswidriges oder Unzumutbares verlangt das Recht nicht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ausdrücklich in § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB dahingehend konkretisiert, dass an die Lebensführung

des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren wäre die Weisung an einen erkanntermaßen alkoholkranken Menschen, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010
1 Ws 25/16 (2 Ws 20/16); 23.02.2016

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Für die nach Feststellung eines gröblichen oder beharrlichen Verstoßes gegen Weisungen zu beantwortende Frage, ob das bewährungswidrige Verhalten des Verurteilten Rückschlüsse auf eine kriminelle Prognose zulässt, ist entscheidend, ob im Rahmen einer vom Gericht vorzunehmenden Gesamtabwägung des Verhaltens des Verurteilten während der Bewährungszeit derartige Verstöße in ihrer konkreten Bedeutung zu krimineller Neigung und Auffälligkeit eines Verurteilten so in Beziehung stehen, dass weitere Straftaten zu besorgen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010
1 Ws 25/16 (2 Ws 20/16); 23.02.2016
1 Ws 15/18 (3 Ws 10/18); 29.03.2018
1 Ws 55/18 (2 Ws 41/18); 20.08.2018
1 Ws 126/18 (2 Ws 113/18); 23.01.2019
1 Ws 99/20 (2 Ws 75/20); 05.08.2020
1 Ws 108/21 (2 Ws 102/21); 16.09.2021
1 Ws 23/23 (2 Ws 14/23); 17.04.2023

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Anlass zur Besorgnis, der bedingt entlassene Verurteilte werde erneut Straftaten begehen, setzt das Vorliegen konkreter und objektivierbarer Verdachtsmomente voraus, die sich auf sein Verhalten in der Zeit nach der bedingten Entlassung beziehen müssen. Unter Abwägung des Verstoßes und des gesamten Verhaltens des Verurteilten in der Bewährungszeit ist eine erneute Prognose zu stellen. Diese hat sich an der für die Strafaussetzung maßgebenden Erwartung auszurichten. Es muss Anlass zu der Besorgnis bestehen, dass der Verurteilte sich die Verurteilung nicht zur Warnung dienen lässt und sich nicht ohne Einwirkung des Strafvollzugs straffrei verhält.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des

Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Diese Merkmale können regelmäßig erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Verurteilte gegen die Weisungen in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum verstößt, und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Weisungen in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung der Weisung muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in ihre Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 101/02 (BL 165/02); 10.10.2002
Ws 138/03 (BL 169/03); 10.10.2003
Ws 19/04 (BL 26/04); 04.03.2004
Ws 3/05 (BL 2/05); 27.01.2005
Ws 115/06 (BL 98/06); 27.06.2006
Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008
Ws 8/09 (BL 208/08); 27.01.2009
Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010
Ws 72/10 (2 Ws 62/10); 01.07.2010
Ws 48/11 (2 Ws 17/11); 21.04.2011
Ws 10/13 (2 Ws 9/13); 26.02.2013
Ws 85/13 (2 Ws 5/12); 20.06.2013
Ws 37/14 (2 Ws 26/14); 01.04.2014
1 Ws 25/16 (2 Ws 20/16); 23.02.2016
1 Ws 24/18 (3 Ws 26/18); 07.05.2018

StGB § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Nach § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt. Erforderlich ist, dass der Verurteilte gegen die Auflagen in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum verstößt und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Auflage in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung der Auflage muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in ihre Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 6/09 (BL 1/09); 10.02.2009
1 Ws 91/16 (2 Ws 89/16); 11.07.2016

StGB § 56f Abs. 1 Satz 2

Nach § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 2 Var. 1 StGB kann der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht nur wegen während der Bewährungszeit begangener neuer Straftaten

erfolgen, sondern auch wegen solcher Taten, die in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen wurden. Als Zeitpunkt der Entscheidung über die Strafaussetzung ist dabei der Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung anzusehen. Bis zu diesem Zeitpunkt begangene Straftaten wären – gegebenenfalls in den Grenzen des Verböserungsverbots des § 331 StPO – noch vom Tatrichter in seiner Entscheidung über die Strafaussetzung zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung kann damit grundsätzlich auch der Zeitpunkt einer Berufungsentscheidung in Betracht kommen, in der eine bereits in erster Instanz gewährte Strafaussetzung zur Bewährung aufgrund einer eigenen Sachentscheidung des Berufungsgerichts bestätigt wird. Fehlt es dagegen an einer eigenen tatrichterlichen Sachentscheidung des Berufungsgerichts, wenn dieses wegen des Ausbleibens des Verurteilten in der Berufungsverhandlung keine Sachentscheidung über die von ihm eingelegte Berufung treffen konnte und die Berufung nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO zu verwerfen hatte, ist stattdessen als Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung der Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung anzusehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 25/20 (3 Ws 16/20); 30.03.2020

StGB § 56f Abs. 1 Satz 2

Der Wortlaut des § 56f Abs. 1 Satz 2 StGB erfasst auch den Fall, dass nach der Aussetzungsentscheidung eine Straftat bekannt wird, die der Verurteilte nach der ersten nachträglich in die Gesamtstrafe einbezogenen Verurteilung begangen hat. Denn § 56f Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StGB spricht davon, dass die Nachtat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in „einem“ einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung begangen worden sein muss und nicht etwa nach der Strafaussetzung in sämtlichen bzw. der letzten der einbezogenen Entscheidungen. Der Verweis auf § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB steht dem auch keineswegs entgegen, da nur die „entsprechende“ Anwendung dieser Regelung angeordnet wird. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einfügung der 2. Alternative des § 56f Abs. 1 S. 2 StGB erklärtermaßen das Ziel, eben die Lücke zu schließen, die sich daraus ergibt, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung das ursprüngliche Erkenntnis entfallen und die hieran anknüpfenden Aussetzungsentscheidungen gegenstandslos werden lässt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 111/19 (2 Ws 94/19); 17.09.2019

StGB § 56f Abs. 1 Satz 2

Im Falle eines in der Berufungsinstanz ergehenden Prozessurteils kann für den Beginn der Vorlaufzeit i.S.d. § 56f Abs. 1 S. 2 StGB nicht auf den Zeitpunkt des Berufungsurteils abgestellt

werden. Nach der Gesetzesbegründung zu urteilen, wollte der Gesetzgeber mit der Neuregelung sichergestellt wissen, dass ein Widerruf der Strafaussetzung dann ausgesprochen werden kann, wenn eine neue Straftat vor Beginn der Bewährungszeit, aber nach der letzten tatrichterlichen Verhandlung begangen wird (BT-Dr. 10/2720, Seite 11). Diesem Willen des Gesetzgebers wird eine Auslegung des Gesetzes gerecht, die auf eine tatsächlich stattgefundene mündliche Verhandlung über die Strafaussetzung als maßgeblichen Zeitpunkt abstellt.

Außerdem sind Straftaten, die vor einem Berufungsurteil begangen wurden, in den Fällen, in denen die Berufung nicht als unzulässig verworfen wird bzw. das Berufungsgericht nicht nach § 329 Abs. 1 StPO verfährt, nach § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB gesamtstrafenfähig. Anders ist es jedoch, wenn ein Prozessurteil nach § 329 Abs. 1 StPO ergeht. Hier ist keine Gesamtstrafenfähigkeit gegeben. Es ist somit systematisch folgerichtig, wenn ein Widerruf der Strafaussetzung auf Taten, die zwischen erstinstanzlichem Urteil und Prozessurteil verübt worden sind, gestützt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 136/09 (2 Ws 116/09); 02.10.2009

StGB § 56f Abs. 2

Mildere Mittel i.S.v. § 56f Abs. 2 StGB können im Hinblick auf eine in einem anderen Verfahren angeordnete Unterbringung nach § 64 StGB allein dann ausreichend sein, wenn sich die laufende Durchführung der Unterbringung als so erfolgreich oder erfolgversprechend erweist, dass die Sicherung der (weiteren) Therapie und des Therapieerfolges und einer hierdurch bedingten Reduzierung eines Rückfallrisikos durch entsprechende Weisungen und Verlängerung der Bewährungszeit in dem Vollstreckungsverfahren, in dem über einen Widerruf zu entscheiden ist, möglich ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 97/23 (2 Ws 73/23); 20.09.2023

StGB § 56f Abs. 2

Entscheidend ist, ob auf Grund der Maßnahmen des § 56f Abs. 2 StGB der Widerrufsgrund ausgeräumt und ein straffreies Leben des Probanden erwartet werden kann. Ist das nicht der Fall, so ist die Aussetzung unabhängig davon, wie sich der Strafvollzug auswirken kann, zu widerrufen.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56f Abs. 2

Krankheiten begründen erst dann eine günstige Prognose, wenn sie die Begehung von Straftaten ausschließen oder stark erschweren oder wenn von ihnen ein so starker Anreiz zur inneren Umkehr ausgeht, dass die Begehung von Straftaten künftig als ausgeschlossen erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 28/08 (BL 24/08); 10.03.2008

StGB § 56f Abs. 2

Grundsätzlich darf ein Gericht, das zu der Überzeugung kommt, der Verurteilte werde künftig straffrei leben, nicht gleichwohl die Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 StGB widerrufen, sondern muss nach § 56f Abs. 2 StGB verfahren. Ein Absehen vom Widerruf der Strafaussetzung trotz Vorliegens eines Widerrufsgrundes setzt nach § 57 Abs. 3, 56f Abs. 2 StGB jedoch zwingend voraus, dass es mildere Maßnahmen gibt, die anstelle eines Widerrufs angeordnet werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007

StGB § 56f Abs. 2

Das Gericht, das über die neuerliche Straftat befindet und die Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung für gegeben hält, hat naturgemäß infolge der Erscheinung und des Verhaltens des Straftäters in der mündlichen Verhandlung die besseren Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich des voraussichtlichen weiteren Lebensweges des Straftäters. Hingegen entscheidet das die früher gewährte Strafaussetzung widerrufende Gericht. i. d. R. ohne den unmittelbaren und frischen Eindruck von der Persönlichkeit des straffällig Gewordenen. Diese Umstände lassen es in der Regel geboten erscheinen, sich der sach- und zeitnäheren Prognose des die letzte Straftat beurteilenden Gerichts anzuschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Prognoseentscheidung inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 2.03.2006
Ws 94/07 (BL 84/07); 09.07.2007
Ws 132/08 (BL 131/08); 13.11.2008
Ws 96/09 (2 Ws 94/09); 17.08.2009
Ws 19/12 (2 Ws 160/11); 13.04.2012

StGB § 56f Abs. 2

Ein Verurteilter kann von dem Widerruf einer Strafaussetzung unter Anwendung des § 56f Abs. 2 StGB nur unter strengeren Voraussetzungen als denen verschont werden, die für eine Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1 StGB maßgebend sind. Die Anwendung des § 56f Abs. 2 StGB setzt voraus, dass das Gericht, sei es aufgrund einer bereits eingetretenen positiven Veränderung der Lebensverhältnisse des Verurteilten, sei es aufgrund neuer Auflagen und Weisungen, zu der Überzeugung gelangt, er werde endgültig von Straftaten Abstand nehmen und ein geordnetes Leben führen. Diese Überzeugung kann nur gewonnen werden, wenn objektiv eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein künftiges Wohlverhalten des Verurteilten vorliegt.

Hans. OLG Bremen Ws 200/08 (BL 205/08); 21.01.2009
Ws 43/09 (Ws 36/09); 28.05.2009
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010
Ws 109/10 (Ws 82/10); 06.09.2010
Ws 179/11 (2 Ws 103/11); 12.01.2012
Ws 11/12 (2 Ws 14/12); 16.02.2012
Ws 33/12 (2 Ws 36/12); 12.04.2012
Ws 24/12 (2 Ws 33/12); 16.04.2012
Ws 5/12 (2 Ws 3/12); 16.05.2012
Ws 37/12 (2 Ws 30/12); 25.05.2012
Ws 36/12 (2 Ws 38/12); 26.06.2012
Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013
Ws 129/13 (2 Ws 91/13); 24.09.2013
Ws 68/14 und Ws 69/14 (2 Ws 59/14 und 2 Ws 60/14); 28.07.2014
1 Ws 111/14 (2 Ws 100/14); 26.01.2015
1 Ws 24, 25/15 (2 Ws 13/15); 09.06.2015
Ws 84/15 (2 Ws 61/15); 11.09.2015
1 Ws 25/16 (2 Ws 20/16); 23.02.2016
1 Ws 37/17 (2 Ws 32/17); 21.04.2017
1 Ws 15/18 (3 Ws 10/18); 29.03.2018
1 Ws 127/18 (2 Ws 121/18); 23.01.2019
1 Ws 177/19 (2 Ws 161/19); 11.02.2020
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022
1 Ws 153/22 (3 Ws 137/22); 20.01.2023
1 Ws 23/23 (2 Ws 14/23); 17.04.2023
1 Ws 27/24 (2 GWs 14/24); 26.03.2024

StGB § 56f Abs. 2

Nach § 56f Abs. 2 StGB kann nur dann von dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen werden, wenn eine günstige Prognose aktuell getroffen werden kann. Die Norm rechtfertigt dementsprechend keine Bewährungszeitverlängerung als mildere Maßnahme, wenn die Prognosevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung noch gar nicht vorliegen, sondern allenfalls ihr Eintreten erhofft bzw. vermutet wird.

Hans. OLG Bremen Ws 43/09 (Ws 36/09); 28.05.2009
Ws 109/13 (2 Ws 97/13); 28.08.2013
1 Ws 60/17 (2 Ws 62/17); 19.05.2017

StGB § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Eine nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnete Verlängerung schließt sich rückwirkend an die abgelaufene Bewährungszeit unmittelbar an.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17.08.2005

StGB § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Auch nach Ablauf der Bewährungszeit kann das Beschwerdegericht zugleich mit der Aufhebung einer Widerrufsentscheidung nach § 56f Abs. 2 StGB eine Verlängerung der Bewährungszeit beschließen. Andernfalls würde schließlich keine Möglichkeit bestehen, nach Ablauf der Bewährungszeit von einem Widerruf abzusehen, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen, aber eigentlich mildere Maßnahmen ausreichen würden.

Hans. OLG Bremen Ws 73/03 (BL 63/03); 24.07.2003
Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007
Ws 24/12 (2 Ws 33/12); 16.04.2012

StGB § 56f Abs. 2 Satz 2

Die Regelung des § 56f Abs. 2 Satz 2 StGB, wonach die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden darf, wirkt sich nach inzwischen überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung erst aus, wenn die in § 56a Abs. 1 S. 2 StGB auf fünf Jahre festgeschriebene Obergrenze für die Dauer der Bewährungszeit durch deren Verlängerung überschritten wird.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24.01.2007
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010

StGB § 56f Abs. 2 Satz 2

§ 56f Abs. 2 Satz 2 ermöglicht eine – auch wiederholte – Verlängerung der Bewährungszeit auf insgesamt 7 1/2 Jahre, nämlich der Hälfte der in § 56a StGB bestimmten Höchstzeit zuzüglich dieser selbst.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17.08.2005
Ws 193/09 (2 Ws 163/09); 19.01.2010
Ws 19/12 (2 Ws 160/11); 13.04.2012
Ws 24/12 (2 Ws 33/12); 16.04.2012
Ws 134/13 (2 Ws 137/13); 09.09.2013
1 Ws 71/16 (2 Ws 63/16); 24.05.2016

StGB § 56f Abs. 3 Satz 1

Gemäß § 56f Abs. 3 Satz 1 StGB werden Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, nach einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich nicht erstattet. Nach § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB kann das Gericht jedoch in einem solchen Fall Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 4 StGB erbracht hat, auf die Strafe anrechnen. Geldleistungen zur Schadenswiedergutmachung (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB) sind danach von der Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Anrechnung als solche und der Anrechnungsmaßstab stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wobei die Ausübung des Ermessens ein Akt (nachträglicher) Strafzumessung ist, welcher der Sache nach das Urteil ergänzt. Bei der Frage, ob erbrachte Geldleistungen anzurechnen sind, hat das Gericht nach Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden.

Hans. OLG Bremen Ws 37/01 (BL 57/01); 26.04.2001

StGB § 56f Abs. 3 Satz 2

Der Maßstab der Anrechnung liegt gemäß § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Eine tatsächlich befriedigende Berechnungsmethode ist in Rechtsprechung und Literatur bisher nicht entwickelt worden. Den Ausgangspunkt bildet die Prämisse, dass eine Anrechnung einen angemessenen Ausgleich dafür gewähren soll, dass erbrachte Leistungen nicht erstattet werden. Die vorgeschlagene Orientierung am Tagessatzsystem führt zu nur schwierig zu lösenden Problemen hinsichtlich einer nachvollziehbaren Berechnung. Denn der Tatrichter hat sich bei der Bemessung der Auflagenhöhe nicht an dem Tagessatzsystem orientiert, sondern an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Vorzugswürdig erscheint die in der jüngeren Rechtsprechung vorgeschlagene Anrechnungsmethode, bei der die Höhe der Freiheitsstrafe zu der Höhe der Geldauflage in Beziehung gesetzt wird. Für diese Anrechnungsmethode spricht der Charakter der Auflage. Mit einer zusätzlichen Geldauflage hat der Tatrichter neben der in § 56b Abs. 1 StGB festgelegten Genugtuungsfunktion beabsichtigt, den Verurteilten an die drohende Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu erinnern. Es liegt daher auf der Hand, dass der Verurteilte durch die erfolgten Zahlungen nicht in den Genuss einer solchen Anrechnung kommen darf, die zu einer errechneten Vollverbüßung führt. Aus diesem Grunde ist die ausgeurteilte Freiheitsstrafe in ein Verhältnis zur Auflage zu setzen, bei dem die Freiheitsstrafe mit der Auflage nicht 1:1 gleichgesetzt werden darf. Nach der vom OLG Celle (NStZ 1992, 336) entwickelten Methode, der sich der Senat anschließt, wird die Freiheitsstrafe in der Regel halbiert. Dieser Maßstab soll sich dann verändern, wenn die Freiheitsstrafe besonders hoch und die Auflage verhältnismäßig gering bzw.

die Freiheitsstrafe gering und die Auflage hoch ist. Die Einschätzung, ob eine Freiheitsstrafe als hoch oder gering einzustufen ist, hat sich an dem Strafraumen des Deliktes zu orientieren.

Hans. OLG Bremen Ws 118/03 (BL 134/03); 15.09.2003

StGB § 56g

StGB § 56g

Nach § 56g Abs. 1 S. 1 StGB wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, wenn das Gericht die Strafaussetzung nicht widerruft. Der Straferlass setzt voraus, dass sich das Gericht die Überzeugung verschafft hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung endgültig fehlen. Wenn – etwa aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens – der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend – ggf. bis zum Abschluss des neuen Strafverfahrens – zurückzustellen, bis Täterschaft und Schuld in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Wenn der Verdacht besteht, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit neue Straftaten begangen hat und noch die Möglichkeit eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit besteht, steht es nicht im Belieben des Gerichts, durch einen Erlass gleichsam vollendete Tatsachen zu schaffen und die Staatsanwaltschaft auf die Möglichkeit eines Widerrufs des Straferlasses nach § 56g Abs. 2 StGB zu verweisen. Dieser hat Ausnahmecharakter und ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Zudem kommt auch bei Vorliegen der normativen Voraussetzungen des § 56g Abs. 2 StGB ein Widerruf nicht in Betracht, wenn dem Gericht bei Ausspruch des Straferlasses Umstände bekannt waren, die entweder Anlass zu einem Widerruf der Strafaussetzung oder zumindest zu einer Zurückstellung der Erlassentscheidung hätten geben müssen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 58/23 (2 Ws 40/23); 06.07.2023

StGB § 56g Abs. 1 Satz 1

Nach § 56g Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, wenn das Gericht die Strafaussetzung nicht widerruft. Der Straferlass setzt voraus, dass sich das Gericht die Überzeugung verschafft hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung endgültig fehlen. Wenn - etwa aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens - der Verdacht besteht, dass ein Widerrufsgrund nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, ist die Entscheidung über den Erlass der Strafe vorübergehend - ggf. bis zum Abschluss des neuen

Strafverfahrens - zurückzustellen, bis Täterschaft und Schuld in einer jeder vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden können. Die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung ist jedoch dann zu treffen, sobald die Widerrufsgründe sicher feststehen. Dies kann grundsätzlich auch nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgen. Allerdings wird ein Widerruf aus Gründen der Rechtssicherheit dann unzulässig, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen brauchte.

Hans. OLG Bremen Ws 19/12 (2 Ws 160/11); 13.04.2012

StGB § 57

StGB § 57

Nach der Abgabe der Vollstreckung der Jugendstrafe durch den Vollstreckungsleiter an die Staatsanwaltschaft gemäß § 85 Abs. 6 S. 1 JGG ist die Reststrafenaussetzung der Jugendstrafe nicht mehr nach dem Maßstab des § 88 JGG, sondern nach § 57 StGB zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/15 (2 Ws 5/15); 20.03.2015

StGB § 57 Abs. 1

Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK verbietet es insofern nicht, bei der Prognoseentscheidung des § 57 StGB zum Nachteil des Verurteilten einfließen zu lassen, dass gegen ihn ein neues Ermittlungsverfahren anhängig ist. Im Verfahren nach § 57 StGB geht es nämlich nicht um die Rechtsfolgen aus der neuerlichen Tat, sondern allein um die Frage der Fortsetzung der Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Strafe wegen ungünstiger Prognosebeurteilung. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung (§ 57 Abs. 1 StGB) gehen Zweifel über das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten, so dass bei verbleibenden Unsicherheiten über die Frage, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von künftiger Straffreiheit des Verurteilten auszugehen sei, eine bedingte Haftentlassung nicht in Betracht kommt. Danach kann die anzustellende Prognose entsprechend ihrer relativen Unbestimmtheit - im umgekehrten Fall setzt das Erprobungswagnis ebenso wenig eine Gewissheit künftiger Straffreiheit voraus - bereits ungünstig erscheinen, wenn die „hohe Wahrscheinlichkeit einer zwischenzeitlich begangenen weiteren Tat des Verurteilten“ besteht. Sie erfordert nicht, wie schon der anders geartete Wortlaut des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB nahelegt, dass sichere Feststellungen über das Vorliegen einer neuerlich be-

gangenen Straftat im Sinne einer Schuldspruchreife getroffen werden. Vielmehr kann abhängig vom Einzelfall auch ein gegen den Verurteilten bestehender, für die Anklageerhebung erforderlicher, hinreichender Tatverdacht für Zweifel an der Verantwortbarkeit der Strafaussetzung ausreichen sein.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 51/23 (3 Ws 47/23); 19.06.2023

StGB § 57 Abs. 1

Der Umstand, dass gegen den Verurteilten ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, kann im Zuge der Beurteilung der nach § 57 Abs. 1 StGB zu stellenden Kriminalprognose berücksichtigt werden, ohne dass dem die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK entgegenstehe. Anders als im Fall des Bewährungswiderrufs gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB, der die Feststellung der Begehung einer neuen Straftat voraussetzt, ist die bedingte Reststrafaussetzung lediglich an das Vorliegen einer günstigen Legalprognose geknüpft. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung (§ 57 Abs. 1 Satz 2 StGB) gehen Zweifel über das Prognoseurteil aber zu Lasten des Verurteilten, so daß bei verbleibenden Unsicherheiten über die Frage, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von künftiger Straffreiheit des Verurteilten auszugehen sei, eine bedingte Haftentlassung nicht in Betracht kommt. Das Landgericht kann sich auch auf Grundlage der Anklageschrift davon überzeugen, dass zumindest ein hinreichender Tatverdacht gegen den Verurteilten gegeben ist, der als solcher Eingang in die Prognose finden darf.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 121/20 (2 Ws 115/20); 02.10.2020

StGB § 57 Abs. 1

Zwar darf der Strafvollstreckungsrichter im Verfahren nach § 454 StPO seine Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB nicht allein darauf stützen, dass die Vollzugsbehörde die Gewährung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Strafaussetzung versagt hat. Das zur Entscheidung über die Aussetzung berufene Gericht muss vielmehr die Rechtmäßigkeit der bisherigen Versagung von Lockerungen eigenständig prüfen. Nur wenn die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen auf einer tragfähigen Begründung beruht, darf dieser Umstand zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden. Allerdings führt die Feststellung, dass Lockerungen zu Unrecht versagt worden sind, noch nicht zur Annahme einer positiven Prognose, sondern nur zu einem Prognosedefizit, das nicht unbesehen zum Nachteil des Verurteilten gehen darf.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 121/20 (2 Ws 115/20); 02.10.2020

StGB § 57 Abs. 1

Zwar kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre spezialpräventiven Wirkungen entfaltet hat und es verantwortbar ist, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und seine Führung während des Vollzuges keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen gibt. Die Vermutung, dass der Vollzug seine Wirkung nicht verfehlt hat und dies der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt, kann aber durch negative Umstände im Einzelfall widerlegt werden. So kann eine Strafaussetzung im Einzelfall trotz Erstverbüßung ausscheiden, wenn in der Persönlichkeit des Verurteilten und seinen Lebensverhältnissen nach wie vor ernst zu nehmende Rückfallrisiken angelegt sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 71/19 (2 Ws 61/19); 07.06.2019
1 Ws 4/21 (3 Ws 157/20); 18.01.2021
1 Ws 139/21 (3 Ws 128/21); 05.01.2022
1 Ws 51/23 (3 Ws 47/23); 19.06.2023
1 Ws 47/24 (2 GWs 41/24); 13.05.2024

StGB § 57 Abs. 1

Der Umstand, dass ein Verurteilter aus der Strafhaft entweicht und sich anschließend verborgen hält, ist zu seinen Lasten in eine Prognoseentscheidung einzustellen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018
1 Ws 167/20 (2 Ws 153/20); 03.02.2021

StGB § 57 Abs. 1

Nach § 57 Abs. 1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn Zweidrittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der Verurteilte einwilligt. Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 57 Abs. 1 Satz 2 StGB). Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist es demnach von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes zu verlangen ist. Maßgeblich ist, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Erforderlich ist eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzuges für das künftige Leben des Verurteilten einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits. Es ist insoweit eine

Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit geboten, wobei die Anforderungen an die Erfolgswahrscheinlichkeit der Strafaussetzung mit dem Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsguts immer höher werden.

In jedem Fall muss aber die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte in Freiheit keine neuen Straftaten mehr begeht; dass hierfür lediglich eine Chance besteht, reicht nicht aus. Zweifel an der Vertretbarkeit des Erprobungswagnisses wirken sich zu Lasten des Verurteilten aus

Hans. OLG Bremen Ws 6/16 (2 Ws 128/15); 08.02.2016
1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018
1 Ws 9/19 (2 Ws 125/18); 04.03.2019
1 Ws 184/19 (2 Ws 171/19); 14.02.2020
1 Ws 65/21 (2 Ws 54/21); 07.07.2021
1 Ws 139/21 (3 Ws 128/21); 05.01.2022
1 Ws 51/23 (3 Ws 47/23); 19.06.2023
1 Ws 3/24 (3 Ws 119/23); 28.02.2024

StGB § 57 Abs. 1

Auch widerrufen Strafreute können erneut zur Bewährung ausgesetzt werden. Nach der gesetzgeberischen Wertung in § 454b Abs. 2 Satz 2 StPO setzt dies allerdings voraus, dass die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung getroffen hat, die ausstehenden Strafreute nicht vorab voll verbüßen zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 21/13 (2 Ws 13/13); 22.02.2013

StGB § 57 Abs. 1

Für die Ermittlungen der tatsächlichen Grundlagen der nach § 57 Abs. 1 StGB zu treffenden Prognoseentscheidung gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung. Diese Sachaufklärung ist primär Aufgabe des Gerichts, das im Freibeweisverfahren die für eine Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB nötigen Tatsachen ermitteln muss. Hierzu gehört die Beiziehung der Hauptakte und weiterer Ermittlungs- und Strafakten, die für die Prognoseeinschätzung von Bedeutung sein können. Die vollständigen Gefangenenpersonalakten sind unter Umständen ebenfalls beizuziehen, falls sich aus ihnen weitere erhebliche Erkenntnisse über das Vollzugsverhalten des Verurteilten ergeben können. Denn das Verhalten des Verurteilten im Vollzug ist für die Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB von maßgeblicher Bedeutung.

Hans. OLG Bremen Ws 117/10 (2 Ws 100/10); 07.09.2010

StGB § 57 Abs. 1

Die Strafaussetzung darf nicht allein wegen der besonderen Gefährlichkeit des begangenen Delikts versagt werden. Vielmehr nimmt die Bedeutung der Tat für die Prognoseentscheidung nach langer Dauer des Vollzugs in der Regel gegenüber Umständen ab, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 104/08 (BL 115/08); 26.08.2008

StGB § 57 Abs. 1

Das auch im strafprozessualen Vollstreckungsverfahren geltende Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verlangt, dass sich der Richter ein möglichst umfassendes Bild über die zu beurteilende Person verschafft und die Grundlagen seiner Prognose selbständig bewertet; es verbietet sich mithin, die Bewertung einer anderen Stelle zu überlassen.

Hans. OLG Bremen Ws 104/08 (BL 115/08); 26.08.2008

StGB § 57 Abs. 1

Zwar kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre spezialpräventiven Wirkungen entfaltet hat und es verantwortbar ist, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und seine Führung während des Vollzuges keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen gibt. Diese Vermutung, dass der Vollzug seine Wirkung nicht verfehlt hat und dies der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt, kann aber durch negative Umstände im Einzelfall widerlegt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 51/08 (BL 45/08); 05.05.2008

Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NStZ 2010, 718

Ws 185/12 (2 Ws 171/12); 10.12.2012

Ws 190/13 (2 Ws 157/13); 20.12.2013

1 Ws 20/19, 21/19 (2 Ws 13/19); 25.02.2019

1 Ws 121/20 (2 Ws 115/20); 02.10.2020

StGB § 57 Abs. 1

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung gehen Zweifel über das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 86/07 (BL 92/07); 19.07.2007

Ws 170/08 (BL 193/08); 13.01.2009

1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018

1 Ws 9/19 (2 Ws 125/18); 04.03.2019
1 Ws 65/21 (2 Ws 54/21); 07.07.2021
1 Ws 139/21 (3 Ws 128/21); 05.01.2022

StGB § 57 Abs. 1

Dem auf die persönliche Anhörung des Verurteilten gestützten Eindruck der Strafvollstreckungskammer kommt wesentliche Bedeutung zu. Ein Abweichen von einer hierauf fußenden Prognose kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 79/07 (BL 86/07); 05.07.2007
Ws 98/09 (BL 67/09); 04.08.2009
Ws 1/14 (2 Ws 220/13); 28.01.2014
1 Ws 49/16 (2 Ws 34/16); 19.04.2016
1 Ws 97/17 (3 Ws 107/17); 25.08.2017
1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018
1 Ws 20/19, 21/19 (2 Ws 13/19); 25.02.2019
1 Ws 184/19 (2 Ws 171/19); 14.02.2020
1 Ws 158/20 (2 Ws 141/20); 03.02.2021
1 Ws 139/21 (3 Ws 128/21); 05.01.2022
1 Ws 47/24 (2 GWs 41/24); 13.05.2024

StGB § 57 Abs. 1

Bei einem Straftäter, der sich erstmals in Strafhaft befindet, kann zwar im Allgemeinen angenommen werden, dass die Vollstreckung der Strafe ihn beeindruckt und der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt. Indes gilt dieser Grundsatz nicht, wenn ihm besondere Umstände entgegenstehen. Solche Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn der Verurteilte durch sein strafrechtlich relevantes Vorleben hat erkennen lassen, dass bei ihm erhebliche tatorsächliche Charakterschwächen vorliegen, wenn er eine Gewalttat begangen und sich deshalb als gefährlich erwiesen hat und schließlich, wenn er bewährungsbrüchig geworden ist und dadurch bewiesen hat, dass der von ihm vermittelte günstige Eindruck falsch war.

Hans. OLG Bremen Ws 228/06 (BL 242/06); 06.02.2007

StGB § 57 Abs. 1

Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK verbietet es nicht, bei der Prognoseentscheidung des § 57 StGB zum Nachteil des Verurteilten zu berücksichtigen, dass gegen ihn ein neues Strafverfahren anhängig ist. Im Verfahren nach § 57 StGB geht es nämlich nicht um die Rechtsfolgen aus der neuerlichen Tat, sondern allein um die Frage der Fortsetzung der Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Strafe wegen ungünstiger Prognosebeurteilung. Im Rahmen der nach § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung gehen Zweifel über

das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten. Für die Verneinung einer günstigen Sozialprognose wegen einer neuen, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Straftat reicht es aus, wenn aufgrund einer sicheren Beweislage in dem neuerlichen Strafverfahren von der Täterschaft des Verurteilten ausgegangen werden und die Strafvollstreckungskammer sich ihre entsprechende Überzeugung aus dem Akteninhalt verschaffen kann, wobei Zweifel an der Vertretbarkeit des Erprobungswagnisses zu Lasten des Verurteilten ausschlagen.

Hans. OLG Bremen Ws 90/06 (BL 69/96); 19.05.2006
Ws 74/12 und Ws 75/12 (2 Ws 67/12 und 68/12); 20.07.2012
Ws 3/13 (2 Ws 203/12); 30.01.2013
Ws 27/13 (2 Ws 21/13); 22.03.2013
Ws 193/13 und Ws 194/13 (2 Ws 202/13); 06.01.2014
1 Ws 58/15 (2 Ws 39/15); 13.07.2015
1 Ws 184/19 (2 Ws 171/19); 14.02.2020
1 Ws 4/21 (3 Ws 157/20); 18.01.2021
1 Ws 139/21 (3 Ws 128/21); 05.01.2022
1 Ws 47/24 (2 GWs 41/24); 13.05.2024

StGB § 57 Abs. 1

Vor allem Sexualdelikte, die sich gegen die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhaltende, ungestörte Gesamtentwicklung von Kindern richten, haben den Gesetzgeber veranlasst, die Begriffe „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ in § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 60) aufzunehmen und damit den Vollstreckungsgerichten aufzugeben, diesem Sicherheitsbedürfnis erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die gesteigerte Verantwortung, die der Gesetzgeber damit in derartigen Fällen den Gerichten auferlegt hat, zwingt sie dazu, besonders kritisch zu prüfen, ob eine Strafaussetzung zu verantworten ist. Die kritische Probe in Freiheit kann nur gewagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte es überwiegend wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte sie besteht. Wegen des danach gebotenen strengen Prüfungsmaßstabes reicht in solchen Fällen die Vermutung, der erstmalige Strafvollzug beeindruckt den Täter und werde ihn künftig von Straftaten abhalten, nicht aus, eine günstige Prognose zu begründen. Eine vorzeitige Entlassung ist vielmehr nur möglich, wenn sich Tatsachen feststellen lassen, die eine tragfähige Grundlage für die Annahme bieten, diejenigen Schwächen im Charakter des Verurteilten, die für die Tat ursächlich waren, seien inzwischen behoben.

Hans. OLG Bremen Ws 76/05 (BL 83/05); 10.08.2005

StGB § 57 Abs. 1

Die Erprobung eines Strafgefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen kann erhebliche indizielle Bedeutung für die Frage haben, ob die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann; jedoch sind Vollzugslockerungen von Rechts wegen nicht notwendigerweise Voraussetzung für eine bedingte Entlassung. Nur wenn die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen auf einer tragfähigen Begründung beruht, darf dieser Umstand zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden. Eine drohende Abschiebung rechtfertigt die Verweigerung von Vollzugslockerungen nur, wenn nach den Umständen des Falles ein Missbrauch offensichtlich vorauszusehen wäre. Fehlt es an der Feststellung solcher Umstände, dürfen wegen einer drohenden Abschiebung unterbliebene Vollzugslockerungen nicht für die Ablehnung einer Strafaussetzung herangezogen werden. Abgesehen von der dann unzureichenden Tatsachengrundlage wäre bei einer solchen Entscheidungspraxis die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Strafhaft in rechtlich unzulässiger Weise zur Abschiebehaft umfunktioniert und der Strafvollzug für ausländische Verurteilte zum bloßen "Verwahrvollzug" wird.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02.09.2004
1 Ws 96/24 (2 GWs 91/24); 24.09.2024

StGB § 57 Abs. 1

Bei der nach § 57 StGB vorzunehmenden prognostischen Gesamtwürdigung gibt es keine festen Regeln darüber, welchen der in § 57 Abs.1 S. 2 StGB genannten Umstände Vorrang vor anderen einzuräumen ist; mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung gewinnen jedenfalls die Umstände für eine Prognose Bedeutung, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugszieles gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln. Verhalten im Vollzug ist insbesondere auch das Verhalten des Verurteilten während ihm gewährter Vollzugslockerungen, durch die er Gelegenheit erhält, sich zu bewähren, insbesondere nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden.

Hans. OLG Bremen Ws 62/01 (BL 81/01); 15.06.2001
Ws 98/09 (Ws 67/09); 04.08.2009
Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NStZ 2010, 718
1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018
1 Ws 23/19 (2 Ws 5/19) und 1 Ws 24/19 (3 Ws 6/19); 04.03.2019
1 Ws 121/20 (2 Ws 115/20); 02.10.2020
1 Ws 4/21 (3 Ws 157/20); 18.01.2021
1 Ws 65/21 (2 Ws 54/21); 07.07.2021

StGB § 57 Abs. 1

Nach § 57 Abs. 1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der Verurteilte einwilligt. Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 57 Abs. 1 Satz 2 StGB). Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist es demnach von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes zu verlangen ist. Die Erfolgswahrscheinlichkeit muss umso höher sein, je größer das Gewicht des bedrohten Rechtsguts ist; in jedem Fall muss aber die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte in Freiheit keine neuen Straftaten mehr begeht; dass hierfür lediglich eine Chance besteht, reicht nicht aus.

Hans. OLG Bremen Ws 98/09 (Ws 67/09); 04.08.2009
Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NSTZ 2010, 718
Ws 133/11 (2 Ws 107/11); 08.11.2011
Ws 117/12 (2 Ws 105/12); 19.09.2012
Ws 198/12 (2 Ws 186/12); 08.01.2013
Ws 3/13 (2 Ws 203/12); 30.01.2013
Ws 1/14 (2 Ws 220/13); 28.01.2014
1 Ws 49/16 (2 Ws 34/16); 19.04.2016
1 Ws 97/17 (3 Ws 107/17); 25.08.2017
1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Maßgeblich ist, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Entscheidend für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzugs für das künftige Leben des Verurteilten einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB). Es ist insoweit eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit erforderlich, wobei die Anforderungen an die Erfolgswahrscheinlichkeit der Strafaussetzung mit dem Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsguts immer höher werden.

Hans. OLG Bremen Ws 165/12 (2 Ws 148/12); 31.10.2012
Ws 198/12 (2 Ws 186/12); 08.01.2013
1 Ws 49/16 (2 Ws 34/16); 19.04.2016
1 Ws 97/17 (3 Ws 107/17); 25.08.2017
1 Ws 9/18 (3 Ws 7/18); 26.02.2018

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Umstand, dass sich Zweifel an einer günstigen Sozialprognose zum Nachteil des Verurteilten auswirken, begründet unter dem Gesichtspunkt des sich aus Art. 2 Abs. 2

Satz 2 GG ergebenden Freiheitsrechts von Verfassungen wegen für die Prognoseentscheidung eine bestmögliche Sachaufklärung durch das Gericht. Die tatsächlichen Grundlagen einer Prognose hat der Richter selbständig zu bewerten und darf dieses nicht einer anderen Stelle überlassen.

Hans. OLG Bremen Ws 114/04 (BL 169/04); 26.11.2004

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Im Gegensatz zu § 56 Abs. 1 StGB stellt die nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognoseentscheidung nicht auf die Erwartung ab, der Verurteilte werde ohne die Einwirkung – weiteren – Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Dieser unterschiedliche Maßstab beruht darauf, dass der Verurteilte die gegen ihn verhängte Strafe bereits teilweise als Freiheitsentzug erlitten hat und im Strafvollzug resozialisierend auf ihn eingewirkt worden ist. Entscheidend für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ist dem gemäß eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzugs für das künftige Leben des Verurteilten in Freiheit einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits. Isolierte Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten sind daher wenig hilfreich; vielmehr muss stets der Bezug zu den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit im Auge behalten werden. Das bedeutet, dass je nach der Schwere der Straftaten, die vom Verurteilten nach Erlangung der Freiheit im Falle eines Bewährungsbruchs zu erwarten stünden (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB), unterschiedliche Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit für ein künftig strafloses Leben des Verurteilten zu stellen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02.09.2004

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Die Einwilligung zur Reststrafenaussetzung kann auch noch im Beschwerdeverfahren erklärt werden. Einer in erster Instanz erklärten Verweigerung der Einwilligung kommt keine Verzichtswirkung zu mit der Folge, dass die ablehnende Entscheidung vom Verurteilten nicht angefochten werden könnte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 89/18 (2 Ws 83/18); 19.09.2018
1 Ws 16/19 (3 Ws 8/19); 08.02.2019
1 Ws 180/19 (2 Ws 165/19); 15.01.2020

StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Die Einwilligung zur Aussetzung des Strafrestes gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist als Prozesshandlung bis zur Rechtskraft der zu treffenden Entscheidung jederzeit widerruflich. Dies gilt für den Fall der Verweigerung der Einwilligung entsprechend. Der in 1. Instanz erklärten Weigerung kommt keine Verzichtswirkung zu mit der Folge, dass die ablehnende Entscheidung vom Verurteilten nicht angefochten werden könnte. Die Einwilligung kann auch noch im Beschwerdeverfahren erklärt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 49/01 (BL 68/01); 04.04.2001
Ws 94/01 (BL 134/01); 21.08.2001
Ws 125/03 (BL 141/03); 19.08.2003
Ws 46/06 (BL 44/06); 15.03.2006
Ws 41/09 (BL 31/09); 09.04.2009
Ws 81/09 (BL 72/09); 21.07.2009
1 Ws 61/14, 1 Ws 62/14 (2 Ws 55/14, 2 Ws 56/14); 06.06.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Die Anwendung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt. Soweit er mehrere Strafen im Wege der Anschlussvollstreckung verbüßt, kommt es für die Frage der Erstverbüßung darauf an, ob der Verurteilte sich insgesamt erstmals im Vollzug von Freiheitsstrafe befindet. Denn die tragende Erwägung des Gesetzgebers, dass es unter spezialpräventiven Gesichtspunkten oft ausreichen werde, die Hälfte der Strafe zu vollstrecken, um eine Resozialisierung zu erreichen, weil der erste Freiheitsentzug in aller Regel am spürbarsten empfunden werde, greift auch dann, wenn gegen den Verurteilten mehrere Freiheitsstrafen nacheinander vollstreckt werden. Bei einer an der Lebenswirklichkeit orientierten Betrachtung wird ein Verurteilter aus seiner Sicht alle im Anschluss nacheinander vollstreckte Strafen als einheitliche Freiheitsentziehung empfinden, an deren Erstmaligkeit die Erwartung des Gesetzgebers anknüpft, dass der Verurteilte schon bei Vollstreckung der Hälfte der Strafe ausreichend beeindruckt ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 178/19 (3 Ws 167/19); 30.01.2020

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Mit zeitlicher Unterbrechung der Vollstreckung der ersten Freiheitsentziehung endet jedoch die Eigenschaft als Erstverbüßer. So liegt eine erstmalige Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht mehr vor, wenn die Vollstreckung einer erstmals verbüßten Freiheitsstrafe nach Widerruf einer Strafrestausssetzung fortgesetzt werden muss. Dasselbe gilt im Grundsatz auch dann,

wenn die erstmalige Vollstreckung einer (oder mehrerer) Freiheitsstrafen im Wege der Strafrückstellung gemäß § 35 Abs. 1 BtmG unterbrochen wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 178/19 (3 Ws 167/19); 30.01.2020

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Die Ablehnung der Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt kann im Einzelfall dann gerechtfertigt sein, wenn der Verurteilte schon mehrfach gegen Strafgesetze verstoßen hat. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass ein Straftäter auch im Falle wiederholter Verurteilungen beim erstmaligen Strafvollzug regelmäßig nur mit einer Verbüßung der Hälfte der Strafe rechnen muss.

Hans. OLG Bremen Ws 190/13 (2 Ws 157/13); 20.12.2013

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Bei Vollstreckung mehrerer Strafen im Wege der Anschlussvollstreckung kommt es für die Frage der Erstverbüßung darauf an, ob der Verurteilte sich insgesamt erstmals im Vollzug von Freiheitsstrafe befindet; ein Verurteilter, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, ist hinsichtlich dieser dann als Erstverbüßer im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen, wenn er vor Begehung der Tat, wegen derer die Freiheitsstrafe gegen ihn verhängt worden ist, noch niemals die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfahren hat.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008 = StV 2009, 260

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Nach herrschender Auffassung ist Untersuchungshaft, auch solche in einem früheren Verfahren, nicht als Erstverbüßung anzusehen, auch wenn aufgrund ihrer Anrechnung ein Teil der Strafe als verbüßt gilt.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008 = StV 2009, 260

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1

Die gesetzliche Zwei-Jahresgrenze bezieht sich jeweils auf die einzelnen zur Hälfte auszusetzenden Strafen und darf im Fall der Anschlussvollstreckung gegebenenfalls überschritten werden.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008 = StV 2009, 260

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Eine bereits vor dem Zweidrittelzeitpunkt auf der Grundlage der Regelung des § 57 Abs. 1 StGB erfolgende Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung setzt nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB voraus, wenn der Verurteilte nicht Erstverbüßer mit einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist, dass besondere Umstände in der Tat, in der Persönlichkeit des Verurteilten und in seiner Entwicklung während des Strafvollzuges vorliegen und zugleich die übrigen Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Besondere Umstände, die eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Strafe ermöglichen, sind solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, wie er sich in der Höhe der Strafe widerspiegelt, nicht als unangebracht und dem vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen. Dabei müssen nicht jeweils besondere Umstände im Hinblick sowohl auf die Tat als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten sowie auf seine Entwicklung während des Strafvollzugs vorliegen. Vielmehr hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller Umstände mit dem ihnen im Einzelfall beizumessenden Gewicht vorzunehmen, wodurch das Ergebnis sowohl durch einen Aspekt von besonderem, überdurchschnittlichen Gewicht geprägt sein kann, als auch durch die Gesamtwürdigung aller beachtlichen Umstände von durchschnittlichem Gewicht.

An eine Aussetzung sind dabei aufgrund des Ausnahmecharakters des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der eine Korrektur des der persönlichen Schuld des Verurteilten angemessenen Urteils durch vorzeitige Beendigung des Strafvollzugs ermöglicht, strenge Maßstäbe zu legen. Zu berücksichtigen sind vor diesem Hintergrund – anders als bei der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB – auch die Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 95/22 (3 Ws 88/22); 08.09.2022
1 Ws 18/24 (3 GWs 18/24); 19.02.2024
1 Ws 38/24 (2 GWs 43/24); 23.04.2024

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Umstände, die bereits maßgeblich auf die Strafzumessung Einfluss genommen haben und sich mithin im Hinblick auf die Strafhöhe zugunsten des Verurteilten ausgewirkt haben, können zwar bei der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden, eine besondere Bedeutung kommt ihnen aber nicht mehr zu.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 55/22, 1 Ws 56/22 (2 Ws 42/22, 2 Ws 54/22); 09.06.2022

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

An eine Aussetzung sind nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB aufgrund des Ausnahmecharakters des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB - der eine Korrektur des der persönlichen Schuld des Verurteilten angemessenen Urteils durch vorzeitige Beendigung des Strafvollzugs ermöglicht - strenge Maßstäbe zu legen.

Hans. OLG Bremen Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014
1 Ws 112/18 (3 Ws 97/18); 11.12.2018
1 Ws 130/22 (2 Ws 121/22); 06.12.2022
1 Ws 38/24 (2 GWs 43/24); 23.04.2024

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Dass der Verurteilte Erstverbüßer ist, sich im Vollzug überwiegend beanstandungsfrei geführt und Vollzuglockerungen nicht missbraucht hat, sind keine Umstände von besonderem Gewicht. Diese der gesetzlichen Intention des Strafvollzugsgesetzes entsprechenden Umstände (§§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) sind als an einen Strafgefangenen selbstverständlich zu stellende Anforderungen und Erwartungen einzustufen, zumal der Verurteilte anderenfalls, also im Falle eines Versagens, die sich aus den Lockerungen ergebenden Vorteile verlieren würde. Diesen Umständen kommt daher kein derartiges Gewicht zu, dass sie im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausschlaggebend sein könnten.

Hans. OLG Bremen Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Bei einer Entscheidung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB fließen bei einer Gesamtabwägung - anders als bei der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB - auch Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung ein. Insbesondere bei schwerwiegenden Betäubungsmittelstraftaten stehen einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt auch generalpräventive Gesichtspunkte entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Die der gesetzlichen Intention des Strafvollzugsgesetzes (§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) entsprechenden Umstände, dass ein Verurteilter sich im Vollzug beanstandungsfrei geführt

und Vollzugslockerungen nicht missbraucht hat, sind als an einen Strafgefangenen selbstverständlich zu stellende Anforderungen und Erwartungen einzustufen, zumal der Verurteilte anderenfalls, also im Falle eines Versagens, diese Vorteile verlieren würde. Diesen Umständen kommt daher kein derartiges Gewicht zu, dass sie im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausschlaggebend sei könnten.

Hans. OLG Bremen Ws 168/11 (2 Ws 136/11); 09.01.2012
Ws 16/13 (2 Ws 16/13); 04.03.2013

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Bei der Gesamtabwägung fließen - anders als bei der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB - auch Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung ein. Insoweit ist auch darauf abzustellen, ob die Strafaussetzung zur Bewährung zu einem so frühen Zeitpunkt auf das Unverständnis der Bevölkerung stoßen und deren Rechtstreue ernstlich beeinträchtigen könnte, so dass für die Aussetzung sprechende täterbezogene Umstände zurücktreten müssen, wenn derartige tatbezogene erschwerende Umstände hinzukommen oder gar überwiegen. An eine Aussetzung sind aufgrund des Ausnahmecharakters des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB strenge Maßstäbe anzulegen.

Hans. OLG Bremen Ws 119/11 (2 Ws 89/11); 30.09.2011

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Nach der Vorschrift des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die eine Korrektur des der persönlichen Schuld des Verurteilten angemessenen Urteils durch vorzeitige Beendigung des Strafvollzuges ermöglicht, sind Voraussetzung für eine Bewilligung der Strafaussetzung zur Bewährung bereits nach Verbüßung von weniger als zwei Drittel der Strafe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB darüber hinaus besondere Umstände der Tat, in der Persönlichkeit des Verurteilten und in seiner Entwicklung während des Strafvollzuges. Besondere Umstände, die eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, aber vor Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes ermöglichen, sind solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, wie er sich in der Höhe der Strafe widerspiegelt, nicht als unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen. Dabei müssen nicht jeweils besondere Umstände im Hinblick sowohl auf die Tat als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten sowie auf seine Entwicklung während des Strafvollzuges vorliegen. Vielmehr hat das

Gericht eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wodurch das Ergebnis sowohl durch einen Aspekt von besonderem, überdurchschnittlichen Gewicht geprägt sein kann, als auch durch die Gesamtwürdigung aller beachtlichen Umstände von durchschnittlichem Gewicht.

Hans. OLG Bremen Ws 50/04 (BL 75/04); 13.07.2004
Ws 122/07 (BL 112/07); 17.09.2007
Ws 85/08 (BL 88/08); 08.07.2008
Ws 43/10 (2 Ws 35/10); 06.04.2010
Ws 69/10 (2 Ws 30/10); 16.06.2010
Ws 182/10 (2 Ws 161/10); 22.12.2010
Ws 119/11 (2 Ws 89/11); 30.09.2011
Ws 144/11 (2 Ws 120/11); 22.11.2011
Ws 168/11 (2 Ws 136/11); 09.01.2012
Ws 110/12 (2 Ws 109/12); 13.09.2012
Ws 180/12 (2 Ws 169/12); 21.11.2012
Ws 16/13 (2 Ws 16/13); 04.03.2013
Ws 33/13 (2 Ws 29/13); 02.04.2013
1 Ws 48/14 (2 Ws 37/14); 09.05.2014
1 Ws 169/16 (2 Ws 164/16); 24.11.2016
1 Ws 112/18 (3 Ws 97/18); 11.12.2018
1 Ws 21/21 (3 Ws 7/21); 26.03.2021
1 Ws 130/22 (2 Ws 121/22); 06.12.2022

StGB § 57a

StGB § 57a Abs. 1

Mit der Regelung des § 57a StGB hat der Gesetzgeber auf einfachgesetzlicher Ebene die Menschenwürde in der Strafvollstreckung konkretisiert, indem er auch bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten dem effektiven Entzug der persönlichen Freiheit Grenzen gesetzt hat. Der Anspruch des Verurteilten auf Achtung der Menschenwürde und seiner freien Persönlichkeit gewinnt bei einer über 15 Jahre andauernden Vollstreckung und dem Fehlen der besonderen Schwere der Schuld i. S. d. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB zunehmend an Gewicht und führt auch zu höheren Anforderungen an die für die Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 S. 2 StGB erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Hans. OLG Bremen Ws 49/08 (BL 34/08); 26.05.2008

StGB § 63

StGB § 63

Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt bei Taten, die gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtet sind, insbesondere Körperverletzungsdelikten, vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Dabei sind an die Erheblichkeit allerdings nicht so hohe Anforderungen zu stellen wie bei der Sicherungsverwahrung. Eine solche Erheblichkeit kommt bei zu erwartenden Gewalt- und Aggressionsdelikten regelmäßig in Betracht, ist indes stets anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu prüfen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/20 (3 Ws 6/20); 30.03.2020

StGB § 63

Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustandes (auch) in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, welche schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen müssen. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/18 (2 HEs 1/18); 13.07.2018

StGB § 63

Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Ob eine zu erwartende Straftat zu einer schweren Störung des Rechtsfriedens führt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei kann sich – wie in aller Regel bei Verbrechen oder Gewalt- und Aggressionsdelikten – eine schwere Störung des Rechtsfriedens bereits allein aus dem Gewicht des Straftatbestandes ergeben, mit dessen Verwirklichung gerechnet werden muss. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen. Sind die zu

erwartenden Delikte nicht wenigstens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen, ist die Annahme einer schweren Störung des Rechtsfriedens dagegen nur in Ausnahmefällen begründbar. Eine solche Ausnahme kann insbesondere dann vorliegen, wenn die begangenen Straftaten mit aggressiven Übergriffen einhergehen. Die Beurteilung hat sich demnach darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei ist die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren; der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 109/16 (2 Ws 104/16); 20.07.2016

StGB § 63

Eine Gefährlichkeit im Sinne des § 63 StGB liegt dann vor, wenn von einem Beschuldigten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Darunter fallen keine lediglich belästigenden oder Bagatelldaten, sondern nur solche, die mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind. Es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Beschuldigte infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft solche Straftaten begeht; die bloße Möglichkeit reicht nicht aus.

Hans. OLG Bremen BL 145/08; 29.08.2008

StGB § 63

Hat der Beschuldigte die krankheitstypischen und krankheitsbedingten Anlasstaten im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung begangen und sind die Tatopfer die Angehörigen des Pflegepersonals, dem seine ihn und die Allgemeinheit schützende Betreuung obliegt, so bleibt regelmäßig für die Maßnahme nach § 63 StGB als Rechtsfolge kein Raum. Straftaten von Untergebrachten zum Nachteil von im Umgang mit schwierigen und aggressiven Patienten geschultem Personal sind bei einer wertenden Betrachtung nicht gleichzustellen mit Handlungen, die ein schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger Täter im Leben in Freiheit gegenüber beliebigen Dritten oder ihm nahe stehenden Personen begeht. Solche Taten verlangen – jedenfalls soweit sie nicht dem Bereich schwerster Rechtsgutverletzungen zuzurechnen sind – schon nach ihrem äußeren Eindruck weit weniger nach einer Reaktion durch ein strafrechtliches Sicherungsverfahren und Anordnung einer strafrechtlichen Maßregel. Sinn und Zweck des Maßregelvollzugs ist es nicht, allgemeine psychiatrische Krankenhäuser von besonders

schwierigen Kranken zu entlasten, um so personelle, sachliche oder organisatorische Defizite, die eine Gefährdung des Pflegepersonals zur Folge haben, auszugleichen.

Hans. OLG Bremen BL 145/08; 29.08.2008

StGB § 63 Satz 2

Wenn die Anlasstaten selbst nicht erheblich sind, bedarf die Gefährlichkeitsprognose besonders sorgfältiger Darlegung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/17 (2 Ws 31/17); 22.03.2017

StGB § 64

StGB § 64

Nach § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Eine solche Anordnung setzt unter anderem voraus, dass die Gefahr bestehen muss, dass der Täter infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Hierfür muss eine nahe liegende Wahrscheinlichkeit gegeben sein. Die bloße Möglichkeit der Begehung weiterer Taten reicht nicht aus. Erhebliche rechtswidrige Taten liegen dann vor, wenn die zu erwartenden Taten den Rechtsfrieden so ernstlich und gravierend bedrohen, dass dem Täter im Hinblick auf seine suchtbedingte Gefährlichkeit das Sonderopfer eines an sein Verschulden nicht anknüpfenden Freiheitsentzugs auferlegt werden kann. Drohende Taten im Bereich der mittleren Kriminalität können die Anordnung einer Unterbringung nach § 64 StGB rechtfertigen. Entscheidend sind Art und Häufigkeit der zu erwartenden Taten. Im Gegensatz zu § 63 StGB ist für eine Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB nicht erforderlich, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Geringfügige Taten im Bereich der Bagatelldelinquenz reichen jedoch für eine Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht aus. Daher kommt bei geringfügigen Diebstählen oder dem Erwerb kleiner Betäubungsmittelmengen zum Eigenkonsum die Anordnung einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt in der Regel nicht in Betracht. Die Addition von leichteren Straftaten darf nicht dazu führen, an sich unerhebliche Taten zu erheblichen aufzuwerten.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 40/14 (2 Ss 40/14); 16.10.2014

StGB § 66b

StGB § 66b

Umstände, die für den ersten Tatrichter erkennbar waren, scheiden als neue Tatsachen im Sinne des § 66b StGB aus. Durch deren Nichtberücksichtigung entstandene Rechtsfehler können nicht durch die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung korrigiert werden. Nicht ausreichend ist es zudem, wenn bereits im Ausgangsverfahren bekannte oder erkennbare Tatsachen im Verfahren nach § 66b StGB lediglich eine Neu- oder Umbewertung erfahren. Ebenso wenig können Tatsachen, die zwar nach der Anlassverurteilung auftreten, durch die sich ein im Ausgangsverfahren bekannter Zustand aber lediglich bestätigt, als „neu“ im Sinne des § 66b StGB gelten. Dies gilt insbesondere für persönlichkeits- oder krankheitsbedingte Auffälligkeiten bei dem Verurteilten, die sich in seinem Verhalten nach der Verurteilung lediglich fortsetzen. „Neu“ und damit prognoserelevant im Rahmen des § 66b StGB sind derartige Tatsachen nur dann, wenn sie belegen würden, dass sich eine bekannte Störung des Verurteilten in nicht vorhersehbarer Weise vertieft oder verändert hat, und seine Gefährlichkeit daher in einem anderen Licht erscheinen lassen. Diese Tatsachen müssen naturgemäß eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, was vor dem Hintergrund der bei der Anlassverurteilung bereits hervorgetretenen Gefährlichkeit zu beurteilen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 150/09 (2 Ws 120/09); 19.10.2009

StGB § 66b

Die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie können zwar grundsätzlich neue Tatsachen im Sinne des § 66b StGB sein, die erst nach der Verurteilung und vor dem Ende des Vollzuges erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Ursprungsgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung begründet hat annehmen können, dass der Verurteilte sich zur Verringerung der von ihm ausgehenden Gefahr im Vollzug einer Erfolg versprechenden Therapie unterziehen werde. Hat das Ausgangsgericht von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen, weil es die Beseitigung der vom Verurteilten ausgehenden Gefahr durch eine Therapie erwartet hat, und wird diese Erwartung aufgrund bereits dem Ausgangsgericht erkennbarer Umstände enttäuscht, darf die Maßregel der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht als Korrektiv der unrichtigen Prognose herangezogen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 150/09 (2 Ws 120/09); 19.10.2009

StGB § 67

StGB § 67

Die Strafvollstreckungskammer darf die Reihenfolge der Vollstreckung von Unterbringung und Freiheitsstrafe ändern, wenn in der Person des Verurteilten nachträglich Umstände in Erscheinung treten, die dies erforderlich erscheinen lassen, um durch den zunächst durchgeführten Strafvollzug die Erfolgsaussichten einer anschließenden Maßregelbehandlung zu verbessern.

Hans. OLG Bremen Ws 63/12 (2 Ws 61/12); 06.06.2012

StGB § 67 Abs. 1

Die Verpflichtung des Staates, eine dem Bedarf entsprechende Kapazität an Behandlungsplätzen vorzuhalten, ist nicht so weit zu fassen, dass diese Kapazität auch generell und ohne weiteres in der Nähe des Wohnorts des Verurteilten vor seiner Inhaftierung bestehen müsste. Ein solches weitergehendes Erfordernis würde die erforderlichen Kapazitäten vervielfachen und gleichzeitig andernorts zumindest zeitweilig zu Leerständen zu führen drohen. Dies würde aufgrund des erforderlichen finanziellen Aufwandes letztlich zur Gefährdung der Möglichkeit der Erfüllung gleichrangig bedeutsamer anderweitiger Fürsorgepflichten des Staates führen, so dass für eine solche Annahme keine Grundlage besteht. Lediglich in Ausnahmefällen dürfte es in Betracht kommen, dass ein Verurteilter die Aufnahme in den Maßregelvollzug eines anderen Bundeslandes als ihm unzumutbar ablehnen kann und gleichzeitig weiter geltend machen kann, dass der hierdurch verlängerte Vollzug von Organisationshaft ihn in seinen Freiheitsrechten verletzt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/23 (2 Ws 32/23); 26.04.2023

StGB § 67 Abs. 1

In der jüngeren Rechtsprechung ist auch nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Geltung des Beschleunigungsgebots in der Organisationshaft (siehe BVerfG, Beschluss vom 26.09.2005 – 2 BvR 1019/01, juris Rn. 34, NJW 2006, 427) weiterhin umstritten, ob Rechtsverletzungen durch Verzögerungen und überlange Dauer eines Vollzugs von Organisationshaft ohne weiteres die Freilassung des Verurteilten zur Folge haben. Die Frage ist gesetzlich nicht geregelt; das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Judikatur auf die Feststellung beschränkt, dass die Freiheitsgrundrechte des Betroffenen verletzt werden, wenn durch die Instanzgerichte das Beschleunigungsgebot missachtet wird. Der Senat

schließt sich der Auffassung an, dass auch eine festgestellte Verletzung des Freiheitsgrundrechts des Betroffenen durch eine Nichtbeachtung des Beschleunigungsgebots eine Freilassung nur unter der Voraussetzung einer Abwägung insbesondere mit den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nach sich zu ziehen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 136/22 (3 Ws 119/22); 29.11.2022 = StV 2023, 253

StGB § 67 Abs. 1

Der Vollzug einer sogenannten Organisationshaft, die gesetzlich nicht gesondert geregelt ist, hat der Vorbereitung des Vollzugs der Maßregel als der therapeutisch fruchtbaren Zeit des Vollzugs des richterlichen Erkenntnisses zu dienen. Zu beachten ist gleichwohl, dass der Vollzug der Organisationshaft durch ein befristetes Abweichen von der sich aus dem Urteilstenor i.V. mit § 67 Abs. 1, 2 StGB ergebenden Reihenfolge der Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe und der rechtskräftig verhängten Maßregel gekennzeichnet ist. Die mit der Organisationshaft verbundene Problematik der Vollstreckungsreihenfolge berührt damit die durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der Person. Der Vollzug von Organisationshaft kann daher nur in engen Grenzen gerechtfertigt sein und unterliegt dem Gebot größtmöglicher Beschleunigung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 117/22 (2 Ws 115/22); 11.10.2022
1 Ws 136/22 (3 Ws 119/22); 29.11.2022 = StV 2023, 253

StGB § 67 Abs. 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt bei der Organisationshaft dann eine gesetzeswidrige und dem zu vollstreckenden Urteil widersprechende Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge vor, wenn die Vollstreckungsbehörde in Umsetzung des gerichtlichen Rechtsfolgenausspruchs nicht unverzüglich die Überstellung des Verurteilten in den Maßregelvollzug einleitet und herbeiführt. Die zulässige Zeitspanne einer noch vertretbaren Organisationsfrist kann hierbei nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Bemühungen der Strafvollstreckungsbehörde um eine beschleunigte Unterbringung des Verurteilten im Maßregelvollzug bestimmt werden. Aus den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen folgt allerdings nicht die Pflicht, jederzeit und insbesondere bereits zum Zeitpunkt des im Einzelfall nicht vorhersehbaren Vollstreckungsbeginns einen Behandlungsplatz zur Verfügung stellen zu können. Ein mögliches Zuwarten auf einen freiwerdenden Platz ist daher nicht grundsätzlich unzulässig, sofern unverzüglich ein entsprechender Bedarf angemeldet wird und in geeigneter Weise Bemühungen um das Finden eines solchen Platzes unternommen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es insoweit

erforderlich, dass die Vollstreckungsbehörden auf den konkreten, von der Rechtskraft des jeweiligen Urteils abhängigen Behandlungsbedarf unverzüglich reagieren und in beschleunigter Weise die Überstellung des Verurteilten in eine geeignete Einrichtung, welche sich unter Umständen auch außerhalb des jeweiligen Bundeslandes befinden kann, herbeiführen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 117/22 (2 Ws 115/22); 11.10.2022
1 Ws 136/22 (3 Ws 119/22); 29.11.2022 = StV 2023, 253

StGB § 67 Abs. 2

In besonderem Maße sind Anforderungen an die Beschleunigung des Vollzugs von Organisationshaft zu beachten im Fall eines nach § 67 Abs. 2 StGB angeordneten Vorwegvollzugs der Freiheitsstrafe bzw. eines Teils davon: In diesem Fall ist längerfristig absehbar, zu welchem Zeitpunkt nach Ablauf der Zeitdauer des angeordneten Vorwegvollzugs die Aufnahme des Verurteilten in den Maßregelvollzug ansteht, sofern die Unterbringung nicht nach § 67c Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden sollte. Es ist daher in diesem Fall möglich – und wegen des Beschleunigungsgebots damit auch geboten – die geeigneten Bemühungen um das Finden eines solchen Platzes bereits rechtzeitig vor dem Ablauf der Zeitdauer des angeordneten Vorwegvollzugs zu unternehmen, um eine unverzügliche Aufnahme in den Maßregelvollzug zu sichern.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 136/22 (3 Ws 119/22); 29.11.2022 = StV 2023, 253

StGB § 67 Abs. 2

Im Fall eines nach § 67 Abs. 2 StGB angeordneten Vorwegvollzugs ist nicht erst die gerichtliche Entscheidung nach § 67c Abs. 1 Nr. 1 StGB abzuwarten, bevor organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Aufnahme des Verurteilten in den Maßregelvollzug einzuleiten sind. Mit dem Gebot der Beschleunigung wäre es nicht vereinbar, diese Maßnahmen bis zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung zurückzustellen, um so zuzuwarten, ob der Maßregelvollzug nicht gegebenenfalls zur Bewährung ausgesetzt wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 136/22 (3 Ws 119/22); 29.11.2022 = StV 2023, 253

StGB § 67 Abs. 3 Satz 1

Nach § 67 Abs. 3 S. 1 StGB i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 1 StGB kann eine nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge angeordnet werden, wenn Umstände in der Person des Verurteilten dies angezeigt erscheinen lassen. Dies setzt voraus, dass der Zweck der Maßregel durch die

geänderte Vollstreckungsreihenfolge leichter zu erreichen sein muss. Eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 Abs. 3 StGB ist zudem nur zulässig, wenn neue Tatsachen hervortreten oder bereits bekannte Tatsachen in einem neuen Licht erscheinen, da die Strafvollstreckungsentscheidung nicht als Rechtsmittel zum verurteilenden Erkenntnis ergeht und daher nicht ohne das Vorliegen neuer Erkenntnisse die Entscheidung des Tatgerichts geändert werden darf. Bestehen auch keine hinreichend konkreten Aussichten mehr darauf, dass der Strafvollzug beim Verurteilten noch zu Änderungen führt, die eine spätere Wiederaufnahme des Maßregelvollzugs sinnvoll erscheinen lassen, dann ist die Maßregelunterbringung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB für erledigt zu erklären.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 96/23 (2 Ws 82/23); 13.09.2023

StGB § 67 Abs. 4

Eine vollständige Anrechnung der im Maßregelvollzug verbrachten Zeit sieht das Gesetz nicht vor. Nach Wortlaut und Zweck des § 67 Abs. 4 StGB muss vielmehr stets das letzte Drittel der Strafe ungeschmälert als motivationsfördernder Faktor übrig bleiben, um die Bereitschaft des Täters zu stärken, am Erfolg der Behandlung mitzuwirken. Nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug sollen Teilanrechnung und Strafaussetzung, sofern die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen, den Betroffenen zu einer Lebensführung veranlassen, die den Erfolg seiner Behandlung nicht gefährdet und die ggf. erteilten Weisungen und die Betreuung durch einen Bewährungshelfer stützen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/13, 148/13 (2 Ws 141/13); 04.12.2013

StGB § 67 Abs. 6

Ein Härtefall im Sinne von § 67 Abs. 6 StGB setzt in der Regel voraus, dass die Dauer der bisherigen Freiheitsentziehung die Summe der verhängten Freiheitsstrafen erheblich überschreitet. Abstriche von diesem Erfordernis sind nur dann zu machen, wenn etwa die konkrete Gefährdung eines besonders deutlichen Therapieerfolgs offensichtlich ist und man es deshalb ausreichen lässt, wenn der bisherige Freiheitsentzug zwei Drittel der Summe der verhängten Freiheitsstrafen erreicht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/17 (2 Ws 44/17); 12.05.2017
1 Ws 28/22 (2 Ws 23/22); 25.03.2022

StGB § 67d

StGB § 67d Abs. 2

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67d Abs. 2, Abs. 6 StGB zu stellenden Anforderungen aus. Insoweit gilt als weitere generelle Vorgabe aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die freiheitssichernde Funktion des der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrundeliegenden Art. 2 Abs. 2 GG auch eine verfahrensrechtliche Bedeutung hat. Erst eine auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhende hinreichende Tatsachengrundlage setzt den Richter in den Stand, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fortzusetzen, zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Nur auf dieser Grundlage kann er die von ihm geforderte Prognose künftiger Straffälligkeit stellen sowie die Verantwortbarkeit einer Erprobung des Untergebrachten in Freiheit und die Verhältnismäßigkeit einer weiteren Unterbringung prüfen. Soweit - wie insbesondere nach § 463 Abs. 4 StPO - ein Sachverständiger zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten hinzugezogen wird, hat der Strafvollstreckungsrichter die Aussagen oder Gutachten des Sachverständigen selbstständig zu beurteilen und er darf die Prognoseentscheidung nicht dem Sachverständigen überlassen, sondern hat diese selbst zu treffen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 116/24 (2 GWs 125/24); 28.11.2024

StGB § 67d Abs. 2

Zu berücksichtigen ist nach den Umständen des Einzelfalls die Frage der Erwartbarkeit von Behandlungserfolgen: Grundsätzlich kann die Maßregelanordnung auch Täter einschließen, bei denen die Aussicht auf Besserung zweifelhaft erscheint. Wenn sich jedoch eine Besserungsprognose weiterhin verschlechtert und die Besserung gegebenenfalls sogar ausgeschlossen sein sollte, so nähert sich die Unterbringung nach § 63 StGB dem Vollzug einer Sicherheitsverwahrung an, von der die Unterbringung aber als qualitativ andere Maßregel zu unterscheiden ist. Gleichzeitig können verbleibende Möglichkeiten der Behandlung eines Untergebrachten auch bei geringen Erfolgsaussichten zur Verhältnismäßigkeit der Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beitragen. Soweit mangelnde Therapiefortschritte lediglich auf eine mangelnde Therapiebereitschaft des Untergebrachten zurückzuführen sind, steht dies der Annahme, dass die Möglichkeiten gefahrenreduzierender Behandlung noch nicht ausgeschöpft sind, nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 2

Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht. Das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen und der Freiheitsanspruch des Unterbrachten sind als wechselseitiges Korrektiv anzusehen und im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso stärkeres Gewicht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs das Freiheitsgrundrecht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 2

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB zu stellenden Anforderungen aus. In diesen Fällen engt sich der Bewertungsrahmen des Strafvollstreckungsrichters ein; mit dem immer stärker werdenden Freiheitseingriff wächst die verfassungsgerichtliche Kontroll-dichte. Dem lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt. Erst dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag. Zu verlangen ist mithin vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Unterbrachten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 142/22 (2 Ws 132/22); 06.12.2022
1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023
1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 2

Hinsichtlich des Grades der Erwartbarkeit der Nichtbegehung erheblicher Straftaten erfordert eine Entlassungsprognose zwar nicht die sichere Erwartung zukünftigen Wohlverhaltens des Unterbrachten, es genügt aber umgekehrt auch nicht die bloße Vermutung oder Möglichkeit künftiger Straffreiheit, sondern es muss eine durch Tatsachen begründete überwiegende

Wahrscheinlichkeit straffreier Führung bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit Umfang und Maßstab der gerichtlichen Prüfung dadurch umschrieben, dass es entschieden hat, dass die vom Gericht vorzunehmende Beurteilung der Erwartbarkeit der Begehung erheblicher Straftaten sich darauf zu erstrecken hat, ob und welche Art rechtswidriger Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit und Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei ist die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren; die Art und der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten sind zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Bei allem ist auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles einzugehen. Zu erwägen sind das frühere Verhalten des Untergebrachten und von ihm bislang begangene Taten. Abzuheben ist aber auch auf die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, die für die künftige Entwicklung bestimmend sind. Dabei kann es auch auf die voraussichtlichen Wirkungen der im Falle der Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 S. 3 StGB) und der damit verbindbaren weiteren Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe (vgl. §§ 68a, 68b StGB) ankommen, insbesondere also die Tätigkeit eines Bewährungshelfers und die Möglichkeit bestimmter Weisungen. Auch wenn eine Erledigterklärung nach § 67d Abs. 6 S. 2 StGB (noch) nicht in Betracht kommen sollte, weil vom Untergebrachten weiterhin solche Taten drohen, die es auch nach diesen neuen Maßstäben rechtfertigen, die Unterbringung nicht für erledigt zu erklären, schließt eine solche Feststellung nicht notwendig die Erwartung aus, dass es „unter Bewährungsdruck“ nicht mehr zu derartigen Straftaten kommen werde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 4/22 (2 Ws 1/22); 01.03.2022
1 Ws 142/22 (2 Ws 132/22); 06.12.2022
1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023
1 Ws 72/23 (2 Ws 60/23); 21.07.2023

StGB § 67d Abs. 2

Hinsichtlich des Grades der Erwartbarkeit der Nichtbegehung solch erheblicher Straftaten erfordert eine Entlassungsprognose zwar nicht die sichere Erwartung zukünftigen Wohlverhaltens des Untergebrachten, es genügt aber umgekehrt auch nicht die bloße Vermutung oder Möglichkeit künftiger Straffreiheit, sondern es muss eine durch Tatsachen begründete überwiegende Wahrscheinlichkeit straffreier Führung bestehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 88/21 (2 Ws 72/21); 02.08.2021

StGB § 67d Abs. 2

Ob erhebliche rechtswidrige Taten drohen, hat das Gericht im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Beurteilung hat sich konkret darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit und Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei ist die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren; die Art und der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten sind zu bestimmen, da die bloße Möglichkeit die weitere Maßregelvollstreckung nicht rechtfertigt. Zu erwägen sind insbesondere das frühere Verhalten des Untergebrachten und die bislang von ihm begangenen Taten; abzuheben ist auch auf die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, einschließlich für den Untergebrachten günstige Umstände, die für die künftige Entwicklung bestimmend sind. In die Abwägung sind ferner die Wirkungen der im Fall der Aussetzung eintretenden Führungsaufsicht (§ 67d Absatz 3 Satz 3 StGB) und der damit verbundenen Folgen, insbesondere der möglichen Weisungen (vgl. §§ 68a, 68b StGB) einzubeziehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 143/16 (2 Ws 133/16); 11.10.2016
1 Ws 14/18 (3 Ws 8/18); 06.04.2018
1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 2

Das Gericht setzt die weitere Vollstreckung der Unterbringung nach § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Zwar ist eine unbedingte Gewähr künftiger Straffreiheit nicht notwendig. Die bloße Vermutung oder Möglichkeit künftiger Straffreiheit reicht jedoch nicht aus, sondern es muss eine durch Tatsachen begründete überwiegende Wahrscheinlichkeit straffreier Führung bestehen. Dem Wortlaut des § 67d Abs. 2 StGB ist zu entnehmen, dass dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit eine erhöhte Bedeutung beizumessen ist, weshalb im Rahmen der Prognoseentscheidung insbesondere das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 92/15 (2 Ws 82/15); 14.09.2015
1 Ws 116/15 (2 Ws 108/15); 07.01.2016

StGB § 67d Abs. 2

Da die Fortdauer der Unterbringung stets an ihren Zweck gebunden bleibt, ist auch bei der Überprüfung ihrer Fortdauer nach § 67d Abs. 2 StGB nur auf die Gefahr der Begehung solcher

Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Es muss sich daher um erhebliche Taten im Sinne des § 63 StGB handeln. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Die Gefährlichkeitsprognose selbst ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu entwickeln. Als prognoserelevante Faktoren für die Aussetzungsentscheidung sind solche, die bereits für die Anordnung der Maßregel (hier § 63 StGB) maßgeblich waren ebenso relevant wie die Entwicklung, die der Untergebrachte im bisherigen Maßregelvollzug durchlaufen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 92/15 (2 Ws 82/15); 14.09.2015
1 Ws 116/15 (2 Ws 108/15); 07.01.2016
1 Ws 45/16 (2 Ws 39/16); 20.04.2016

StGB § 67d Abs. 2

Die Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Untergebrachten und den Sicherungsbelangen der Allgemeinheit ist von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich nur dadurch bewirken, dass Sicherungsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, die Unterbringung eines Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel es unabweisbar erfordert. Das Freiheitsgrundrecht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertungsentscheidung der Strafvollstreckungsrichter. Der im Einzelfall unter Umständen nachhaltige Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Hinblick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in Freiheit zu entlassen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 92/15 (2 Ws 82/15); 14.09.2015
1 Ws 116/15 (2 Ws 108/15); 07.01.2016

StGB § 67d Abs. 2

Gemäß § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Eine solche Erwartung ist dann begründet, wenn eine realistische, durch Tatsachen hinreichend begründete Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit besteht, wobei das Gericht diese Prognose selbst zu stellen hat und sich nicht darauf beschränken darf, die Prognose des Sachverständigen lediglich zu übernehmen; die Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit muss größer sein als die des Rückfalls. Da die Fortdauer der Unterbringung stets an ihren Zweck gebunden bleibt, ist auch bei der Überprüfung ihrer Fortdauer nach § 67d Abs. 2 StGB nur auf die Gefahr der Begehung solcher Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Es muss sich daher um erhebliche Taten i.S.d. § 63 StGB handeln. Als prognoserelevante Faktoren für die Aussetzungsentscheidung sind solche, die bereits für die Anordnung der Maßregel maßgeblich waren, ebenso relevant wie die Entwicklung, die der Untergebrachte im bisherigen Maßregelvollzug durchlaufen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StGB § 67d Abs. 2

Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung ist der mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit muss zur Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs in Beziehung gesetzt werden. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs. Dies wirkt sich auch auf die Anforderungen aus, die an die Begründung einer Entscheidung nach § 67e Abs. 2 StGB zu stellen sind. Die relevanten Umstände, die für oder gegen eine Aussetzungsentscheidung sprechen, müssen sorgfältig ermittelt werden. Aus der Entscheidung muss sich nachvollziehbar ergeben, dass die Strafvollstreckungskammer selbst die erforderliche Abwägung auf der Grundlage zureichender Erkenntnisse getroffen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StGB § 67d Abs. 2

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis

der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach rechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich für die Entscheidungen über die Aussetzung der Maßregelvollstreckung nur dadurch bewirken, dass Sicherungsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist daher in die Prüfung der sogenannten Aussetzungsreife der Maßregel nach § 67d StGB einzubeziehen (integrative Betrachtung). Die dem Richter auferlegte Prognose erfordert eine wertende Entscheidung. Die darauf aufbauende Gesamtwürdigung hat die von dem Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen.

Hans. OLG Bremen Ws 38/13 (2 Ws 36/13); 27.03.2013

StGB § 67d Abs. 2

„Erwarten“ im Sinne von § 67d Abs. 2 StGB bedeutet keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Untergebrachten, wobei dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit eine erhöhte Bedeutung beizumessen ist. Danach sind im Rahmen der Prognoseentscheidung insbesondere das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung kommt dabei der zur Unterbringung führenden und damit auf die bisherige Gefährlichkeit hinweisenden Tat wesentliche Bedeutung zu.

Hans. OLG Bremen Ws 116/11 (2 Ws 88/11); 06.09.2011

StGB § 67d Abs. 2

„Erwarten“ im Sinne von § 67d Abs. 2 StGB bedeutet zwar keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Untergebrachten. Danach sind im Rahmen der Prognoseentscheidung insbesondere das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Als prognoserelevante Faktoren für die Aussetzungsentscheidung sind ferner solche, die bereits für die Anordnung der Maßregel maßgeblich waren ebenso relevant wie die Entwicklung, die der Untergebrachte im bisherigen Maßregelvollzug durchlaufen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 90/10 (2 Ws 79/10); 24.09.2010
Ws 54/12 (2 Ws 52/12); 31.05.2012

StGB § 67d Abs. 2

Für die Ablehnung einer Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung reicht es entgegen dem Wortlaut von § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB nicht aus, wenn die Gefahr der Begehung rechtswidriger Taten fortbesteht, sondern es darf entsprechend der Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB und des Maßregelzwecks zur Begründung der Fortdauer der Unterbringung nur auf Taten abgestellt werden, die von ihrer Art und Erheblichkeit her die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung erfüllen, während anderweitige Gefährlichkeit außer Betracht zu bleiben hat. Dabei muss der Grad der Wahrscheinlichkeit für aufgrund des zur Schuldunfähigkeit oder zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Zustandes zu erwartender rechtswidriger Taten über die bloße Möglichkeit hinausgehen.

Hans. OLG Bremen Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008

StGB § 67d Abs. 2

Zwar hat die Unterbringung so lange fortzudauern wie von dem Untergebrachten die in § 63 StGB genannte Gefahr ausgeht, jedoch ist es bei einer Freiheitsentziehung in einem psychiatrischen Krankenhaus, deren Dauer die für Taten wie die Anlasstat üblicherweise verhängten Freiheitsstrafen um ein Mehrfaches übersteigt, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besonders wichtig, auf Grundlage eines ausführlichen Prognosegutachtens eine umfangreiche Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen vorzunehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008

StGB § 67d Abs. 2

Wenn eine positive Kriminalprognose nicht getroffen werden kann, können auch Verhältnismäßigkeitserwägungen allein nicht zu einer Aussetzung führen, weil die Verantwortungsklausel des § 67d Abs. 2 StGB eine solche zwingend voraussetzt. Hinsichtlich der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung führt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allerdings mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung zu einer Herabsetzung der für die Übernahme der Verantwortung für eine Erprobung zu fordernden Wahrscheinlichkeit, dass der Täter keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, sofern nicht schwere Gewaltdelikte drohen.

Hans. OLG Bremen Ws 48/03 (BL 47/03); 24.04.2003

StGB § 67d Abs. 2

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verfolgt nach der gesetzgeberischen Intention den Zweck, die Gesellschaft vor Straftätern zu schützen, die aufgrund ihres abnormen geistig-seelischen Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Das Ziel der Unterbringung besteht in Bezug auf die Person des Untergebrachten darin, dass er, soweit möglich, geheilt oder sein Zustand soweit gebessert wird, dass er nicht mehr gefährlich ist (§ 136 Satz 2 StVollzG). Zwar setzt § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB seinem Wortlaut nach für eine Verweigerung der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung nur die fortbestehende Gefahr der Begehung rechtswidriger Taten voraus, jedoch ist die Vorschrift einschränkend dahingehend auszulegen, dass entsprechend der Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB und des Maßregelzwecks zur Begründung der Fortdauer der Unterbringung nur auf Taten abgestellt werden darf, die von ihrer Art wie von ihrer Erheblichkeit her die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung erfüllen, während anderweitige Gefährlichkeit außer Betracht zu bleiben hat. Solange von dem Untergebrachten die in § 63 StGB genannte Gefahr ausgeht, hat die Unterbringung fortzudauern; und zwar unabhängig davon, ob die erstrebte Heilung und Besserung des Zustandes überhaupt möglich erscheint. Dabei muss der Grad der Wahrscheinlichkeit für aufgrund des zur Schuldunfähigkeit oder zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Zustandes zu erwartender rechtswidriger Taten über die bloße Möglichkeit hinausgehen.

Hans. OLG Bremen Ws 105/09 (Ws 97/09); 31.08.2009

StGB § 67d Abs. 2 Satz 1

Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen.

Hinsichtlich des Grades der Erwartbarkeit der Nichtbegehung solcher erheblicher Straftaten gilt, dass eine Entlassungsprognose zwar nicht etwa die sichere Erwartung zukünftigen Wohlverhaltens des Untergebrachten erfordert. Die bloße Vermutung oder Möglichkeit künftiger Straffreiheit reicht jedoch auch nicht aus, sondern es muss eine durch Tatsachen begründete überwiegende Wahrscheinlichkeit straffreier Führung bestehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 156/16 (2 Ws 147/16); 22.11.2016

1 Ws 42/17 und 1 Ws 43/17 (2 Ws 49/17 und 2 Ws 45/17); 19.04.2017

1 Ws 14/18 (3 Ws 8/18); 06.04.2018

1 Ws 42/21 (3 Ws 29/42); 19.05.2021
1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023
1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 5

Nach § 67d Abs. 5 StGB erklärt das Gericht die Unterbringung in der Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB n.F. nicht mehr vorliegen, d.h. wenn nicht mehr aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 und 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Nach der Intention des Gesetzgebers zielt diese Änderung des § 64 S. 2 StGB auf eine restriktivere Anordnungspraxis ab, um die Anordnung der Unterbringung auf diejenigen Personen zu fokussieren, für die die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt tatsächlich geeignet ist. Es soll daher soll nach der jetzigen Formulierung des Gesetzes eine durch Tatsachen belegte Wahrscheinlichkeit höheren Grades für das Erreichen des Unterbringungszieles erforderlich sein. Weiterhin muss bei der Entscheidung wie nach bisherigem Recht der Gesamtverlauf der bisherigen Maßregelvollstreckung berücksichtigt werden. Hierbei kommt es ohne Zweifel auf den Willen und die Fähigkeit zur tatsächlichen Mitarbeit des Verurteilten an, also auf seine Therapiemotivation und Therapiefähigkeit im Rahmen eines angebotenen Therapiekonzepts. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob Möglichkeiten der Abhilfe bestehen, und ob zu erwarten ist, dass der Maßregel durch eine zwischenzeitliche Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel letztlich doch noch zum Erfolg verholfen werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 48/24 (2 GWs 54/24); 13.05.2024

StGB § 67d Abs. 5

Nach § 67d Abs. 5 StGB ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen, d.h. wenn keine hinreichend konkrete Aussicht mehr besteht, den Untergebrachten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen. Für diese Annahme ist auf zuverlässiger Erkenntnisgrundlage eine dahingehende Prognose erforderlich, dass der Zweck der Maßregel aller Voraussicht nach nicht mehr erreicht werden kann. Einer absoluten Sicherheit bedarf es nicht. Bei der Prognoseentscheidung muss der Gesamtverlauf der bisherigen Maßregelvollstreckung be-

rücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob Möglichkeiten der Abhilfe bestehen, und ob der Maßregel durch eine zwischenzeitliche Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel letztlich doch noch zum Erfolg verholfen werden kann. Voraussetzung für die Feststellung der Aussichtslosigkeit des Maßregelvollzuges gemäß § 64 StGB ist, dass in der Gesamtschau des bisherigen Verhaltens des Untergebrachten einschließlich der in der Klinik verbrachten Zeit im Rahmen einer zu stellenden Prognose aller Voraussicht nach nicht mehr mit einem Therapieerfolg gerechnet werden kann. Hierbei kommt es ohne Zweifel auf den Willen und die Fähigkeit zur tatsächlichen Mitarbeit des Untergebrachten an, also auf seine Therapiemotivation und Therapiefähigkeit im Rahmen eines angebotenen Therapiekonzepts.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 49/16 (2 Ws 34/16); 19.04.2016
1 Ws 40/18 (3 Ws 37/18); 25.06.2018
1 Ws 119/19 (2 Ws 102/19); 13.09.2019
1 Ws 59-61/20 (2 Ws 30/20, 2 Ws 33/20, 2 Ws 34/20); 16.06.2020
1 Ws 146-148/20 (3 Ws 136-138/20); 26.01.2021
1 Ws 121/23 (2 Ws 114/23); 01.12.2023
1 Ws 9/24 (2 GWs 3/24); 06.02.2024

StGB § 67d Abs. 5

Verstöße gegen die Anstaltsordnung können einen Abbruch der Therapie nur dann rechtfertigen, wenn aus ihnen zugleich auf eine grundsätzlich therapiefeindliche Einstellung des Verurteilten geschlossen werden muss und deshalb eine Fortsetzung der Therapie keinen Therapieerfolg mehr erwarten lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 145/11 (2 Ws 110/11); 14.12.2011

StGB § 67d Abs. 5

Bei Süchtigen, die unter einer schweren und chronifizierten Suchtmittelabhängigkeit leiden, können trotz guten Willens gelegentliche Rückfälle auch noch nach Monaten der Behandlung auftreten, ohne dass dies zwingend eine innere Abkehr vom Ziel der Behandlung sein muss.

Hans. OLG Bremen Ws 145/11 (2 Ws 110/11); 14.12.2011

StGB § 67d Abs. 5 Satz 1

Das Gericht kann die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB auch dann für erledigt erklären, wenn der Vollzug der Unterbringung noch nicht begonnen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 17/24 (2 Ws 125/23); 08.03.2024

StGB § 67d Abs. 6

Die Voraussetzungen der Maßregel liegen dann nicht mehr vor, wenn der Zustand, aufgrund dessen Feststellung die Unterbringung erfolgt ist, oder die nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit des Unterbrachten nicht mehr besteht.

Die Unterbringung ist für erledigt zu erklären, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die für § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit nicht mehr gegeben ist. § 67d Abs. 6 StGB soll zur Anwendung kommen, wenn auch das bei einer bloßen Aussetzung der Maßregelvollstreckung noch in Kauf zu nehmende Restrisiko ausgeschlossen werden kann, was vor allem in solchen Fällen in Frage kommt, in denen Änderungen des körperlichen Zustandes des Unterbrachten die Verwirklichung von Delikten, die Anlass für die Unterbringung gewesen sind, aus physischen Gründen unmöglich machen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 156/16 (2 Ws 147/16); 22.11.2016
1 Ws 14/18 (3 Ws 8/18); 06.04.2018

StGB § 67d Abs. 6

Wie im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzungsreife nach § 67d Abs. 2 StGB ist auch im Rahmen der Prüfung der Erledigung die Bedeutung des Freiheitsgrundrechts auch für das Verfahren zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der im Rahmen der vom Strafvollstreckungsgericht vorzunehmenden Gesamtabwägung erforderlichen hinreichenden Konkretisierung der vom Unterbrachten ausgehenden Gefahr und der Bestimmung von Art und Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten. Gerade bei langandauernden Unterbringungen ist die Würdigung durch die Strafvollstreckungsgerichte eingehender darzulegen. Knappe allgemeine Wendungen genügen nicht. Vielmehr ist die Bewertung anhand der dargelegten Kriterien substantiiert offenzulegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 156/16 (2 Ws 147/16); 22.11.2016

StGB § 67d Abs. 6

Die Voraussetzungen für die Maßregel liegen nicht mehr vor, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der Verurteilte nicht oder nicht mehr an einem Defektzustand nach §§ 20, 21 StGB leidet oder wenn die für § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Hans. OLG Bremen Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StGB § 67d Abs. 6

Fehleinweisungen, die auf Rechtsfehlern des Tatgerichts beruhen, werden von § 67d Abs. 6 StGB nicht erfasst, vielmehr müssen diese im Rechtsmittelverfahren behoben werden. Das Vollstreckungsgericht darf eine unveränderte Tatsachengrundlage nicht neu bewerten und so zu der Annahme gelangen, dass ein Defektzustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB nie bestand oder nicht die für die Unterbringung nach § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit zur Folge hatte.

Hans. OLG Bremen Ws 5/11 (2 Ws 162/10); 14.02.2011

StGB § 67d Abs. 6

Eine Erledigungserklärung wegen „Fehleinweisung“ kommt nur in Betracht, wenn die Anordnung der Unterbringung auf einer im Tatsächlichen falschen Grundlage, nicht aber, wenn sie auf einem Rechtsfehler beruht. Ein Rechtsfehler liegt vor, wenn das erkennende Gericht die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB fehlerhaft bejaht hat, etwa weil der Tatrichter den Zusammenhang zwischen psychischer Störung und der Gefahr zu erwartender erheblicher rechtswidriger Taten infolge einer irrigen Subsumtion bejaht hat.

Hans. OLG Bremen Ws 90/10 (2 Ws 79/10); 24.09.2010

StGB § 67d Abs. 6

Bei der Beurteilung, ob eine Diagnose sich als fehlerhaft herausstellt, ist auf den in der Anlassverurteilung festgestellten Defektzustand abzustellen. Der Zustand wird aber nicht allein durch eine konkrete Diagnose beschrieben. Vielmehr ist es für die Frage der Unterbringung erforderlich, die Ursachen und Auswirkungen der psychischen Störung festzustellen. Weichen zwei (oder mehrere) Sachverständigengutachten voneinander ab, kommt es für die Frage, ob das Erstgutachten eine Fehldiagnose enthält, mithin darauf an, ob insoweit die dem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachengrundlagen - bei ggf. unterschiedlicher Bewertung und Gewichtung von Symptomen - die gleichen sind. Entscheidend ist dabei im Ergebnis nicht die Einordnung dieser Symptome in ein klassifikatorisches System psychiatrischer Erkrankungen, sondern die Rechtsfrage, ob ein Zustand im Sinne von §§ 20, 21, 63 StGB vorgelegen hat. Nimmt das erkennende Gericht auf Grund einer zutreffenden Tatsachengrundlage und ohne Irrtum im Tatsächlichen diese Voraussetzungen an, handelt es sich um die Beantwortung einer Rechtsfrage, die im Vollstreckungsverfahren nicht abweichend vom erkennenden Gericht beurteilt werden darf.

Hans. OLG Bremen Ws 90/10 (2 Ws 79/10); 24.09.2010

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Zu berücksichtigen ist nach den Umständen des Einzelfalls nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Frage der Erwartbarkeit von Behandlungserfolgen: Grundsätzlich kann die Maßregelanordnung auch Täter einschließen, bei denen die Aussicht auf Besserung zweifelhaft erscheint. Wenn sich jedoch eine Besserungsprognose weiterhin verschlechtert und die Besserung gegebenenfalls sogar ausgeschlossen sein sollte, so nähert sich die Unterbringung nach § 63 StGB dem Vollzug einer Sicherheitsverwahrung an, von der die Unterbringung aber als qualitativ andere Maßregel zu unterscheiden ist. Gleichzeitig können verbleibende Möglichkeiten der Behandlung eines Untergebrachten auch bei geringen Erfolgsaussichten zur Verhältnismäßigkeit der Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beitragen. Soweit mangelnde Therapiefortschritte lediglich auf eine mangelnde Therapiebereitschaft des Untergebrachten zurückzuführen sind, steht dies der Annahme, dass die Möglichkeiten gefahrenreduzierender Behandlung noch nicht ausgeschöpft sind, nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 142/22 (2 Ws 132/22); 06.12.2022
1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

In Bezug auf die Erledigung der Maßregel aus Gesichtspunkten der Gefährlichkeit ist es unerlässlich, dass mit Sicherheit feststeht, dass die für § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit - ggfls. aufgrund zwischenzeitlich eingetretener neuerlicher Ereignisse - ausgeschlossen werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 88/21 (2 Ws 72/21); 02.08.2021
1 Ws 72/23 (2 Ws 60/23); 21.07.2023

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Stellt sich heraus, dass der Anlassdefekt nicht oder nicht mehr vorliegt, kann die Unterbringung auch nicht auf eine andere Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB gestützt werden, die in keinem Zusammenhang mit den Anlasstaten steht. Denn § 63 StGB setzt voraus, dass die Gefährlichkeit des Täters aus demjenigen Zustand folgt, der die Einschränkung seiner Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begründet. Insoweit muss es sich um dieselbe Defektquelle handeln. Der gefährliche Zustand des Täters muss also in der Anlasstat seinen Ausdruck finden. Damit soll vermieden werden, dass die Anlasstat in sachfremder Weise zum bloßen "Auslöser" für die Unterbringung wegen einer psychischen Störung werden kann, die strafrechtlich nicht relevant

geworden ist. Nötig ist, dass die Tatbegehung durch die (nicht nur vorübergehende) psychische Störung ausgelöst oder doch mitausgelöst worden ist und dass auch die für die Zukunft zu erwartenden Taten sich als Folgewirkung dieses Zustandes darstellen. Angesichts dessen kann eine Erkrankung, die die Anlasskriminalität nicht wenigstens mitausgelöst hat – etwa in Form von Wechselwirkungen oder additiven Effekten –, die Fortdauer der Unterbringung ungeachtet einer hieraus folgenden Gefährlichkeit nicht rechtfertigen.

Anders liegt es dagegen, wenn sich ergibt, dass die anfänglich diagnostizierte Erkrankung eine Krankheitsphase darstellt, die in die aktuelle Erkrankung übergegangen, die Defektquelle aber konstant geblieben ist oder wenn sich im Verlauf der Behandlung und Beobachtung eine andere Diagnose ergeben hat, die die ursprünglich festgestellte Erkrankung anders bewertet und auch insoweit festgestellt werden kann, dass die der Anlasstat zu Grunde liegende Defektquelle unverändert fortbesteht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 45/19 (2 Ws 44/19); 21.05.2019 = StV 2020, 523
1 Ws 19/20 (3 Ws 6/20); 30.03.2020
1 Ws 88/21 (2 Ws 72/21); 02.08.2021
1 Ws 72/23 (2 Ws 60/23); 21.07.2023: Nur erster Absatz!

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Das Wegfallen des Zustandes, aufgrund dessen die Unterbringung erfolgt ist, setzt voraus, dass mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass bei dem Untergebrachten kein Defektzustand vorliegt, der als schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB einzuordnen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Defektzustand später weggefallen ist oder ob dieser Zustand von Anfang nicht bestanden hat; jedenfalls bei Fehleinweisung aus tatsächlichen Gründen, so etwa auf Grund unrichtiger Diagnose im Ausgangsverfahren steht die Rechtskraft des die Unterbringung anordnenden Urteils der Erledigung nicht entgegen. Entscheidend ist allein, ob sich später im Vollstreckungsverfahren zweifelsfrei ergibt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung entweder von vornherein nicht vorgelegen haben oder aber nachträglich weggefallen sind, da in beiden Fällen der Zweck der Unterbringung erreicht oder nicht (mehr) erreichbar ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/20 (3 Ws 6/20); 30.03.2020
1 Ws 72/23 (2 Ws 60/23); 21.07.2023

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch auf die an die Begründung einer Fortdauerentscheidung zu stellenden Anforderungen aus. Bei der

gebotenen Abwägung darf sich das Gericht nicht mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügen, sondern muss seine Bewertung substantiiert offenlegen. Zu verlangen ist vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Unterbrachten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 156/16 (2 Ws 147/16); 22.11.2016
1 Ws 42/17 und 1 Ws 43/17 (2 Ws 49/17 und 2 Ws 45/17); 19.04.2017
1 Ws 14/18 (3 Ws 8/18); 06.04.2018
1 Ws 129/18 (3 Ws 119/18); 20.02.2019
1 Ws 19/20 (3 Ws 6/20); 30.03.2020
1 Ws 42/21 (3 Ws 29/42); 19.05.2021
1 Ws 88/21 (2 Ws 72/21); 02.08.2021
1 Ws 4/22 (2 Ws 1/22); 01.03.2022
1 Ws 109/23 (2 Ws 103/23); 02.11.2023

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB erklärt das Gericht die Unterbringung auch dann für erledigt, wenn die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre. Dabei sind der grundrechtlich geschützte Freiheitsanspruch des Unterbrachten und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso stärkeres Gewicht gewinnt das Freiheitsgrundrecht. Dessen Einfluss wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Unterbrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Unterbrachten in die Freiheit zu entlassen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 129/18 (3 Ws 119/18); 20.02.2019
1 Ws 42/21 (3 Ws 29/42); 19.05.2021
1 Ws 88/21 (2 Ws 72/21); 02.08.2021
1 Ws 142/22 (2 Ws 132/22); 06.12.2022

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Wegen des Wegfalls der Gefährdung der Allgemeinheit wird die Unterbringung für erledigt erklärt, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die für § 63 StGB erforderliche Gefährlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 42/17 und 1 Ws 43/17 (2 Ws 49/17 und 2 Ws 45/17); 19.04.2017
1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023
1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 6 Satz 1

Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht. Das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten sind als wechselseitiges Korrektiv anzusehen und im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso stärkeres Gewicht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs das Freiheitsgrundrecht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters. Der Einfluss des Freiheitsanspruchs wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 156/16 (2 Ws 147/16); 22.11.2016
1 Ws 42/17 und 1 Ws 43/17 (2 Ws 49/17 und 2 Ws 45/17); 19.04.2017
1 Ws 14/18 (3 Ws 8/18); 06.04.2018
1 Ws 19/20 (3 Ws 6/20); 30.03.2020

StGB § 67d Abs. 6 Satz 2

Nach § 67d Abs. 6 S. 2 StGB ist, wenn eine Unterbringung sechs Jahre dauert, ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Die Anrichtung wirtschaftlichen Schadens durch die zu erwartenden Taten genügt mithin nach sechs Jahren der Unterbringung in der Regel nicht mehr für deren Fortdauer, ebenso nicht die nur erhebliche, aber noch nicht schwere körperliche oder seelische Schädigung der Opfer oder die Gefahr derselben.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023
1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 6 Satz 2

Nach § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB ist die Fortdauer der Maßregel in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn die Unterbringung sechs Jahre andauert und wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden oder

in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Dabei wird die Erledigung der Maßregel in den Fällen des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB als Regel und deren Fortdauer als Ausnahme definiert, sodass nicht das Fehlen einer positiven, sondern nur die Existenz einer negativen Prognose die Fortdauer rechtfertigt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 88/21 (2 Ws 72/21); 02.08.2021

StGB § 67d Abs. 6 Satz 3

Nach Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung ist die Schwelle für deren Fortdauer noch weiter erhöht, indem §§ 67d Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 1 StGB vorsieht, dass das Gericht die Unterbringung dann für erledigt erklärt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dass durch die zu erwartenden Straftaten die Opfer in die bloße Gefahr einer solchen Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden, genügt mithin nach zehn Jahren der Unterbringung in der Regel nicht mehr für deren Fortdauer.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 11/23 (2 Ws 4/23); 20.02.2023
1 Ws 6/24 (2 Ws 124/23); 11.03.2024

StGB § 67d Abs. 6 Satz 3

Für den Fall des Vollzuges der Unterbringung für die Dauer von 10 Jahren ordnet § 67d Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 1 StGB an, dass die Unterbringung für erledigt zu erklären ist, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Erhebliche Taten im diesem Sinne sind drohende Straftaten aus dem Deliktskatalog von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a-c StGB, aber auch alle drohenden Verbrechen und Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Schweregrad aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören. Hinzu kommen muss jedoch, dass aufgrund ihrer konkreten Begehungsweise schwere körperliche oder seelische Schädigungen des Opfers zu erwarten sind. Einige Deliktsgruppen wie Tötungsdelikte oder Vorsatzdelikte mit qualifizierender Todesfolge sind von vornherein als Taten anzusehen, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden. Auch Raubtaten kommen als Straftat in diesem Sinne in Betracht, jedoch hängt es von den individuellen Umständen der zu erwartenden Taten ab, ob schwerwiegende und nachhaltige psychische Schäden etwa aufgrund der besonderen Bedrohlichkeit der Begehungsweise oder der besonderen Schutzbedürftigkeit oder Zufälligkeit der Opfer typischerweise zu erwarten sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 129/18 (3 Ws 119/18); 20.02.2019

StGB § 67e

StGB § 67e Abs. 2

Der weitere Vollzug der Maßregel wird durch das bloße Überschreiten der gesetzlichen Prüffrist, ohne dass über die Aussetzung oder Erledigung der Maßregel entschieden worden ist, nicht per se unzulässig, sofern die Verzögerungen nicht auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts des Verurteilten hindeuten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 116/15 (2 Ws 108/15); 07.01.2016
1 Ws 45/16 (2 Ws 39/16); 20.04.2016
1 Ws 129/18 (3 Ws 119/18); 20.02.2019

StGB § 67g

StGB § 67g

Der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nach § 67g Abs. 1 und 2 StGB setzt voraus, dass der spezifische Maßregelzweck die Unterbringung des Verurteilten erfordert. Für den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Anordnung der Maßregel. Es müssen daher, den Voraussetzungen der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB entsprechend, aufgrund einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, so dass deshalb der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023
1 Ws 43/24 (3 GWs 46/24); 13.05.2024

StGB § 67g

Der Zweck der Maßregel erfordert dann nicht den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung, wenn mildere Maßnahmen genügen, um der Gefahr der Begehung erneuter Straftaten zu begegnen, insbesondere Maßnahmen im Rahmen der nach § 67d Abs. 2 S. 3 StGB während der

Aussetzungen bestehenden Führungsaufsicht (siehe §§ 68a, 68b StGB) oder Maßnahmen der befristeten Wiederinvollzugsetzung und Krisenintervention nach § 67h StGB.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023
1 Ws 43/24 (3 GWs 46/24); 13.05.2024

StGB § 67g

Als generelle Vorgabe aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zu berücksichtigen, dass die freiheitssichernde Funktion des der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrundeliegenden Art. 2 Abs. 2 GG auch eine verfahrensrechtliche Bedeutung hat. Dieser Grundsatz findet auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 67g StGB Anwendung. Erforderlich ist demnach als unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben müssen, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Ein Widerruf der Aussetzung einer Maßregel wird wegen der dabei zu treffenden Prognoseentscheidungen, bei denen auch geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, danach in der Regel nur nach Hinzuziehung eines erfahrenen Sachverständigen in Betracht kommen. Schließlich ist auf der Grundlage der allgemeinen freiheitssichernden Funktion des der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrundeliegenden Art. 2 Abs. 2 GG auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 67g StGB das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch in Bezug auf die Anforderungen an die Begründungstiefe solcher Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies beinhaltet nach den allgemeinen Grundsätzen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass der Strafvollstreckungsrichter die Aussagen oder Gutachten eines Sachverständigen zur Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten selbstständig zu beurteilen hat und dass er die Prognoseentscheidung nicht dem Sachverständigen überlassen darf, sondern diese selbst zu treffen hat. Dem Anwachsen der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte bei einem mit zunehmender Dauer immer stärker werdenden Freiheitseingriff ist dadurch Rechnung zu tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt. Erst dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag. Zu verlangen ist mithin vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Verurteilten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023
1 Ws 43/24 (3 GWs 46/24); 13.05.2024

StGB § 67g

Die Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung wird sodann ebenso wie eine Entscheidung über die Fortdauer einer angeordneten Unterbringung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt; es ist daher auch im Rahmen der Entscheidung nach § 67g Abs. 1 StGB in materieller Hinsicht eine Abwägung zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen einerseits und dem Freiheitsanspruch des Verurteilten andererseits vorzunehmen: Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso stärkeres Gewicht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs das Freiheitsgrundrecht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters. Der Einfluss des Freiheitsanspruchs wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Verurteilten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, diesem Anspruch den Vorrang zu geben.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 124/19 (2 Ws 101/19); 10.12.2019
1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023
1 Ws 43/24 (3 GWs 46/24); 13.05.2024

StGB § 67g

Obgleich der Widerruf der Reststrafaussetzung gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1, § 56f StGB und der Widerruf der Maßregelaussetzung gemäß § 67g StGB grundsätzlich voneinander unabhängig sind, ist die Widerrufsentscheidung gemäß § 67g StGB mit der nach § 57 Abs. 5 Satz 1, § 56f StGB zu verbinden. Zwischen beiden besteht normativ ein Entscheidungsverbund. Zwar ist gesetzlich nicht festgelegt, dass eine gemeinsame Entscheidung zu ergehen hat, allerdings ergibt sich daraus, dass über das Ob der Reststrafaussetzung und der Aussetzung einer Unterbringung einheitlich zu entscheiden ist, dass für den Widerruf dieser Aussetzungen nichts anderes gelten kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 2/17 (2 Ws 1/17); 23.02.2017

StGB § 67g Abs. 1

Ein Widerruf der Aussetzung nach § 67g Abs. 1 StGB wird wegen der dabei zu treffenden Prognoseentscheidungen, bei denen auch geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, in der Regel nur nach Hinzuziehung eines erfahrenen Sachverständigen in Betracht kommen. Hiervon kann aber nach den Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts hiervon auch abgewichen werden, wenn in anderer Weise eine hinreichende Gründlichkeit für die Entscheidungsfindung gewährleistet ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 124/19 (2 Ws 101/19); 10.12.2019

StGB § 67g Abs. 1

In der Regel wird eine mündliche Anhörung des Verurteilten als Voraussetzung der Aussetzungsentscheidung nach § 67g Abs. 1 StGB erforderlich sein. Zwar verweist § 463 Abs. 6 S. 1 StPO für das Verfahren beim Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel auf § 462 StPO, dessen Absatz 2 im Gegensatz zu § 453 Abs. 1 S. 4 StPO grundsätzlich eine schriftliche Anhörung des Verurteilten genügen lässt. Der Grundsatz zureichender richterlicher Sachaufklärung wird aber ungeachtet dessen in der Regel erfordern, dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck vom Verurteilten verschafft.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 124/19 (2 Ws 101/19); 10.12.2019

StGB § 67g Abs. 1 Nr. 1

Wie zu § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB setzt zunächst der Widerruf nach § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB die Überzeugung des Gerichts von der Begehung einer rechtswidrigen Tat voraus. In der Regel wird dies wie zu § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB erfordern, dass eine entsprechende Verurteilung vorliegt. Auch ohne rechtskräftige Aburteilung wird der Widerruf der Aussetzung zur Bewährung aber auch dann zulässig sein, wenn der Verurteilte die neue Straftat glaubhaft gestanden hat und dieses Geständnis nachfolgend nicht widerrufen wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 124/19 (2 Ws 101/19); 10.12.2019

StGB § 67g Abs. 1 Nr. 1

Der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nach § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten erfordert. Es müssen daher auch für die Anwendung des § 67g Abs. 1 Nr. 1 den Voraussetzungen der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB entsprechend aufgrund einer Gesamtwürdigung

des Täters und seiner Tat erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, so dass deshalb der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 124/19 (2 Ws 101/19); 10.12.2019

StGB § 67g Abs. 2

Da der Widerruf nach § 67g Abs. 2 StGB – anders als der Widerruf nach § 67g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 StGB – nicht an ein Verhalten des Untergebrachten, sondern allgemein an dessen Zustand anknüpft, ist die Vorschrift restriktiv auszulegen. Der Widerruf kommt danach nur in Betracht, wenn die Prognosevoraussetzungen des § 63 StGB auch zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung erfüllt sind und der die Schuldfähigkeit beeinträchtigende Zustand ein länger andauernder ist. Eine bloß nachteilige Veränderung äußerer Umstände reicht für den Widerruf der Maßregelaussetzung zur Bewährung nicht aus. Die zu stellende Prognose hat den Zustand der verurteilten Person und ihr gesamtes Verhalten in der Zeit der Führungsaufsicht ebenso zu würdigen wie die Mittel, die zur Einwirkung auf den Verurteilten zur Verfügung stehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023
1 Ws 43/24 (3 GWs 46/24); 13.05.2024

StGB § 67g Abs. 2

§ 67g Abs. 2 StGB ist auf eine plötzliche Veränderung des psychischen Zustands zugeschnitten und an einem Krankheitsbild orientiert, bei dem eine plötzliche Veränderung, etwa ein schizophrener Schub, diagnostiziert werden kann und die dringende Befürchtung begründet, dass der Kranke aufgrund seines neuen Zustands erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die in § 67g Abs. 2 StGB vorausgesetzte schlechte Prognose muss auf Beobachtungen über den Zustand beruhen. „Zustand“ verweist auf den entsprechenden geistigen Defekt im Sinne des § 63 StGB. Einen irgendwie gearteten Zusammenhang des jetzigen Zustands mit dem, der bei der Aburteilung vorlag, wird man verlangen müssen, da die Vorschrift auf diesen Zustand (*seinen* Zustand) verweist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023

StGB § 67g Abs. 2

Ein Widerruf nach § 67g Abs. 2 StGB kommt nur in Betracht, wenn die Prognosevoraussetzungen des § 63 StGB auch zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung vorliegen und der die Schuldfähigkeit beeinträchtigende Zustand ein länger andauernder ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023

StGB § 68b

StGB § 68b

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass eine staatliche Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Hans. OLG Bremen Ws 208/13 (2 Ws 218/13); 11.03.2014

StGB § 68b

Wie bei § 56 c Abs. 1 Satz 2 StGB darf die Weisung in keinen Lebensbereich eingreifen, der nach dem Willen des Gesetzgebers frei von staatlichem Zwang sein soll. Dem Verurteilten dürfen keine Weisungen erteilt werden, die seine ganze Lebensführung beeinträchtigen, wenn er lediglich von unbedeutenden Straftaten abgehalten werden soll oder er nur eine geringfügige Straftat begangen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 208/13 (2 Ws 218/13); 11.03.2014

StGB § 68b

Eine Beschwerde gegen Weisungen nach § 68b StGB im Rahmen der Führungsaufsicht kann gemäß §§ 463, 453 Abs. 2 Satz 2 StPO nur darauf gestützt werden, dass die getroffene Anordnung gesetzeswidrig ist. Neben der Prüfung, ob der angefochtenen Entscheidung eine ausreichende Rechtsgrundlage zugrunde liegt, stellt sich dabei die Frage, ob die Anordnung unverhältnismäßig oder unzumutbar ist oder sonst die Grenzen des eingeräumten Ermessens überschreitet.

Hans. OLG Bremen Ws 96/10 (2 Ws 88/10); 17.09.2010 = NStZ 2011, 216
Ws 103/13 (2 Ws 65/13); 22.08.2013
Ws 208/13 (2 Ws 218/13); 11.03.2014
1 Ws 151/22 (2 Ws 142/22); 24.01.2023 = StV 2023, 262

StGB § 68b

Der Verurteilte hat die Kosten der Weisung grundsätzlich selbst zu tragen.

Hans. OLG Bremen Ws 96/10 (2 Ws 88/10); 17.09.2010 = NStZ 2011, 216

StGB § 68b

Alleiniger Maßstab, ob die als Folge einer Weisung entstehende Kostenbelastung des Verurteilten ihre Gesetzeswidrigkeit zur Folge hat, ist die Unzumutbarkeit (s. auch § 68b Abs. 3 StGB). Erst wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten die Schwelle des Zumutbaren überschritten und damit das Übermaßverbot verletzt wird, muss an eine Änderung der Weisung oder ggf. die Kostentragung des Staates (etwa als Annexregelung zur Entscheidung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 StGB) gedacht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 96/10 (2 Ws 88/10); 17.09.2010 = NStZ 2011, 216

StGB § 68b Abs. 1

Eine Weisung im Sinne von § 145a StGB ist im Hinblick auf Art 103 Abs. 2 GG nur bestimmt genug, wenn sie das abverlangte oder verbotene Verhalten so genau umreißt, wie das von der Tatbestandsbeschreibung einer Strafnorm zu fordern ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 95/20 (2 Ws 91/20); 29.07.2020

StGB § 68b Abs. 3

Wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Strafe im Fall der Verletzung der Abstinenzweisung kann von dem Verurteilten die Hinnahme des damit verbundenen ethischen Unwertgehalts im Allgemeinen nur dann erwartet werden, wenn er überhaupt in der Lage ist, sich normgerecht zu verhalten, und der Schutz überwiegender Interessen anderer oder der Allgemeinheit eine strafrechtliche Sanktionierung gebietet.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 18/22 (3 Ws 7/22); 10.03.2022

StGB § 68b Abs. 3

Bei einem langjährigen, mehrfach erfolglos therapierten Suchtabhängigen, der aufgrund seiner Suchtkrankheit nicht zu nachhaltiger Abstinenz in der Lage ist und von dem keine die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigenden Straftaten drohen, ist

eine strafbewehrte Abstinenzweisung als unzumutbare Anforderung und damit als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit anzusehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 18/22 (3 Ws 7/22); 10.03.2022

StGB § 68b Abs. 3

Es ist nicht schematisch jede Abstinenzweisung gegenüber einem langjährigen Suchterkranken ohne erfolgreichen Therapieabschluss als unzumutbare Anordnung anzusehen, sondern es kommt auf die Würdigung der Umstände des Einzelfalls an.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 18/22 (3 Ws 7/22); 10.03.2022

StGB § 68b Abs. 3

An die Zumutbarkeit sind im Verhältnis zu der gleich lautenden, die Bewährungszeit betreffende Regelung in § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB erhöhte Anforderungen zu stellen, weil der Verstoß gegen eine Weisung aus dem Katalog des § 68b Abs. 1 StGB gemäß § 145a StGB strafbewehrt ist. Die Weisung, keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, ist bei einem erkanntermaßen alkoholkranken Menschen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 68b Abs. 3 StGB nicht zu vereinbaren, solange der Verurteilte gegen seine Sucht nicht erfolgreich behandelt wurde.

Hans. OLG Bremen Ws 70/10 (2 Ws 57/10); 25.05.2010

StGB § 68c

StGB § 68c Abs. 1

Gemäß § 68c Abs. 1 Abs. 1 S. 1 StGB beträgt die Dauer der Führungsaufsicht mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Im Unterschied zur Aussetzung zur Bewährung (vgl. § 56a Abs. 1 S. 1 StGB) bedarf es bei der Führungsaufsicht keiner besonderen Entscheidung über deren Dauer. In diesem Fall ist die Höchstfrist von fünf Jahren maßgebend; sie ist die gesetzlich bestimmte Dauer. Jedoch kann das erkennende Gericht durch Beschluss die Höchstdauer bis zur Mindestdauer von zwei Jahren abkürzen. Ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Dabei kann das erkennende Gericht ins Kalkül ziehen, dass § 68d StGB auch eine nachträgliche Änderung der Führungsaufsichtsdauer erlaubt. Es bleibt dem erkennenden Gericht überlassen, im Einzelfall zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten es „pädagogisch“ Erfolg versprechender ist, zunächst eine längere Zeit für die Führungsaufsicht zu bestimmen, die später „zur Belohnung“

abgekürzt werden kann, oder ob umgekehrt dem Verurteilten mit einer kürzeren Zeitspanne „Vertrauen“ signalisiert wird, das ihn in seiner positiven Entwicklung stabilisiert. Nicht zuletzt verlangt auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets eine ermessensfehlerfreie Prüfung der Anwendung des § 68c Abs. 1 S. 2 StGB.

Hans. OLG Bremen Ws 201/13 (2 Ws 211/13); 30.12.2013

StGB § 68c Abs. 1

In den Fällen der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht kommt eine Abkürzung nach § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB grundsätzlich nur als Nachtragsentscheidung gemäß § 68d StGB in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 71/12 (2 Ws 81/12); 26.10.2012

Ws 17/14 und Ws 18/14 (2 Ws 8/14); 11.03.2014

1 Ws 137/19, 1 Ws 138/19 (2 Ws 115/19); 25.10.2019

StGB § 68c Abs. 1

Nach § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB dauert die Führungsaufsicht mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Es handelt sich dabei also um eine Maßregel von im vorgegebenen Rahmen unbestimmter Dauer, für die eine Entscheidung über die Höchstdauer schon bei der Anordnung nicht vorgesehen ist. Sinn dieser Regelung ist es, dem Gericht eine jeweils situationsangepasste, elastische Reaktion auf die Entwicklung des entlassenen Verurteilten unter der Einwirkung von Hilfe, Betreuung und Überwachung durch Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer (§ 68a StGB) sowie nach Maßgabe der erteilten Weisungen (§ 68b StGB) zu ermöglichen. Zwar erlaubt § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB dem die Führungsaufsicht anordnenden Richter und in Fällen des § 68f Abs. 1 StGB seinem Wortlaut nach auch der den gesetzlichen Eintritt der Führungsaufsicht nur feststellenden Strafvollstreckungskammer, die Höchstdauer abzukürzen. Das kann gemäß § 68d StGB auch nachträglich geschehen. Doch können Abkürzungsentscheidungen, die nicht als gerichtliche Reaktion auf eine "Bewährung" des Verurteilten in Freiheit ergehen, naturgemäß nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen; etwa weil ein erneutes, einschlägiges Straffälligwerden wegen einer schweren, unheilbaren Erkrankung praktisch ausgeschlossen erscheint.

In aller Regel ist die Beobachtung des unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten während der gesetzlichen Mindestdauer von zwei Jahren, die auch nach § 68c Abs. 1 Satz 2, 68d StGB nicht abkürzbar ist, unverzichtbare Abkürzungsvoraussetzung, weil ohne sie eine zuverlässige Prognose über die Gefährlichkeit des Verurteilten kaum jemals möglich sein wird. In den Fällen kraft Gesetzes eintretender Führungsaufsicht ergibt sich somit bereits aus der Natur der Sache, dass eine Abkürzung nach § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB von Ausnahmefällen abgesehen

sachgerecht nicht "im Voraus", nämlich in Verbindung mit der Feststellung, dass die Maßregel nicht entfalle, sondern sinnvoll erst als Nachtragsentscheidung (§ 68d StGB) zeitnah mit dem Ablauf der Mindestdauer des § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB getroffen werden kann.

Bei Prognoseunsicherheit und natürlich erst recht bei negativer Prognose ist es grundsätzlich unangebracht, die Führungsaufsicht bereits zu Beginn der Maßregel abzukürzen.

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und 168/03 (BL 208/03); 22.12.2003

StGB § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Angesichts des mit der Verlängerung der Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit verbundenen einschneidenden Eingriffs muss die Regelung des § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB restriktiv ausgelegt werden. Auch wenn das Gesetz Verstöße gegen Weisungen gemäß § 68b Abs. 1 bzw. 2 StGB als Tatsachen i.S.d. § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB hervorgehoben hat, müssen sich aus ihnen weiter konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung erheblicher, die Allgemeinheit gefährdeter Straftaten ergeben.

Hans. OLG Bremen Ws 13/10 (2 Ws 11/10); 25.05.2010
Ws 147/10 (2 Ws 122/10); 02.12.2010
Ws 17/12 und Ws 18/12 (2 Ws 17/12); 14.03.2012

StGB § 68d

StGB § 68d

Nachträglich i. S. des § 68d StGB sind insbesondere solche Entscheidungen, die nach Beginn der Führungsaufsicht erfolgen. Aber auch Umstände, die nach der Beschlussfassung und noch während der Zeit des Strafvollzuges eintreten bzw. bekannt werden, müssen nach dem Sinn und Zweck der Regelung Berücksichtigung finden, so dass auch in diesem Zeitraum eine Entscheidung nach § 68d StGB getroffen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 24/09 (Ws 12/09); 02.04.2009

StGB § 68d

Das dem Gericht im Rahmen des § 68d StGB gesetzlich eingeräumte Ermessen ist wie bei der Vorschrift des § 56e StGB rechtsstaatlich gebunden. Sinn dieser gesetzlichen Regelung

ist es, Auflagen und Weisungen den wechselnden Verhältnissen, also dem jeweiligen Fortschritt oder Rückschritt des Verurteilten anzupassen. Eine nachträgliche Änderung kommt daher namentlich in Betracht, wenn sich die objektive Situation geändert oder wenn das Gericht von bestehenden Umständen erst nachträglich erfahren hat. Eine bloße Änderung der Bewertung von Rechtsfragen durch das Gericht oder eine Änderung von Bewertungsmaßstäben reichen in der Regel nicht aus. Das Gericht soll getroffene Anordnungen nicht schon deswegen ändern können, weil sie ihm missfallen. Dieser Gedanke gilt nicht nur bei der Strafaussetzung zur Bewährung, sondern auch im Falle der Führungsaufsicht.

Hans. OLG Bremen Ws 24/09 (Ws 12/09); 02.04.2009

StGB § 68e

StGB § 68e Abs. 2 Satz 1

Nach § 68e Abs. 2 S. 1 StGB ist die Führungsaufsicht vorzeitig aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Für die Aufhebung ist zwar nicht eine Gewissheit straffreien Lebens erforderlich. Vor dem Hintergrund der zwingenden Rechtsfolge und aufgrund der Tatsache, dass die Aufhebung der Führungsaufsicht nicht rückgängig zu machen ist, ist jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Lebens zu verlangen.

Hans. OLG Bremen Ws 64/12 (2 Ws 66/12); 22.11.2012
1 Ws 37/16 (2 Ws 33/16); 21.03.2016

StGB § 68f

StGB § 68f

Die Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit der Führungsaufsicht kann auch noch nach der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft getroffen werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 54/15 (2 Ws 43/15); 21.08.2015
1 Ws 80/16 (2 Ws 62/16); 16.06.2016
1 Ws 137/19, 1 Ws 138/19 (2 Ws 115/19); 25.10.2019
1 Ws 107/21 (3 Ws 108/21); 28.09.2021

StGB § 68f

Gemäß § 68f Abs. 1 StGB tritt Führungsaufsicht unter dort genannten Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 68f Abs. 2 StGB ordnet das Gericht an, dass die Führungsaufsicht entfällt. Sie tritt aber in jedem Fall erst mit „der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug“ ein (§ 68f Abs. 1 S. 1 StGB). Das bedeutet für den Fall der Anschlussvollstreckung dass es auf die tatsächliche Entlassung in die Freiheit und nicht auf das Ende der ersten Strafe ankommt.

Hans. OLG Bremen Ws 149/09 (2 Ws 111/09); 22.10.2009
1 Ws 54/15 (2 Ws 43/15); 21.08.2015

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Die Führungsaufsicht soll erst dann beginnen, wenn sie sich auch effektiv durchführen lässt, was in der Regel erst der Fall ist, wenn der Proband in die Freiheit entlassen worden ist. Zwar soll die Vollstreckungsbehörde gemäß § 54a Abs. 2 S. 1 StVollstrO drei Monate vor der Entlassung des Verurteilten die Vorlage der Akten bei dem Gericht veranlassen, damit die Entscheidung gemäß § 68f Abs. 2 StGB alsbald getroffen werden kann. Die Einhaltung dieser Frist ist allerdings keine zwingende Verfahrensvorschrift, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 137/19, 1 Ws 138/19 (2 Ws 115/19); 25.10.2019
1 Ws 107/21 (3 Ws 108/21); 28.09.2021

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Auch an die Verbüßung einer Jugendstrafe kann sich, wenn die weiteren Voraussetzungen dieser Norm begründet sind, das Eintreten von Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach § 68f Abs. 1 S. 1 StGB anschließen. Zwar wird die Verbüßung einer Jugendstrafe nicht ausdrücklich in § 68f Abs. 1 S. 1 StGB genannt, es entspricht aber der ganz überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass diese Norm auch auf den Fall der Verbüßung von Jugendstrafe zu erstrecken ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/19 (3 Ws 17/19); 29.03.2019

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Die Entlassung aus dem Strafvollzug im Sinne von § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB bedeutet im Falle einer Anschlussvollstreckung nicht das Ende der ersten Strafe, sondern die endgültige tatsächliche Entlassung in die Freiheit.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 111/18 (2 Ws 103/18); 03.12.2018

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Die Anordnung des Entfallens der ohne besondere Feststellung von Gesetzes wegen gemäß § 68f Abs. 1 S. 1 StGB eintretenden Führungsaufsicht hat Ausnahmecharakter; Zweifel gehen zu Lasten des Verurteilten. Die hierfür erforderlichen positiven Lebensumstände des Verurteilten müssen nicht nur für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern auch für die in den Anforderungen strengere des § 68f Abs. 2 StGB ausreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 58/13 und Ws 77/13 (2 Ws 61/13); 16.05.2013
Ws 103/13 (2 Ws 65/13); 22.08.2013

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Gegen die in Fällen des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB rein deklaratorische Feststellung, dass mit der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eingetreten ist, ist wegen der darin zugleich enthaltenen Entscheidung, dass die Führungsaufsicht nicht etwa nach § 68f Abs. 2 StGB entfällt, die sofortige Beschwerde statthaft (§§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und Ws 168/03 (BL 208/03); 22.12.2003

StGB § 68f Abs. 2

Die Grundregel des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB beruht auf der Erwägung, dass die Vollverbüßung einer zumindest zweijährigen Freiheitsstrafe in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, die unter anderem zur Erreichung fürsorgerischer Ziele eine Überwachung und Unterstützung des gefährdeten Täters im Rahmen einer Führungsaufsicht erforderlich macht. Das Absehen von der Maßregel gemäß § 68f Abs. 2 StGB hat folglich Ausnahmecharakter und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Eine solche Anordnung kann nur getroffen werden, wenn konkrete Tatsachen für eine günstige Prognose vorliegen, wobei § 68f Abs. 2 StGB eine höhere Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit als § 57 StGB verlangt. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen dabei zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 107/21 (3 Ws 108/21); 28.09.2021

StGB § 68f Abs. 2

Die Grundregel des § 68f Abs. 1 StGB beruht auf der Erwägung, dass die Vollverbüßung einer zumindest zweijährigen Freiheitsstrafe in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, die unter anderem zur Erreichung fürsorgerischer Ziele eine Überwachung und Unterstützung

des gefährdeten Täters erforderlich macht. Das Absehen von der Maßregel gemäß § 68f Abs. 2 StGB hat infolgedessen Ausnahmecharakter und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, wobei hier strengere Anforderungen an die Annahme einer günstigen Prognose anzusetzen sind als im Rahmen der Beurteilung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 137/19, 1 Ws 138/19 (2 Ws 115/19); 25.10.2019
1 Ws 3/20, 1 Ws 4/20 (2 Ws 164/19); 02.06.2020

StGB § 68f Abs. 2

Die Regelung des § 68f Abs. 2 StGB kommt in der Praxis insbesondere dann zum Tragen, wenn die frühere Entlassung des Verurteilten nur daran gescheitert ist, dass dieser nicht seine nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung erteilt hat. Allerdings müssen die für ein Absehen von der Führungsaufsicht erforderlichen positiven Lebensumstände beim Verurteilten nicht nur für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern auch für die in den Anforderungen strengere Prognose des § 68f Abs. 2 StGB ausreichen; Zweifel an der günstigen Sozialprognose gehen zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 15/09 (Ws 11/09); 25.03.2009
Ws 112/10 und Ws 113/10 (2 Ws 93/10); 20.09.2010

StGB § 68f Abs. 2

Die Grundregel des § 68f Abs. 1 StGB beruht auf der Erwägung, dass die Vollverbüßung einer zumindest zweijährigen Freiheitsstrafe in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, die unter anderem zur Erreichung fürsorglicher Ziele eine Überwachung und Unterstützung des gefährdeten Täters erforderlich macht. Das Absehen von der Maßregel gemäß § 68f Abs. 2 StGB hat infolgedessen Ausnahmecharakter und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Das Gericht hat aufgrund der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug über die Frage zu entscheiden, ob von ihm noch Straftaten zu erwarten sind und deshalb Führungsaufsicht überhaupt noch erforderlich erscheint. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen dabei zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 48/09 (Ws 29/09); 25.05.2009
Ws 66/09 (Ws 57/09); 17.07.2009
Ws 177/09 (2 Ws 172/09); 19.01.2010
1 Ws 54/15 (2 Ws 43/15); 21.08.2015
1 Ws 80/16 (2 Ws 62/16); 16.06.2016
1 Ws 111/18 (2 Ws 103/18); 03.12.2018

StGB § 68f Abs. 2

Die gesetzlich angeordnete Führungsaufsicht beruht auf der Erwägung, dass ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, Täter, die eine schwere Straftat begangen haben und dafür eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßen, nach der Entlassung ebenso wenig wie bei der Strafaussetzung sich selbst zu überlassen, sondern für eine Übergangszeit zu betreuen und zu überwachen. Das Absehen von der Maßregel nach § 68f Abs. 2 StGB hat Ausnahmecharakter, weil das Unterbleiben einer Reststrafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen entsprechend zu Lasten des Verurteilten. Die Erwartung, dass der Verurteilte auch ohne Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, kann vor allem begründet sein, wenn es zu einer Aussetzung gemäß § 57 StGB nur deswegen nicht gekommen ist, weil der Verurteilte seine Einwilligung verweigert hat. Denkbar ist auch, dass im letzten Stadium des Strafvollzugs Umstände eingetreten sind, die die Erwartung eines künftig straffreien Lebens begründen, ohne dass eine Aussetzung des Strafrestes noch beschlossen werden konnte.

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und Ws 168/03 (BL 208/03); 22.12.2003

StGB § 74

StGB § 74

Der Senat teilt nicht die Auffassung der Literatur, wonach auch eine zur Sicherheit übereignete Sache eingezogen werden kann, wenn sie der Sicherungsgeber bzw. Vorbehaltskäufer zur Begehung einer Straftat benutzt hat. Denn die Eigentümerstellung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Sache, entscheidend ist vielmehr allein die formale Eigentumsposition. Bei formaler Betrachtung kann eine sicherungsübereignete Sache beim Sicherungsgeber nicht unmittelbar eingezogen werden, sondern lediglich das Anwartschaftsrecht des Täters auf Erwerb des Eigentums an der Sache.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 125/14 (2 Ws 135/14); 19.06.2015

StGB § 79b

StGB § 79b

Die Entscheidung über die Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 79b StGB setzt voraus, dass nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft wird, ob ein fortdauerndes Bedürfnis nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe besteht. Die Vorschrift des § 79b StGB soll dem Zweck dienen, flüchtigen Verurteilten die Ausnutzung der Besonderheiten des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erschweren, wenn sie sich in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des StGB begeben haben und von dort unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze weder verfolgt noch ausgeliefert oder überstellt werden. Maßgebliche Faktoren für die Ausübung der nach § 79b StGB vorgesehenen Ermessensentscheidung sollen die Bedeutung der Tat, die Höhe der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe und die seit Rechtskraft verstrichene Zeit, aber auch das Verhalten des Verurteilten nach der Tat und dem Erkenntnisverfahren sowie seine derzeitigen Lebensumstände sein.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 163/16 (2 Ws 161/16); 24.11.2016 = StraFo 2017, 36

StGB § 86a

StGB § 86a Abs. 1

Eine Auslegung des § 86a Abs. 1 StGB genügt nicht dem Grundrechtsschutz aus Art. 5 GG, wenn von mehreren Interpretationsmöglichkeiten einer Abbildung diejenige gewählt wird, die die Abbildung von vornherein dem Geltungsbereich des Grundrechts entzieht und allein strafrechtlich relevant ist.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 6/24 (2 SRs 9/24); 30.05.2024

StGB § 113

StGB § 113 Abs. 3

Für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung im Sinne des § 113 Abs. 3 StGB kommt es nicht auf die materielle Verwaltungsrechtmäßigkeit der Diensthandlung an, sondern auf den strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff, wonach grundsätzlich nur die formale Rechtmäßigkeit ausschlaggebend ist und nur schwerwiegende Mängel der Diensthandlung zu ihrer Unrechtmäßigkeit führen, wie insbesondere eine fehlende sachliche und örtliche Zuständigkeit, die Nichteinhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten sowie im Fall von Ermessensvorschriften

eine nicht pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, bei der der Beamte nicht auf Grund sorgfältiger Prüfung in der Annahme handelte, zu der Amtshandlung berechtigt und verpflichtet zu sein. Um dem Revisionsgericht die rechtliche Einordnung nachvollziehbar zu machen, ist es erforderlich, dass die Urteilsfeststellungen die Diensthandlung, gegen die sich der Angeklagte zur Wehr gesetzt hat, genau erkennen lassen. Hierzu ist es nötig, die Diensthandlung nicht nur ihrer Art nach zu benennen, sondern auch Feststellungen zum Zweck, zur Ausführung und den Begleitumständen zu treffen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 50/20 (2 Ss 50/20); 31.03.2021

StGB § 130

StGB § 130

Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 6/24 (2 SRs 9/24); 30.05.2024

StGB § 130 Abs. 3

Der Wortlaut des § 130 Abs. 3 StGB ist allein auf die Billigung, Leugnung und Verharmlosung von unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Taten nach § 6 Abs. 1 VStGB bezogen und umfasst damit den Völkermord, nicht aber die weiteren dem Völkermord vorausgegangenen Maßnahmen der Ausgrenzung, Schikanierung und Rechtlosstellung von Juden unter dem nationalsozialistischen Unrechtsregime. Ein solches bereits durch den Wortlaut des § 130 Abs. 3 StGB vorgegebenes enges Verständnis wird bestätigt durch den Vergleich zu § 130 Abs. 4 StGB, worin die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft insgesamt unter Strafe gestellt wird.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 6/24 (2 SRs 9/24); 30.05.2024

StGB § 145a

StGB § 145a

Eine Weisung im Sinne von § 145a StGB ist im Hinblick auf Art 103 Abs. 2 GG nur bestimmt genug, wenn sie das abverlangte oder verbotene Verhalten so genau umreißt, wie das von der Tatbestandsbeschreibung einer Strafnorm zu fordern ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 95/20 (2 Ws 91/20); 29.07.2020

StGB § 156

StGB § 156

Der Umfang und die Grenzen der Wahrheitspflicht für eine eidesstattliche Versicherung im Sinne des § 156 StGB bestimmen sich nach dem Verfahrensgegenstand und den Regeln, die für das Verfahren gelten, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 85/14 (2 Ss 85/14); 25.02.2015

StGB § 185

StGB § 185

Der Tatbestand der Beleidigung setzt voraus, dass der Täter durch die vorsätzliche Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einen anderen rechtswidrig in seiner Ehre angreift. Erforderlich ist eine Äußerung dahin, dass dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird.

Ob eine ehrverletzende Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung vorliegt, ist durch Auslegung des objektiven Sinngehaltes der Äußerung ausgehend von ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung ihres Kontextes und der gesamten Begleitumstände zu ermitteln, wobei es darauf ankommt, wie ein alle maßgeblichen tatprägenden Umstände kennender unbefangener verständiger Dritter die Äußerung versteht. Auf die subjektive Sicht und Bewertung des Adressaten sowie auf nach außen nicht hervorgetretene Vorstellungen, Absichten und Motive des sich Äußernden kommt es nicht an.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 49/17 (2 Ss 49/17); 13.04.2018

StGB § 193

StGB § 193

Die Vorschrift des § 193 StGB ist als Ausprägung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu verstehen. Die Meinungsfreiheit ist zwar nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch §§ 185, 193 StGB zählen. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist aber das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend zu berücksichtigen, damit dessen wertsetzender Gehalt auch bei der Rechtsanwendung gewahrt bleibt. Dies verlangt grundsätzlich eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits.

Dabei schützt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen, sondern auch solche Kritik, die pointiert, polemisch und überspitzt oder scharf und verletzend formuliert wird.

Einen Sonderfall bilden hingegen herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurücktreten wird. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik von Verfassungen wegen aber eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, mithin wenn die persönliche Kränkung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 49/17 (2 Ss 49/17); 13.04.2018

StGB § 212

StGB § 212

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen, ob der Täter, der sein gefährliches Handeln durchführt, obwohl er mit der Möglichkeit tödlicher Verletzungen rechnet, den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt, wobei dies bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen nahe liegt.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 2/15 (2 HEs 2/15); 18.03.2015

StGB § 315d

StGB § 315d Abs. 1 Nr. 3

Es kann für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 315d Abs.1 Nr. 3 StGB nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Angeklagte sein Fahrzeug noch sicher beherrschen konnte. Denn dass es für die Verwirklichung des Tatbestands des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB darauf ankommen soll, dass der Täter sein Fahrzeug nicht sicher beherrschen konnte, lässt sich weder dem Wortlaut noch der Gesetzesbegründung entnehmen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt dem Wortlaut nach ein Sich-Fortbewegen als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit voraus. Der Gesetzgeber hat sich begrifflich an die straßenverkehrsrechtliche Regelung in § 3 Abs. 1 StVO angelehnt, ohne indes auf diese Norm zu verweisen. Das Merkmal der unangepassten Geschwindigkeit ist daher maßgeblich durch Auslegung des Regelungsgehalts der Strafnorm zu bestimmen. Ausgehend von der Wortbedeutung meint unangepasste Geschwindigkeit jede der konkreten Verkehrssituation nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht mehr entsprechende Geschwindigkeit. Tatbestandlich erfasst werden danach im Einklang mit den Gesetzesmaterialien nicht nur Verstöße gegen die Gebote des § 3 Abs. 1 StVO, sondern auch Überschreitungen der in § 3 Abs. 3 StVO geregelten allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 36/21 (2 Ss 36/21); 16.02.2022

StGB § 315d Abs. 1 Nr. 3

Die Absicht des Angeklagten muss darauf gerichtet gewesen sein, die nach seiner Vorstellung unter den konkreten situativen Gegebenheiten – wie Motorisierung, Verkehrslage, Streckenverlauf, Witterungs- und Sichtverhältnisse – maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Da der Gesetzgeber mit dem Absichtserfordernis dem für das Nachstellen eines Rennens kennzeichnenden Charakter Ausdruck verleihen wollte, ist weiterhin zu verlangen, dass sich die Zielsetzung des Täters auf eine unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke bezieht. Die Absicht muss nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handels sein. Es reicht aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 36/21 (2 Ss 36/21); 16.02.2022

II.

Strafprozessordnung

StPO § 23

StPO § 23 Abs. 1

Der Ausschließungsgrund des § 23 Abs. 1 StPO liegt vor, wenn der Richter bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Bei dieser Bestimmung, die einen Ausschluss kraft Gesetzes vorsieht, handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift. Entscheidung in diesem Sinne ist jede mit einem Rechtsmittel anfechtbare Willensäußerung des Gerichts, also regelmäßig nur ein Urteil oder Beschluss. Die Teilnahme an einer Verhandlung oder Anhörung, ohne dass der Richter hieraus auch rechtliche Folgerungen gezogen hat, indem er unmittelbar an der daraufhin ergangenen Entscheidung mitgewirkt hat, schließt den Richter dagegen nicht aus.

Hans. OLG Bremen Ws 64/12 (2 Ws 66/12); 27.09.2012

StPO § 24

StPO § 24 Abs. 2

Gemäß § 24 StPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Ablehnung eines Richters ist nach Abs. 2 nur gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger bzw. vernünftiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zur Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine erforderliche Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann. Maßgebend sind dabei der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren Prüfung der Sachlage machen kann. Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 48/20, 1 Ws 76/20 (3 Ws 69/20); 12.08.2020

StPO § 24 Abs. 2

Dienstliche Kontakte an sich zu einem Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten rechtfertigen noch kein Misstrauen in die Unparteilichkeit. Dies gilt auch für die Zugehörigkeit zum selben Gericht. Anderes würde allenfalls bei einem besonders engen und auf das persönliche Verhältnis ausstrahlenden Dienstverhältnis gelten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 102/16 (2 Ws 103/16); 23.01.2017

StPO § 24 Abs. 2

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet nach § 24 StPO die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist schon dann begründet, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund für die Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine Haltung einnehme, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist. Entscheidend ist allein, ob nach Auffassung des Gerichts bei vernünftiger Würdigung aller Umstände für einen am Verfahren Beteiligten Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit und an der objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Maßgebend sind dabei der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren Prüfung der Sachlage machen kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 53/14 (2 Ss 53/14); 16.10.2014
1 Ws 102/16 (2 Ws 103/16); 23.01.2017

StPO § 24 Abs. 2

Eine den Verfahrensgegenstand betreffende Vortätigkeit eines erkennenden Richters ist, soweit sie nicht den Tatbestand eines Ausschlussgrundes gemäß § 23 StPO erfüllt, nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit des Richters im Sinne von § 24 Abs. 2 StPO zu begründen, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, die diese Besorgnis rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen Ws 64/12 (2 Ws 66/12); 27.09.2012

StPO § 28

StPO § 28 Abs. 2 Satz 2

Die Regelung des § 28 Abs. 2 S. 2 StPO findet über deren Wortlaut hinausgehend analoge Anwendung auch im Straf- und Maßregelvollstreckungsverfahren.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 116/18 (3 Ws 116/18); 07.01.2019
1 Ws 69/20 und 1 Ws 74/20 (3 Ws 60/20 und 2 Ws 64/20); 18.06.2020

StPO § 32a

StPO § 32a Abs. 3

Eine „einfache“ Signatur eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 32a Abs. 3 StPO ist die maschinenschriftliche Anbringung des bürgerlichen Namens der Person, die den Schriftsatz verantwortet, unterhalb des Textes in dem betreffenden Dokument.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 1/24 (3 Zs 214/23); 27.02.2024

StPO § 33a

StPO § 33a

Der Senat tritt der Auffassung bei, dass eine Beschwerde gegen die Ablehnung der nachträglichen Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 33a StPO generell nicht statthaft ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 75/19 (3 Ws 68/19); 03.07.2019 = StV 2019, S. 825; NStZ-RR 2019, 314

StPO § 33a

Voraussetzung für einen zulässigen Antrag nach § 33a StPO ist, dass in ihm die Voraussetzungen des § 33a StPO dargetan werden. Es muss mithin vorgetragen werden, welche Tatsachen oder Beweisergebnisse das Gericht verwertet hat, ohne dass dem Beteiligten dazu rechtliches Gehör gewährt worden ist, oder welches Verteidigungsvorbringen es übersehen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Zudem bedarf es des Nachweises, dass die getroffene Entscheidung auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht oder zumindest beruhen kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 59/18; 1 Ws 90/18; 1 Ws 91/18; 1 Ws 92/18; 1 Ws 93/18 (3 Ws 58/18 und 78/18); 05.12.2018

1 Ws 128/19 (2 Ws 122/19); 08.10.2019

1 Ss 48/20 (1 Ws 76/20); 12.08.2020

1 Ws 93/22 (2 Ws 90/22); 08.11.2022

StPO § 33a

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des gerichtlichen Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Worte kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kommt in Betracht, wenn sich die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens zu Tatsachen und Beweismitteln nicht äußern können und wenn die tatsächlichen Grundlagen der durch das Gericht zu treffenden Entscheidung den Beteiligten nicht bekannt sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 120/17 (3 Ws 130/17); 26.10.2017

1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 03.05.2019

1 Ws 54/23 u. 1 Ws 55/23 (2 Ws 35/23 u. 3 Ws 56/23); 16.08.2023

StPO § 33a

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG keine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts, insbesondere nicht im Blick auf dessen Rechtsansichten. Es besteht auch grundsätzlich keine Pflicht, dass das Gericht vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinweist. Insoweit bleibt die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs den einzelnen Verfahrensordnungen vorbehalten. Ergibt sich daraus keine gesonderte einfach-gesetzliche Hinweispflicht, dann liegt ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG im Hinblick auf die unterbliebene Mitteilung von Rechtsauffassungen des Gerichts nur dann bei einer verbotenen Überraschungsentscheidung vor, wenn das Gericht einen Sachverhalt oder ein Vorbringen in einer Weise würdigt, mit der ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem vorherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen konnte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 120/17 (3 Ws 130/17); 26.10.2017

StPO § 33a

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet,

sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Auch wenn das Gericht auf Tatsachenvortrag in den Entscheidungsgründen nicht eingeht, lässt dies nicht auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, wenn das Vorbringen nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war. Folgt das Gericht in der Sache dem Vorbringen eines Beteiligten nicht, so ist dies für sich genommen keine Frage einer Gehörsrüge, die statt der Korrektur beliebiger Rechtsfehler lediglich der Heilung einer unterbliebenen Gewährung rechtlichen Gehörs dienen soll, sondern eine Frage der Anfechtung der getroffenen Entscheidung, die zulässig nur in dem Umfang ist, wie das Gesetz ein Rechtsmittel vorsieht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 120/17 (3 Ws 130/17); 26.10.2017
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 03.05.2019
1 Ws 2/22 (2 Ws 131/21); 03.05.2022
1 Ws 54/23 u. 1 Ws 55/23 (2 Ws 35/23 u. 3 Ws 56/23); 16.08.2023

StPO § 33a

Voraussetzung für einen zulässigen Antrag nach § 33a StPO ist, dass in ihm die Voraussetzungen des § 33a StPO dargetan werden. Wenn nicht ausreichend substantiiert vorgetragen wird, welche Tatsachen oder Beweisergebnisse das Gericht verwertet hat, ohne dass dem Beteiligten dazu rechtliches Gehör gewährt worden ist, und dass die getroffene Entscheidung auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht bzw. beruhen kann, ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Hans. OLG Bremen Ws 13/12 (2 Ws 15/12); 26.04.2012
Ws 150/12 (2 Ws 119/12); 03.01.2013
1 Ws 49/23 (2 Ws 52/23); 11.07.2023

StPO § 34

StPO § 34

Der Begründungszwang aus § 34 StPO dient dem Zweck, den Anfechtungsberechtigten in die Lage zu versetzen, die Entscheidung nachzuvollziehen und eine sachgemäße Entscheidung über sein weiteres Vorgehen, insbesondere über die Einlegung eines Rechtsmittels zu treffen. Zudem soll dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung ermöglicht werden, ob der Tatrichter von zutreffenden verfahrensrechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Dies verlangt, dass die entscheidungserheblichen und –tragenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu erken-

nen sind. Die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts genügt daher ebenso wenig wie allgemeine oder floskelhafte Wendungen. Das Maß der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgenden Erörterungspflicht wird dabei nicht nur durch die Bedeutung des Vortrags der Beteiligten für das Verfahren bestimmt, sondern auch durch die Schwere eines mit der Entscheidung angeordneten oder aufrecht erhaltenen Grundrechtseingriffs. Nicht erforderlich ist, sich mit jedem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 49/19 (3 Ws 38/19); 28.05.2019
1 Ws 62/19 (2 Ws 45/19); 31.05.2019

StPO § 35a

StPO § 35a

Nach § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Schriftliche Entscheidungen ergehen grundsätzlich in deutscher Sprache, auch wenn der Empfänger diese Sprache nicht beherrscht. Ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung in seiner Muttersprache erteilt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 163/06 (BL 167/06); 18.09.2006

StPO § 37

StPO § 37

Für die Wirksamkeit der Zustellung im Strafverfahren an eine natürliche Person ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass diese verhandlungsfähig ist, so dass unter dieser Voraussetzung auch an solche Personen direkt zugestellt werden kann, die wegen bestimmter Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 157/19 (2 Ws 142/19); 06.01.2020

StPO § 37 Abs. 1

Eine wirksame Ersatzzustellung setzt voraus, dass der Zustellungsempfänger zum Zustellungszeitpunkt unter der Zustellungsadresse noch tatsächlich wohnhaft war. Für den Begriff der Wohnung im Sinne der genannten Zustellungsvorschriften kommt es darauf an, ob die

Räumlichkeiten vom Adressaten tatsächlich zum Wohnen benutzt werden und ob sie einen räumlichen Mittelpunkt seines Lebens darstellen, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz sowie seine polizeiliche Anmeldung und unabhängig von einer vorübergehenden Abwesenheit. Ob der Adressat eine Wohnung in diesem Sinne innehat, lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles urteilen, wobei vom Sinn und Zweck der Zustellungsvorschriften, nämlich, dem Adressaten rechtliches Gehör zu gewähren, auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist von einer Aufgabe der bisherigen Wohnung bei Verbüßung einer zwei-monatigen Freiheitsstrafe davon auszugehen, wenn der Zustellungsempfänger während seiner Inhaftierung keine fortdauernde persönliche Beziehung zu seiner Wohnung – z. B. durch dort wohnende Angehörige – aufrechterhalten hat. Anders als bei der Strafhaft ist bei der Ersatzfreiheitsstrafe nicht auf die (voraussichtliche) maximale Dauer abzustellen, sondern auf die tatsächliche Zeit, die der Zustellungsempfänger bis zur Ersatzzustellung von dem aufrechterhaltenden Wohnsitz abwesend gewesen ist; denn der Verurteilte kann die Haft jederzeit durch Zahlung der restlichen Geldstrafe beenden, so dass die Dauer nicht von vornherein berechenbar ist. Bei einer Verbüßung von drei Wochen Haft, die täglich durch Zahlung hätte beendet werden können, kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Verurteilte seine bisherige Wohnung bereits aufgegeben bzw. diese ihre Eigenschaft als Wohnung des Verurteilten im Sinne der oben genannten Zustellungsvorschriften verloren hat.

Hans. OLG Bremen Ws 85/04 (BL 138/04); 16.09.2004

StPO § 37 Abs. 2

Zwar bestimmt § 37 Abs. 2 StPO, dass sich die Berechnung der Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung richtet, wenn die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt wird. Jedoch wird eine bereits versäumte Frist durch die Zustellung an einen weiteren Empfangsberechtigten nicht wieder eröffnet, selbst dann nicht, wenn diese Zustellung noch vor Ablauf der Frist angeordnet war. Die erst nach Fristablauf an den Unterbrachten bewirkte Zustellung hat hier die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde also nicht erneut in Gang gesetzt. Etwas Anderes wäre mit der gesetzgeberischen Intention bei Einführung des § 37 Abs. 2 StPO nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift eingeführt, „um der Klarheit und Rechtssicherheit im Fristenwesen willen“. Diese Intention würde unterlaufen, wenn man die Regelung allein dem Wortlaut entsprechend so auslegen wollte, dass eine spätere Zustellung, ganz gleich zu welchem Zeitpunkt sie nachträglich erfolgt, die nach der ersten Zustellung abgelaufene Frist wieder in Gang setzen würde. Aus dem gleichen Grund kann es nicht darauf ankommen, welcher Verteidiger sich auf den Nichtablauf der Frist beruft. Insoweit können nicht für jeden Verteidiger eines in Bezug auf eine gerichtliche Entscheidung Anfechtungsberechtigten unterschiedliche Rechtsmittelfristen laufen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 94/15 (2 Ws 91/15); 23.09.2015

StPO § 40

StPO § 40

Eine öffentliche Zustellung ist erst dann zulässig, wenn das Gericht alle zu Gebote stehenden zumutbaren Mittel und alle nach den Umständen des Falles verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten zur Erforschung des Aufenthaltes des Zustellungsempfängers ausgeschöpft hat und wenn sich aufgrund sorgfältiger Prüfung der Nachforschungsergebnisse ergibt, dass andere Zustellungsmöglichkeiten nicht ausführbar sind.

Hans. OLG Bremen Ws 53/11 (2 Ws 49/11); 26.05.2011

StPO § 44

StPO § 44

Ein Verschulden seines Verteidigers, welches zu einer Fristversäumung führt, ist einem Angeklagten grundsätzlich nicht zuzurechnen, da dies für ihn einen unabwendbaren Zufall darstellt. Das gilt jedoch nur, wenn der Angeklagte nicht durch eigenes Verschulden zur Versäumung der Frist beigetragen hat. Das wird nur dann anzunehmen sein, wenn nach Art des Anwaltsverschuldens und dem bisherigen Verfahrensgang für einen verständigen Angeklagten Anlass bestand, mit der Fristversäumung zu rechnen. Mitverschulden des Angeklagten liegt u. a. dann vor, wenn er die Fristversäumung durch den Verteidiger vorhersehen kann, etwa weil er dem Verteidiger keinen ausdrücklichen Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung erteilt hatte und sich nicht spätestens am letzten Tag der Frist um Klärung mit seinem Verteidiger bemüht hat, ob dieser fristgerecht ein Rechtsmittel einlegt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 92/24 (3 GWs 98/24); 17.09.2024

StPO § 44

Versäumt ein der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtiger Ausländer eine Rechtsmittelfrist, so verbieten es zwar die Rechtsschutzgarantien der Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG, die Versäumung der Frist, soweit sie auf den unzureichenden Sprachkenntnissen beruht, als verschuldet im Sinne des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen. Unzureichende Sprachkenntnisse entheben den Ausländer allerdings nicht der Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte. Von einem sprachunkundigen Ausländer kann daher verlangt werden, dass er sich - wenn ihm ein ersichtlich amtliches Schriftstück förmlich zugestellt worden ist - darum bemüht, eine hinlängliche Kenntnis von dem Inhalt desselben zu erlangen.

Hans. OLG Bremen Ws 106-107/17 (3 Ws 119/17); 19.09.2017

StPO § 44

Wenn es an einer Fristversäumung fehlt, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig, weil er eine unmögliche Rechtsfolge begehrt, nämlich eine Wiedereinsetzung, die das Gesetz (§ 44 StPO) nur für den Fall ermöglicht, dass eine Frist versäumt wurde.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 54/16 (2 SsBs 54/16); 01.02.2017

StPO § 44

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StPO ist jemandem auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten. Es muss deshalb überhaupt eine Frist versäumt sein. Denn eine Frist kann nur derjenige versäumen, der sie einhalten wollte, sie aber nicht eingehalten hat.

Hans. OLG Bremen Ws 19/14 (2 Ws 10/14); 10.03.2014

StPO § 44

Zwar hat ein Angeklagter für das Verschulden seines Verteidigers in der Regel nicht einzustehen. Das gilt jedoch nur für Schuldspruch und Rechtsfolgenausspruch, weil diese sich besonders einschneidend auf Ehre, Freiheit, Familie, Beruf und das gesamte Leben des Angeklagten auswirken können.

Hans. OLG Bremen Ws 199/09 (2 Ws 181/09); 07.04.2010

StPO § 44

Wenn es an einer Fristversäumnis fehlt, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung gegenstandslos und schon deshalb unzulässig, weil er eine unmögliche Rechtsfolge begehrt.

Hans. OLG Bremen Ws 73/08 (BL 66/08); 16.06.2008
Ws 42/12 (2 Ws 46/12); 05.06.2012

StPO § 44

Das Verschulden des Verteidigers stellt einen für den Verurteilten unabwendbaren Zufall dar, sofern nicht der Verurteilte selbst durch eigenes Verschulden eine Ursache für das Versäumnis gesetzt hat. Letzteres kann aber nur angenommen werden, wenn nach Art des Anwaltsverschuldens und dem bisherigen Verfahrensgang für einen verständigen Beschuldigten Anlass bestand, mit der Fristversäumung zu rechnen.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

2 SsBs 49/11; 02.01.2012
2 Ss 9/12; 05.03.2012
1 Ss 25/19 (2 Ss 25/19); 08.05.2019
1 Ws 36/21 (3 Ws 37/21); 05.05.2021

StPO § 44

Eine Frist im Sinne des § 44 StPO versäumt nur derjenige, der sie einhalten wollte, aber nicht eingehalten hat. Wer von einem befristeten Rechtsbehelf bewusst keinen Gebrauch gemacht hat, war nicht im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 StPO an der Einhaltung „verhindert“.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 44

Eigenes Verschulden an der Fristversäumung schließt die Wiedereinsetzung aus. Maßgebend ist insoweit die dem Antragsteller mögliche und zumutbare Sorgfalt.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 44

Unter dem Blickwinkel des Verfassungsrechts verbieten die Rechtsschutzgarantien der Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG lediglich, die Versäumung einer einwöchigen Rechtsmittelfrist, soweit sie auf unzureichenden Sprachkenntnissen des Ausländers beruht, als verschuldet im Sinne des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen. Keinesfalls entheben unzureichende Sprachkenntnisse einen Ausländer jeglicher Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann einem sprachunkundigen Ausländer versagt werden, wenn er den Inhalt eines Schreibens soweit erfasst hat, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handeln könnte, das eine ihn belastende Entscheidung enthält und sich gleichwohl keine Gewissheit über den genauen Inhalt der Sendung verschafft hat.

Hans. OLG Bremen Ws 163/06 (BL 167/06); 18.09.2006

StPO § 44

Wer einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt, hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass sein Bevollmächtigter ihn im Verfahren sachgerecht vertreten werde. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss er nicht damit rechnen, seinem Bevollmächtigten sei die Berechnung und Überwachung strafprozessualer Fristen nicht geläufig und diesem könnte dabei ohne sein Eingreifen ein Fehler unterlaufen. Hat er dem Bevollmächtigten Zustellungsvollmacht erteilt, kann

er zudem davon ausgehen, dass Zustellungen – zumindest auch – an diesen erfolgen werden. Grundsätzlich ist allerdings der von einer gerichtlichen Entscheidung Betroffene selbst gehalten, seinen Bevollmächtigten von einer bei ihm bewirkten Zustellung zu unterrichten und den Auftrag zur Einlegung eines Rechtsmittels zu erteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02.03.2006

StPO § 44

Der Beschwerdeführer kann eine ihm eingeräumte Frist bis zur äußersten Grenze ausnutzen. Bedient er sich zur Beförderung seines Schreibens der Post, so muss er die gewöhnliche Laufzeit einer Postsendung je nach deren Art und je nach der Entfernung zwischen Aufgabe- und Zustellort in die Fristberechnung einbeziehen, nicht aber eine Verzögerung der Postbeförderung. Regelmäßig genügt bei kürzeren und mittleren Entfernungen innerhalb des Bundesgebietes ein Tag. Der Beweis dafür wird regelmäßig durch den Poststempel auf dem Briefumschlag erbracht.

Hans. OLG Bremen Ws 137/03 (BL 170/03); 20.11.2003

StPO § 44 Satz 1

Es entspricht einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung, dass der Antragssteller im Klagerzwingungsverfahren, da er sich nicht gegen einen Schuldvorwurf verteidigen muss, weniger schutzbedürftig ist und er daher für ein Verschulden seines Bevollmächtigten einzustehen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 1/24 (3 Zs 214/23); 27.02.2024

StPO § 44 Satz 1

Ein Verschulden des Verteidigers ist dem Betroffenen in der Regel nicht zuzurechnen. Erhält der Verteidiger den Auftrag, ein Rechtsmittel gegen eine bestimmte Entscheidung einzulegen, versäumt er aber die Frist hierzu, so kann dem Betroffenen nicht vorgeworfen werden, er habe sich nicht mit dem Auftrag begnügen dürfen, sondern darüber hinaus noch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels überwachen müssen. Der Angeklagte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der von ihm rechtzeitig beauftragte und bevollmächtigte Verteidiger die Frist zur Rechtsmitteleinlegung wahrt (vgl. BGH, Beschluss vom 11.01.2016 – 1 StR 435/15, juris Rn. 7; Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 26.11.2004 – Ws 113/04). Etwas anderes kann gelten, wenn der Angeklagte untätig bleibt, obwohl ihm die Unzuverlässigkeit des Verteidigers bekannt ist oder obwohl er die Fristversäumung durch den Verteidiger voraussehen kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 67/19 (2 Ws 52/19); 20.09.2019

StPO § 44 Satz 1

Die Bewilligung von Wiedereinsetzung in eine Rechtsmittelfrist hängt davon ab, ob dem Verurteilten ein Verschulden i. S. von § 44 StPO trifft, er also Anlass gehabt hätte, für die Einhaltung der Frist selbst Sorge zu tragen. Bei einer Rechtsmitteleinlegungsfrist kann der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht davon ausgehen, sein Verteidiger werde von sich aus Rechtsmittel einlegen. Er ist vielmehr gehalten, vorsorglich, jedenfalls aber nach Erhalt der Entscheidung seinen Verteidiger mit der Einlegung eines Rechtsmittels zu beauftragen, wenn er sichergehen will, dass dieser für ihn fristgemäß Rechtsmittel einlegen wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 129/15 (2 Ws 122/15); 09.02.2016
1 Ws 157/19 (2 Ws 142/19); 06.01.2020

StPO § 44 Satz 1

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen kann - trotz fristgerechter Begründung mit der Sachrüge - ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dem Verteidiger trotz angemessener Bemühungen bis kurz vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist Akteneinsicht nicht gewährt wurde und Verfahrensbeschwerden erhoben werden sollen, die ohne Kenntnis der Akten nicht begründet werden konnten. Der Beschwerdeführer muss dann für jede Rüge ausreichend darlegen, dass er gerade durch die fehlende Akteneinsicht an einer ordnungsgemäßen Begründung gehindert war. Nach Gewährung der Akteneinsicht sind die Verfahrensbeschwerden grundsätzlich innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StPO formgerecht nachzuholen.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 18/10; 03.05.2010

StPO § 44 Satz 1

Grundsätzlich hat jeder dafür einzustehen, dass er sein Rechtsmittel bei der richtigen Stelle einreicht. Dies gilt auch für die Anbringung von Rechtsmittelschriften und für die Einhaltung der insoweit zu beachtenden gesetzlichen Fristen. Es ist jedoch anerkannt, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 44 Satz 1, 45 Abs. 2 Satz 3 StPO gerechtfertigt ist, wenn ein Verurteilter aus Unachtsamkeit die Rechtsmittelschrift bei einem unzuständigen Gericht eingereicht hat und sie dort so zeitig eingegangen ist, dass sie bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang noch rechtzeitig an das zuständige Gericht hätte weitergeleitet werden können. Unterlässt die unzuständige Behörde die Weiterleitung der Rechtsmittelschrift, obwohl das zuständige Gericht ohne weiteres erkennbar ist und obwohl der rechtzeitige Eingang bei diesem möglich wäre, so trifft den Rechtsmittelführer an der Fristversäumung kein Verschulden.

Hans. OLG Bremen Ws 14/08 (BL 19/08); 26.03.2008

StPO § 44 Satz 1

Da die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 44 Satz 1 StPO nur in Betracht kommt, wenn der Antragsteller die einzuhaltende Frist ohne Verschulden versäumt hat, muss in der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags stets ein Sachverhalt vorgetragen werden, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 50/07; 03.03.2008

StPO § 44 Satz 1

Grundsätzlich ist zwar Verteidigerverschulden einem Angeklagten bzw. Beschuldigten nicht zuzurechnen. Dieser Grundsatz stellt aber einen Ausfluss des besonderen Schutzbedürfnisses des Angeklagten bzw. Beschuldigten dar, für den es um Bestrafung, Freiheit und Ehre geht. Er gilt daher nicht für sonstige Verfahrensbeteiligte wie den Privatkläger, den Nebenkläger und den verletzten Antragsteller im Verfahren nach § 172 StPO, die des gleichen Schutzes wie der Angeklagte bzw. Beschuldigte nicht bedürfen.

Hans. OLG Bremen Ws 178/07 (Zs 212/07); 05.03.2008

StPO § 44 Satz 1

Inwieweit ein Verfahrensbeteiligter einem anderen die Besorgung prozessualer Angelegenheiten vertrauensvoll überlassen kann, und in welchem Umfang er die Erledigung kontrollieren muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es trifft ihn bei einem Versäumnis des Beauftragten kein Verschulden, wenn er bei dessen Auswahl und Überwachung die Sorgfalt aufgewandt hat, die verständiger Weise von ihm erwartet und ihm zugemutet werden kann. Das Maß der Sorgfalt bestimmt sich im Einzelfall nach der Verlässlichkeit des Beauftragten und den Anforderungen, die die vorzunehmende Prozesshandlung an diesen stellt. Wer ohne sorgfältige Kontrolle darauf vertraut, dass ein beliebiger nicht zuverlässiger Dritter den Auftrag ausführen werde, hat die Fristversäumung selbst verschuldet, wenn die Ausführung unterbleibt. Steht der Beauftragte hingegen zum Auftraggeber in einem engen und dauerhaften Verhältnis, das ein gegenseitig erprobtes Vertrauen begründet, so reduziert sich die Überwachungssorgfalt auf die Nachfrage, ob der Auftrag ausgeführt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 102/06 (BL 88/06); 13.06.2006

StPO § 44 Satz 1

Das Verschulden entfällt nicht dadurch, dass nicht der Angeklagte, sondern sein Verteidiger die Erfordernisse des § 45 Abs. 2 StPO nicht beachtet hat. Zwar sind Verteidigerfehler regelmäßig dem Angeklagten nicht zuzurechnen, jedoch nur, soweit sie die Fristwahrung selbst betreffen. Hierzu zählen aber nicht lückenhafte Rechtskenntnisse des Verteidigers, da ansonsten das Fristensystem der StPO außer Kraft gesetzt würde, soweit ein Verteidiger involviert wäre und so Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nicht eintreten könnten. Auch widerspricht es dem System der StPO, den Angeklagten vor der nicht ausreichenden fachlichen Qualifikation seines Verteidigers zu schützen.

Hans. OLG Bremen Ss 62/04; 28.04.2005

StPO § 44 Satz 1

Im Klageerzwingungsverfahren muss sich der Antragsteller das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 178/03 (Zs 313/03); 25.03.2004

StPO § 44 Satz 1

Ein Angeklagter, der sich über Rechtsmittelfrist und/oder Fristbeginn im Unklaren ist, aber dazu keine Erkundigungen einholt, hat die Versäumung der Rechtsmittelfrist selbst verschuldet.

Hans. OLG Bremen Ws 84/03, Ws 102/03 (BL 116/03); 11.07.2003

StPO § 44 Satz 2

Die gesetzliche Vermutung bei unterbliebener Rechtsmittelbelehrung hebt nur das Erfordernis des fehlenden Verschuldens des Antragstellers auf. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumung setzt die Wiedereinsetzung hingegen auch hier voraus. Der Ursachenzusammenhang ist grundsätzlich darzulegen, es sei denn, der Zusammenhang wird aus der Begründung erkennbar oder ergibt sich aus den Akten.

Hans. OLG Bremen Ss 62/04; 27.01.2005

StPO § 45

StPO § 45

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (§ 45 Abs. 1 S. 1 StPO); innerhalb der Wochenfrist muss der Antragsteller – neben den notwendigen Angaben zur versäumten Frist und zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses – einen Lebenssachverhalt vorzutragen, der das fehlende Verschulden an der Säumnis belegt und Alternativen ausschließt, die der Wiedereinsetzung sonst entgegenstehen. Die Begründung des Antrags erfordert dabei eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch wessen Verschulden es zur Versäumnis gekommen ist, sodass der Antragsbegründung die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann. Die vorgenannten Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 S. 1 StPO geltend gemacht werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 3/23 (2 Ws 143/22); 27.01.2023

StPO § 45

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO sind die Tatsachen zur Begründung des Antrags bei der Antragstellung oder im Verfahren über die Antragstellung glaubhaft zu machen. Ein Wiedereinsetzungsantrag muss daher Angaben über die versäumte Frist, den Hinderungsgrund und über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Diese Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen und müssen innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO dargelegt werden. Auch die nach § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO erforderliche Glaubhaftmachung hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen, es sei denn, die vorgetragenen Tatsachen sind allgemeinkundig oder aktenkundig.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 36/21 (3 Ws 37/21); 05.05.2021

StPO § 45 Abs. 1

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist

wahrzunehmen gewesen wäre. Innerhalb der Wochenfrist ist bereits ein Sachverhalt vorzutragen, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Der Antragsteller muss also nicht nur zur versäumten Frist, dem Hinderungsgrund und dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses vortragen, sondern auch zum fehlenden Verschulden an der Fristversäumnis. Diesen Vortrag hat er gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 StPO zudem glaubhaft zu machen. Nur Tatsachen, die allgemeinkundig oder aktenkundig sind, brauchen nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht zu werden.

Hans. OLG Bremen Ws 19/14 (2 Ws 10/14); 10.03.2014
Ws 22/15 (2 Ws 19/15); 16.03.2015
1 SsRs 15/16 (2 SsRs 15/16); 23.05.2016

StPO § 45 Abs. 1

Die Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO ist keine Ausschlussfrist; auch wegen ihrer Versäumung kann deshalb unter den Voraussetzungen des § 44 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 45 Abs. 1

Eidesstattliche Versicherungen des Betroffenen selbst sind im Strafprozess als Mittel der Glaubhaftmachung ungeeignet.

Hans. OLG Bremen Ws 15/04 (BL 18/04); 01.04.2004

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In dem Antrag ist neben den notwendigen Angaben zur versäumten Frist und zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses ein Lebenssachverhalt vorzutragen, der das fehlende Verschulden an der Säumnis belegt und Alternativen ausschließt, die der Wiedereinsetzung sonst entgegenstehen. Die Begründung des Antrags erfordert dabei eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch wessen Verschulden es zur Versäumnis gekommen ist, so dass der Antragsbegründung die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann. Dabei sind sämtliche der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages dienenden Tat-

sachen glaubhaft zu machen (§ 45 Abs. 2 S. 1 StPO). Die vorgenannten Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO geltend gemacht werden. Nach Fristablauf können nur noch bereits rechtzeitig vorgetragene Voraussetzungen der Zulässigkeit ergänzt oder verdeutlicht werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 67/19 (2 Ws 52/19); 20.09.2019
1 Ws 157/19 (2 Ws 142/19); 06.01.2020
1 Ws 82/20 (3 Ws 70/20); 06.07.2020
1 Ws 2/21 (2 Ws 152/20); 27.01.2021

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss Angaben über die versäumte Frist, den Hinderungsgrund und über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Die Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO gemacht werden. Danach können sie nur noch ergänzt werden.

Hans. OLG Bremen Ss Z 50/07; 03.03.2008
2 SsRs 61/11; 05.12.2011
Ws 42/12 (2 Ws 46/12); 05.06.2012
1 Ws 40/15 (2 Ws 29/15); 23.04.2015

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Ein Wiedereinsetzungsgesuch kann nur dann Erfolg haben, wenn der Antragsteller einen Sachverhalt darlegt und glaubhaft macht, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes eigenes Verschulden ausschließt. Erforderlich ist insoweit eine genaue Darstellung aller Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zur Versäumung der Frist gekommen ist. Der Antrag muss mithin unter Angabe von konkreten Tatsachen so vollständig begründet werden, dass ihm die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann. Der Antrag muss zudem Angaben nicht nur über die versäumte Frist und den Hinderungsgrund, sondern auch über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses enthalten. Diese Angabe ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags und kann nach Ablauf der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht mehr nachgeholt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 217/06 (BL 233/06); 30.01.2007

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen

(§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dazu gehört, soweit dies nicht bereits aktenkundig ist, neben der Angabe des Hinderungsgrundes und der versäumten Frist auch die Mitteilung, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund für die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels entfallen ist. Ohne diese Angabe ist die Prüfung nicht möglich, ob die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zu beachtende Frist von einer Woche für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags gewahrt ist. Nichts anderes gilt, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht. Die vorgenannten Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO geltend gemacht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 35/06 (BL 29/06); 30.03.2006

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehört neben der Angabe des Hinderungsgrundes und der versäumten Frist, soweit dies nicht bereits aktenkundig ist, die Mitteilung, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund für die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels entfallen ist, weil ohne diese Angabe eine Prüfung nicht möglich ist, ob die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zu beachtende Frist von einer Woche für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags gewahrt ist.

Im Hinblick auf den Zweck der Mitteilung, nämlich die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO, ist sie entbehrlich, wenn sich aus den Akten eindeutig ergibt, dass die Wochenfrist in jedem Falle gewahrt wurde. Das folgt aus dem sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Verbot, den Zugang zu Gericht oder einer durch die jeweilige Verfahrensordnung eröffneten Instanz in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter Weise zu erschweren.

Hans. OLG Bremen Ws 113/04 (BL 186/04); 26.11.2004

StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Das Hindernis ist weggefallen, wenn der Betroffene davon Kenntnis erlangt, dass er die Frist versäumt hat. Das Hindernis entfällt nicht erst dann, wenn die bisherige Ursache der Verhinderung beseitigt ist, sondern schon wenn das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Hat jemand von einer Zustellung keine Kenntnis, ist das Hindernis weggefallen, wenn der Adressat von der Zustellung Kenntnis erlangt und dazu die Gelegenheit erhält, von dem Gegenstand der Zustellung Kenntnis zu nehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 116/03 (BL 119/03); 06.08.2003

StPO § 45 Abs. 2

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das lediglich auf eine Verhandlungsunfähigkeit hinweist, ohne dass die konkreten Gründe hierfür dargelegt werden, genügt den Anforderungen an eine Glaubhaftmachung von Tatsachen im Sinne von § 45 Abs. 2 StPO nicht. Krankheit entschuldigt nur, wenn sie nach ihrer Art oder ihren Auswirkungen, insbesondere nach dem Umfang der von ihr ausgehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Fehlen entsprechende konkrete Angaben über die Schwere der Erkrankung in einem Attest vermag das Gericht nicht festzustellen, ob der Angeklagte tatsächlich verhandlungsunfähig war. Verhandlungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff, den allein das Gericht und nicht der Arzt zu beurteilen hat. Dem Arzt kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Gericht die tatsächlichen Grundlagen für die Beantwortung der Rechtsfrage mitzuteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 68/10 - 2 Ss 17/10; 04.06.2010

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Die Glaubhaftmachung soll das Gericht in die Lage versetzen, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen über den Antrag zu entscheiden, d. h. auch ohne förmliche Beweiserhebung die behaupteten Tatsachen für wahr zu halten. Dafür wird indessen nicht die volle richterliche Überzeugung von der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen gefordert. Es genügt, dass dem Richter durch die beigebrachten Beweismittel in einem nach Lage der Sache vernünftigerweise zur Entscheidung in hinreichendem Maß die Wahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit dargetan wird. Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen u. a. schriftliche Erklärungen, insbesondere eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, ärztliche Zeugnisse und anwaltliche Versicherungen sowie andere Bescheinigungen und Unterlagen in Betracht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 68/22 (2 Ws 75/22); 08.07.2022

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Die nachträgliche Vervollständigung der Glaubhaftmachung in der Beschwerdeinstanz ist zulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 45/08 (BL 47/08); 05.05.2008

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Wiedereinsetzung ist, dass der Antragsteller einen Sachverhalt darlegt und glaubhaft macht, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Die Begründung des Antrags erfordert dabei grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch wessen Verschulden es zur Versäumnis gekommen ist. Die Glaubhaftmachung soll den Richter dabei in die Lage versetzen, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen über den Antrag zu entscheiden. Glaubhaftmachung bedeutet dabei, den Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen. Dem Gericht braucht nicht die volle Überzeugung der Richtigkeit der behaupteten Tatsache vermittelt zu werden. Vielmehr genügt es, dass ihm durch die beigebrachten Beweismittel in einem nach Lage der Sache vernünftigerweise zur Entscheidung hinreichendem Maße die Wahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit dargetan wird.

Hans. OLG Bremen Ws 192/06 (BL 201/06); 28.11.2006

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Die Glaubhaftmachung ist Zulässigkeitsvoraussetzung. Die schlichte Erklärung des Antragstellers reicht als Mittel der Glaubhaftmachung regelmäßig nicht aus. Auf eine Glaubhaftmachung kann nur dann verzichtet werden, wenn sie dem Antragsteller, ohne dass dieser einen Beweisverlust verschuldet hat, nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit der Glaubhaftmachung muss der Antragsteller dartun, wenn sie nicht offensichtlich ist; nur dann ist der allein auf die eigene Erklärung gestützte Antrag zulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 116/03 (BL 119/03); 06.08.2003
Ws 168/08 (BL 191/08); 23.01.2009

StPO § 45 Abs. 2 Satz 3

Bei Fristversäumung setzt die Wiedereinsetzung ohne Antrag voraus, dass alle anderen Voraussetzungen des § 45 StPO vorliegen, insbesondere die versäumte Handlung frist- und formgerecht nachgeholt oder eine Nachholung überflüssig ist, weil die Prozesshandlung bereits, wenn auch verspätet, vorgenommen worden ist und der ursächliche Zusammenhang zwischen Versäumnisgrund und Säumnis ohne weiteres erkennbar ist.

Hans. OLG Bremen Ws 137/03 (BL 170/03); 20.11.2003
1 Ws 11-14/16 (2 Ws 138/16); 02.03.2017

StPO § 46

StPO § 46

Hat der Angeklagte ausdrücklich Revision eingelegt, alsdann aber die Revisionsbegründungsfrist verstreichen lassen und erklärt nunmehr zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist den Übergang von der Revision auf das Rechtsmittel der Berufung, dann ist für die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch das Revisionsgericht zuständig, nicht das Berufungsgericht, weil der Angeklagte die Fortsetzung des Verfahrens als Berufung nur über das Revisionsverfahren erreichen kann.

Hans. OLG Bremen Ss 14/06; 30.03.2006

StPO § 51

StPO § 51 Abs. 2

Die Anordnung von Ordnungsmitteln hat nach § 51 Abs. 2 Satz 2 StPO zu unterbleiben, wenn der Zeuge sich noch entschuldigt, bevor das Gericht seinen Beschluss gefasst hat. Dies setzt aber voraus, dass der Entschuldigungsgrund der ladenden Stelle mitgeteilt wird, dass die Entschuldigung genügend ist und dass glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung kein Verschulden trifft.

Hans. OLG Bremen Ws 113/08 (BL 128/08); 15.09.2008

StPO § 51 Abs. 2 Satz 1

Rechtzeitig ist eine Entschuldigung nur, wenn sie so frühzeitig eingeht, dass eine Verlegung des Termins und eine Abbestellung der zur Verhandlung geladenen Personen noch im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich ist.

Hans. OLG Bremen Ws 187/09 (2 Ws 185/09); 15.04.2010

StPO § 52

StPO § 52 Abs. 2

Die Frage, ob ein minderjähriger Zeuge die erforderliche Verstandesreife hat, muss der Tatrichter prüfen und entscheiden. Nur auf seine Überzeugung kommt es an. Im Zweifelsfall ist so zu verfahren, als fehle die Verstandesreife. Der Tatrichter muss dartun, dass er die Prüfung vorgenommen hat, wenn die Umstände die Annahme fehlenden Verständnisses für die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts nahe legen.

Hans. OLG Bremen Ss 32/05; 19.04.2006

StPO § 52 Abs. 3

Ist die Belehrung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO oder die Einholung der Zustimmung nach § 52 Abs. 2 StPO unterblieben, so darf die Aussage nicht verwertet werden. Es besteht ein Verlesungs- und Verwertungsverbot. Ein solches Verwertungsverbot entfällt nur dann, wenn feststeht, dass der Zeuge seine Rechte gekannt hat und auch nach entsprechender Belehrung ausgesagt hätte.

Hans. OLG Bremen Ss 32/05; 19.04.2006

StPO § 55

StPO § 55 Abs. 1

Gemäß § 55 Abs. 1 StPO ist ein Zeuge grundsätzlich nur berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Hierbei muss die Möglichkeit einer Bejahung oder Verneinung der an den Zeugen gerichteten Frage in gleicher Weise in Betracht gezogen werden und die Auskunftsverweigerung ist bereits dann in der Regel gerechtfertigt, wenn auch nur eine dieser Möglichkeiten den Zeugen (oder dessen Angehörigen) in die Gefahr der Strafverfolgung bringt. Dabei genügt es, wenn der Zeuge über Fragen Auskunft geben müsste, die den Verdacht gegen ihn mittelbar begründen, sei es auch nur als Teilstück in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen der abgeurteilten Tat und anderen Straftaten, derentwegen der Zeuge noch verfolgt werden könnte, ein so enger Zusammenhang besteht, dass die Beantwortung von Fragen zu der abgeurteilten Tat die Gefahr der

Verfolgung wegen dieser anderen Taten mit sich bringt. Eine das Recht zur Auskunftsverweigerung begründende Verfolgungsgefahr im Sinne des § 55 Abs. 1 StPO besteht dagegen dann nicht mehr, wenn eine Strafverfolgung des Zeugen wegen des Lebenssachverhalts, zu dem er befragt werden soll, zweifelsfrei ausgeschlossen ist, weil er insoweit bereits rechtskräftig abgeurteilt wurde und daher die Strafklage verbraucht ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 95/18 (3 Ws 107/18); 29.03.2019

StPO § 55 Abs. 1

Gemäß § 55 Abs. 1 StPO ist ein Zeuge grundsätzlich nur berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Nur ausnahmsweise ist er zur umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte. Ist der Zeuge aber wegen des Vernehmungsgegenstandes bereits rechtskräftig verurteilt worden, steht ihm ein Weigerungsrecht nicht zu. Denn das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 Abs. 1 StPO ist ein Ausfluss des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen. Dem Zeugen, der eine strafbare Handlung begangen hat, soll die seelische Zwangslage erspart bleiben, die sich für ihn ergeben würde, wenn er unter dem Druck der staatsbürgerlichen Aussagepflicht seine Verfehlung offenbaren und sich damit selbst der Gefahr einer nachträglichen Verfolgung durch den Strafrichter aussetzen müsste. Eine das Recht zur Auskunftsverweigerung begründende Verfolgungsgefahr im Sinne des § 55 Abs. 1 StPO besteht aber dann nicht mehr, wenn eine Strafverfolgung des Zeugen wegen des Lebenssachverhalts, zu dem er befragt werden soll, zweifelsfrei ausgeschlossen ist, weil insoweit bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn vorliegt und die Strafklage daher verbraucht ist. Der alleinige gesetzliche Verweigerungsgrund, nämlich die Gefahr, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, liegt dann nicht mehr vor.

Hans. OLG Bremen Ws 136/08 (BL 152/08); 22.09.2008

StPO § 55 Abs. 1

Nur ausnahmsweise ist ein Zeuge zur umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder

ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte. Ist aber eine Strafverfolgung des Zeugen wegen des Lebenssachverhaltes, zu dem er befragt werden soll, zweifelsfrei ausgeschlossen, weil er deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, steht ihm ein Weigerungsrecht nicht zu.

Hans. OLG Bremen Ws 84/09 (BL 83/09); 29.07.2009

StPO § 68b

StPO § 68b

Die Regelung des § 68b Satz 4 StPO formuliert eindeutig, dass die Entscheidung des Vorsitzenden über die Beiordnung eines Zeugenbeistandes unanfechtbar ist. Dass mit dieser Formulierung nur die positive, eine Beiordnung aussprechende Entscheidung gemeint ist, eine ablehnende Entscheidung aber angefochten werden kann, lässt sich dem Wortlaut gerade nicht entnehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 69/08 (BL 71/08); 20.06.2008

StPO § 81a

StPO § 81a Abs. 2

Nach allgemein anerkannter obergerichtlicher und insbesondere verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Blutentnahme zur Ermittlung des Blutalkoholgehaltes grundsätzlich nur aufgrund richterlicher Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO zulässig. Daher müssen die Ermittlungsbehörden regelmäßig zunächst versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft bzw. ihrer Ermittlungspersonen. Die Gefahrenlage muss dann mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen begründet werden, die in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 27/11; 30.09.2011

StPO § 81a Abs. 2

Für die Frage der Verwertbarkeit des Ergebnisses einer Blutentnahme, die durch die Staatsanwaltschaft unter Inanspruchnahme ihrer Eilkompetenz angeordnet wurde, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Eingriff nach § 81a StPO anders als bei einer Wohnungsdurchsuchung, deren Eilanordnung die Grundlage für die Diskussion über die Verwertbarkeit von durch Eilanordnungen gewonnenen Beweismitteln bildete, nur um einen einfachgesetzlichen Richtervorbehalt handelt, der nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard gehört und bei dem die Eilanordnung gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Die Verletzung des Richtervorbehalts hat in solchen Fällen aus objektiver Sicht ein geringeres Gewicht, als wenn der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Blutentnahme schlechthin untersagt wäre und kann kein Verwertungsverbot begründen, dass eine Ausnahme darstellt, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Entscheidend, um einen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie durch Gerichte nach Art. 19 Abs. 4 GG zu verhindern, ist nur, dass das Gericht, das das Ergebnis einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Blutentnahme verwerten will, sich mit dem Problem des Richtervorbehalts befasst, denn dann hat letztendlich ein Gericht darüber entschieden, ob die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich hätte erfolgen dürfen oder nicht.

Hans. OLG Bremen Ws 204/09 (2 Ws 196/09); 09.02.2010

StPO § 81b

StPO § 81b Abs. 1

Die Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons kann auf die Ermächtigungsgrundlage des § 81b Abs. 1 StPO gestützt werden.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 26/24 (2 SRs 34/24); 08.01.2025, veröffentlicht bei juris

StPO § 81g

StPO § 81g

Für einen Antrag nach § 81g StPO, der mit oder nach Anklageerhebung gestellt wird, ist das erkennende Gericht bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafsache zuständig.

Hans. OLG Bremen Ws 67/06 (BL 81/06); 02.06.2006 = NStZ 2006, 653 = NStZ 2006, 716

StPO § 81g

Durch die Neuregelung des § 81g StPO wurden die in der bisherigen Fassung benannten Regelbeispiele einer Straftat von erheblicher Bedeutung gestrichen. Diese Streichung erfolgte, weil der Gesetzgeber damit dem Missverständnis vorbeugen will, nur besonders schwere Straftaten könnten eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren rechtfertigen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Straftat von erheblicher Bedeutung entspricht dem in §§ 98a, 110a, 163e StPO; die Straftat muss mindestens den Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Die genannten Vorschriften erfassen als Straftat von erheblicher Bedeutung u. a. alle gewerbs- und bandenmäßig begangenen Straftaten.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23.03.2006 = NStZ 2006, 653

StPO § 81g

Die Anordnung und Durchführung der Maßnahme nach § 81g StPO hat, wie jeder andere strafprozessuale Eingriff, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, dem eine besondere begrenzende Bedeutung zukommt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass schon der Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt hat. Eine Anordnung nach § 81g StPO erfordert im Hinblick auf diesen Grundsatz neben dem Vorliegen seiner tatbestandlichen Voraussetzungen, dass von einem DNA-Identifizierungsmuster im Rahmen eines künftig gegen den Beschuldigten zu führenden Strafverfahrens ein Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Hierbei ist auf den Typus der zu erwartenden Straftat abzustellen. Die potentielle Aufklärungsrelevanz verlangt das Vorliegen (positiver) tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass mit dem DNA-Identifizierungsmuster in dem zu erwartenden Strafverfahren erfolgreich Beweis geführt werden kann. Maßgeblich hierfür ist die kriminalphänomenologische Erfahrung. Vom Anwendungsbereich des § 81g StPO ausgenommen sind Delikte, bei denen die Täter nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Rahmen der Tatausführung keine Körperzellen, die molekulargenetisch untersucht werden könnten, absondern.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23.03.2006 = NStZ 2006, 653

StPO § 81g

Die Maßnahme zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters stellt nicht nur einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, sondern auch in das Recht auf informationelle Selbst-

bestimmung dar. Die Anordnung bedarf von daher einer auf den Betroffenen bezogenen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, mit denen die Gefahrenprognose begründet werden soll.

Hans. OLG Bremen Ws 6/05 (BL 192/04); 28.06.2005

StPO § 81g

Die Kriterien, anhand derer die Prognoseentscheidung nach § 81g Abs. 1 StPO i. V. m. § 2 DNA-IFG zu treffen ist, werden im Gesetz unter Verwendung von unbestimmten und daher auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen benannt. Jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann.

Bei der Art der Tat handelt es sich um ein objektives Kriterium des § 81g Abs. 1 StPO. Wichtig ist zunächst die Schwere der Tat. Sie ist ein wesentliches Indiz dafür, dass ein Täter wiederholt Straftaten begeht, da die vom Täter angewendete kriminelle Energie auch dann, wenn nur ein Einzeldelikt bekannt ist, die Prognose erlauben kann, dass der Täter wiederholt Straftaten begeht. Auch im Übrigen kann das Tatverhalten zur Begründung der Prognose herangezogen werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die zu Tage getretene Energie des Täters, eine aus der Tat deutlich werdende niedrige Gesinnung oder eine bandenmäßige und gewerbsmäßige Tatausführung. Zu denken ist aber auch an bestimmte modi operandi, die nach kriminalistischer Erfahrung den Schluss darauf zulassen, dass es sich um einen typischen „Wiederholungssachverhalt“ handelt. Grundlage für die Prognose kann aber auch die Professionalität des Vorgehens oder der Vorwurf der mehrfachen Begehung im Anlassverfahren sein.

Angesichts der aus der Wortwahl des § 81g Abs. 1 StPO zu ersehenden Absicht des Gesetzgebers, die Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität zu beschränken, im Hinblick auf die zu treffende Rückfallprognose und angesichts strenger Regelung zum Verwendungszweck (§ 81g Abs. 2 StPO) und der Art der Durchführung der Untersuchung (§ 81f Abs. 2 StPO), ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber selbst den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang genießt, weitgehend bereits bei der Schaffung des Eingriffstatbestandes des § 81g Abs. 1 StPO berücksichtigt hat, so dass er nur in geringem Ausmaß Anwendung finden kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 81g Abs.

1 StPO gegeben sind. Es darf nicht übersehen werden, dass auch der Aufklärung schwerwiegender Straftaten, insbesondere der in § 81g StPO genannten, erheblichen Gewichts zukommt.

Das bedeutet, dass dann, wenn der Verdacht bezüglich der genannten Straftaten gegeben ist und Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig erneut Strafverfahren wegen einer dieser Straftaten zu führen sind, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur dann der Anordnung der Entnahme von Körperzellen und deren Untersuchung entgegensteht, wenn es nach Sachlage und allgemeiner Erfahrung höchst unwahrscheinlich ist, dass der Täter im Rahmen seiner Tatausführung Körperzellen abgibt. Dies wird vornehmlich aus der Art des Delikts zu schließen sein. Umgekehrt wird insbesondere bei den in § 81g Abs. 1 StPO näher bezeichneten Straftaten in aller Regel eine Anordnung nach dieser Vorschrift zu treffen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 179/03 (BL 222/03); 08.06.2004

StPO § 81g Abs. 1

Bei der Entnahme und Untersuchung von Körpermaterial gemäß § 81g Abs. 1 StPO zum Zwecke der Speicherung von Daten gemäß § 81g Abs. 5 StPO handelt es sich um eine vorbeugende Maßnahme zum Zwecke der Beweissicherung in einem eventuellen künftigen Strafverfahren gegen den Angeklagten. Sie dienen nicht der Vorbereitung der Urteilsfällung, so dass es sich nicht um eine der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung des erkennenden Gerichts i. S. d. § 305 Satz 1 StPO handelt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 29/20 (2 Ws 21/20); 02.04.2020

StPO § 81g Abs. 1

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Straftat von erheblicher Bedeutung verlangt, dass die Straftat mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Bei einem Verbrechen wird im Regelfall von einer Straftat von erheblicher Bedeutung auszugehen sein, grundsätzlich auch bei schwerwiegenden Vergehen, wie einer gefährlichen Körperverletzung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 29/20 (2 Ws 21/20); 02.04.2020

StPO § 81g Abs. 1

Aus dem Zweck der Maßnahme zur Identifizierung des Täters künftiger Straftaten folgt, dass die Entnahme von Körperzellen und ihre molekulargenetische Untersuchung nur in Betracht kommen, wenn durch diese Maßnahmen in einem künftigen Strafverfahren ein Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Hierbei ist auf den Typus der zu erwartenden Straftat abzustellen. Die potentielle Aufklärungsrelevanz verlangt das Vorliegen (positiver) tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass mit dem DNA-Identifizierungsmuster in dem zu erwartenden Strafverfahren erfolgreich Beweis geführt werden kann. Maßgeblich hierfür ist die kriminalphänomenologische Erfahrung. Vom Anwendungsbereich des § 81g StPO ausgenommen sind Delikte, bei denen die Täter nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Rahmen der Tatausführung keine Körperzellen, die molekulargenetisch untersucht werden könnten, absondern.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 29/20 (2 Ws 21/20); 02.04.2020

StPO § 81g Abs. 1

An der Erforderlichkeit der Anordnung kann es zwar dann fehlen, wenn bereits ein DNA-Identifizierungsmuster des Angeklagten auf Grundlage eines früheren Beschlusses vorhanden ist. Dies steht aber einer erneuten Anordnung der Entnahme und molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen des Betroffenen nicht entgegen, wenn das bisher gespeicherte DNA-Identifizierungsmuster deutlich weniger Merkmalssysteme umfasst, als nunmehr nach dem aktuellen Untersuchungsstandard erstellt werden sollen. Diese als „Auftypisierung“ bezeichnete Maßnahme ist weder mit Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte noch im Übrigen, etwa unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, unzulässig. Vielmehr kommt es darauf an, ob durch die erneute Erstellung eines erweiterten DNA-Identifizierungsmusters die Aufklärungsmöglichkeiten erheblich verbessert werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 29/20 (2 Ws 21/20); 02.04.2020

StPO § 81g Abs. 1

Nach § 81g Abs. 1 Satz 1 StPO können tatsächliche Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher Straftaten der Art oder Ausführung der verdachtsgegenständlichen Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten und sonstigen Umständen entnommen werden. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall wird nicht gefordert, jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahr-

scheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann. Stets hat eine umfassende Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Bei der Prognose zu berücksichtigen sind insbesondere Anlasstat, Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, Prägung in Richtung bestimmter Delikte, Motivationslage bei früheren Straftaten sowie frühere und derzeitige Lebensumstände.

Hans. OLG Bremen Ws 81/07 (BL 87/07); 04.07.2007
Ws 146/10 (2 Ws 131/10); 11.02.2011
Ws 16/11 (2 Ws 165/10); 14.03.2011
1 Ws 29/20 (2 Ws 21/20); 02.04.2020

StPO § 81g Abs. 1

Die Maßnahme setzt voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht. Durch die Gesetzesnovelle ist nunmehr die DNA-Analyse nach § 81g StPO auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte wiederholt Straftaten begangen hat, die für sich genommen die Schwelle der erheblichen Straftat nicht erreichen, aber in ihrer Gesamtheit einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen. Spiegelbildlich muss die vom Gesetz für diese Taten auch weiterhin geforderte Gefahrenprognose nicht die Befürchtung rechtfertigen, der Beschuldigte werde aufgrund dieser mehrfachen Begehung sonstiger Straftaten in der Zukunft eine erhebliche Straftat begehen; ausreichend ist eine dahin gehende Gefahrenprognose, dass gegen ihn Strafverfahren wegen mehrerer sonstiger Straftaten zu führen sein werden, die jede für sich genommen nicht erheblich sind, die aber in ihrer Gesamtheit einer erheblichen Straftat gleichstehen.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23.03.2006 = NStZ 2006, 653

StPO § 100a

StPO § 100a

Für die Anordnung einer Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO muss der Verdacht einer Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert sein; der Tatrichter hat insoweit aber einen Beurteilungsspielraum. Der Tatverdacht muss weder hinreichend i. S. d. § 203 StPO noch dringend i. S. d. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO sein. Gerüchte oder Gerede reichen hingegen nicht aus. Vielmehr müssen Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teil-

nehmer eine Katalogtat begangen hat. Der Verdacht muss dabei durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht haben und von erheblicher Stärke sein. Solche Tatsachen können auch substantiierte Angaben eines verdeckten Ermittlers oder einer VP sein; die persönliche Zuverlässigkeit der VP sollte durch die Ermittlungsbehörden mindestens glaubhaft gemacht werden.

Für die Prüfung, ob die Subsidiaritätsklausel der Anordnung der Maßnahme entgegensteht, gilt nichts anderes. Das ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber die Subsidiaritätsklausel in den §§ 98a, 100a, 100c, 110a StPO unterschiedlich gefasst hat, indem er teils genügen lässt, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 b StPO), teils verlangt, dass diese erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre (§§ 98a Abs. 1 Satz 2, 100c Abs. 2 Satz 2), teils fordert, dass sie aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§§ 100a Abs. 1, 100c Abs. 1 Nr 2; Abs. 2 Satz 3, 110a Abs. 1 Satz 3 StPO). Danach stellt sich das gesetzliche System der Subsidiaritätsklauseln als derart fein abgestimmt dar, dass die Übergänge notwendigerweise fließend und eindeutige – von den subjektiven Einschätzungen und Wertungen des zur Entscheidung Berufenen unabhängige – Grenzziehungen nicht möglich sind.

Daraus folgt für die Prüfung eines etwaigen Verwertungsverbotes durch den Tatrichter und das Revisionsgericht: Die Anordnung der Telefonüberwachung ist zwar, auch soweit es die Voraussetzungen des Tatverdachts und des Fehlens anderer Ermittlungsmöglichkeiten betrifft, nicht jeder Nachprüfung entzogen. Die Nachprüfung ist aber beschränkt. Es kommt nicht darauf an, wie der Tatrichter und Revisionsrichter auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Anordnung gegebenen Ermittlungsstandes den Tatverdacht und die Möglichkeiten anderweitiger Erforschung des Sachverhaltes beurteilen würden. Als rechtswidrig (mit der Folge eines Verwertungsverbotes) stellt sich die von dem Ermittlungsrichter oder dem Staatsanwalt angeordnete Telefonüberwachung nur dann dar, wenn deren Entscheidung – was im Ergebnis auf eine Kontrolle nach dem Maßstab (objektiver) Willkür oder grober Fehlbeurteilung hinauslaufen mag – nicht mehr vertretbar ist. Andernfalls ist im Verfahren vor dem Tatrichter wie auch im Revisionsverfahren von der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme und damit von der Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse auszugehen.

Hans. OLG Bremen Ws 33/04 (BL 47/04); 06.04.2004

StPO § 100h

StPO § 100h Abs. 1 Nr. 1

Der Senat geht davon aus, dass der in der verdachtsabhängigen Anfertigung einer Nahaufnahme eines Autofahrers liegende Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesetzlich legitimiert ist durch § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 35/10; 29.06.2010

StPO § 111a

StPO § 111a Abs. 1

Der bei der Entscheidung über die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) kann zwar im Einzelfall dazu führen, dass die vorläufige Maßnahme nach § 111a Abs. 1 StPO vorzeitig aufgehoben werden muss. Dies kommt aber regelmäßig nur in Betracht, wenn sich das Verfahren ungewöhnlich lange verzögert hat und deshalb die Feststellung eines Eignungsmangels in der zukünftigen Hauptverhandlung nicht mehr wahrscheinlich ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 61/24 (2 GWs 73/24); 21.06.2024

StPO § 111b

StPO § 111b Abs. 2

Der für die Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen bzw. zur Sicherung eines Anspruches des Verletzten i. S. d. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB (sog. Rückgewinnungshilfe) angeordnete dingliche Arrest nach den §§ 111b, 111d StPO steht - wie alle Zwangsmittel der Strafprozessordnung - unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Der dingliche Arrest und die auf seiner Grundlage ergehenden Pfändungen heben zwar die Rechtsinhaberschaft des Eigentümers an den gepfändeten Sachen nicht auf. Sie beschränken aber seine Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten in einschneidender Weise. An die Zumutbarkeit dieser Beschränkungen sind insbesondere im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht des Betroffenen deshalb besondere Anforderungen zu stellen, weil das Vermögen des Beschuldigten zu einem Zeitpunkt sichergestellt wird, in dem lediglich ein Tatverdacht besteht, aber noch nicht über

die Strafbarkeit entschieden worden ist. Es ist deshalb immer auch eine Abwägung des Sicherstellungsinteresses des Staates mit dem Eigentumsschutzbedürfnis des Betroffenen vorzunehmen. Mit der Dauer der Nutzungs- und Verfügungsbeschränkung steigen auch die Anforderungen an die Rechtfertigung dieses Eingriffs. Ein Arrestbefehl wird deshalb - unabhängig vom Fortbestehen eines dringenden Tatverdachts - dann unverhältnismäßig, wenn der rechtskräftige Abschluss allein durch Umstände aus der Sphäre des Staates unnötig verzögert wird, weil in diesem Falle eine durch die Sache nicht mehr gebotene und für die Angeschuldigte nicht mehr hinzunehmende Belastung entsteht.

Nach welchem Zeitablauf eine Maßnahme nicht mehr verhältnismäßig ist, lässt sich mittelbar aus der Regelung des § 111b Abs. 3 StPO ableiten. Die Fristenregelung in § 111b Abs. 3 StPO macht deutlich, dass Verfahren, in denen ein dinglicher Arrest angeordnet worden ist, einer besonderen Beschleunigung bedürfen, um die vorläufige Sicherungsmaßnahme nicht allein wegen Zeitablaufs unverhältnismäßig werden zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 10/09 (BL 215/08); 26.03.2009

StPO § 111d

StPO § 111d

Ein Arrestgrund liegt dann vor, wenn zu besorgen ist, dass ohne die Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es bedarf konkreter Anhaltspunkte dafür, dass das Vermögen, in das wegen des aus der Straftat folgenden Anspruchs zu vollstrecken ist, gefährdet ist, dem Zugriff der Vollstreckung entzogen zu werden bzw. dass die Vollstreckung wesentlich erschwert werden könnte. Grundsätzlich reicht der Verdacht einer Straftat allein zur Annahme eines Arrestgrundes nicht aus. Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die eine Erschwerung oder Vereitelung der Ansprüche befürchten lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 29/11 (2 Ws 11/11); 11.04.2011

StPO § 112

StPO § 112 Abs. 1

Eine eventuelle Haftunfähigkeit des Angeklagten hindert nur den Vollzug, nicht den Erlass eines Haftbefehls. Der Vollzug ist unzulässig, wenn er mit Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Lebensgefährdung oder zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen

führen kann oder solche Beeinträchtigungen (Erkrankungen) bereits vorliegen und dem nicht durch die Ausgestaltung des Vollzuges Rechnung getragen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10.02.2006

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Wenn vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein, wenn auch noch nicht rechtskräftiges, verurteilendes Erkenntnis ergangen ist, so wird hierdurch in aller Regel der dringende Tatverdacht hinreichend belegt, ohne dass dies bei der Entscheidung nach § 268b StPO noch gesonderter Prüfung und Begründung bedarf. Das Tatgericht hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung auf Grund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewonnen und verfügte damit über Erkenntnisgrundlagen, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind. Es obliegt dem Beschwerdegericht lediglich, die Beweiswürdigung und die Überzeugungsbildung des erkennenden Gerichts auf Rechtsfehler hin zu überprüfen. Diesen Verfahrensstand hat das Beschwerdegericht bei der Bewertung des dringenden Tatverdachtes zu berücksichtigen, sodass es von der diesbezüglichen Beurteilung des Landgerichts nur dann abweichen könnte, wenn bereits jetzt erkennbar wäre, dass dessen Beweiswürdigung revisionsrechtlicher Prüfung nicht standhalten kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 101/24 (2 GWs 111/24); 29.10.2024

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ist vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein – wenn auch noch nicht rechtskräftiges – verurteilendes Erkenntnis ergangen, so wird hierdurch in aller Regel der dringende Tatverdacht hinreichend belegt, ohne dass dies bei der Entscheidung nach § 268b StPO noch gesonderter Prüfung und Begründung bedarf. Das Tatgericht hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung auf Grund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewonnen und verfügte damit über Erkenntnisgrundlagen, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 65/20 (2 Ws 55/20); 29.05.2020
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022
1 Ws 105/23 (2 Ws 90/23); 11.10.2023

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ist die Beweiserhebung bereits vorgeschritten, so genügt es daher regelmäßig nicht, wenn das Tatgericht auf frühere Haftfortdauerentscheidungen oder das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen verweist und lediglich festhält, dass der dort beschriebene Tatverdacht durch die Beweisaufnahme nicht entkräftet worden sei. Um dem Beschwerdegericht eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen, bedarf es deshalb einer – wenn auch knappen – Darstellung, ob und inwieweit sowie durch welche Beweismittel sich der zu Beginn der Beweisaufnahme vorliegende Verdacht bestätigt hat und welche Beweisergebnisse noch zu erwarten sind. Es genügt, wenn das erkennende Gericht darlegt, auf welche in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise es den dringenden Tatverdacht stützt. Nicht erforderlich ist folglich, dass das Tatgericht alle bislang erhobenen Beweise in der von ihm zu treffenden Entscheidung einer umfassenden Darstellung und Würdigung unterzieht. Die abschließende Bewertung der Beweise und ihre entsprechende Darlegung ist den Urteilsgründen vorbehalten und das Haftbeschwerdeverfahren führt insoweit nicht zu einem über die Nachprüfung des dringenden Tatverdachts hinausgehenden Zwischenverfahren, in dem sich das Tatgericht zu Inhalt und Ergebnis aller Beweiserhebungen erklären müsste. Es genügt, wenn das erkennende Gericht darlegt, auf welche in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise es den dringenden Tatverdacht stützt, ohne dass es regelmäßig deren Bewertung bedürfte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019

1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019

1 Ws 171/20 und 1 Ws 172/20 (3 Ws 156/20 und 2 Ws 161/20);

27.01.2021

1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022

1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Beurteilung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht während laufender Hauptverhandlung vornimmt, unterliegt im Haftbeschwerdeverfahren nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht. Allein das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattfindet, ist in der Lage, deren Ergebnisse aus eigener Anschauung festzustellen und zu würdigen sowie auf dieser Grundlage zu bewerten, ob der dringende Tatverdacht nach dem erreichten Verfahrensstand noch fortbesteht oder dies nicht der Fall ist. Das Beschwerdegericht hat demgegenüber keine eigenen, unmittelbaren Erkenntnisse über den Verlauf der Beweisaufnahme. Allerdings muss das Beschwerdegericht in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung über das Rechtsmittel des Angeklagten auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage zu treffen, denn es hat in gleicher Weise wie das Tatgericht alle Voraussetzungen für den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft festzustellen und ist daher nicht auf die Überprüfung der Haftgründe und der Einhaltung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit beschränkt. Allerdings ist im Hinblick auf den nur eingeschränkten Umfang der Nachprüfung dem Beschwerdegericht ausschließlich eine Prüfung dahingehend möglich und insoweit auch geboten, ob das Tatgericht eine vertretbare Würdigung vorgenommen hat, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wesentliche tatsächliche Umstände nicht berücksichtigt wurden, oder ihr Stellenwert verkannt worden ist. Dies setzt aber wenigstens voraus, dass das erstinstanzliche Gericht dem Beschwerdegericht das Ergebnis seiner bisherigen Beweiserhebungen zumindest in zusammenfassend knapper Form zur Kenntnis bringt, damit dieses in eigener Verantwortung aus einer Zusammenschau des bisher erzielten Ergebnisses der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung mit den noch nicht in diese eingeführten, nach den Ermittlungen aber zur Verfügung stehenden weiteren Beweisen beurteilen kann, ob der dringende Tatverdacht weiter zu bejahen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 32/20 (2 Ws 23/20); 02.04.2020
1 Ws 171/20 und 1 Ws 172/20 (3 Ws 156/20 und 2 Ws 161/20);
27.01.2021
1 Ws 55/21 und 1 Ws 56/21 (3 Ws 46/21 und 3 Ws 47/21); 28.05.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Beurteilung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht während laufender Hauptverhandlung vornimmt, unterliegt im Haftbeschwerdeverfahren nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht. Allein das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattfindet, ist in der Lage, deren Ergebnisse aus eigener Anschauung festzustellen und zu würdigen sowie auf dieser Grundlage zu bewerten, ob der dringende Tatverdacht nach dem erreichten Verfahrensstand noch fortbesteht oder dies nicht der Fall ist. Das Beschwerdegericht hat demgegenüber keine eigenen, unmittelbaren Erkenntnisse über den Verlauf der Beweisaufnahme. Allerdings muss das Beschwerdegericht in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung über das Rechtsmittel des Angeklagten auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage zu treffen, damit den erhöhten Anforderungen, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen zu stellen sind, ausreichend Rechnung getragen werden kann. Daraus folgt indes nicht, dass das Tatgericht alle bislang erhobenen Beweise in der von ihm zu treffenden Entscheidung einer umfassenden Darstellung und Würdigung unterziehen muss. Die abschließende Bewertung der Beweise und ihre entsprechende Darlegung ist den Urteilsgründen vorbehalten. Das Haftbeschwerdeverfahren führt insoweit nicht zu einem über die

Nachprüfung des dringenden Tatverdachts hinausgehenden Zwischenverfahren, in dem sich das Tatgericht zu Inhalt und Ergebnis aller Beweiserhebungen erklären müsste.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 1/17 (2 Ws 177/16); 24.01.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17
und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Dringender Tatverdacht besteht dann, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat und seine Verurteilung wegen dieser Straftat mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei hat das Gericht im Freibeweiswege zu prüfen, ob der dringende Tatverdacht aufgrund bestimmter Tatsachen besteht, wobei insbesondere bloße Vermutungen außer Betracht zu bleiben haben und kriminalistische oder sonstige Erfahrungen lediglich zur Beurteilung und Bewertung der Tatsachen herangezogen werden dürfen, diese jedoch nicht zu ersetzen vermögen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016
1 Ws 41/17 (2 Ws 48/17); 29.03.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17
und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 32/20 (2 Ws 23/20); 02.04.2020
1 Ws 175/20 (2 Ws 172/20); 18.01.2021
1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 87/24 (2 GWs 95/24); 29.08.2024
1 Ws 126/24 (2 GWs 140/24); 09.01.2025

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Wird ein Urteil mit der Revision angefochten, ist es dem Beschwerdegericht zwar grundsätzlich nicht verwehrt, im Zuge der Prüfung des dringenden Tatverdachtes die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels vorausschauend zu beurteilen. Dabei sind dem Beschwerdegericht jedoch enge Grenzen gesetzt. Das gründet sich zunächst darauf, dass ein Schuldspruch aufgrund einer Hauptverhandlung regelmäßig eine höhere Richtigkeitsgewähr bietet als eine auf das Aktenmaterial beschränkte Prüfung. Die Funktionsteilung zwischen dem Beschwerdegericht einerseits und dem Revisionsgericht andererseits verbietet grundsätzlich, die Revisionsentscheidung im Haftbeschwerdeverfahren vorwegzunehmen. Für die Beschwerdeentscheidung ist eine Revisionsbegründung deshalb nur insoweit von Bedeutung, als darin ein offenkundig auf

der Hand liegender, die Aufhebung des Urteils ohne Zweifel gebietender Rechtsfehler aufgezeigt wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 34/16 (2 Ws 31/16); 08.03.2016

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Das Beschwerdegericht hat, wenn die schriftlichen Urteilsgründe bereits vorliegen, diese darauf hin zu überprüfen, ob die Beweiswürdigung auf einer vertretbaren, für eine Verurteilung ausreichenden Wertung beruht und ob das Tatgericht wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt hat. Dabei verbietet es aber die Funktionsteilung zwischen dem Beschwerdegericht einerseits und dem Revisionsgericht andererseits grundsätzlich, die Revisionsentscheidung im Haftbeschwerdeverfahren vorwegzunehmen, so dass diese Überprüfung wie auch die Berücksichtigung einer gegebenenfalls bereits vorliegenden Revisionsbegründung deshalb nur insoweit erfolgen kann, als damit ein offenkundig auf der Hand liegender, die Aufhebung des Urteils ohne Zweifel gebietender Rechtsfehler aufgezeigt wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020
1 Ws 101/24 (2 GWs 111/24); 29.10.2024

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ein dringender Tatverdacht ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Beschuldigte bereits, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt worden ist. Die Berechtigung dieser Annahme beruht darauf, dass der Tatrichter seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufgrund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen diesen sprechenden Umstände gewinnt und damit über Erkenntnismöglichkeiten verfügt, die denen des Beschwerdegerichts, das nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind. Die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung des Landgerichts, die zur Verurteilung des Beschuldigten geführt haben, unterliegen auf die eingelegte Revision nur noch der Überprüfung auf Rechtsfehler. Diesen Verfahrensstand hat der Senat bei der Bewertung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten zu berücksichtigen. Es könnte daher von der Beurteilung der Großen Strafkammer nur dann abgewichen werden, wenn bereits jetzt erkennbar wäre, dass dessen Beweiswürdigung revisionsrechtlicher Prüfung nicht standhalten kann.

Hans. OLG Bremen Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Prüfung des Tatgerichts bei einer Haftfortdauerentscheidung während der laufenden Hauptverhandlung kann sich auf die Frage beschränken, ob nach wie vor ein dringender Tatverdacht gegeben und dieser nicht durch Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme entkräftet ist. Auch das Haftprüfungsverfahren führt nicht zu einem über die Prüfung des dringenden Tatverdachts hinausgehenden Zwischenverfahren, in dem sich das Gericht zu Inhalt und Ergebnis einzelner Beweisergebnisse erklären müsste.

Hans. OLG Bremen Ws 131/10 (2 Ws 115/10); 13.09.2010
1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Der Begriff des dringenden Tatverdachts bringt einen gegenüber dem für die Eröffnungsentcheidung nach § 203 StPO erforderlichen hinreichenden, eine Verurteilungswahrscheinlichkeit erfordernden Tatverdacht einen stärkeren Verdachtsgrad zum Ausdruck, verlangt also einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für Täterschaft und Schuld und setzt voraus, dass eine Verurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dringender Tatverdacht darf nur aus bestimmten Tatsachen, nicht aus Vermutungen oder aus künftigen möglichen Ermittlungsergebnissen hergeleitet werden.

Hans. OLG Bremen Ws 66/10 (2 Ws 56/10); 30.04.2010
1 Ws 47/15 (2 Ws 34/15); 10.06.2015
1 Ws 104/15 (2 Ws 102/15); 07.10.2015
1 Ws 126/15 (2 Ws 120/15); 15.12.2015
1 Ws 52/16 (2 Ws 47/16); 18.04.2016
1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Prüfung des Tatgerichts bei einer Haftfortdauerentscheidung während der laufenden Hauptverhandlung kann sich auf die Frage beschränken, ob nach wie vor ein dringender Tatverdacht gegeben und dieser nicht durch Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme entkräftet ist. Zu einer darüber hinausgehenden umfassenden Darstellung der Würdigung der bislang erhobenen Beweise ist der Tatrichter nicht verpflichtet. Die abschließende Würdigung der Beweise ist der Urteilsberatung und ihre entsprechende Darlegung den Urteilsgründen vorbehalten.

Hans. OLG Bremen Ws 66/10 (2 Ws 56/10); 30.04.2010 = StV 2010, 581
1 Ws 32/20 (2 Ws 23/20); 02.04.2020

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ist vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein - wenn auch nicht rechtskräftiges - Urteil ergangen, ist das in der Regel bereits ein Indiz für den dringenden Tatverdacht, weil der Tatrichter seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufgrund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewinnt und damit über Erkenntnisgrundlagen verfügt, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind. Allerdings hat das Beschwerdegericht auch nach einem erstinstanzlichen Urteil die Haftentscheidung daraufhin zu überprüfen, ob sie auf einer vertretbaren Wertung der zurzeit für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht und ob das Tatgericht wesentliche tatsächliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 206/06 (BL 221/06); 13.11.2006
Ws 95/11 (2 Ws 73/11); 15.07.2011
Ws 50/12 (2 Ws 51/12); 16.05.2012
Ws 41/13 (2 Ws 42/13); 18.03.2013
1 Ws 34/16 (2 Ws 31/16); 08.03.2016
1 Ws 107/18 (2 Ws 92/18); 06.11.2018
1 Ws 126/24 (2 GWs 140/24); 09.01.2025

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Überprüfung von Haftentscheidungen, die während einer laufenden Hauptverhandlung ergehen, ist zur Frage des dringenden Tatverdachts darauf beschränkt, ob das vom Tatgericht gewonnene Ergebnis auf Tatsachen gestützt ist, die ihm zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zur Verfügung standen, sowie darauf, ob das mitgeteilte Ergebnis auf einer vertretbaren Bewertung dieser für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt worden sind.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10.02.2006
Ws 20/09 (Ws 19/09); 09.03.2009
Ws 197/09 (2 Ws 184/09); 15.12.2009
Ws 66/10 (2 Ws 56/10); 30.04.2010
Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016
1 Ws 126/24 (2 GWs 140/24); 09.01.2025

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist grundsätzlich nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird. Neben der Straferwartung sind dabei auch die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Angeklagten, die Art des verletzten Rechtsguts, der konkrete Geschehensablauf, sowie tatbezogene Umstände aus der Person des Beschuldigten zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind im Rahmen der von Gerichten vorzunehmenden Abwägung auch Kriterien wie die Komplexität der einzelnen Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung von Bedeutung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 63/21 (2 Ws 62/21); 24.06.2021
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 87/24 (2 GWs 95/24); 29.08.2024
1 Ws 126/24 (2 GWs 140/24); 09.01.2025

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird. Neben der Straferwartung sind dabei auch die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Angeklagten, die Art des verletzten Rechtsguts, der konkrete Geschehensablauf, sowie tatbezogene Umstände aus der Person des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020
1 Ws 175/20 (2 Ws 172/20); 18.01.2021
1 Ws 61/21 (2 Ws 63/21); 01.06.2021
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grundsätzlich darf nur einem rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist, nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014
1 HEs 1/16; 03.02.2016
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17
und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021
1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist allerdings nicht nur die Höhe der zu erwartenden Strafe, sondern auch das besondere Beschleunigungsgebot zu beachten. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt. Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist deshalb den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten, und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Vor diesem Hintergrund kommt es im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Eine von den Strafverfolgungsorganen zu verantwortende erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens verletzt den Beschuldigten in seinem Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren, wobei allerdings nicht jeder Verstoß gegen das Beschleunigungsprinzip im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Aufhebung eines Haftbefehls gebietet. Wegen Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist das Entfallen der Verhältnismäßigkeit nur dann zu bejahen, wenn es sich um eine erhebliche, vermeidbare und sachlich nicht zu rechtfertigende Verzögerung des Verfahrens handelt.

Hans. OLG Bremen Ws 131/10 (2 Ws 115/10); 13.09.2010

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Das bedeutet, dass der Eingriff in die Freiheit nur hinzunehmen ist, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen

Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann, als durch vorläufige Inhaftierung eines Verdächtigen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30.12.2005

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der verfassungsrechtlichen Rang hat, darf Untersuchungshaft nur angeordnet und vollzogen werden, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch die vorläufige Inhaftierung des Verdächtigen. Denn die Untersuchungshaft darf nicht nach Art einer Strafe den Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll.

Hans. OLG Bremen Ws 129/04, Ws 130/04 (BL 199/04, BL 200/04); 14.12.2004
1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird.

Neben der Straferwartung sind dabei auch die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Angeklagten, die Art des verletzten Rechtsguts, der konkrete Geschehensablauf, sowie tatbezogene Umstände aus der Person des Beschuldigten zu berücksichtigen. (1 Ws 44/19)

Hans. OLG Bremen Ws 15/02 (BL 25/02); 25.02.2002
Ws 131/10 (2 Ws 115/10); 13.09.2010
Ws 166/12 (2 Ws 161/12); 09.10.2012
1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich ein Angeklagter dem Strafverfahren entzieht, als dass er sich ihm zur Verfügung hält. Maßgeblich zu berücksichtigen sind dabei die in dem Strafverfahren zu erwartenden Rechtsfolgen. Allerdings kann die hohe Straferwartung allein die Fluchtgefahr nicht begründen. Vielmehr ist die hohe Straferwartung Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass der Schluss gerechtfertigt ist, ein Angeklagter werde dem in der hohen Straferwartung

liegenden Fluchtanreiz nachgeben. Zu berücksichtigen sind alle Umstände des Falles, insbesondere die Art der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat, seine Persönlichkeit, seine Lebensverhältnisse, sein Vorleben und sein Verhalten vor und nach der Tat. Je größer die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist auf weitere Umstände zu legen, die im Hinblick auf die Fluchtgefahr von Bedeutung sein können. Die Fluchtgefahr darf wie der dringende Tatverdacht nur aus bestimmten Tatsachen hergeleitet werden, die allerdings nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts, sondern nur mit derselben Wahrscheinlichkeit wie der dringende Tatverdacht feststehen müssen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 101/24 (2 GWs 111/24); 29.10.2024

StPO § 112 Abs. 2 Satz 2

Es liegt der Haftgrund der Fluchtgefahr vor (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen wird, als dass er sich ihm zur Verfügung halten würde. Zu berücksichtigen sind dabei die in dem Strafverfahren zu erwartenden Rechtsfolgen. Allerdings kann die hohe Straferwartung allein die Fluchtgefahr nicht begründen. Vielmehr ist die hohe Straferwartung nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht unter Berücksichtigung aller sonstiger Umstände so erheblich ist, dass der Schluss gerechtfertigt ist, ein Angeklagter werde dem in der hohen Straferwartung liegenden Fluchtanreiz nachgeben. Fluchtgefahr ist jedoch bei Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe dann anzunehmen, wenn unter Würdigung aller Umstände sonst ungünstige Verhältnisse in der Person des Angeklagten vorliegen. Je größer die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist auf weitere Umstände zu legen, die für die Fluchtgefahr von Bedeutung sein können. Mit „ungünstigen Verhältnissen“ sind nur solche Verhältnisse gemeint, die die Befürchtung verstärken können, dass sich der Angeklagte angesichts ihres Vorliegens dem Strafverfahren umso eher entziehen werde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 63/21 (2 Ws 62/21); 24.06.2021
1 Ws 52/23 (2 Ws 51/23); 14.06.2023
1 Ws 126/24 (2 GWs 140/24); 09.01.2025

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr besteht, wenn unter Würdigung aller Umstände sonst ungünstige Verhältnisse in der Person des Angeschuldigten vorliegen. Ungünstige Verhältnisse sind solche, die die Befürchtung verstärken können, dass sich der Angeschuldigte angesichts ihres Vorliegens dem Strafverfahren umso mehr entziehen werde. Insbesondere kommen fehlende berufliche und

familiäre Bindungen, sowie Beziehungen ins Ausland mit entsprechenden Sprachkenntnissen in Betracht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 52/16 (2 Ws 47/16); 18.04.2016

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr besteht, wenn die Würdigung aller Umstände des Einzelfalles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich zur Verfügung halten werde. Die Beurteilung der Fluchtgefahr erfordert die Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der Art der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat, dessen Persönlichkeit, seiner Lebensverhältnisse, seines Vorlebens und seines Verhaltens vor und nach der Tat. Dabei begründet die Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Jedoch ist die Straferwartung Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der durch sie begründete Fluchtanreiz unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden. Je größer die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist auf weitere Umstände zu legen, die im Hinblick auf die Fluchtgefahr von Bedeutung sein können.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 104/15 (2 Ws 102/15); 07.10.2015
1 Ws 07/17 (2 Ws 03/17); 10.02.2017

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher machen, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Dabei begründet die Erwartung einer hohen Strafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Hinzukommen müssen in der Regel „ungünstige Verhältnisse“ in der Person des Betroffenen, wie beispielsweise fehlende berufliche und familiäre Bindungen sowie Beziehungen ins Ausland mit entsprechenden Sprachkenntnissen.

Hans. OLG Bremen Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Zwar begründet die Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Jedoch ist Fluchtgefahr bei Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe dann anzunehmen, wenn unter Würdigung aller Umstände sonst ungünstige Verhältnisse in der Per-

son des Angeklagten vorliegen. Mit „ungünstigen Verhältnissen“ sind dabei nur solche Verhältnisse gemeint, die die Befürchtung verstärken können, dass sich der Angeklagte angesichts ihres Vorliegens dem Strafverfahren umso eher entziehen werde.

Hans. OLG Bremen Ws 50/12 (2 Ws 51/12); 16.05.2012
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
1 Ws 65/15 (2 Ws 59/15); 10.07.2015
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Dabei begründet die Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe für sich allein noch nicht die Neigung zur Flucht. Jedoch ist die Straferwartung Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der durch sie begründete Fluchtanreiz unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Angeschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden. Je größer die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist auf weitere Umstände zu legen, die im Hinblick auf die Fluchtgefahr von Bedeutung sein können, was allerdings nicht die Anforderungen für die Annahme der Fluchtgefahr herabmindert.

Hans. OLG Bremen BL 100/08, BL 101/08; 14.07.2008
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014
HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014
1 Ws 47/15 (2 Ws 34/15); 10.06.2015
1 Ws 52/16 (2 Ws 47/16); 18.04.2016
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Das Sich-Entziehen ist ein Verhalten, das den Erfolg hat, dass der Fortgang des Strafverfahrens dauernd oder wenigstens vorübergehend durch Aufhebung der Bereitschaft des Angeschuldigten verhindert wird, für Ladungen und Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Die Fluchtgefahr darf wie der dringende Tatverdacht nur aus bestimmten Tatsachen hergeleitet werden, die allerdings nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts, sondern nur mit derselben Wahrscheinlichkeit wie der dringende Tatverdacht feststehen müssen.

Hans. OLG Bremen BL 218/06; 02.11.2006

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Der dringende Verdacht der Verdunkelung muss sich aufgrund bestimmter Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten und seinen Lebensumständen ergeben. Die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr setzt hierbei voraus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit Verdunkelungshandlungen für den Fall zu erwarten sind, dass der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird. Die bloße Möglichkeit, dass solche Handlungen vorgenommen werden, genügt nicht. Als Folge der Verdunkelungshandlung muss die konkrete Gefahr drohen, dass die Sachaufklärung erschwert wird. Bereits versuchte oder vollzogene Verdunkelungshandlungen stellen ein erhebliches Beweisanzeichen für eine weiter bestehende Verdunkelungsgefahr dar.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 75/21 (3 Ws 67/21); 29.06.2021

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Die dringende Gefahr der Verdunkelung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) liegt dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde versuchen, in unstatthafter, prozessordnungswidriger Weise die Beweislage zu verändern, wenn er nicht verhaftet ist. Unlauter ist die Einwirkung, wenn sie gegen das Gesetz verstößt oder die Ermittlung des Sachverhalts in einer vom Gesetz nicht gebilligten Weise stört. Ein prozessordnungswidriges Einwirken auf Beweispersonen im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) StPO setzt eine unmittelbare oder mittelbare psychische Beeinflussung voraus, durch die die Beweislage zuungunsten der Wahrheit geändert werden soll, insbesondere etwa dadurch, dass durch Bedrohung ein Zeuge zur Falschaussage veranlasst wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 75/21 (3 Ws 67/21); 29.06.2021

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Ein dringender Verdacht der Verdunkelung liegt dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde darauf ausgehen, in unstatthafter, prozessordnungswidriger Weise die Beweislage zu verändern, wenn er nicht verhaftet ist. Unlauter ist die Einwirkung, wenn sie gegen das Gesetz verstößt oder die Ermittlung des Sachverhalts in einer vom Gesetz nicht gebilligten Weise stört. Der dringende Verdacht der Verdunkelung muss sich aufgrund bestimmter Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten und seinen Lebensumständen ergeben. Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt voraus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit Verdunkelungshandlungen für den Fall zu erwarten sind, dass der Be-

schuldigte nicht in Haft genommen wird. Die bloße Möglichkeit, dass solche Handlungen vorgenommen werden, genügt nicht. Als Folge der Verdunkelungshandlung muss die konkrete Gefahr drohen, dass die Sachaufklärung erschwert wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 86/14 (2 Ws 82/14); 30.07.2014

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Dringender Verdacht der Verdunkelung liegt dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde darauf ausgehen, in unstatthafter, prozessordnungswidriger Weise die Beweislage zu verändern, wenn er nicht verhaftet ist. Der dringende Verdacht der Verdunkelung muss sich aufgrund bestimmter Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten und seinen Lebensumständen ergeben. Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt voraus, dass mit großer Wahrscheinlichkeit Verdunkelungshandlungen für den Fall zu erwarten sind, dass der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird; die bloße Möglichkeit, dass solche Handlungen vorgenommen werden, genügt nicht. Dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr steht nicht entgegen, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind und Anklage erhoben wurde, denn maßgebend für die Tatsachenfeststellung im Strafverfahren ist das Beweisergebnis der Hauptverhandlung, so dass bis zum Schluss der Beweisaufnahme Verdunkelungshandlungen erfolgreich vorgenommen werden können. Nur wenn der Sachverhalt schon in vollem Umfang aufgeklärt ist und die Beweise bereits so gesichert sind, dass der Beschuldigte die Wahrheitsermittlungen nicht mehr behindern kann, wird der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr in der Regel nicht mehr angenommen werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 35/10 (2 Ws 27/10); 05.03.2010
Ws 146/11 (2 Ws 130/11); 08.11.2011
Ws 204/12 (2 Ws 202/12); 03.01.2013

StPO § 112 Abs. 3

Das Bundesverfassungsgericht legt § 112 Abs. 3 StPO verfassungskonform dahin aus, dass der Erlass eines Haftbefehls nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Ausreichen kann schon die zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde. Demnach ist nur dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sprechen, vom Erlass eines Haftbefehls abzusehen.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021

StPO § 112 Abs. 3

Nach verfassungskonformer Auslegung erfordert der Haftgrund der Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO aber über das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts hinsichtlich einer Katalogtat hinausgehend stattdessen, dass zumindest Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Danach kann bereits ein zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbarer, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließender Fluchtverdacht oder Verdunkelungsverdacht für die Anwendung dieser Vorschrift bereits ausreichen. Ebenso könnte bei Vorliegen des dringenden Tatverdachts hinsichtlich einer Katalogtat des § 112 Abs. 3 StPO die ernstliche Befürchtung, dass der Beschuldigte weitere Verbrechen ähnlicher Art begeht, für den Erlass eines Haftbefehls genügen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist demnach nur dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sprechen, vom Erlass des Haftbefehls abzusehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 175/20 (2 Ws 172/20); 18.01.2021

StPO § 112 Abs. 3

Nach verfassungskonformer Auslegung erfordert der Haftgrund der Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO, dass Umstände vorliegen, welche die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Genügen kann insoweit schon die zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, nach den Umständen des Falles jedoch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde. Nur wenn nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sprechen, ist vom Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 3 StPO abzusehen. Die Anordnung von Untersuchungshaft kommt nicht in Betracht, wenn eine Fluchtgefahr ganz fernliegend ist. Bei der Frage, ob eine Fluchtgefahr nicht auszuschließen ist, findet die von dem Angeschuldigten zu erwartende Strafe Berücksichtigung. Im Rahmen der Prüfung, ob Fluchtgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO vorliegt, ist die Höhe der gegen den Angeschuldigten zu erwartenden Strafe Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der durch sie begründete Fluchtanreiz unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Angeschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden, so dass im Rahmen der Prüfung des § 112 Abs. 3 StPO insoweit nichts anderes gelten kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016

1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019

StPO § 112 Abs. 3

Vom Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 3 StPO ist abzusehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls gewichtige Gründe gegen Fluchtgefahr sprechen.

Hans. OLG Bremen Ws 166/12 (2 Ws 161/12); 09.10.2012

StPO § 112 Abs. 3

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Haftgrund der Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass neben der Schwere der Straftat eine zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung besteht, der Beschuldigte könne weitere Verbrechen ähnlicher Art begehen.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26.09.2007

Ws 197/09 (2 Ws 184/09); 15.12.2009

StPO § 112 Abs. 3

Während für den Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO weitere Umstände hinzutreten müssen, sind die an die Begründung der Fluchtgefahr zu stellenden Anforderungen im Bereich des Haftgrundes des § 112 Abs. 3 StPO geringer; nur wenn nach den Umständen des Einzelfalls gewichtige Gründe gegen Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr sprechen, ist vom Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 3 StPO abzusehen.

Hans. OLG Bremen Ws 197/09 (2 Ws 184/09); 15.12.2009

StPO § 112a

StPO § 112a

Die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten. Zunächst müssen stets die Voraussetzungen des § 112 StPO geprüft werden. Liegen sie vor und kommt eine Haftverschonung nicht in Betracht, wird der Haftbefehl auch dann nach § 112 StPO erlassen, wenn Wiederholungsgefahr besteht. Auf § 112a StPO darf er dann nicht gestützt werden. § 112a Abs. 2 StPO schließt auch aus, den Haftgrund hilfsweise auf Wiederholungsgefahr zu stützen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 47/15 (2 Ws 34/15); 10.06.2015

1 Ws 104/15 (2 Ws 102/15); 07.10.2015
1 Ws 66/16 (2 Ws 42/16 und 2 Ws 66/16); 12.05.2016
1 Ws 41/17 (2 Ws 48/17); 29.03.2017
1 Ws 90/24 (3 GWs 97/24); 23.09.2024

StPO § 112a

Ein automatischer Ausschluss von Straftaten, die nur mit jugendgerichtlichen Zuchtmitteln geahndet worden sind, ist im Rahmen des § 112a StPO schon deswegen nicht angezeigt, weil es sich bei § 112a StPO einerseits und § 17 JGG andererseits um Normen mit grundsätzlich unterschiedlicher Zielrichtung handelt.

Hans. OLG Bremen Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a

Eine nach § 112a StPO angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel der Verfahrenssicherung dar, sondern ist als vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten präventiv-polizeilicher Natur. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind deshalb strenge Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773
1 Ws 175/20 (2 Ws 172/20); 18.01.2021
1 Ws 105/23 (2 Ws 90/23); 11.10.2023

StPO § 112a

Die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind daher strenge Anforderungen an den Haftgrund zu stellen. Dieser Maßstab ist auch bei der Prüfung der Frage anzuwenden, ob die Anlasstaten die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftaten sind. Da die Katalogtaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO schon generell von schwerwiegender Natur sind, kann das Merkmal „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend“ vom Gesetzgeber nur als weitere Einschränkung des Haftgrundes gemeint sein. Es können daher nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlasstaten in Betracht kommen, wobei jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach den erforderlichen Schweregrad aufweisen muss. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere auch Art und Umfang des jeweiligen angerichteten Schadens. Die Tatschwere nach dem Gesamtschaden

zu bemessen, ist dabei unzulässig. Die Taten müssen einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören.

1 Ws 126/15 und 1 Ws 65/20: Maßgeblich ist danach, ob die betreffende Tat nach ihrem konkreten Erscheinungsbild geeignet ist, in weiten Teilen der Bevölkerung das Vertrauen in Sicherheit und Rechtsfrieden zu beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen Ws 51/12 (2 Ws 55/12); 15.05.2012
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773
1 Ws 126/15 (2 Ws 120/15); 15.12.2015
1 Ws 65/20 (2 Ws 55/20); 29.05.2020

StPO § 112a

Bei mehreren Anlasstaten muss sich die im Gesetz genannte Mindeststrafverurteilung nicht auf die Einzelstrafen beziehen; vielmehr genügt es bei einer solchen Fallgestaltung, dass die zu erwartende Gesamtfreiheitsstrafe für die Anlasstaten die Grenze von einem Jahr übersteigt.

Hans. OLG Bremen Ws 51/12 (2 Ws 55/12); 15.05.2012
1 Ws 1/20 (2 Ws 175/19); 14.01.2020
1 Ws 65/20 (2 Ws 55/20); 29.05.2020

StPO § 112a

Nach § 112a StPO angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel der Verfahrenssicherung dar, sondern ist als vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten präventiv-polizeilicher Natur. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind deshalb strenge Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen. Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet werden, die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Gefahr begründet ist, er werde gleichartige Taten wie die Anlasstat bis zur rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens. Zu berücksichtigen sind hierbei bestimmte Indiztatsachen, die entsprechende Schlussfolgerungen zulassen, so die Vorverurteilungen des Beschuldigten, die Abstände zwischen den Taten, die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten sowie die serienmäßige Begehung von Straftaten.

Hans. OLG Bremen Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 78/10 und Ws 79/10 (2 Ws 71/10); 17.06.2010
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a Abs. 1

Soweit Taten nicht das Gewicht haben, trotz schlechter Prognose und damit bestehender Wiederholungsgefahr in jedem Fall zur Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung zu führen, können sie auch nicht pauschal die Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr vor einer rechtskräftigen Verurteilung rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 61/21 (2 Ws 63/21); 01.06.2021

StPO § 112a Abs. 1

Nach allgemeinen Grundsätzen liegt eine Straftat von erheblicher Bedeutung vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 175/20 (2 Ws 172/20); 18.01.2021

StPO § 112a Abs. 1

Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn zum dringenden Tatverdacht einer der dort genannten Straftaten bestimmte Tatsachen hinzutreten, welche die Gefahr begründen, dass der Angeklagte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen werde, und wenn die Haft zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 41/17 (2 Ws 48/17); 29.03.2017
1 Ws 107/18 (2 Ws 92/18); 06.11.2018
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022

StPO § 112a Abs. 1

Die Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet werden, die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die Gefahr begründet ist, er werde gleichartige Taten wie die Anlassstat bis zur rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens. Zu berücksichtigen sind hierbei bestimmte Indiztatsachen, die entsprechende Schlussfolgerungen zulassen, so die Vorverurteilungen des Beschuldigten, die Abstände zwischen den Taten, die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012
1 Ws 104/15 (2 Ws 102/15); 07.10.2015
1 Ws 126/15 (2 Ws 120/15); 15.12.2015
1 Ws 66/16 (2 Ws 42/16 und 2 Ws 66/16); 12.05.2016
1 Ws 41/17 (2 Ws 48/17); 29.03.2017
1 Ws 107/18 (2 Ws 92/18); 06.11.2018
1 Ws 1/20 (2 Ws 175/19); 14.01.2020
1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020
1 Ws 175/20 (2 Ws 172/20); 18.01.2021
1 Ws 61/21 (2 Ws 63/21); 01.06.2021
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 87/24 (2 GWs 95/24); 29.08.2024

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Als zusätzliche tatbestandliche Voraussetzung zur Begehung einer oder mehrerer der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgeführten Anlasstaten geht der damit erforderliche Schweregrad über die für den Begriff der sexuellen Handlungen nach § 184h StGB vorausgesetzte Erheblichkeit hinaus.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 61/21 (2 Ws 63/21); 01.06.2021

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Generell kann bei Sexualstraftaten eines Erwachsenen schon eine einmalige Begehung eines derartigen Sexualdelikts auf einen schweren Persönlichkeitsdefekt hindeuten, der weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Im Fall der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO rechtfertigt die zu besorgende Begehung von solchen Taten, die einen der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllen, nach dem Gesetz nur dann die Anordnung von Untersuchungshaft, wenn es sich um erhebliche Taten handelt. Als zusätzliche tatbestandliche Voraussetzung zur Begehung einer oder mehrerer der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgeführten Anlasstaten geht der damit erforderliche Schweregrad über die für den Begriff der sexuellen Handlungen nach § 184h Nr. 2 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit hinaus. Nach allgemeinen Grundsätzen liegt eine Straftat von erheblicher Bedeutung vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe

unter fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO liegt vor, wenn zum dringenden Tatverdacht einer der dort genannten Straftaten bestimmte Tatsachen hinzutreten, welche die Gefahr begründen, dass der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen werde, und wenn die Haft zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist. Dabei reicht es in den Fällen des 112a Abs. 1 Nr.1 - anders als bei den in Nr. 2 genannten Taten - aus, dass der dringende Verdacht der Begehung einer solchen Tat begründet ist, weil ein besonders schutzwürdiger Kreis der Bevölkerung vor schweren Straftaten bewahrt werden soll, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 104/15 (2 Ws 102/15); 07.10.2015

1 Ws 66/16 (2 Ws 42/16 und 2 Ws 66/16); 12.05.2016

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind daher strenge Anforderungen an den Haftgrund und die Qualität des Anlassdeliktes zu stellen. Da die Katalogtaten nach § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO schon generell schwerwiegender Natur sind, kann das Merkmal „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend“ vom Gesetzgeber nur als weitere Einschränkung des Haftgrundes gemeint sein. Es können daher nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlasstaten in Betracht kommen, wobei jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach den erforderlichen Schweregrad aufweisen muss. Hierfür kommt es auch auf Art und Umfang des jeweiligen angerichteten Schadens an und maßgeblich ist weiter, ob die betreffende Tat nach ihrem konkreten Erscheinungsbild geeignet ist, in weiten Teilen der Bevölkerung das Vertrauen in Sicherheit und Rechtsfrieden zu beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 87/24 (2 GWs 95/24); 29.08.2024

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Nach der ratio legis des § 112a Abs. 2 Nr. 2 StPO soll die Bevölkerung vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Serienstraftäter geschützt werden. Daher muss eine wiederholte Tatbegehung i.S.d. § 112a StPO auch dann angenommen werden, wenn die Anlasstat nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO nur deswegen nicht als rechtlich selbständige Handlung zum Tragen kommt, weil diese Tat im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Begehung einer noch schwerwiegenden Tat aus der nämlichen Deliktsgruppe des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO zurücktritt.

Hans. OLG Bremen Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Da die Katalogtaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO schon generell von schwerwiegender Natur sind, kann das Merkmal „die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigend“ vom Gesetzgeber nur als weitere Einschränkung des Haftgrundes gemeint sein. Es können daher nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlasstaten in Betracht kommen, wobei jede einzelne Tat ihrem konkreten Erscheinungsbild nach den erforderlichen Schweregrad aufweisen muss. Maßgeblich ist danach, ob die betreffende Tat nach ihrem konkreten Erscheinungsbild geeignet ist, in weiten Teilen der Bevölkerung das Vertrauen in Sicherheit und Rechtsfrieden zu beeinträchtigen. Bedeutsam für die Beurteilung sind dabei insbesondere Art und Umfang des jeweiligen angerichteten Schadens.

Hans. OLG Bremen Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773
Ws 41/13 (2 Ws 42/13); 18.03.2013
1 Ws 107/18 (2 Ws 92/18); 06.11.2018
1 Ws 1/20 (2 Ws 175/19); 14.01.2020
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Bei schweren Bandendiebstählen ist nicht allein auf die in jedem Einzelfall entstandenen Vermögens- und Sachschäden abzustellen. Es handelt sich unabhängig von der Schadenshöhe im Einzelfall um schwerwiegende Taten im Sinne von § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Hans. OLG Bremen 2 HEs 5/12; 14.12.2012

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Anlasstaten i.S.d. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO können nur solche sein, die einen überdurchschnittlichen Schweregrad und Unrechtsgehalt aufweisen. Jede einzelne Tat muss daher in ihrem konkreten Erscheinungsbild mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten angesiedelt sein, wofür Art und Umfang des jeweils angerichteten Schadens herangezogen werden können. Die Taten müssen also einen erheblichen Unrechtsgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012

StPO § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Während eine Straftat nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO schlechthin als Anlasstat angesehen wird, kommt den Straftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO diese Bedeutung nur zu, wenn der Angeklagte mindestens zweimal durch verschiedene Taten dasselbe Strafgesetz verletzt hat. Dafür genügt es, dass das Verfahren, in dem der Haftgrund zu prüfen ist, nur eine Tat zum Gegenstand hat und der Beschuldigte wegen der anderen Tat schon vorher verfolgt worden ist, also (nicht unbedingt rechtskräftig) verurteilt worden ist oder unter dringendem Tatverdacht verfolgt wird.

Hans. OLG Bremen BL 105/01; 03.07.2001
BL 130/01; 30.07.2001
Ws 151/01 (BL 237/01); 03.01.2002
BL 168/03; 06.10.2003
Ws 5/13; (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773

StPO § 115

StPO § 115

Gemäß § 115 StPO ist der Beschuldigte nach Ergreifung aufgrund des Haftbefehls von dem zuständigen Richter vor der Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls vernehmen zu lassen. Diese Vorschrift ist entsprechend auf den schon in Untersuchungshaft. Die persönliche Vernehmung entsprechend § 115 Abs. 3 StPO soll es dem Gericht ermöglichen, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Beschuldigten zu verschaffen, und der Beschuldigte soll Gelegenheit erhalten, im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit dem zuständigen Gericht die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die ihn entlastenden Tatsachen vorzutragen. Eine wesentliche Änderung des Haftbefehls, wie sie bei dem Austausch des Haftgrundes vorliegt, ist wie ein neuer Haftbefehl zu behandeln, so dass es hier der persönlichen Vernehmung bedarf.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 90/24 (3 GWs 97/24); 23.09.2024

StPO § 115

Anfechtbar ist immer nur die zuletzt ergangene, den Bestand des Haftbefehls betreffende Entscheidung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 73/20 (2 Ws 71/20); 12.06.2020

StPO § 115

Soweit die Erweiterung eines Haftbefehls nach einer mündlichen Haftprüfung erlassen wird, in der der Beschuldigte die Möglichkeit hatte, sich zu allen Aspekten, auf denen die Erweiterung des Haftbefehls beruht, persönlich gegenüber dem zuständigen Richter zu äußern, bedarf es auch dann keiner gesonderten Vernehmung nach § 115 StPO mehr, wenn die auf der Haftprüfung beruhende Entscheidung in Anwendung des § 118a Abs. 2 S. 2 StPO nicht unmittelbar im Anschluss an die Haftprüfung erfolgt, sondern ihr Erlass hinausgeschoben wird und in der Folge in Anwendung des § 35 Abs. 2 StPO bekannt gemacht wird. Denn der Zweck der in § 115 StPO enthaltenen Verfahrensgarantie wird gleichermaßen durch die mündliche Haftprüfung gewährleistet.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 1/20 (2 Ws 175/19); 14.01.2020

StPO § 116

StPO § 116

Bei der Prüfung, ob der Zweck der Haft auch ohne den Haftvollzug erreicht werden kann, sind sowohl alle Umstände zu berücksichtigen, die für den Vollzug des Haftbefehls sprechen, als auch alle den Haftgrund entkräftenden oder abschwächenden Umstände, namentlich persönliche (familiäre oder berufliche) Verhältnisse, Straf- oder Strafaussetzungserwartung, die Folgen der Straftaten, das bisherige Verhalten des Angeklagten und die Möglichkeit und voraussichtliche Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019
1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022
1 Ws 71/23 (2 Ws 62/23); 13.07.2023
1 Ws 64/24 (3 GWs 79/24); 10.07.2024

StPO § 116

Zwar sieht § 116 StPO eine Außervollzugsetzung eines Haftbefehls bei Vorliegen des Haftgrundes der Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO) nicht vor. Gleichwohl verlangt der in Haftentscheidungen zu wahrende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber auch bei diesem Haftgrund die Haftverschonung unter bestimmten Auflagen, wenn dadurch erreicht werden kann, dass der Beschuldigte sich dem Verfahren nicht entzieht und auch keine Verdunkelungsmaßnahmen trifft.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016

StPO § 116

Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung wäre eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO) auch im Falle des Haftgrundes des § 112 Abs. 3 StPO möglich, wenn durch bestimmte Auflagen erreicht werden könnte, dass der Angeklagte sich dem Verfahren nicht entziehen und auch keine Verdunkelungsmaßnahmen treffen würde.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26.09.2007

StPO § 116

Wird das Beschleunigungsgebot durch eine vom Angeklagten nicht zu vertretende erhebliche Verzögerung des Verfahrens, die sachlich nicht zu rechtfertigen und vermeidbar ist, verletzt, so kann der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe auch dann zur Aufhebung des Haftbefehls führen, wenn dieser nach § 116 StPO außer Vollzug gesetzt ist. Dabei sind allerdings an das Maß der zur Aufhebung eines nach § 116 StPO nicht vollzogenen Haftbefehls führenden vom Beschuldigten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerungen höhere Anforderungen zu stellen als bei Verletzung des Beschleunigungsgebots bei einem Überhaft begründenden oder sogar vollzogenen Haftbefehl. Bei einem außer Vollzug gesetztem Haftbefehl kommt es bei Vorliegen vermeidbarer Verzögerungen darauf an, welche Einschränkungen sich aus den Haftersatzmaßnahmen für den Angeklagten ergeben. Je stärker sie für ihn zu Freiheitseinschränkungen führen, desto niedriger ist die Schwelle, ab der vermeidbare Verfahrensverzögerungen die Aufhebung des Haftbefehls erforderlich machen können

Hans. OLG Bremen Ws 83/04 (BL 133/04); 02.09.2004

StPO § 116 Abs. 1

Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO wird der Vollzug eines Haftbefehls ausgesetzt, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. Bei der Prüfung, ob der Zweck der Haft auch ohne den Haftvollzug erreicht werden kann, sind sowohl alle Umstände zu berücksichtigen, die für den Vollzug des Haftbefehls sprechen, als auch alle den Haftgrund entkräftenden oder abschwächenden Umstände, namentlich persönliche (familiäre oder berufliche) Verhältnisse, Straf- oder Strafaussetzungserwartung, die Folgen der Straftaten, das bisherige Verhalten des Verurteilten und die Möglichkeit und voraussichtliche Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen. Es sind insbesondere keine Umstände ersichtlich, welche den Haftgrund entkräften oder abschwächen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016
1 Ws 101/24 (2 GWs 111/24); 29.10.2024

StPO § 116 Abs. 3

Bei einem auf Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehl kommt eine Außervollzugsetzung nur in Ausnahmefällen in Frage, nämlich dann, wenn eine ausreichende Gewähr dafür besteht, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgt und dadurch der Haftzweck erreicht wird.

Hans. OLG Bremen Ws 127/12 (2 Ws 130/12); 21.09.2012
1 Ws 63/22 (3 Ws 67/22); 22.06.2022

StPO § 116 Abs. 3

Eine Vollzugsaussetzung ist bei Wiederholungsgefahr nur in besonderen Ausnahmefällen zu verantworten.

Hans. OLG Bremen Ws 190/06 (BL 200/06); 28.09.2006
Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009
Ws 5/13 (2 Ws 2/13); 01.03.2013 = StV 2013, 773
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 Ws 107/18 (2 Ws 92/18); 06.11.2018
1 Ws 1/20 (2 Ws 175/19); 14.01.2020
1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3

Neu im Sinne von § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO sind Umstände, welche die Grundlage des Haftverschonungsbeschlusses in einem wesentlichen Punkte erschüttern und den Richter bewegen hätten, keine Aussetzung zu gewähren, wenn er sie bei seiner Entscheidung schon gekannt hätte. Die Schwelle für die Entscheidung, die Außervollzugsetzung zu widerrufen, ist angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit grundsätzlich sehr hoch anzusetzen. Hat der Angeklagte nach der zunächst gewährten Außervollzugsetzung das in ihn gesetzte Vertrauen durch Beachtung der ihm erteilten Auflagen gerechtfertigt, bedarf es besonderer Umstände des Einzelfalls, die einen erneuten Vollzug erforderlich machen. Diese Umstände müssen sich jeweils auf die Haftgründe beziehen, wobei vor allem Fälle in Betracht kommen, in denen ein weiterer Haftgrund zu dem im Haftbefehl aufgeführten hinzutritt oder sich der dem Haftbefehl zugrunde liegende Haftgrund verschärft.

Hans. OLG Bremen Ws 20/12 (2 Ws 27/12); 15.02.2012

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3

Nach § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO ordnet der Richter den erneuten Vollzug des Haftbefehls an, wenn neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen. Neu im Sinne der Vorschrift sind nachträglich eingetretene oder nach Erlass des Aussetzungsbeschlusses bekannt gewordene Umstände, die die Grundlage des Haftverschonungsbeschlusses in einem wesentlichen Punkt erschüttern und den Richter bewegen hätten, keine Aussetzung zu gewähren, wenn er sie bei seiner Entscheidung schon gekannt hätte. Das maßgebliche Kriterium für den Widerruf der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls besteht mit anderen Worten in einem Wegfall der Vertrauensgrundlage der Aussetzungsentscheidung. Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist die Schwelle für eine Widerrufsentscheidung grundsätzlich sehr hoch anzusetzen. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung stets zu berücksichtigen ist deshalb vor allem, dass der Angeklagte inzwischen Gelegenheit hatte, sein Verhalten gegenüber dem Strafverfahren zu dokumentieren und das in ihn gesetzte Vertrauen namentlich durch strikte Beachtung der ihm erteilten Auflagen zu rechtfertigen. Grundsätzlich können neu bekannt gewordene Straftaten des Beschuldigten wegen der nunmehr höheren Straferwartung neu hervorgetretene Umstände im Sinne des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO sein, wenn sich die Fluchtgefahr dadurch wesentlich erhöht. Ob dies der Fall ist, ist durch Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 85-86/06 (BL 86/06); 24.04.2006

StPO § 117

StPO § 117 Abs. 2

Mit der Beschwerde anfechtbar ist nur die jeweils letzte Haftentscheidung. Der Grund für diese Einschränkung ist, dass es einem sinnvollen Verfahrensablauf widerspräche, wenn der Beschwerdeführer beliebig auf frühere, denselben Sachvortrag betreffende Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, obwohl deren Begründung möglicherweise bereits überholt ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist in Teilen der Rechtsprechung lediglich für den vorliegend ersichtlich nicht gegebenen Fall der weiteren Beschwerde nach § 310 Abs. 1 StPO anerkannt, dass seine Anwendung zu einer sachlich nicht gebotenen kurzfristigen erneuten Haftentscheidung desselben Spruchkörpers führen und die erstrebte Anrufung des Beschwerdegerichts dadurch ohne sachlich zwingende Gründe verzögert würde, weil derselbe Spruchkörper erst kurz zuvor eine ausreichend begründete Haftentscheidung als Beschwerdegericht getroffen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 127/14 (2 Ws 136/14); 17.12.2014

StPO § 117 Abs. 2

Durch die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung gegenstandslos. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 117 Abs. 2 StPO, dem der allgemeine Grundsatz zu entnehmen ist, dass der Beschuldigte jeweils nur die letzte gegen ihn ergangene Haftentscheidung, die den Bestand des Haftbefehls betrifft, anfechten kann. Das gilt nicht nur für eine auf Antrag des Beschuldigten ergangene Haftentscheidung, sondern nach der Systematik des Gesetzes auch für die gemäß § 207 Abs. 4, § 268b StPO von Amts wegen zu erlassenden Haftentscheidungen.

Hans. OLG Bremen Ws 110/10 (2 Ws 102/10); 23.08.2010
Ws 121/10 (2 Ws 108/10); 01.09.2010
1 Ws 45/17 (2 Ws 53/17); 24.04.2017

StPO § 117 Abs. 2

Es ist allgemein anerkannt, dass § 117 Abs. 2 S. 1 StPO so auszulegen ist, dass nicht nur eine nach dem Antrag auf Haftprüfung angebrachte Beschwerde unzulässig ist, sondern auch eine bereits laufende Beschwerde des Beschuldigten unzulässig wird, sobald der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt. Ist letzteres geschehen, wird das „alte“ Beschwerdeverfahren völlig hinfällig, so dass auch eine nach Abschluss des Haftprüfungsverfahrens eingelegte weitere

Beschwerde gegen eine vor diesem Verfahren ergangene Beschwerdeentscheidung nicht zulässig ist.

Hans. OLG Bremen Ws 61/08 = Ws 152/07 (BL 65/08); 01.08.2008
Ws 22/10 (2 Ws 14/10); 19.02.2009

StPO § 117 Abs. 2

Die Regelung des § 117 Abs. 2 StPO sieht ausdrücklich vor, dass der Entscheidung über einen Haftprüfungsantrag gegenüber der Entscheidung über eine Haftbeschwerde der Vorrang einzuräumen ist. Dieser Vorschrift ist darüber hinaus jedoch der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass ein Angeklagter nur die jeweils letzte von Amts wegen oder auf seinen Antrag ergangene Haftentscheidung anfechten kann und gleichzeitig jede weitere Beschwerdemöglichkeit gegen früher ergangene Haftentscheidungen ausgeschlossen ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es einem vernünftigen Verfahrensablauf widerspräche, wenn ein Beschuldigter beliebig auf frühere Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, deren Begründung möglicherweise bereits überholt ist. Zudem würde durch die Zulässigkeit einer derart isolierten Überprüfung von Haftentscheidungen auch die Möglichkeit eröffnet, dass die verschiedenen Instanzgerichte abweichende Entscheidungen treffen. Durch die Entscheidung nach § 207 Abs. 4 StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung daher gegenstandslos.

Hans. OLG Bremen Ws 114/06 (BL 120/06); 21.06.2006

StPO § 117 Abs. 2

Das Gesetz geht in § 117 Abs. 2 StPO davon aus, dass nur die Anfechtung der in dem Haftprüfungsverfahren ergangenen Entscheidung zulässig sein soll und dass die Beschwerde gegen vorher getroffene Entscheidungen ausgeschlossen sein soll. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es einen sinnvollen Verfahrensablauf widerspräche, wenn der Angeschuldigte beliebig auf frühere, denselben Sachverhalt betreffende Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, obwohl deren Begründung möglicherweise überholt ist. Bei Zulässigkeit einer derartigen isolierten Anfechtungsmöglichkeit könnte es zudem zu voneinander abweichenden Entscheidungen der Gerichte verschiedener Instanzen kommen. Um derartige Widersprüche zu vermeiden, ist anerkannt, dass sich der Beschuldigte immer nur gegen die letzte gegen ihn ergangene Haftentscheidung wenden kann; das Beschwerderecht gegen eine früher ergangene Haftentscheidung entfällt mit jeder weiteren Haftentscheidung.

Hans. OLG Bremen Ws 156/09 (2 Ws 143/09); 04.11.2009
Ws 110/10 (2 Ws 102/10); 23.08.2010
Ws 121/10 (2 Ws 108/10); 01.09.2010

StPO § 119

StPO § 119 Abs. 1

Für das Vorliegen einer Gefahr, die die Anordnung von Beschränkungen rechtfertigen könnte, müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbraucht, reicht nicht aus. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Haftzwecke können sich auch aus dem (Vortat-, Tat- und Nachtat-) Verhalten und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, aber auch aus den (sonstigen) Umständen der Tatbegehung und der Art der dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten ergeben.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 101/22 (2 Ws 105/22); 16.09.2022

StPO § 119 Abs. 1

Für das Vorliegen einer Gefahr, die die Anordnung von Beschränkungen rechtfertigen könnte, müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbraucht, reicht nicht aus. Zur Feststellung des konkreten Vorliegens darf dagegen aber durchaus auf tatsächengestützte allgemeine Erfahrungssätze zurückgegriffen werden wie etwa zur Feststellung einer Verdunkelungsgefahr auf den Erfahrungssatz, dass der unkontrollierte Informationsaustausch zwischen nicht geständigen mutmaßlichen Tatbeteiligten untereinander die Gefahr der Erschwerung oder sogar Vereitelung der Wahrheitsfindung durch eine Absprache des Einlassungsverhaltens mit sich bringt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/22 (2 Ws 31/22); 10.05.2022

StPO § 119 Abs. 1

In besonderem Maße gilt das Erfordernis konkreter Anhaltspunkte für die Annahme einer im Rahmen des § 119 Abs. 1 StPO relevanten Gefahr dann, wenn Beschränkungsmaßnahmen wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet werden und bereits ein mit der Revision angegriffenes Urteil ergangen ist. Allein die bloße Möglichkeit, dass ein Angeklagter für den Fall der Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung noch eine Gelegenheit bekommen könnte, Verdunkelungshandlungen zu begehen, kann regelmäßig für die Annahme eines Haftgrundes nicht genügen. Insoweit kommt es für die Annahme einer dennoch fortbestehenden Verdunkelungsgefahr insbesondere auf konkrete Anhaltspunkte aus dem Verhalten des Angeklagten, auf den Verfahrensablauf und gegebenenfalls eine – gegen eine Verdunkelungsgefahr sprechende – Rekonstruierbarkeit der

den Feststellungen zugrundeliegenden Beweisergebnisse für den Fall einer erneuten Verhandlung an.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/22 (2 Ws 31/22); 10.05.2022

StPO § 119 Abs. 1

Die angeordneten Beschränkungen zu Lasten des Untersuchungsgefangenen können nicht nur auf die im Haftbefehl ausdrücklich genannten Haftgründe gestützt werden. Sie kommen auch zur Abwehr aller anderen Gefahren in Betracht, denen durch die Anordnung der Untersuchungshaft begegnet werden soll; mithin kann auch auf im Haftbefehl nicht genannte weitere Haftgründe zur Begründung einer Beschränkungsanordnung zurückgegriffen werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/21 (3 Ws 23/21); 30.04.2021
1 Ws 30/22 (2 Ws 31/22); 10.05.2022
1 Ws 97/22 (2 Ws 101/22); 07.09.2022

StPO § 119 Abs. 1

Bei der Anwendung des generalklauselartigen § 119 Abs. 1 StPO ist grundsätzlich die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geboten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen auf der Grundlage von § 119 Abs. 1 StPO ist daher eine reale Gefährdung der in der Bestimmung bezeichneten öffentlichen Interessen, der durch die Inhaftierung allein nicht ausreichend entgegengewirkt werden kann. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Die Auslegung der Vorschriften des Untersuchungshaftrechts hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss daher den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße prägen. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbraucht, reicht nicht aus.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/21 (3 Ws 23/21); 30.04.2021

StPO § 119 Abs. 1

Bei einem lediglich auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl - wie im vorliegenden Fall - kann eine mögliche Verdunkelungsgefahr berücksichtigt werden, wenn konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass zwischen dem Angeklagten und seinem Gesprächspartner Absprachen über Verdunkelungshandlungen getroffen werden könnten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/21 (3 Ws 23/21); 30.04.2021

StPO § 119 Abs. 1

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen auf der Grundlage von § 119 Abs. 1 StPO ist daher eine reale Gefährdung der in der Bestimmung bezeichneten öffentlichen Interessen, der durch die Inhaftierung allein nicht ausreichend entgegengewirkt werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 30/22 (2 Ws 31/22); 10.05.2022

StPO § 119 Abs. 1

Nach § 119 Abs. 1 StPO können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden, wenn dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist. Die angeordneten Beschränkungen zu Lasten des Untersuchungsgefangenen können nicht nur auf die im Haftbefehl ausdrücklich genannten Haftgründe gestützt werden. Sie kommen auch zur Abwehr aller anderen Gefahren in Betracht, denen durch die Anordnung der Untersuchungshaft begegnet werden soll; mithin kann auch auf im Haftbefehl nicht genannte weitere Haftgründung zur Begründung einer Beschränkungsanordnung zurückgegriffen werden. Insbesondere kann eine Maßnahme zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen auch dann getroffen werden, wenn der Haftbefehl nur auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 180/16 (2 Ws 176/16); 13.01.2017
1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019

StPO § 119 Abs. 1

Die Auslegung der Vorschriften des Untersuchungshaftrechts hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss daher den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße prägen. Die besonderen Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, begrenzen auch die Möglichkeit der Verallgemeinerung von Beschränkungen. Bei der Anwendung generalklauselartiger Vorschriften ist grundsätzlich die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geboten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen auf der Grundlage von § 119 StPO ist eine reale Gefährdung der in der Bestimmung bezeichneten öffentlichen Interessen, der durch die Inhaftierung allein nicht ausreichend entgegengewirkt werden kann. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbraucht, reicht nicht aus.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 180/16 (2 Ws 176/16); 13.01.2017
1 Ws 97/22 (2 Ws 101/22); 07.09.2022

StPO § 119 Abs. 1

Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO können dem Inhaftierten - soweit dies zur Abwehr einer Flucht, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist - Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen und Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind. Allerdings darf der Untersuchungsgefangene nur den unvermeidbaren Haftbeschränkungen unterworfen werden, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden. Daher ist stets im Einzelfall jede Beschränkung auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und die Entscheidung gemäß § 34 StPO zu begründen.

Hans. OLG Bremen Ws 96/11 (2 Ws 79/11); 15.07.2011

StPO § 119 Abs. 3

Die Untersuchungshaft steht nicht nur hinsichtlich ihrer Anordnung, sondern auch hinsichtlich des konkreten Vollzuges unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Wie alle grundrechtseinschränkenden Bestimmungen ist auch § 119 Abs. 3 StPO an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen; ihre Auslegung hat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf.

Hans. OLG Bremen Ws 42/08 (BL 39/08); 23.04.2008

StPO § 119 Abs. 3

Die für eine Einschränkung nach § 119 Abs. 3 StPO zuständigen Richter dürfen die in der Vorschrift enthaltenen Generalklauseln voll ausschöpfen, also bis an deren Grenzen gehen. Die Grenzen sind im Einzelfall im Lichte des durch die Einschränkung beeinträchtigten Grundrechts festzulegen. Das kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein, der den Grundsatz der Erforderlichkeit beinhaltet, was bedeutet, dass das mildeste Mittel anzuwenden ist. Was im Einzelfall das mildeste Mittel ist, bestimmt sich nicht nach theoretischen Möglichkeiten, sondern unter konkreter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ausstattung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, aber auch im Hinblick auf die mögliche Gefährdung für die Anstaltsordnung bei einem Missbrauch der gewährten Freiheiten.

Hans. OLG Bremen Ws 68-69/06 (BL 79-80/06); 30.05.2006

StPO § 119 Abs. 3

Jede sich zum Nachteil des Untersuchungsgefangenen auswirkende Einschränkung muss durch § 119 Abs. 3 StPO legitimiert sein. Die Untersuchungshaft steht nicht nur hinsichtlich ihrer Anordnung und Fortdauer, sondern auch hinsichtlich des konkreten Vollzuges unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Dem gemäß darf ein Besuchsverbot für eine bestimmte Person nur dann ausgesprochen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine real existierende Gefährdung des Haftzwecks oder eine entsprechende Störung der Anstaltsordnung vorliegen und eine solche konkrete Gefährdung nicht hinreichend durch besondere Einzelmaßnahmen abgewehrt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 24/04 (BL 41/04); 01.04.2004

StPO § 120

StPO § 120 Abs. 1

Das Beschleunigungsgebot ist nur dann nicht gewahrt, wenn auch außerhalb von sich in einem angemessenen Rahmen haltenden Unterbrechungszeiten die in Haftsachen gebotene Terminierungsdichte nicht annähernd eingehalten wird, ohne dass hierfür zwingende, nicht der Justiz anzulastende Gründe erkennbar sind. Die verfassungsrechtliche Pflicht zur beschleunigten Durchführung einer Hauptverhandlung in Haftsachen steht deren Unterbrechung für eine angemessene Zeit zum Zwecke des Erholungsurlaubs der Verfahrensbeteiligten nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 56/08 (BL 56/08); 19.05.2008

StPO § 120 Abs. 1

Zwar kann das Recht des Angeklagten, sich von einem Anwalt seiner Wahl oder seines Vertrauens vertreten zu lassen, durch wichtige Gründe, zu denen auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen zählt, begrenzt sein, doch wird das Beschleunigungsgebot nicht schon dadurch verletzt, dass die Hauptverhandlung mit Rücksicht auf die Terminslage einzelner Verteidiger auf weiter auseinander liegende Tage terminiert wird.

Hans. OLG Bremen Ws 130/07 (BL 104/07); 24.09.2007

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Als besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen, denn zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Haft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verzögerungen verursacht worden ist. Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen daher regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung entgegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 126/24 (2 GWs 140/24); 09.01.2025

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Nach Erlass eines erstinstanzlichen Urteils verliert das Beschleunigungsgebot zwar nicht seine Bedeutung, Verzögerungen fallen aber nach dem erstinstanzlichen Urteil geringer ins Gewicht als vor diesem Zeitpunkt, weil sich durch den Schuldspruch das Gewicht des staatlichen Strafanspruchs vergrößert und insoweit die Unschuldsvermutung in geringerem Maße für den Angeklagten streitet, da auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens - unabhängig von der Anfechtbarkeit der Entscheidung - bereits ein Schuldnachweis gelungen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 71/23 (2 Ws 62/23); 13.07.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot kann nicht nur durch eine mangelnde Termindsichte verletzt werden, sondern auch dadurch, dass an den jeweiligen Sitzungstagen nur kurze, den Sitzungstag nicht ausschöpfende Zeit verhandelt und das Verfahren dadurch nicht entscheidend gefördert wird. Insbesondere kann dies Fälle betreffen, in denen ein Verfahren symptomatisch dadurch gekennzeichnet ist, dass Sitzungen bei Abweichungen vom gedachten Idealverlauf sofort geschlossen werden, ohne dass ein Alternativkonzept für solche Fälle zur Verfügung stünde, in denen jederzeit mit einem solchen Abweichen zu rechnen ist. Kommt hierin das generelle Fehlen eines Bemühens um eine effiziente Ladung von Beteiligten und um die Festlegung eines straffen Verhandlungsplans zum Ausdruck, so kann dies eine Verletzung des Beschleunigungsgebots begründen. Dagegen begründet es keine unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen durchgreifenden Bedenken, wenn einzelne Sitzungstage

früher als erwartet zu beenden waren, z.B. bei einer früher als erwartet erfolgenden Entlassung von Zeugen, die insbesondere bei schwierigen Umfangsverfahren nicht ungewöhnlich ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Auch in Bezug auf die Frage der Beachtung des Beschleunigungsgebotes gilt das Erfordernis einer erhöhten Begründungstiefe der jeweiligen Haftentscheidung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot findet grundsätzlich ungeachtet der geringeren Eingriffswirkung auch dann Anwendung, wenn ein Haftbefehl wegen Strafhaft in anderer Sache nicht vollzogen wird und lediglich Überhaft vermerkt ist, da auch die Überhaft wegen der sich aus Gründen des Haftrechts ergebenden Einschränkungen als Grundrechtseingriff auf das sachlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 102/22 (2 Ws 104/22); 14.09.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 87/24 (2 GWs 95/24); 29.08.2024

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Insgesamt ist hinsichtlich der Frage der Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Zu würdigen sind auch die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens und die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung. Erst noch bevorstehende, aber schon jetzt hinreichend deutlich absehbare Verfahrensverzögerungen stehen bereits eingetretenen gleich.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 102/22 (2 Ws 104/22); 14.09.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann eine Verzögerung nicht rechtfertigen, dies auch dann nicht, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. Anderes gilt – auch im Hinblick auf ein Unterschreiten

der gebotenen Termindichte – bei einer erst im Verlauf des konkreten Verfahrens unvorhersehbar eingetretenen und auch bei Ergreifen ausreichender Abhilfemaßnahmen unvermeidbaren Überlastung des Spruchkörpers. Erkrankungen von Verfahrensbeteiligten als schicksalhafte Ereignisse können die Fortdauer einer Untersuchungshaft trotz objektiv feststehender Verzögerung rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 102/22 (2 Ws 104/22); 14.09.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei kleineren Verfahrensverzögerungen kann die Fortdauer der Untersuchungshaft noch durch das Gewicht der zu ahndenden Straftat gerechtfertigt werden. Dagegen kann die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung der Fortdauer einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft dienen. Maßgeblich kommt es für diese Unterscheidung nicht auf die Dauer der einzelnen Verzögerung durch eine bestimmte Verfahrenshandlung an, sondern darauf, ob die vorliegenden Verfahrensverzögerungen in ihrer Gesamtheit eine Schwelle erreichen, die im Rahmen der Abwägung die Anordnung der weiteren Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr erlaubt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 102/22 (2 Ws 104/22); 14.09.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Dauer der Untersuchungshaft von Bedeutung. Er verlangt, dass die Dauer der Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur erwarteten Strafe steht, und setzt ihr auch unabhängig von der Straferwartung Grenzen. Das Gewicht des Freiheitsanspruchs vergrößert sich gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung regelmäßig mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Daraus folgt zum einen, dass die Anforderungen an die Zügigkeit der Arbeit in einer Haftsache mit der Dauer der Untersuchungshaft steigen. Zum anderen nehmen auch die Anforderungen an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund zu. Im Rahmen der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Betroffenen und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit ist die Angemessenheit der Haftfortdauer anhand objektiver Kriterien des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen; insofern sind in erster Linie die Komplexität der einzelnen Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung von Bedeutung.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Der Beschleunigungsgrundsatz beansprucht auch für das Zwischenverfahren nach §§ 199 ff StPO Geltung. In diesem Stadium muss das Verfahren ebenfalls mit der gebotenen Zügigkeit gefördert werden, um bei Entscheidungsreife über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu entscheiden und im Regelfall innerhalb von weiteren drei Monaten mit der Hauptverhandlung zu beginnen.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch Verfahrensverzögerungen verursacht ist, die ihre Ursache nicht in dem konkreten Strafverfahren haben. Von den Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen der Gerichtsorganisation Sorge dafür zu tragen, dass den Erfordernissen des Beschleunigungsgebots entsprochen werden kann. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ist daher verletzt, wenn sich das Verfahren infolge vermeidbarer gerichtsorganisatorischer Fehler oder Versäumnisse erheblich verzögert. Eine nicht nur kurzfristige Überlastung rechtfertigt die Fortdauer von Untersuchungshaft aber selbst dann nicht, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. Die Angeschuldigten haben es nicht zu vertreten, wenn die Haftsache nicht binnen angemessener Zeit zur

Verhandlung gelangt, weil dem Gericht die personellen oder sachlichen Mittel fehlen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung des Geschäftsanfalls erforderlich wären.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Den Beschuldigten darf nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen. Die verfassungsgemäße Ausstattung der Gerichte (und der Staatsanwaltschaft) hat sich dabei daran zu orientieren, dass die Gerichte auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, dem unmittelbar in der Verfassung wurzelnden Gebot der Beschleunigung von Haftsachen durch eine zeitnahe Verhandlung und eine ausreichend hohe Verhandlungsdichte gerecht zu werden. Hilft der Staat einer Überlastung der Gerichte nicht ab, so muss er es hinnehmen und gegebenenfalls auch seinen Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass mutmaßliche Straftäter auf freien Fuß kommen, sich der Strafverfolgung und Aburteilung entziehen oder erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei kleineren Verfahrensverzögerungen kann die Fortdauer der Untersuchungshaft noch durch das Gewicht der zu ahndenden Straftat gerechtfertigt werden. Dagegen kann die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung der Fortdauer einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft dienen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann eine Verzögerung nicht rechtfertigen, dies auch dann nicht, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 63/21 (2 Ws 62/21); 24.06.2021

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist daher insbesondere stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Termindichte sind sich in einem angemessenen Rahmen haltende Unterbrechungszeiten bspw. zum Zweck des Erholungsurlaubs der Verfahrensbeteiligten oder auch zum Zweck des Antritts einer Kur herauszurechnen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 63/21 (2 Ws 62/21); 24.06.2021
1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig. Haben indes einzelne Verfahrensbeteiligte durch ihr Prozessverhalten dazu beigetragen, dass die Verhandlungsdichte im Verlauf einer länger andauernden Hauptverhandlung entgegen der ursprünglichen Planung des Tatgerichts absinken musste, kann dem Tatgericht regelmäßig nicht nachträglich vorgehalten werden, sich unter Beschleunigungsaspekten falsch verhalten zu haben.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/17 (2 Ws 31/17); 22.03.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17 und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Krankheitsbedingte Ausfälle stellen unvorhersehbare Ereignisse dar, die nicht in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft fallen. Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen gebietet in solchen Fällen indes, dass das Tatgericht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreift, um einen zügigen Fortgang der Hauptverhandlung zu gewährleisten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/17 (2 Ws 31/17); 22.03.2017

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die verfassungsrechtliche Pflicht zur beschleunigten Durchführung einer Hauptverhandlung in Haftsachen steht deren Unterbrechung für eine angemessene Zeit zum Zwecke des Erholungsurlaubs der Verfahrensbeteiligten oder auch zum Zweck des Antritts einer Kur nicht grundsätzlich entgegen. Das Beschleunigungsgebot ist nur dann nicht mehr gewahrt, wenn auch außerhalb dieser sich in einem angemessenen Rahmen zu haltenden Unterbrechungszeiten die in Haftsachen gebotene Terminierungsdichte nicht annähernd eingehalten wird, ohne dass hierfür zwingende, nicht der Justiz anzulastende Gründe erkennbar sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/17 (2 Ws 31/17); 22.03.2017

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen gebietet es, in einem Umfangsverfahren ausnahmsweise dann nicht die an einzelnen Verhandlungstagen verhinderten Pflichtverteidiger auszuwechseln, wenn ein früherer Verhandlungsbeginn mit anderen Verteidigern aufgrund der notwendigen Einarbeitung in die Verfahrensakten nicht gewährleistet wäre.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Da der Grundrechtsschutz auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken ist, unterliegen Haftfortdauerentscheidungen der Notwendigkeit einer erhöhten Begründungstiefe. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände angesichts des Zeitablaufs in ihrer Gewichtigkeit verschieben können. Die zugehörigen Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Unterbleibt eine entsprechende Abwägung, so hat dies regelmäßig eine Verletzung des Grundrechts der persönlichen Freiheit zur Folge. Gleiches gilt, wenn die Abwägung erkennbar unvollständig ist oder einzelne Belange fehlgewichtet werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 79/16 (2 Ws 79/16); 13.06.2016
1 Ws 99/16 (2 Ws 99/16); 24.06.2016
1 Ws 1/17 (2 Ws 177/16); 24.01.2017
1 Ws 41/17 (2 Ws 48/17); 29.03.2017
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018

1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Zwar hat der Angeklagte grundsätzlich das Recht, sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens vertreten zu lassen. Dieses Recht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern kann entsprechend den einfachgesetzlichen Vorschriften der §§ 142, 145 StPO durch wichtige Gründe begrenzt sein. Ein solcher Grund kann auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen sein. Bei der Terminierung ist deshalb keineswegs jede Verhinderung eines Verteidigers zu berücksichtigen. Es muss zwischen dem Recht des Angeklagten, in der Hauptverhandlung von einem Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu werden, und seinem Recht, dass der Vollzug von Untersuchungshaft nicht länger als unbedingt nötig andauert, sorgsam abgewogen werden. Die Terminslage des Verteidigers kann angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nur insoweit berücksichtigt werden, wie dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 3/15 (2 HEs 3/15); 11.01.2016
1 HEs 1/16; 03.02.2016 (siehe auch Rechtsgrundsatz zu § 142 I 2 StPO)

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt grundsätzlich auch, dass eine einmal begonnene Hauptverhandlung zügig und unter Vermeidung unnötiger Verzögerungen zum Abschluss gebracht wird. Bei einer Aussetzung der Hauptverhandlung kommt die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft deshalb nur in Betracht, wenn sie aus sachlichen Gründen zwingend geboten bzw. unumgänglich war.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grundsätzlich darf nur einem rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist, nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden

Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Hans. OLG Bremen Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014
1 HEs 3/15 (2 HEs 3/15); 11.01.2016
1 HEs 1/16; 03.02.2016
1 HEs 2/16 und 3/16; 20.05.2016 = StV 2016, 824
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 55/21 und 1 Ws 56/21 (3 Ws 46/21 und 3 Ws 47/21); 28.05.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs regelmäßig gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung. Daraus folgt zum einen, dass die Anforderungen an die Zügigkeit der Arbeit in einer Haftsache mit der Dauer der Untersuchungshaft steigen. Zum anderen nehmen auch die Anforderungen an den die Haftdauer rechtfertigenden Grund zu.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014
1 HEs 3/15 (2 HEs 3/15); 11.01.2016
1 HEs 1/16; 03.02.2016
1 HEs 2/16 und 3/16; 20.05.2016 = StV 2016, 824
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17
und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 14/19, 15/19, 17/19 (2 Ws 3/19, 4/19, 11/19); 08.02.2019
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 55/21 und 1 Ws 56/21 (3 Ws 46/21 und 3 Ws 47/21); 28.05.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 87/24 (2 GWs 95/24); 29.08.2024

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Angeklagten vorgeworfenen Taten herbeizuführen, denn zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer

durch vermeidbare Verzögerungen verursacht worden ist. Von dem Angeklagten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare Verfahrensverzögerungen stehen daher regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014
1 HEs 3/15 (2 HEs 3/15); 11.01.2016
1 HEs 1/16; 03.02.2016
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17
und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020
1 Ws 61/21 (2 Ws 63/21); 01.06.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 101/24 (2 GWs 111/24); 29.10.2024

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot verliert seine Bedeutung nicht durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils. Es gilt für das gesamte Strafverfahren und ist auch im Rechtsmittelverfahren bei der Prüfung der Anordnung der Fortdauer von Untersuchungshaft zu beachten. Allerdings vergrößert sich mit der Verurteilung das Gewicht des staatlichen Strafanspruchs, da aufgrund der gerichtlich durchgeführten Beweisaufnahme die Begehung einer Straftat durch den Verurteilten als erwiesen angesehen worden ist. Der Umstand, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, steht dem nicht entgegen. Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert lediglich die Vollstreckung der durch das angegriffene Urteil ausgesprochenen Sanktionen bis zur Überprüfung durch das nächsthöhere Gericht. Sie beseitigt indessen nicht die Existenz des angegriffenen Urteils und damit den Umstand, dass auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens bereits ein Schuldnachweis gelungen ist. Dem entspricht es, dass sowohl § 121 StPO als auch Art. 5 Abs. 3 EMRK der Untersuchungshaft spezifische Grenzen setzen, solange ein auf Freiheitsentziehung erkennendes Urteil nicht ergangen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Feststellung einer sachlich nicht gerechtfertigten und vermeidbaren Verzögerung des Verfahrens, die den Strafverfolgungsbehörden oder den Strafgerichten zuzurechnen ist, steht der Fortdauer der Untersuchungshaft dann nicht entgegen, wenn die Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit

unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses ergibt. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine einzelne verzögerte Verfahrenshandlung ein wesentliches Ausmaß hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob die festgestellten Verfahrensverzögerungen in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß erreichen, das im Rahmen der durchzuführenden Abwägung die Anordnung einer Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr erlaubt. Bei der Abwägung zwischen den Freiheitsanspruch des Betroffenen und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die unter anderem von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. An dessen zügigen Fortgang sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Dieser Gedanke liegt auch der Regelung des § 121 StPO zu Grunde, der bestimmt, dass der Vollzug der Untersuchungshaft vor Ergehen eines Urteils wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund den Erlass des Urteils noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
Ws 121/14 (2 Ws 130/14); 09.12.2014

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Da der Grundrechtsschutz auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken ist, unterliegen Haftfortdauerentscheidungen der Notwendigkeit einer erhöhten Begründungstiefe. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände angesichts des Zeitablaufs in ihrer Gewichtigkeit verschieben können. Die zugehörigen Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgerichte im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Unterbleibt eine entsprechende Abwägung, so hat dies regelmäßig eine Verletzung des Grundrechts der persönlichen Freiheit zur Folge. Gleiches gilt, wenn die Abwägung erkennbar unvollständig ist oder einzelne Belange fehlgewichtet werden. Die Begründung einer fachgerichtlichen Entscheidung dazu, ob ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot in Haftsachen vorliegt, muss dabei erken-

nen lassen, dass das Gericht geprüft hat, ob und gegebenenfalls welche Verfahrensverzögerungen eingetreten und welche Ursachen hierfür maßgeblich sind. Nur wenn diese Grundlagen konkret benannt werden, ist eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Recht auf Freiheit des Angeklagten gewährleistet.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
1 Ws 47/15 (2 Ws 34/15); 10.06.2015
1 Ws 104/15 (2 Ws 102/15); 07.10.2015
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17
und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot kann auch dadurch verletzt werden, dass an den jeweiligen Sitzungstagen nur kurze, den Sitzungstag nicht ausschöpfende Zeit verhandelt und das Verfahren dadurch nicht hinreichend gefördert wird.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 32/20 (2 Ws 23/20); 02.04.2020
1 Ws 63/21 (2 Ws 62/21); 24.06.2021
1 Ws 102/22 (2 Ws 104/22); 14.09.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot umfasst das gesamte Strafverfahren. Es verlangt eine Abwägung des Strafverfolgungsinteresses des Staates mit dem sich aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ergebenden Freiheitsanspruch des Untersuchungsgefangenen, der sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft verstärkt. Im Rahmen der Abwägung kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die u.a. von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann.

Hans. OLG Bremen Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009

Ws 95/11 (2 Ws 73/11); 15.07.2011
Ws 146/11 (2 Ws 130/11); 08.11.2011
Ws 207/12 (2 Ws 206/12); 14.01.2013
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
1 Ws 86/14 (2 Ws 82/14); 30.07.2014
1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 1/20 (2 Ws 175/19); 14.01.2020
1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022
1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023
1 Ws 101/24 (2 GWs 111/24); 29.10.2024

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Ein Gericht hat in der Regel ohne Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot drei Monate Zeit, um nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung zu beginnen.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
1 HEs 1/15 (2 HEs 1/15); 18.03.2015

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Erst noch bevorstehende, aber schon jetzt hinreichend deutlich absehbare Verfahrensverzögerungen stehen bereits eingetretenen gleich.

Hans. OLG Bremen Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014
HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014
1 HEs 2/16 und 3/16; 20.05.2016 = StV 2016, 824
1 Ws 124/17 (2 Ws 131/17); 20.11.2017
1 Ws 143/17, 1 Ws 144/17 und 1 Ws 145/17 (3 Ws 148/17, 3 Ws 149/17 und 2 Ws 153/17); 03.01.2018 = StV 2019, 111
1 Ws 4/18 (2 Ws 1/18); 29.01.2018
1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019
1 Ws 131-136/19 (2 Ws 104/19, 3 Ws 130/19 u.a.); 28.10.2019
1 Ws 5/22, 6/22, 14/22 (2 Ws 4/22, 5/22, 12/22); 16.02.2022

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Eine Eröffnung des Hauptverfahrens zwei Monate nach Eingang der Akten ist bei einer Haftsache mit dem besonderen Beschleunigungsgebot ohne weiteres zu vereinbaren.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 27.08.2007
Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beginn der Hauptverhandlung knapp zwei Monate nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist unter dem Gesichtspunkt des Gebots der besonderen Beschleunigung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Jenem Gebot ist Genüge getan, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung begonnen wird.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 27.08.2007

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Mit dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen ist eine Vorgehensweise nicht vereinbar, die die Urteilerstellung von vorneherein auf das zeitlich fixierte Ende der Höchstfrist des § 275 Abs. 1 StPO ausrichtet. Zudem dürfen keine richtsorganisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, die der beschleunigten Urteilsabsetzung zuwider laufen.

Hans. OLG Bremen Ws 190/06 (BL 200/06); 28.09.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das besondere Beschleunigungsgebot gilt auch, wenn nur Überhaft notiert ist, weil damit als besondere Belastung des Beschuldigten der Wegfall der Vollzugslockerungen nach § 122 StVollzG verbunden ist. Auch die nur angeordnete, aber nicht vollzogene Untersuchungshaft ist auf das sachlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken. Wegen des im Vergleich zu dem Vollzug der Untersuchungshaft deutlich geringeren Eingriffs in die persönliche Freiheit des Beschuldigten durch bloße Überhaftnotierung zwingen allerdings erst schwerwiegendere Verletzungen des besonderen Beschleunigungsgebots zur Aufhebung des Haftbefehls.

Hans. OLG Bremen Ws 166/06 (BL 179/06); 06.09.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei stets höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat kann die Fortdauer der Untersuchungshaft zwar trotz kleinerer Verfahrensverzögerungen gerechtfertigt sein. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung

vermögen aber bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei absehbar umfangreichen Verfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, fordert das Beschleunigungsgebot in Haftsachen stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umfassende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als durchschnittlich nur einem Verhandlungstag pro Woche.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

BL 122-124/07; 27.08.2007

Ws 3/08 (BL 208/07); 16.01.2008

Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014

1 HEs 1/17 (2 HEs 1/17); 05.05.2017

1 Ws 44/19 (3 Ws 49/19); 24.04.2019

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Regelung des § 275 StPO über die Absetzungsfristen für das Urteil bewirkt bereits für sich genommen, dass das Beschleunigungsgebot auch für den sich anschließenden, die Rechtskraft hinausschiebenden Verfahrensabschnitt Geltung erlangt. So gesehen bleibt für die Annahme einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung kaum noch Raum, wenn die Frist eingehalten wird.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30.12.2005

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt. Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist deshalb den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft.

Hans. OLG Bremen Ws 116/09 (2 Ws 110/09); 04.09.2009

Ws 95/11 (2 Ws 73/11); 15.07.2011

2 HEs 5/12; 14.12.2012

2 HEs 1/13, 2/13 und 3/13; 31.05.2013

StPO § 121

StPO § 121 Abs. 1

Die Rechtfertigungsgründe für die Haftfortdauer über sechs Monate hinaus sind eng auszulegen und können eine Fortdauer der Untersuchungshaft nur dann rechtfertigen, wenn ihr Vorliegen nicht in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft fällt.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22; 10.05.2022

StPO § 121 Abs. 1

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Verfahren durch Umstände verzögert wird, welche zu vermeiden oder zu beheben nicht in der Macht der Strafverfolgungsbehörden steht, z.B. mangels Entgegenwirkung geeigneter Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere die Verhinderung unabhkömmlicher Verfahrensbeteiligter infolge von Erkrankung.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021

StPO § 121 Abs. 1

Bei der Auslegung des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes ist jeweils auf Grundlage des konkreten Einzelfalls abzuwägen, ob die Strafverfolgungspflicht des Staates gegenüber dem Freiheitsanspruch des Betroffenen überwiegt. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen. Muss wegen der Erkrankung des Mitgliedes des erkennenden Gerichts die rechtzeitig begonnene Hauptverhandlung ausgesetzt werden, liegt darin zumindest dann ein die Verlängerung der Untersuchungshaft rechtfertigender wichtiger Grund vor, wenn die Prognoseentscheidung des Vorsitzenden nach § 192 Abs. 2, Abs. 3 GVG, keinen Ergänzungsrichter (oder -schöffen) hinzuzuziehen, nicht ermessensfehlerhaft war - was bei einer plötzlichen oder bis dahin unerkannten Erkrankung allerdings regelmäßig der Fall sein wird - und zeitnah neu terminiert und zum Urteil gekommen werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021

StPO § 121 Abs. 1

Die Berechnung der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO, die nicht bereits mit der vorläufigen Festnahme beginnt, sondern erst mit dem Erlass des Haftbefehls, richtet sich nach der allgemeinen Regelung des § 43 Abs. 1 StPO.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 2/20 (2 HEs 2/20); 28.10.2020
1 Ws 74/24 (2 HEs 1/24); 06.08.2024

StPO § 121 Abs. 1

Wenn die besondere Schwierigkeit und der Umfang der Sache ein Urteil noch nicht zulassen, ist neben der allgemeinen Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zudem zu prüfen, ob insbesondere durch die Strafverfolgungsbehörden verursachte Verzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus entgegenstehen. Hierbei ist nicht entscheidend, ob einzelne verzögert durchgeführte Verfahrenshandlungen ein wesentliches Ausmaß einnehmen, sondern ob die Verzögerungen in ihrer Gesamtheit einen Umfang erreichen, der im Rahmen der Abwägung die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr erlaubt. Verzögerungen stehen der Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung (nur) entgegen, wenn sie durch grobe Fehler und Versäumnisse entstanden sind; in anderen Fällen kann der Freiheitsanspruch des Betroffenen hinter dem Strafverfolgungsinteresse des Staates zurücktreten. Im Rahmen der Abwägung zwischen den beiden Rechtsgütern kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Personen abhängig sein kann. Es ist entscheidend, ob bei einer Gesamtbeurteilung aller in Betracht zu ziehender Gesichtspunkte angenommen werden kann, dass das Verfahren in einem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird, der insgesamt gesehen dem Gewicht des Verfahrens als Haftsache und seiner Besonderheiten angemessen ist.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017

StPO § 121 Abs. 1

Eine Überlastung des Gerichts kommt allenfalls dann als wichtiger Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO in Betracht, wenn sie kurzfristig ist und weder vorhersehbar noch vermeidbar war. Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann dagegen niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein. Vielmehr kann die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts selbst dann die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht rechtfertigen, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. Die Überlastung eines Gerichts fällt - anders als unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse - in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Dem Beschuldigten darf nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur

verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen. Die verfassungsgemäße Ausstattung der Gerichte (und der Staatsanwaltschaft) hat sich dabei daran zu orientieren, dass die Gerichte auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, dem unmittelbar in der Verfassung wurzelnden Gebot der Beschleunigung von Haftsachen durch eine zeitnahe Verhandlung und eine ausreichend hohe Verhandlungsdichte gerecht zu werden.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 2/16 und 3/16; 20.05.2016 = StV 2016, 824
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017

StPO § 121 Abs. 1

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass der in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG verankerte Freiheitsanspruch des noch nicht Verurteilten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten ist und sich sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößern kann und regelmäßig vergrößern wird. Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechs-Monats-Frist stellt dabei nur eine Höchstgrenze dar. Auch schon vor diesem Zeitpunkt gilt der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen haben.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014
1 HEs 1/15 (2 HEs 1/15); 18.03.2015
1 Ws 55/16 (2 Ws 50/16); 25.04.2016
1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016

StPO § 121 Abs. 1

Untersuchungshaft darf nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem (erst) das materielle Strafrecht dienen soll. Dementsprechend können etwaige Verfahrensverzögerungen auch dann, wenn der Angeklagte mit einer mehrjährigen Haftstrafe zu rechnen hat, nicht zu einer Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft führen. Die Schwere der Tat und die im Raum stehende Straferwartung sind im Zusammenhang mit § 121 StPO ohne jede Bedeutung.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 121 Abs. 1

Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus fehlt ein wichtiger Grund regelmäßig dann, wenn die zu einer Verzögerung des Verfahrens führende Einholung eines Sachverständigengutachtens dadurch hätte vermieden werden können, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Begutachtungserfordernisses ein entsprechender Gutachtensauftrag erteilt worden wäre. Steht gar bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls fest, dass ein Gutachten eingeholt werden muss, so ist das Verfahren regelmäßig nicht ausreichend gefördert worden, wenn der Gutachtensauftrag erst mehrere Monate nach der Festnahme erteilt wurde; die Begutachtung durch einen Sachverständigen ist bei entsprechenden Hinweisen vielmehr umgehend anzuordnen.

Hans. OLG Bremen HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014

StPO § 121 Abs. 1

Nur im Fall der besonderen Haftprüfung durch das Oberlandesgericht in den Fällen des § 121 Abs. 1 StPO findet eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht statt.

Hans. OLG Bremen Ws 105/14 (2 Ws 112/14); 06.11.2014

StPO § 121 Abs. 1

Ist es geboten, in einem Tatkomplex, an dem mehrere Beschuldigte beteiligt sind, einheitliche Ermittlungen zu führen, so sind unvermeidbare Schwierigkeiten bei der Aufklärung zu Lasten aller Beschuldigten zu berücksichtigen. Bei dem Vorhandensein von Bandenstrukturen liegt – trotz schneller Aufklärung von Einzeltaten, die Anlass der Ermittlungen waren – ausnahmsweise ein Verlängerungsgrund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO vor, wenn die Schwere der Straftaten und zeitliche sowie personelle Verknüpfung miteinander Ermittlungen mit dem Ziel erfordern, die Verwicklung in das Gesamtgeschehen zutreffend ganzheitlich und nicht nur in der Art einzelner Puzzlesteine dem Gericht zur Kognition zu unterbreiten.

Hans. OLG Bremen 2 HEs 1/13, 2/13 und 3/13; 31.05.2013

StPO § 121 Abs. 1

Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechsstmonatsfrist stellt nur eine Höchstgrenze dar. Aus jener Bestimmung kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Strafverfahren bis zu

diesem Zeitpunkt nicht dem Beschleunigungsgebot gemäß geführt werden muss. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann daher auch schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO die Aufhebung des Haftbefehls gebieten, wenn es aufgrund vermeidbarer Fehler der Justizorgane zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung kommt. Je nach Sachlage ist bereits eine Zeitspanne von wenigen Wochen oder Monaten zu beanstanden.

Hans. OLG Bremen BL 187/07; 23.11.2007

StPO § 121 Abs. 1

Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) fehlt für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus (§ 121 Abs. 1 StPO) ein wichtiger Grund regelmäßig dann, wenn die zu einer Verzögerung des Verfahrens führende Einholung eines Sachverständigengutachtens dadurch hätte vermieden werden können, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Begutachtungserfordernisses ein entsprechender Gutachtenauftrag erteilt worden wäre. Steht gar bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls fest, dass ein Gutachten – etwa zur Schuldfähigkeit des Betroffenen – eingeholt werden muss, so ist das Verfahren regelmäßig nicht ausreichend gefördert worden, wenn der Gutachtenauftrag erst mehrere Monate nach der Festnahme erteilt wurde. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen ist bei entsprechenden Hinweisen vielmehr umgehend anzuordnen.

Hans. OLG Bremen BL 187/07; 23.11.2007
HEs 2/10 (2 HEs 2/10); 12.05.2010

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Die Vorschrift lässt nur in begrenztem Umfang eine Fortdauer der Untersuchungshaft zu und ist eng auszulegen. Sie erfordert ihrem Wortlaut nach eine doppelte Prüfung. Zum einen müssen Feststellungen darüber getroffen werden, ob die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder andere wichtige Gründe ein Urteil bislang nicht zugelassen haben. Liegen derartige Gründe vor, ist zum anderen erforderlich, dass sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26.09.2007
HEs 3/14 (2 HEs 3/14); 17.12.2014
1 HEs 1/15 (2 HEs 1/15); 18.03.2015

1 Ws 84/16 (2 Ws 91/16); 15.06.2016
1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17 (2 HEs 2/17 und 2 HEs 3/17); 18.05.2017
1 HEs 1/21 (2 HEs 1/21); 02.08.2021

StPO § 121 Abs. 1

Der verfassungsrechtlich verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen in der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen, wobei es auf eine wie auch immer geartete Vorwerfbarkeit nicht ankommt, und überschreitet deshalb der weitere Vollzug der Untersuchungshaft die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Frist in einem ungewöhnlichen Maße, so liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG vor. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei stets höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 17.08.2007

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange das Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrecht erhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Bei der Auslegung des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes ist jeweils auf Grundlage des konkreten Einzelfalles abzuwägen, ob die Strafverfolgungspflicht des Staates gegenüber dem Freiheitsanspruch des Betroffenen überwiegt. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen. Die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen führen allerdings nur dann zur

Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, wenn dadurch ihre Fortdauer gerechtfertigt, d. h. im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht unverhältnismäßig ist. Dabei darf Berücksichtigung finden, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und dadurch die Ermittlungen erschwert hat. Die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen sind aufgrund eines Vergleichs mit durchschnittlichen Ermittlungsverfahren zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen BL 218/06; 02.11.2006
HEs 2/10 (2 HEs 2/10); 12.05.2010

StPO § 121 Abs. 1

Der weitere Vollzug von Untersuchungshaft verstößt dann gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und einer Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verfahrensverzögerungen verursacht ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die Akten ohne durchschlagenden Grund mehrere Monate lang unbearbeitet liegen bleiben. Eine solche grobe Pflichtverletzung ist jedenfalls dann gegeben, wenn zwischen dem Eingang der für die Anklageerhebung relevanten Ermittlungsvorgänge bei der Staatsanwaltschaft bis zum Abschluss der Ermittlungen drei Monate liegen, ohne dass noch eine sachgerechte Ermittlungstätigkeit oder Verfahrensförderung erfolgt wäre.

Hans. OLG Bremen BL 65/06; 06.04.2006

StPO § 121 Abs. 1

Die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderliche Verfahrensverzögerung steht wegen ihrer Unabwendbarkeit einer bereits eingetretenen Verzögerung gleich.

Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20.05.2005

StPO § 121 Abs. 1

Bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen einem Angeklagten und seinem Verteidiger kann die Verhinderung des Verteidigers einen in der Sphäre des Angeklagten liegenden wichtigen Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Mo-

nate hinaus darstellen. Das wird man bejahen können, wenn die Verhinderung des Verteidigers als der zur Fortdauer der Untersuchungshaft führende Umstand allein in der Sphäre des Angeklagten und seines Verteidigers liegt, dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten dient sowie für das Gericht nicht vorhersehbar und damit auch nicht vermeidbar war.

Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20.05.2005

StPO § 121 Abs. 1

Die Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 1 StPO sind angesichts der Bedeutung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen, das seine Grundlage in dem Grundrecht der Freiheit der Person hat, eng auszulegen. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen bindet die dafür zuständigen staatlichen Stellen in dem Sinne, dass zur Erfüllung der im Rechtsstaatsprinzip verankerten Justizgewährungspflicht des Staates alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden müssen.

Hans. OLG Bremen BL 31/04; 12.03.2004

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Bei dieser Beurteilung ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Ermittlungsbehörden und das Gericht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und das Urteil herbeizuführen. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Angeschuldigte trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen BL 2/04; 19.01.2004

StPO § 121 Abs. 1

Die Notwendigkeit gerichtsorganisatorischer Maßnahmen zur Erreichung einer früheren Terminierung ist an dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Der Freiheitsanspruch des nicht verurteilten Angeschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und vergrößert sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Abzuwägen ist das

Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer wirksamen Strafverfolgung unter Berücksichtigung des gegen den Angeschuldigten erhobenen Tatvorwurfs einerseits und des Beschleunigungsanspruchs des in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten andererseits.

Hans. OLG Bremen BL 2/04; 19.01.2004

StPO § 121 Abs. 1

Bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger kann ein in der Sphäre des Beschuldigten liegender Grund für die Haftfortdauer über 6 Monate hinaus angenommen werden.

Wenn infolge einer urlaubsbedingten Verhinderung des Verteidigers eine spätere Terminierung eintritt (unter Absehen der Beiordnung eines anderen Pflichtverteidigers, der sich zudem mit der damit verbundenen Zeitverzögerung in die umfangreiche Akte hätte einarbeiten müssen), so liegt dies im Interesse des Angeschuldigten und muss von diesem hingenommen werden, wenn der Verteidiger offensichtlich das Vertrauen des Angeschuldigten genießt, mit der Sache vertraut ist und die Hauptverhandlung auch persönlich wahrnehmen wollte.

Hans. OLG Bremen BL 82-83/02; 10.06.2002

StPO § 121 Abs. 3 Satz 2

Sind die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach § 121 Abs. 2 StPO vorgelegt worden, führt dies gemäß § 121 Abs. 3 S. 1 StPO zum Ruhen des Fristenlaufs bis zu dessen Entscheidung; § 121 Abs. 3 S. 2 StPO bestimmt weiter, dass der Fristenablauf bei einem Beginn der Hauptverhandlung vor Ablauf der Frist auch bis zur Verkündung des Urteils ruht. Daher ruht der Fristenlauf auch dann weiter, wenn nach rechtzeitiger Vorlage der Akten zum Oberlandesgericht sodann die Hauptverhandlung beginnt, bevor das Oberlandesgericht entscheiden konnte. Eine Entscheidungskompetenz des Oberlandesgerichts besteht im Hinblick auf die vor Ablauf der Frist begonnene Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils nicht.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 2/21 (2 HEs 2/21); 17.08.2021

StPO § 121 Abs. 3 Satz 2

Werden die Akten dem Oberlandesgericht erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist nach § 121 Abs. 2 StPO vorgelegt, endet die Entscheidungskompetenz ebenfalls mit dem Beginn der Hauptverhandlung. Zwar wird diese Konstellation vom Wortlaut der §§ 121, 122 StPO nicht

erfasst; § 121 Abs. 3 S. 2 StPO regelt ausdrücklich nur den Fall, dass die Hauptverhandlung vor dem Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 2 StPO begonnen hat. Die Bestimmung des § 121 Abs. 3 S. 2 StPO ist jedoch sinngemäß heranzuziehen. Danach endet die Prüfungskompetenz des Oberlandesgerichts im besonderen Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO grundsätzlich mit dem Beginn der Hauptverhandlung in der anhängigen Strafsache. Dies ergeben Sinn und Zweck der Regelungen. Danach erstreckt sich die Prüfung des Oberlandesgerichts im Verfahren nach §§ 121, 122 StPO allein auf die Frage, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft gerechtfertigt ist, nicht aber darauf, ob in der Vergangenheit erlittene Untersuchungshaft gerechtfertigt war. Nach dem gesetzlichen Zuständigkeitsgefüge für die Prüfung der Untersuchungshaftevoraussetzungen bei laufender Hauptverhandlung besteht allein eine Zuständigkeit des Tatgerichts.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 2/21 (2 HEs 2/21); 17.08.2021

StPO § 121 Abs. 3 Satz 2

Mit Beginn der Hauptverhandlung ruht der Fristenlauf gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO bis zur Verkündung des Urteils. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gilt das zwar nur dann, wenn die Hauptverhandlung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist begonnen hat. Aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung ist aber zu schließen, dass die Prüfungskompetenz des Oberlandesgerichts in jedem Fall mit Beginn der Hauptverhandlung endet. Denn auch in diesem, vom Wortlaut des § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO nicht ausdrücklich erfassten Fall, besteht kein Bedürfnis mehr zur Überwachung der Vollzugsdauer durch das Oberlandesgericht. Während der Dauer der Hauptverhandlung obliegt es dem Tatrichter, im Rahmen des § 120 Abs. 1 StPO ständig die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen.

Hans. OLG Bremen 2 HEs 1/11; 14.04.2011

StPO § 122a

StPO § 122a

In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 3 StPO auch auf die Frist nach § 122a StPO bejaht, was auch im Hinblick darauf überzeugt, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr typischerweise Verfahren mit einer Vielzahl von Tatvorwürfen und einem dementsprechenden besonderen Umfang und einer oftmals aufwändigen Beweisaufnahme betrifft, bei denen auch bei zügiger Verhandlungsführung eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr erforderlich und nicht vermeidbar sein kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 40/23 (2 Ws 44/23); 26.05.2023

StPO § 126a

StPO § 126a

Im Falle der verminderten Schuldfähigkeit sind § 112 StPO und § 126a StPO grundsätzlich nebeneinander anwendbar. Ist mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nicht mehr zu rechnen, bewendet es bei den §§ 112, 112a StPO, ist sie indessen zu erwarten, kommen grundsätzlich beide Arten der Freiheitsentziehung in Betracht. Die Untersuchungshaft wird damit grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Unterbringung des Angeklagten nach §§ 63, 64 StGB in Rede steht, vielmehr kommt es darauf an, ob die einstweilige Unterbringung die angemessene Maßnahme darstellt, was im Einzelfall beurteilt werden muss. Ausgehend von ihrem Zweck handelt es sich bei der einstweiligen Unterbringung in erster Linie um eine der Gefahrenabwehr dienende vorläufige Maßnahme, wohingegen die Untersuchungshaft der Verfahrenssicherung dient. Mittelbar genügt die einstweilige Unterbringung jedoch auch verfahrenssichernden Zwecken, da sie diese tatsächlich miterfüllt. Jedenfalls in Fällen, wo der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO vorliegt, welcher ebenfalls präventiv-polizeilicher Natur ist, entsprechen sich die Zielrichtung von einstweiliger Unterbringung und Untersuchungshaft und der Zweck des Schutzes der Allgemeinheit wird von beiden gleichermaßen erfüllt. Das entscheidende Kriterium, welches die einstweilige Unterbringung in der Regel als vorzugswürdig erscheinen lässt, ist die grundsätzlich bessere Möglichkeit einer angemessenen ärztlichen Versorgung und Betreuung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 105/23 (2 Ws 90/23); 11.10.2023

StPO § 126a

In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten. Diese Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Erst dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die vom Beschuldigten ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 1/18 (2 HEs 1/18); 13.07.2018

StPO § 126a

Da der Grundrechtsschutz auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken ist, unterliegen Haftfortdauerentscheidungen der Notwendigkeit einer erhöhten Begründungstiefe. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände angesichts des Zeitablaufs in ihrer Gewichtigkeit verschieben können. Die zugehörigen Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Unterbleibt eine entsprechende Abwägung, so hat dies regelmäßig eine Verletzung des Grundrechts der persönlichen Freiheit zur Folge. Gleiches gilt, wenn die Abwägung erkennbar unvollständig ist oder einzelne Belange fehlengewichtet werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 79/16 (2 Ws 79/16); 13.06.2016

StPO § 126a

Der Grundsatz, dass Haftsachen besonders beschleunigt bearbeitet werden müssen, damit der Schwebezustand des Freiheitsentzuges ohne rechtskräftiges Urteil so schnell wie möglich beendet wird, gilt für die einstweilige Unterbringung und die U-Haft gleichermaßen.

Hans. OLG Bremen Ws 35/07b (BL 29/07); 11.04.2007

StPO § 126a

Die öffentliche Sicherheit muss die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten erfordern, und zwar zum Zeitpunkt des Erlasses des Unterbringungsbefehls. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht nur, wenn die Unterbringung zu erwarten ist, weil der dringende Verdacht besteht, dass (weitere erhebliche Taten begangen werden und zudem) der Täter (aus diesem Grunde) für die Allgemeinheit gefährlich sein wird. Die zu erwartenden Taten müssen zwar nicht unbedingt von gleicher Art wie die Anlasstat sein; erforderlich ist aber nach § 63 StGB und demgemäß auch für § 126a StPO, dass die Anlasstat für die Gefährlichkeit des Täters symptomatisch ist, sich also gerade aus ihr (im Zusammenhang mit der psychischen Störung des Täters) auf die Folgetaten schließen lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 186/06 (BL 195/06); 25.09.2006
1 Ws 85/15 (2 Ws 78/15); 25.08.2015

StPO § 126a Abs. 1

Das Sicherungsverfahren, in dem eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet ist, ist in einer Weise zu betreiben, die der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts gerecht wird. Im Rahmen der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Betroffenen und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit ist die Angemessenheit der Haftfortdauer anhand objektiver Kriterien des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen; insofern sind in erster Linie die Komplexität der einzelnen Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung von Bedeutung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/17 (2 Ws 31/17); 22.03.2017

StPO § 126a Abs. 1

Auch im Rahmen der Unterbringung gemäß § 126a StPO ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Schon die Notwendigkeit dringender Gründe für die Erwartung einer endgültigen Unterbringung beinhaltet ein Element des Übermaßgebotes, nämlich die Gefahr künftiger erheblicher rechtswidriger Straftaten. Eine weitere Abschichtung im Hinblick auf das Übermaßgebot erfolgt durch die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Unterbringung im Interesse öffentlicher Sicherheit. Anders als bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Fortdauer einer vor allem der Verfahrenssicherung dienenden Untersuchungshaft ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO zu beachten, dass die Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dient.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 85/15 (2 Ws 78/15); 25.08.2015

StPO § 126a Abs. 1

Bei der im Rahmen des § 126a Abs. 1 StPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist entscheidend, ob dem Beschleunigungsgebot hinreichend Rechnung getragen wurde und inwieweit eventuell aufgetretene Verfahrensverzögerungen noch hinnehmbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt der Dauer der Freiheitsentziehung auch unabhängig von einer zu erwartenden Strafe Grenzen. Der verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens

und einer Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verzögerungen verursacht ist. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Ob die Verfahrensdauer noch angemessen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Diese Maßstäbe gelten entsprechend für die Verfahren, in denen eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet ist. Anders aber als bei der Beurteilung der Fortdauer von Untersuchungshaft, die vor allem der Verfahrenssicherung dient, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO zu beachten, dass die Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dient. Eine vom Beschuldigten ausgehende erhebliche Gefahr für höchste Rechtsgüter kann daher im Einzelfall dazu führen, dass die Fortdauer der Unterbringung trotz vermeidbarer Verzögerungen noch nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 138/13 (2 Ws 151/13); 27.09.2013

StPO § 126a Abs. 1

Der Begriff der dringenden Gründe, die in Bezug auf die Tatbegehung und die endgültige Unterbringung verlangt werden, entspricht dem des dringenden Tatverdachts des § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24.10.2007

1 Ws 109/16 (2 Ws 104/16); 20.07.2016

1 HEs 1 /17 (2 HEs 1/17); 05.05.2017

1 HEs 1 /18 (2 HEs 1/18); 13.07.2018

1 Ws 67/23 (1 Ws 61/23); 28.06.2023

1 Ws 86/24 (2 GWs 92/24); 05.09.2024

StPO § 126a Abs. 1

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei Anordnungen nach § 126a StPO, dies lässt sich bereits aus bestimmten in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ableiten. Schon die Notwendigkeit dringender Gründe für die Erwartung einer endgültigen Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB beinhaltet ein Element des Übermaßverbots, nämlich die Gefahr künftiger erheblicher rechtswidriger Taten. Gemeint sind damit Taten, die geeignet sind, schweren Schaden anzurichten und (oder) den Rechtsfrieden erheblich zu stören. Eine weitere Ab-

schichtung im Hinblick auf das Übermaßverbot erfolgt durch die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Unterbringung im Interesse öffentlicher Sicherheit. Diese kann fehlen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen auf anderer Rechtsgrundlage ausreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 186/06 (BL 195/06); 25.09.2006

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Der Senat ist der Ansicht, dass die in § 126a Abs. 2 Satz 2 StPO durch das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 eingefügte Neuregelung die Fortdauer der Unterbringung nicht an die zusätzlichen Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO bindet. Es ist daher allein zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a Abs. 1 StPO weiterhin vorliegen.

Hans. OLG Bremen BL 12/08; 06.02.2008
1 HEs 2/15 (2 HEs 2/15); 18.03.2015

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Der Anordnung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung steht nicht schon die verspätete Vorlage der Akten beim Senat entgegen. Da es sich bei den §§ 121, 122 StPO um bloße Ordnungsvorschriften handelt, deren Verletzung nicht zwangsläufig die Aufhebung des Haftbefehls nach sich zieht, muss dasselbe auch für den Unterbringungsbefehl gemäß § 126a StPO gelten, auf den die Normen entsprechend anzuwenden sind.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24.10.2007

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Bei der im Rahmen des § 126a Abs. 1 StPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch entscheidend, ob dem Beschleunigungsgebot hinreichend Rechnung getragen wurde und inwieweit eventuell aufgetretene Verzögerungen noch hinnehmbar sind. Anders aber als bei der Beurteilung der Fortdauer von Untersuchungshaft, die vor allem der Verfahrenssicherung dient, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO zu beachten, dass die Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dient. Eine vom Angeschuldigten ausgehende erhebliche Gefahr für höchste Rechtsgüter kann daher im Einzelfall dazu führen, dass die Fortdauer der Unterbringung trotz vermeidbarer Verzögerungen noch nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24.10.2007

1 HEs 2/15 (2 HEs 2/15); 18.03.2015

1 HEs 1/18 (2 HEs 1/18); 13.07.2018

1 HEs 1/20 (2 HEs 1/20); 25.02.2020

1 Ws 93/23 (2 HEs 2/23); 04.09.2023

StPO § 138

StPO § 138 Abs. 2

§ 138 Abs. 2 StPO muss aufgrund seiner Entstehungsgeschichte als Ausnahmegesetz angesehen werden. Der Gewählte muss vertrauenswürdig sein und in besonderer Weise die Befähigung zur Führung der Verteidigung besitzen, also eine sich für den Angeklagten vorteilhaft auswirkende besondere Sachkunde haben.

Hans. OLG Bremen Ws 167/06 (BL 168/06); 31.08.2006

StPO § 140

StPO § 140

Ist die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich, so ist sie dies für das gesamte Verfahren bis zur Urteilsrechtskraft.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 3/22 (2 Ws 3/22); 18.02.2022

StPO § 140 Abs. 2

Im Vollstreckungsverfahren gilt die Bestellung eines Pflichtverteidigers grundsätzlich nur für den jeweiligen Verfahrensabschnitt und nicht für das gesamte Vollstreckungsverfahren. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beurteilung der Beiordnungsvoraussetzungen in den einzelnen Entscheidungsabschnitten eines Vollstreckungsverfahrens unterschiedlich ausfallen kann. Denn die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage kann im Laufe des Verfahrens erheblich variieren. Aufgrund dessen ist in jedem Abschnitt eine erneute Überprüfung, ob die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, erforderlich. Eine generelle Bestellung für den gesamten Zeitraum der Prüfung verträgt sich kaum mit dem oft lang andauernden und wechselhaften Verlauf der Vollstreckung. Eine mit Beginn der Vollstreckung getroffene Festlegung auf einen ganz bestimmten Verteidiger für die gesamte Dauer des Vollstreckungsverfahrens

würde insbesondere bei lang andauernder Vollstreckung der Dynamik eines Vollstreckungsverfahrens nicht gerecht werden und unter Umständen sogar ein faires Vollstreckungsverfahren beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 124/24 (2 GWs 142/24); 07.01.2025

StPO § 140 Abs. 2

Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO liegt bereits vor, wenn ersichtlich ist, dass sich der Angeklagte nicht selbst verteidigen kann, wobei Zweifel an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung ausreichend sind. Von solchen Zweifeln ist regelmäßig auszugehen, wenn der Angeklagte unter Betreuung steht und diese Betreuung den Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ umfasst.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 23/24 (3 GWs 28/24); 01.03.2024

StPO § 140 Abs. 2

Auch unter dem Gesichtspunkt einer Unfähigkeit zur Selbstverteidigung kommt eine Verteidigerbeordnung im Vollstreckungsverfahren in Betracht. Regelmäßig reicht allein die Tatsache, dass ein mittelloser Verurteilter der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, für sich genommen aber nicht aus, um die Notwendigkeit einer Pflichtverteidigung im Vollstreckungsverfahren zu begründen. Treten jedoch weitere Umstände hinzu, aus denen folgt, dass Einschränkungen der Verteidigungsfähigkeit allein mit der Beiziehung eines Dolmetschers nicht hinreichend ausgeglichen werden können, verlangt das Gebot des fairen Verfahrens eine Beordnung eines Verteidigers.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 34/19 (3 Ws 28/19); 22.03.2019

StPO § 140 Abs. 2

Im Vollstreckungsverfahren ist in entsprechender Anwendung des § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO dem Verurteilten ein Verteidiger oder eine Verteidigerin zu bestellen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig oder sonst ersichtlich ist, dass sich der Verurteilte nicht selbst verteidigen kann. In diesen Verfahren besteht in weitaus geringerem Maße als in dem kontradiktorisch ausgestalteten Erkenntnisverfahren ein Bedürfnis nach einer Mitwirkung eines Verteidigers auf Seiten des Verurteilten. Im Vollstreckungsverfahren sind die drei abschließend genannten Merkmale des § 140 Absatz 2 StPO einschränkend zu beurteilen. Die Schwierigkeit beurteilt sich nicht nach den Verhältnissen im Erkenntnisverfahren; denn der Verurteilte muss sich nicht

gegen einen Tatvorwurf verteidigen. Das Vollstreckungsgericht ist an die rechtskräftigen Feststellungen des Tatrichters in dem Urteil gebunden, dessen Vollstreckung den Gegenstand des Verfahrens bildet. Für das Vollstreckungsverfahren ist allein maßgebend, ob die vollstreckungsrechtliche Lage schwierig ist. Eine Beiordnung begründen können nur besondere Schwierigkeiten der Sach- oder der Rechtslage, durchschnittliche Fragestellungen, die in den Vollstreckungsverfahren regelmäßig anstehen, genügen nicht.

Hans. OLG Bremen Ws 6/16 (2 Ws 128/15); 08.02.2016
1 Ws 3/17 (2 Ws 171/16); 08.02.2017
1 Ws 15/18 (3 Ws 10/18); 29.03.2018
1 Ws 71/19 (2 Ws 61/19); 07.06.2019
1 Ws 7/20 (2 Ws 174/19); 09.03.2020
1 Ws 133/21 (3 Ws 129/21); 14.12.2021
1 Ws 46/22 (3 Ws 28/22); 30.05.2022
1 Ws 28/23 und 1 Ws 29/23 (3 Ws 17/23 und 3 Ws 26/23); 18.04.2023
1 Ws 30/24, 1 Ws 31/24 (2 GWs 34/24, 2 GWs 35/24); 09.04.2024

StPO § 140 Abs. 2

Die Schwere der Tat beurteilt sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Neben der Höhe der zu erwartenden Strafe oder der Schwere der Maßregel sind auch die sonstigen Auswirkungen der verhängten Sanktion von Bedeutung.

Hans. OLG Bremen Ws 133/13 (2 Ws 133/13); 23.09.2013
1 Ws 118/19 (2 Ws 112/19); 13.09.2019

StPO § 140 Abs. 2

Erst eine Straferwartung von einem Jahr gibt in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers. Zu verneinen ist eine Schwere der Tat, wenn die zu erwartende Strafe mit Gewissheit beträchtlich unter einem Jahr liegt.

Hans. OLG Bremen Ws 133/13 (2 Ws 133/13); 23.09.2013

StPO § 140 Abs. 2

Eine Schwierigkeit der Sachlage kann angenommen werden, wenn Feststellungen zu Täterschaft und Schuld eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordern oder zu erwarten steht, dass die Beweisaufnahme besondere Probleme aufwerfen wird, z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich ist. Die Schwierigkeit der Rechtslage kennzeichnet, dass über schwierige materiell-rechtliche Probleme zu entscheiden ist, insbesondere über Fragen der Schuldfähigkeit.

Hans. OLG Bremen Ws 133/13 (2 Ws 133/13); 23.09.2013
1 Ws 118/19 (2 Ws 112/19); 13.09.2019

StPO § 140 Abs. 2

Im Revisionsverfahren ist die Beiordnung eines Verteidigers nur dann geboten, wenn die Revisionsbegründung besondere Schwierigkeiten bereitet, mit denen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle überfordert wäre.

Hans. OLG Bremen Ws 68/11 (2 Ws 56/11); 22.06.2011

StPO § 140 Abs. 2

Im Strafvollzugsverfahren findet § 140 Abs. 2 StPO keine analoge Anwendung. Insofern hat der Gesetzgeber sich für eine mögliche Bestellung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe entschieden (§ 120 Abs. 2 StVollzG) und daneben keine analoge Anwendung von § 140 Abs. 2 StPO vorgesehen.

Hans. OLG Bremen Ws 185/07 (BL 207/07); 11.02.2008

StPO § 140 Abs. 2

Im Strafvollstreckungsverfahren kommt die Bestellung eines Pflichtverteidigers für den Verurteilten ausnahmsweise in Betracht, wenn anders der Anspruch eines Verurteilten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes) nicht gewährleistet ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann von Verfassungs wegen ausnahmsweise Raum für eine Pflichtverteidigerbestellung sein, wenn es nach der konkreten Fallgestaltung evident erscheint, dass der Verurteilte sich angesichts einer Erkrankung, geringer Intelligenz oder ähnlicher Umstände nicht selbst verteidigen kann.

Diese Grundsätze können auf das Strafvollzugsverfahren übertragen werden, um einen Verurteilten, der nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen, vor sich daraus ergebenden Nachteilen in der Vollzugsanstalt zu bewahren. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Strafvollzugsverfahren kann aber nur absoluten Ausnahmecharakter haben.

Hans. OLG Bremen Ws 185/07 (BL 207/07); 11.02.2008
Ws 70/09 (BL 69/09); 20.07.2009

StPO § 140 Abs. 2

Allein die Tatsache, dass ein Verurteilter nicht selbst Akteneinsicht nehmen kann, vermag keine schwierige Sach- und Rechtslage i. S. d. § 140 Abs. 2 StPO zu begründen. Denn sonst

würde jeder Verurteilte im Vollstreckungsverfahren einen Anspruch auf Pflichtverteidigerbeordnung besitzen, was gerade nicht gewollt ist. Die gilt erst recht für die Pflichtverteidigerbeordnung im Strafvollzugsverfahren.

Hans. OLG Bremen Ws 185/07 (BL 207/07); 11.02.2008

StPO § 140 Abs. 2

Wenn der Angeklagte als Ausländer Verständigungsschwierigkeiten hat, ist die Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO zu prüfen; ihm wird dann regelmäßig, aber nicht ausnahmslos ein Verteidiger beizuordnen sein. Das gilt vor allem dann, wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten von Gewicht aufweist, die unter Heranziehung eines Dolmetschers nicht ohne weiteres ausräumbar erscheinen.

Hans. OLG Bremen Ss 34/05; 28.10.2005

StPO § 140 Abs. 2

Nicht schon jede zu erwartende Freiheitsstrafe gebietet die Bestellung eines Verteidigers. Bei einer Straferwartung von mehr als einem Jahr liegt jedoch in der Regel ein Fall der notwendigen Verteidigung wegen der Schwere der Tat nach § 140 Abs. 2 StPO vor. Bei einer niedrigeren Straferwartung ist die Bestellung eines Verteidigers dann erforderlich, wenn der Beschuldigte neben der drohenden Strafe sonstige schwerwiegende Nachteile infolge der Verurteilung zu erwarten hat. Einen solchen schwerwiegenden Nachteil kann der Widerruf einer Straf(rest)aussetzung darstellen. Allerdings rechtfertigt auch nicht jeder drohende Widerruf einer Straf(rest)aussetzung automatisch die Bestellung eines Verteidigers. Vielmehr ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die neu zu verhängende Strafe und der zu erwartende Widerruf einer Straf(rest)aussetzung zusammen betrachtet eine voraussichtlich zu vollstreckende Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr ergeben.

Hans. OLG Bremen Ss 10/05, Ws 68/05 (BL 46/05); 07.07.2005

StPO § 140 Abs. 2

Nach § 140 Abs. 2 StPO ist die Mitwirkung eines Verteidigers auf Seiten des Angeklagten u. a. dann geboten, wenn ersichtlich ist, dass der Angeklagte sich nicht selbst verteidigen kann, "namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist". Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass im Strafverfahren kein Ungleichgewicht zwischen Beschuldigtem und Verletztem entstehen soll,

wenn ein Opferanwalt auftritt. Eine ausdrückliche Regelung enthält das Gesetz nur für den Fall, dass dem Verletzten durch das Gericht tatsächlich ein Anwalt beigeordnet worden ist. Ein Ungleichgewicht kann aber im Einzelfall auch durch einen auf Kosten des Verletzten tätig werdenden Anwalt drohen. Kann hierdurch die Verteidigung beeinträchtigt werden, so ist nach dem Grundgedanken der Bestimmung auf Seiten des Angeklagten ebenfalls die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich.

Hans. OLG Bremen Ss 31/03; 03.06.2004 = StV 2004, 585

StPO § 140 Abs. 2

Ist in der Hauptverhandlung eine Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich, ob das Ergebnis eines Blutalkoholgutachtens wegen Verletzung eines Richtervorbehalts einem Verwertungsverbot unterliegt, ist wegen der Schwierigkeit der Rechtslage von einem Fall notwendiger Verteidigung auszugehen.

Hans. OLG Bremen SsBs 15/09; 14.07.2009 = StV 2011, 83

StPO § 140 Abs. 2

Die Schwere der Taten beurteilt sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Daneben sind jedoch auch die Verteidigungsfähigkeit sowie sonstige schwerwiegende Nachteile von Bedeutung, die der Angeklagte infolge der Verurteilung zu erwarten hat.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 49/09; 12.01.2010

StPO § 140 Abs. 2

Ein Beschuldigter kann sich dann nicht selbst verteidigen, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen oder die sich aus den Umständen ergeben, nicht gesichert erscheint, dass er in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, seine Interessen zu wahren und alle seiner Verteidigung dienenden Handlungen vorzunehmen. Bei Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist dies vielfach der Fall. Dem Beschuldigten wird dann regelmäßig, aber nicht ausnahmslos ein Verteidiger beizuordnen sein. Ob wegen Verteidigungsunfähigkeit die Bestellung eines Verteidigers geboten erscheint, ist letztlich nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 49/09; 12.01.2010

StPO § 141

StPO § 141

Die Beiordnung eines Verteidigers im Vollstreckungsverfahren erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt des Vollstreckungsverfahrens gesondert. Denn die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage kann im Laufe des Verfahrens erheblich variieren. In einem Abschnitt kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich sein, während im nachfolgenden Abschnitt auf der Grundlage der vorherigen Prüfung keine Schwierigkeiten mehr bestehen. Aufgrund dessen ist in jedem Abschnitt eine erneute Überprüfung, ob die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, erforderlich.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 51/22 (2 Ws 40/22); 01.06.2022

StPO § 141

Eine rückwirkende nachträgliche Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger kommt auch dann nicht in Betracht, wenn das Verfahren durch rechtzeitiges Einlegen der Revision insgesamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 3/22 (2 Ws 3/22); 18.02.2022

StPO § 141

Eine nicht auf eine zukünftige Tätigkeit des Verteidigers gerichtete, sondern lediglich auf ein beendetes Verfahren bezogene rückwirkende bzw. nachträgliche Verteidigerbeordnung ist grundsätzlich unzulässig, da die Bestellung eines Verteidigers nach § 140 StPO nicht im Kosteninteresse des Beschuldigten erfolgt, sondern allein dem Zweck dient, die ordnungsgemäße Verteidigung in einem noch ausstehenden Verfahren zu gewährleisten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 120/20 (3 Ws 117/20); 23.09.2020 = NStZ 2021, 253

StPO § 141

Der Bestellung als Pflichtverteidiger steht schon die Absehbarkeit eines Interessenkonfliktes entgegen, ohne dass es konkreter Hinweise auf das Bestehen dieses Konflikts bedarf. Ein solcher Interessenkonflikt ist bei der Verteidigung von mehreren Mitbeschuldigten durch Rechtsanwälte derselben Sozietät oder Bürogemeinschaft nach allgemeinen Gesichtspunkten beispielsweise schon immer dann grundsätzlich absehbar, wenn eine Anklage wegen einer gemeinsam begangenen Tat vorliegt, so dass eine wechselseitige Bezichtigung der Begehung

größerer Tatbeiträge in Betracht kommt oder auch die interessenwidrig veranlasste unterbleibende Einlassung zur Sache, die im Falle wahrheitsgemäßer Angaben zur Belastung des anderen führen würde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 12/18 (2 Ws 11/18); 02.03.2018 = StV 2019, 175

StPO § 141

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers für ein Strafverfahren kommt nach dessen rechtskräftigem Abschluss nicht mehr in Betracht, weil eine rückwirkende Tätigkeit eines Verteidigers nicht entfaltet werden kann. Eine nachträgliche, rückwirkende Bestellung für ein im Rechtszug abgeschlossenes Verfahren ist grundsätzlich unzulässig, und zwar auch, wenn der Antrag auf Beiordnung noch vor Abschluss des Verfahrens gestellt und vom Gericht zunächst nicht beschieden wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 64/17 (2 Ws 59/17); 27.06.2017

StPO § 141

Die Bestellung gemäß § 140 StPO gilt grundsätzlich für das gesamte Verfahren bis zur Rechtskraft. Ist die Frage der Notwendigkeit der Verteidigung in irgendeinem Verfahrensstadium positiv beantwortet worden, bleibt es - abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen nach den §§ 140 Abs. 3 Satz 1, 143 StPO - grundsätzlich bei der Bestellung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 153/16 (2 Ws 146/16); 25.10.2016

StPO § 141

Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen über den Wortlaut hinaus neben einem Pflichtverteidiger noch ein weiterer Pflichtverteidiger bestellt werden kann und muss, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die normativen Grundlagen für die Beiordnung eines zweiten Verteidigers in Ausnahmefällen sind aus dem Zweck des Rechtsinstitutes der notwendigen Verteidigung herzuleiten; die Pflichtverteidigung bezweckt, dem Beschuldigten einen rechtskundigen Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Die Bestellung eines zweiten Verteidigers kommt danach - nur im Ausnahmefall - dann in Betracht, wenn entweder die außergewöhnliche Schwierigkeit bzw. der außergewöhnliche Umfang des Verfahrensstoffes oder die außergewöhnlich lange Dauer der Hauptverhandlung die Bestellung erforderlich machen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 153/16 (2 Ws 146/16); 25.10.2016
1 Ws 57/17 (2 Ws 71/17); 12.05.2017

StPO § 141

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers wirkt grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Eine nachträgliche, rückwirkende Bestellung für ein im Rechtszug abgeschlossenes Verfahren ist grundsätzlich unzulässig.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 38/15 (2 Ws 26/15); 30.03.2015

StPO § 141

§ 140 StPO bestimmt, dass in den dort aufgeführten Fällen der notwendigen Verteidigung die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, der dem Beschuldigten gemäß § 141 StPO zu bestellen ist, wenn dieser noch keinen Verteidiger hat. Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen über den Wortlaut hinaus neben einem Pflichtverteidiger noch ein weiterer Pflichtverteidiger bestellt werden kann und muss, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die normativen Grundlagen für die Beiordnung eines zweiten Verteidigers in Ausnahmefällen sind aus dem Zweck des Rechtsinstitutes der notwendigen Verteidigung herzuleiten; die Pflichtverteidigung bezweckt, dem Beschuldigten einen rechtskundigen Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Die Bestellung eines zweiten Verteidigers kommt danach – nur im Ausnahmefall – dann in Betracht, wenn entweder die außergewöhnliche Schwierigkeit bzw. der außergewöhnliche Umfang des Verfahrensstoffes oder die außergewöhnlich lange Dauer der Hauptverhandlung die Bestellung erforderlich machen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage kommt die Bestellung eines zweiten Verteidigers insbesondere dann in Betracht, wenn der Verfahrensstoff nur durch ein arbeitsteiliges Vorgehen zweier Verteidiger ausreichend beherrscht werden kann.

Bei einer zu erwartenden langen Dauer der Hauptverhandlung und einer unvorhergesehenen Verhinderung des schon bestellten Pflichtverteidigers kommt die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers dann in Frage, wenn eine sachgerechte Verteidigung nicht durch andere gesetzliche Reaktionsweisen (etwa Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers nach Eintritt einer möglichen Verhinderung), sondern nur durch die Vertretung durch einen bereits in das Verfahren eingearbeiteten und kontinuierlich in der Hauptverhandlung anwesend gewesenen Verteidiger sichergestellt werden kann.

Bei der Bewertung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist dem gemäß § 141 Abs. 4 StPO zur Entscheidung berufenen Vorsitzenden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der erst dann verletzt ist, wenn konkrete Gefahren für die ordnungsgemäße Vertretung des Angeklagten oder den Ablauf der Hauptverhandlung zu besorgen sind und diesen Gefahren anders als durch die Beiordnung eines zweiten Verteidigers nicht begegnet werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/14, 1 Ws 29/14 (2 Ws 20/14, 2 Ws 21/14); 06.03.2014

StPO § 141

Die ausnahmsweise unter besonderen Umständen zu erwägende Bestellung eines zweiten Verteidigers ist nur dann geboten, wenn und soweit andere gesetzliche Reaktionsmöglichkeiten auf die unvorhergesehene Verhinderung eines Verteidigers nicht ausreichen. In Betracht kommen insbesondere die Unterbrechung der Hauptverhandlung nach § 229 StPO, die Beurlaubung gemäß § 231 c StPO, das Tätigwerden des Vertreters und die Bestellung eines anderen Verteidigers bei Eintritt der Verhinderung oder Ausbleiben des zunächst bestellten Verteidigers. Die letztgenannte Möglichkeit einer Verteidigerbestellung in der laufenden Hauptverhandlung ist in § 145 Abs. 1 S. 1 StPO ausdrücklich vorgesehen. Auch in komplexen Verfahren bleibt die Mitwirkung eines ad hoc bestellten und noch nicht voll eingearbeiteten Verteidigers für Hauptverhandlungstage zulässig, an denen lediglich einfach gelagerte Teile des Verfahrensstoffes verhandelt werden, die keine umfassende Vorbereitung des Verteidigers erfordern, so lange überhaupt zur Sache verhandelt und die Verhandlung nicht lediglich aus Gründen der Wahrung prozessualer Fristen fortgesetzt wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/14, 1 Ws 29/14 (2 Ws 20/14, 2 Ws 21/14); 06.03.2014

StPO § 141

In der Rechtsprechung weitgehend anerkannt ist, dass - obwohl kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO vorliegt - die Bestellung eines Pflichtverteidigers aus Gründen des fairen Verfahrens und des Grundsatzes der Waffengleichheit geboten sein kann. Dies gilt namentlich, wenn der Antragsteller nicht über einen Verteidiger verfügt, wohl aber der Mitangeklagte, oder wenn dem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist bzw. sich der Nebenkläger auf eigene Kosten eines Rechtsanwaltes als Beistand bedient.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/14, 1 Ws 29/14 (2 Ws 20/14, 2 Ws 21/14); 06.03.2014

StPO § 141

Nach der überwiegenden von der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung, der sich auch das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen angeschlossen hat, ist eine rückwirkende Pflichtverteidigerbeordnung unzulässig. Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag auf Beordnung noch vor Abschluss des Verfahrens gestellt und vom Gericht zunächst nicht beschieden wurde. Dies beruht darauf, dass die Regelung der §§ 140 ff. StPO allein den Zweck verfolgt, dass der Beschuldigte im Strafverfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Verteidiger gestellt bekommt, wenn er nicht bereits selbst einen Verteidiger gewählt hat. Die Pflichtverteidigerbeordnung dient allein dem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, in schwerwiegenden Fällen eine ordnungsgemäße Verteidigung in einem noch ausstehenden

oder noch anhängigen Verfahren zu gewährleisten, nicht indes dem Kosteninteresse des Verurteilten oder seines Verteidigers. Dies gilt ebenso für einen Verurteilten im Vollstreckungsverfahren, auf dessen Beiordnungsantrag der § 140 Abs. 2 StPO entsprechend anzuwenden ist. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens scheidet eine diesem Zweck der Pflichtverteidigung entsprechende Tätigkeit des Verteidigers jedoch aus.

Hans. OLG Bremen Ws 152/10 (2 Ws 137/10); 04.01.2011
Ws 136/12 (2 Ws 132/12); 21.09.2012

StPO § 141

Bei der Beurteilung der Frage, ob einem Angeklagten ein weiterer Pflichtverteidiger beizuordnen ist, steht dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts ein weites Ermessen zu. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nur dann anzunehmen, wenn ein unabwendbares Beiordnungsbedürfnis vorliegt. § 140 StPO bestimmt, dass in den dort aufgeführten Fällen der notwendigen Verteidigung die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, der dem Angeschuldigten gemäß § 141 StPO zu bestellen ist, wenn dieser noch keinen Verteidiger hat. Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen über den Wortlaut hinaus ein weiterer Pflichtverteidiger bestellt werden kann und muss, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die normativen Grundlagen für die Beiordnung eines zweiten Verteidigers in Ausnahmefällen leiten sich aus dem Zweck des Rechtsinstitutes der notwendigen Verteidigung ab, dem Beschuldigten einen rechtskundigen Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Die Bestellung eines zweiten Verteidigers kommt danach – nur im Ausnahmefall – dann in Betracht, wenn entweder die außergewöhnliche Schwierigkeit bzw. der außergewöhnliche Umfang des Verfahrensstoffes oder die außergewöhnlich lange Dauer der Hauptverhandlung die Bestellung erforderlich machen. Der zur Beiordnungsentscheidung berufene Vorsitzende verletzt seinen ihm eingeräumten Ermessensspielraum erst dann, wenn konkrete Gefahren für die ordnungsgemäße Vertretung des Angeklagten oder den Ablauf der Hauptverhandlung zu besorgen sind und diesen Gefahren anders als durch die Beiordnung eines zweiten Verteidigers nicht begegnet werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 8/08 (BL 5/08); 18.02.2008

StPO § 141

Die Beiordnung eines zweiten Verteidigers kommt in Betracht, wenn dafür wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens ein unabweisbares Bedürfnis besteht, insbesondere wenn sonst die Durchführung eines Großverfahrens nicht sichergestellt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 131/05 (BL 180/05); 01.12.2005

StPO § 141 Abs. 3

Es besteht – auch unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 6 III c MRK – keine Pflicht, dem Beschuldigten schon frühzeitig im Ermittlungsverfahren und zwar beginnend mit dem Vorliegen eines dringenden Verdachts bezüglich der Begehung eines Verbrechens einen Verteidiger zu bestellen. Allein der Umstand, dass im späteren gerichtlichen Verfahren die Verteidigung notwendig sein wird, zwingt weder für einzelne Untersuchungshandlungen noch für das ganze Verfahren zur Beordnung eines Verteidigers. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschuldigte bereits durch einen Wahlverteidiger vertreten wird. Denn die Regelung der §§ 140 ff. StPO dient der Gewähr, dass der Beschuldigte im Strafverfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Verteidiger gestellt bekommt, wenn er nicht bereits selbst einen Verteidiger gewählt hat. Die Pflichtverteidigerbeordnung erfolgt somit zur Sicherung eines prozessordnungsgemäßen Verfahrensablaufs und einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten.

Hans. OLG Bremen Ws 160/07 (BL 172/07); 17.12.2007

StPO § 142

StPO § 142

Ein wichtiger Grund für die Auswechslung eines bereits beigeordneten Pflichtverteidigers ist in der Regel anzunehmen, wenn einem Angeschuldigten vor der Bestellung des Rechtsanwalts keine Gelegenheit gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO gegeben wurde, selbst einen Verteidiger vorzuschlagen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die notwendige Mitwirkung und die Bestellung eines Verteidigers sind Konkretisierungen des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung. Die Soll-Vorschrift des § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO kommt deshalb als Ausfluss des Fairnessgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 57/14 (2 Ws 50/14); 21.05.2014

StPO § 142

Ein Angeklagter ist durch die ermessensfehlerfreie Beordnung eines Pflichtverteidigers und deren Aufrechterhaltung grundsätzlich nicht beschwert, weshalb die Beordnung in der Regel unanfechtbar ist. Eine Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn einem Angeschuldigten vor der Bestellung des Rechtsanwalts keine Gelegenheit gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO gegeben wurde, selbst einen Verteidiger vorzuschlagen.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142

Ein Angeklagter ist durch die ermessensfehlerfreie Beordnung eines Pflichtverteidigers und deren Aufrechterhaltung grundsätzlich nicht beschwert.

Hans. OLG Bremen Ws 7/12 (2 Ws 18/12); 24.01.2012
Ws 57/14 (2 Ws 50/14); 21.05.2014

StPO § 142 Abs. 1

In der Beantragung der Beordnung als Pflichtverteidiger liegt die Erklärung, dass die Wahlverteidigung mit der Beordnung enden soll.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 3/22 (2 Ws 3/22); 18.02.2022

StPO § 142 Abs. 1

Bei Bestellung eines Pflichtverteidigers durch das Gericht in den Fällen der notwendigen Verteidigung ist auf ein bestehendes oder angestrebtes Vertrauensverhältnis möglichst Rücksicht zu nehmen. Soweit aber ein Pflichtverteidiger unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen des Angeklagten (§ 142 Abs. 1 StPO) bestellt worden ist, kommt eine Zurücknahme der Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers und die Beordnung eines neuen Verteidigers nur ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe in Betracht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 89/19 (3 Ws 79/19); 03.07.2019

StPO § 142 Abs. 1

Die Regelung des § 142 Abs. 1 StPO gibt dem Beschuldigten keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung einer bestimmten Person als Verteidiger. Die Vorschrift soll nur gewährleisten, dass der Beschuldigte in den vom Gesetz genannten Fällen rechtskundigen Beistand erhält und ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf gesichert ist. Die Auswahl des Verteidigers steht dabei grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden, wobei sein Ermessen allerdings dahingehend eingeschränkt ist, dass er bei der Verteidigerauswahl dem Interesse des Beschuldigten, von einem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden, ausreichend Rechnung tragen muss. Dass eine sachdienliche Verteidigung insbesondere die örtliche Nähe des Verteidigers zum Gerichtsstandort voraussetzt, kommt bereits in § 142 Abs. 1 S. 1 StPO zum Ausdruck. Ein auswärtiger Verteidiger soll daher nur ausnahmsweise bestellt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 74-75/08 (BL 68/08)

Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014
1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 142 Abs. 1

§ 142 Abs. 1 StPO gibt dem Angeklagten zwar keinen Rechtsanspruch auf Beiordnung des von ihm vorgeschlagenen Rechtsanwalts, jedoch ist seinen Wünschen Rechnung zu tragen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe gegen die Beiordnung des gewünschten Verteidigers sprechen, hat der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Der Vorsitzende kann ohne Ermessensfehler von der Bestellung des gewünschten Verteidigers nur absehen, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch dessen Beiordnung der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet wäre. Das Beschwerdegericht kann die Entscheidung des Vorsitzenden nur auf Ermessensfehler hin überprüfen, nicht aber sein Ermessen an die Stelle des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens des Vorsitzenden setzen.

Hans. OLG Bremen Ws 84/04 (BL 134/04); 02.09.2004

StPO § 142 Abs. 1

§ 142 Abs. 1 Satz 1 StPO gibt dem Angeklagten keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung einer bestimmten (von ihm ausgewählten) Person als Verteidiger. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass ein Angeklagter in den vom Gesetz genannten Fällen rechtskundigen Beistand erhält und zugleich ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf gesichert ist.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142 Abs. 1 Satz 2

Zwar hat der Angeklagte grundsätzlich das Recht, sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens vertreten zu lassen. Dieses Recht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern kann entsprechend den einfachgesetzlichen Vorschriften der §§ 142, 145 StPO durch wichtige Gründe begrenzt sein. Ein solcher Grund kann auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen sein. Bei der Terminierung ist deshalb keineswegs jede Verhinderung eines Verteidigers zu berücksichtigen. Es muss zwischen dem Recht des Angeklagten, in der Hauptverhandlung von einem Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu werden, und seinem Recht, dass der Vollzug von Untersuchungshaft nicht länger als unbedingt nötig andauert, sorgsam abgewogen werden. Die Terminslage des Verteidigers kann angesichts der wertsetzenden

Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nur insoweit berücksichtigt werden, wie dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt.

Hans. OLG Bremen 1 HEs 3/15 (2 HEs 3/15); 11.01.2016 = StV 2016, 508
1 HEs 1/16; 03.02.2016 (siehe auch Rechtsgrundsatz zu § 120 I 1 StPO)

StPO § 142 Abs. 1 Satz 2

Die Soll-Vorschrift des § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO kommt als Ausfluss des Fairnessgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142 Abs. 1 Satz 2

Der Begriff des wichtigen Grundes ist restriktiv auszulegen. Denn der verfassungsrechtliche Rang der Verteidigung durch den Anwalt des Vertrauens des Angeklagten ist ein entscheidender Maßstab für die Auswahl eines Pflichtverteidigers, dem sich das Auswahlrecht des Gerichts, das seine Berechtigung aus einer Vorschrift einfachen Gesetzesrechts herleitet (§§ 141 Abs. 4, 142 Abs. 1 Satz 1 StPO), unterzuordnen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 16/14 (2 Ws 14/14); 11.02.2014

StPO § 142 Abs. 7

Zwar regelt § 142 Abs. 7 S. 2 StPO einen Rechtsmittelausschluss für den Fall, dass der Angeeschuldigte einen Antrag auf Umbeordnung nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB stellen kann. Dies gilt jedoch nur, wenn die vorherige Stellung eines solchen Antrages nicht offensichtlich aussichtslos oder deshalb eine bloße Förmerei wäre, weil das Ausgangsgericht im Rahmen der angegriffenen Beststellungsentscheidung der Sache nach die Normvoraussetzungen schon abschließend verneint und sich die Tatsachengrundlage seiner Entscheidung auch nicht geändert hat. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass die erneute Befassung der Ausgangsinstanz mit der Bestellung des benannten Verteidigers – nunmehr im Rahmen eines Antrages gemäß § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO – bei unverändert fortbestehender Tatsachengrundlage keine abweichende Beurteilung erwarten lässt, was dem Ziel des Rechtsmittelausschlusses, die Verfahrensbeschleunigung durch die Möglichkeit einer schnellen Abhilfe durch das Ausgangsgericht, nicht entspricht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 131/24 (2 GWs 144/24); 10.01.2025

StPO § 143

StPO § 143

In Anbetracht der eigenverantwortlichen Stellung des (Pflicht-) Verteidigers als Organ der Rechtspflege und Beistand, nicht jedoch weisungsgebundener Vertreter des Angeklagten führen Meinungsverschiedenheiten mit dem Angeklagten über das Verteidigungskonzept nicht ohne Weiteres dazu, dass eine beachtliche Störung des Vertrauensverhältnisses anzunehmen wäre.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 59/18 (3 Ws 58/18); 24.09.2018

StPO § 143

Die Zurücknahme einer Bestellung und die Beiordnung eines neuen Verteidigers kommen grundsätzlich nur ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe in Betracht. Sie sind zulässig, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten eine ernsthafte, unüberbrückbare Störung des Vertrauensverhältnisses eingetreten ist, wobei diese von dem Angeklagten darzulegen und glaubhaft zu machen ist, sofern sie nicht sonst ersichtlich ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 153/16 (2 Ws 146/16); 25.10.2016

StPO § 143

Die Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung ist in § 143 StPO nicht ausdrücklich geregelt. Die Auswechslung eines bereits beigeordneten Pflichtverteidigers kommt nicht schon dann in Betracht, wenn der Angeklagte dies wünscht, sondern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten eine ernsthafte und unüberbrückbare Störung des Vertrauensverhältnisses eingetreten ist. Die Umstände, die eine solche ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses begründen, sind vom Angeklagten darzulegen und glaubhaft zu machen bzw. müssen sonst ersichtlich sein. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Umstände muss beachtet werden, dass dem Angeklagten die Möglichkeit verwehrt bleiben muss, einen grundlosen und nicht gebotenen Verteidigerwechsel zu erzwingen. Anderenfalls hätte es der Angeklagte in der Hand, jederzeit unter Berufung auf sein fehlendes Vertrauensverhältnis zu seinem

Verteidiger einen Verteidigerwechsel herbeizuführen, um damit möglicherweise auch das Verfahren zu verzögern.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 2/16 (2 Ws 129/15); 12.01.2016

StPO § 143

Ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Bestellung als Pflichtverteidiger oder deren Aufhebung ist insbesondere darin zu sehen, dass der Verteidiger nicht zuzusichern vermag, an der ganz überwiegenden Mehrzahl der vorgesehenen Hauptverhandlungstermine teilzunehmen. Denn der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, kann nicht erreicht werden, wenn der Pflichtverteidiger an einem Großteil der avisierten Hauptverhandlungstermine nicht sicher zur Verfügung steht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 25/14 (2 Ws 19/14); 05.03.2014

StPO § 143

Die Zurücknahme der Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers und die Beiordnung eines neuen Verteidigers kommt grundsätzlich nur ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten eine ernsthafte und unüberbrückbare Störung des Vertrauensverhältnisses eingetreten ist. Die Umstände, die eine solche ernsthafte Störung des Vertrauensverhältnisses begründen, sind vom Angeklagten darzulegen und glaubhaft zu machen bzw. müssen sonst ersichtlich sein.

Hans. OLG Bremen Ws 184/12 (2 Ws 179/12); 12.07.2013
Ws 57/14 (2 Ws 50/14); 21.05.2014
1 Ws 59/18 (3 Ws 58/18); 24.09.2018

StPO § 143

Ein Widerruf der Bestellung eines Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber zulässig, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Voraussetzung für die Annahme eines wichtigen Grundes für die Ersetzung eines Pflichtverteidigers ist, dass konkrete Umstände vorgebracht und ggf. auch nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, die besorgen lässt,

dass die Verteidigung nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann. Die endgültige und nachhaltige Erschütterung des Vertrauens ist aus der Sicht eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/05 (BL 147/05); 06.10.2005
1 Ws 5/18, 6/18 (3 Ws 6/18); 20.02.2018

StPO § 144

StPO § 144 Abs. 1

Auf die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines weiteren Verteidigers prüft das Beschwerdegericht, ob der Vorsitzende des Erstgerichts die Grenzen seines Beurteilungsspielraums zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO eingehalten und sein Ermessensspielraum fehlerfrei ausgeübt hat. Es kann die Beurteilung des Vorsitzenden, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beordnung nicht erfordert, nur beanstanden, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren hält, anderenfalls hat es sie hinzunehmen. Insoweit ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei sofortigen Beschwerden gegen die Ablehnung der Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers dahingehend eingeschränkt, dass dem Vorsitzenden des Erstgerichts ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zusteht.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 25/24 (2 GWs 30/24); 15.03.2024

StPO § 144 Abs. 1

Abweichend von dem Grundsatz, dass das Beschwerdegericht an die Stelle des Erstgerichts tritt und eine eigene Sachentscheidung trifft, gilt für die Prüfung der Bestellung eines weiteren Verteidigers, dass dem Vorsitzenden des Gerichts ein nicht voll überprüfbarer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zusteht. Das Beschwerdegericht hat daher nicht seine Beurteilung, wie die Hauptverhandlung zu gestalten ist, damit sie dem Beschleunigungsgrundsatz genügt, an die Stelle derjenigen des Vorsitzenden zu setzen. Es ist in seiner Prüfung vielmehr darauf beschränkt zu prüfen, ob der Vorsitzende des Erstgerichts die Grenzen seines Beurteilungsspielraums zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO eingehalten und sein Ermessensspielraum („können“) fehlerfrei ausgeübt hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 8/24 (2 GWs 12/24); 30.01.2024

StPO § 144 Abs. 1

Voraussetzung für die gerichtliche Bestellung eines weiteren Verteidigers auf der Grundlage des § 144 Abs. 1 StPO ist, dass dessen Bestellung (und Anwesenheit) zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit kann sich aus dem Umfang des Verfahrens ergeben, so etwa, wenn bei einer Vielzahl von Fortsetzungsterminen Ausfälle und Terminkollisionen unvermeidlich sind, wegen der Notwendigkeit der Einhaltung der Unterbrechungsfristen sowie des insbesondere in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgrundsatzes die Verhandlung aber dennoch stattfinden muss. Nicht zuletzt kann wegen der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines einzigen Verteidigers nicht ausreichen. Die Bestellung eines zusätzlichen Verteidigers, die vom Willen des Beschuldigten unabhängig ist, ist somit nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere Verfahren sichernde Wirkung hat, vielmehr muss sie zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein. Auf den Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrens kann es demnach nur ankommen, soweit diese Eigenschaften dazu führen, dass dessen zügige Durchführung ohne den weiteren Verteidiger gefährdet wäre. Damit sind die unbestimmten Rechtsbegriffe des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens bei § 144 Abs. 1 StPO enger auszulegen als bezüglich der „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ in § 140 Abs. 2 StPO, da § 144 Abs. 1 StPO den Kontext zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens herstellt, § 140 Abs. 2 StPO hingegen nicht. Unter dieser Prämisse kann für die Auslegung des § 144 Abs. 1 StPO im Übrigen auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die sich vor dem Inkrafttreten jener Vorschrift am 13.12.2019 zur Zulässigkeit der Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers als Sicherungsverteidiger herausgebildet hat. Danach ist die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen, nämlich dann, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, um eine sachgerechte Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten und einen ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf zu gewährleisten. Unter anderem besteht ein solches unabweisbares Bedürfnis bei einer besonderen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage dann, wenn sich die Hauptverhandlung über einen längeren Zeitraum erstreckt und zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung sichergestellt werden muss, dass auch bei dem vorübergehenden Ausfall eines Verteidigers weiterverhandelt werden kann, oder der Verfahrensstoff so außergewöhnlich umfangreich ist, dass er nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken zweier Verteidiger beherrscht werden kann.

StPO § 145a

StPO § 145a

§ 145a StPO begründet keine Rechtspflicht, Zustellungen für den Verurteilten an den Verteidiger zu bewirken. Der Verteidiger gilt lediglich zur Entgegennahme von Zustellungen als ermächtigt. Gleichwohl an den Verurteilten bewirkte Zustellungen sind wirksam und setzen die Rechtsmittelfristen in Lauf.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02.03.2006

StPO § 145a Abs. 3 Satz 2

Die sich aus § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO ergebende Benachrichtigungspflicht setzt lediglich das Bestehen eines bekannt gewordenen Verteidigungsverhältnisses, nicht aber das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht in den Akten voraus. Das Unterbleiben der Benachrichtigung hat jedoch keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der an den Verurteilten bewirkten Zustellung und den Lauf der hierdurch in Gang gesetzten Beschwerdefrist, da es sich bei § 145a Abs. 3 StPO nur um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 129/15 (2 Ws 122/15); 09.02.2016
1 Ws 157/19 (2 Ws 142/19); 06.01.2020

StPO § 145a Abs. 3 Satz 2

Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO kann derjenige, der einen Anwalt beauftragt hat, davon ausgehen, dass der Bevollmächtigte unter Übersendung einer Abschrift der Entscheidung von der Zustellung an ihn benachrichtigt wird. Versäumt der Bevollmächtigte die Rechtsmittelfrist deshalb, weil er ohne weitere Erkundigung nach dem Zeitpunkt der förmlichen Zustellung den Tag seiner formlosen Benachrichtigung hiervon der Fristberechnung zugrunde legt, so kann jedenfalls in der Regel ein Mitverschulden des Mandanten nicht darin gesehen werden, dass er den Bevollmächtigten von dem genauen Datum der Zustellung nicht in Kenntnis gesetzt und von sich aus nichts unternommen hat, um auf die Wahrung der Frist hinzuwirken.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02.03.2006

StPO § 148

StPO § 148 Abs. 1

Nach § 148 Abs. 1 StPO ist dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Zielsetzung der Vorschrift ist die „völlig freie Verteidigung“, eine Verteidigung, die von jeder Behinderung oder Erschwerung freigestellt und in deren Rahmen der Anwalt wegen seiner Integrität jeder Beschränkung enthoben ist. Außer in den Fällen des § 142 Abs. 2 StPO muss sich die Kontrolle des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigtem und seinem Verteidiger darauf beschränken, ob es sich nach den äußeren Merkmalen (Vollmacht, Kennzeichnung als Verteidigerpost, Absenderidentität) um Bestandteile des Verteidigerverkehrs handelt. Das Öffnen von als Verteidigerpost gekennzeichneten Sendungen ist, auch wenn es nur zur Prüfung des Bestehens des Verteidigerverhältnisses geschieht, unzulässig, weil jedes Entnehmen aus der Versandhülle die Gefahr in sich birgt, dass der Öffnende von dem Inhalt der Verteidigerpost Kenntnis zu nehmen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 81/06 (BL 78/06); 19.05.2006 = StV 2006, 650

StPO § 170

StPO § 170 Abs. 1

Es besteht dann ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, wenn bei vorläufiger Tatbewertung nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatseite mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 69/18 (3 Zs 139/18); 04.09.2018
1 Ws 12/20 (3 Zs 215/19); 03.02.2020

StPO § 172

StPO § 172

Der Zusammenhang der gesetzlichen Regelungen weist deutlich aus, dass zwischen dem Anzeigersteller, dem Beschwerdeführer i.S. des § 172 Absatz 1 StPO und dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Absatz 2 StPO Identität bestehen muss, und zwar bei gleichzeitigem Vorliegen der Verletzteneigenschaft. Zur Stellung des Antrags auf gerichtliche

Entscheidung legitimiert ist also nur derjenige Verletzte, der in eigenem Namen den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage nach § 171 StPO gestellt, das heißt Anzeige gem. § 158 StPO erstattet hatte. Gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft muss er sodann mit der Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft vorgegangen sein. In negativer Hinsicht bedeutet dies, dass verletzte Personen, die nicht zunächst selbst durch einen Antrag auf Strafverfolgung wegen der Tat, die Gegenstand des Klageerzwingungsantrags sein soll, eine begründete Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt haben, zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht befugt sind. Die Möglichkeit in ein laufendes Verfahren ohne eigene Strafanzeige einzutreten, sieht das Gesetz nicht vor. Des Weiteren muss das vom Verletzten im eigenen Namen an die Staatsanwaltschaft oder Polizei gerichtete Verlangen nach Strafverfolgung der Beschwerde nach § 172 Absatz 1 StPO zeitlich vorangegangen sein. Die Anzeigeerstattung i.S. der §§ 171, 158 StPO kann nicht mit der Beschwerde an den Generalstaatsanwalt oder gar mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgeholt werden. Das Verfahren ist dreistufig aufgebaut: 1. Strafantrag /-anzeige, 2. Vorschaltbeschwerde, 3. Klageerzwingungsverfahren und jeder Antragsteller muss sämtliche dieser drei Stufen in dieser Reihenfolge durchlaufen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 115/20 (3 Zs 149/20; 24.08.2020)

StPO § 172

Verletzter i.S.d. § 172 StPO kann nur sein, wer durch die behauptete Tat - ihre tatsächliche Begehung unterstellt - unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist. Eine Person kann nur dann durch eine strafbare Handlung verletzt sein, wenn die übertretene Norm jedenfalls auch ihre Rechte schützen will. Dies setzt voraus, dass die Person dem Schutzbereich der verletzten Strafrechtsnorm unterfällt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 172/16 (2 Ws 170/16); 05.12.2016

StPO § 172

Verletzter i.S.d. § 172 StPO ist, wer durch die behauptete Tat - ihre tatsächliche Begehung unterstellt - unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist. Eine Person kann nur dann durch eine strafbare Handlung verletzt sein, wenn die übertretene Norm jedenfalls auch ihre Rechte schützen will. Daher können Strafvorschriften, die ausschließlich gemeinschaftsbezogene Rechtsgüter schützen sollen, eine Verletzteneigenschaft i.S.d. § 172 StPO nicht begründen.

Hans. OLG Bremen Ws 47/12 (3 Zs 92/12); 30.05.2012

Ws 77/12 (2 Ws 92/12 = 3 Zs 362/11); 13.07.2012

StPO § 172 Abs. 2

Nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO muss der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei dem zuständigen Oberlandesgericht eingegangen sein. Der Eingang der Antragschrift bei einem unzuständigen Gericht/der Staatsanwaltschaft genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das in dem Einreichen des Antrags bei dem falschen Gericht liegende Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich der Antragsteller zurechnen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 111/13 (2 Ws 116/13); 16.08.2013

StPO § 172 Abs. 2

Das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 StPO dient nach einhelliger obergerichtlicher Meinung der richterlichen Kontrolle, ob die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens das Legalitätsprinzip und ihre sich aus diesem ergebende Verfolgungspflicht verletzt hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO muss infolgedessen auch den Inhalt der angefochtenen Entscheidung und die Erwägungen über die angebliche Fehlerhaftigkeit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und/oder der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft enthalten. Nur wenn sich der Antrag damit auseinandersetzt, aus welchem Grund der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft angegriffen wird, kann er die nach Vorstellung des Antragstellers erfolgte Verletzung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft aufzeigen.

Hans. OLG Bremen Ws 110/08 (Zs 172/08); 22.09.2008
Ws 172/11 (2 Ws 155/11); 09.12.2011
1 Ws 11/18 (3 Zs 184/17); 28.06.2018
1 Ws 15/23 (3 Zs 206/22); 24.02.2023

StPO § 172 Abs. 3 Satz 1

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO ist gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO, dass in ihm die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage in formeller und materieller Hinsicht rechtfertigen sollen, sowie die Beweismittel angegeben sind. Die Antragschrift muss in einer in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung den Sachverhalt wiedergeben, den der Antragsteller für gegeben hält. Der Schilderung der Tat im historischen Sinn müssen die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Straftatbestände, wie sie sich aus der Sicht des Antragstellers darstellen, zu entnehmen sein. Dieser Sachverhalt muss bei Unterstellung eines hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen. Die Antragschrift muss es dem Oberlandesgericht ermöglichen, ohne

Rückgriff auf die Ermittlungsakten und andere Akten eine „Schlüssigkeitsprüfung“ vorzunehmen. Anlagen zur Antragsschrift, die eine klare Sachverhaltsdarstellung beinhalten, dürfen zwar ergänzend verwendet werden. Eine Bezugnahme ist jedoch dann nicht zulässig, wenn erst durch Kenntnisnahme vom Inhalt der in Bezug genommenen Anlagen oder sonstigen Schriftstücke die erforderliche geschlossene Sachverhaltsdarstellung erreicht wird. Für das behauptete Vorliegen der Tatbestandsmerkmale müssen die Beweismittel angegeben werden. Überdies müssen die Verfolgbarkeit der Tat und die Antragsberechtigung des Antragstellers dargetan werden, soweit die Umstände nicht auf der Hand liegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 12/15 (2 Ws 8/15); 26.03.2015
1 Ws 72/19 (3 Zs 65/19); 04.07.2019
1 Ws 94/21 (3 Zs 102/21); 27.07.2021
1 Ws 15/23 (3 Zs 206/22); 24.02.2023

StPO § 172 Abs. 3 Satz 1

Die Antragsschrift muss in einer in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung den Sachverhalt wiedergeben, den der Antragsteller für gegeben hält. Der Schilderung der Tat im historischen Sinn müssen die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Straftatbestände, wie sie sich aus der Sicht des Antragstellers darstellen, zu entnehmen sein. Dieser Sachverhalt muss bei Unterstellung eines hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen. Für das behauptete Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale müssen die Beweismittel angegeben werden. Schließlich müssen die Verfolgbarkeit der Tat und die Antragsberechtigung des Antragstellers dargetan werden, soweit die Umstände nicht auf der Hand liegen. Eine Bezugnahme auf den Akteninhalt ist bei alledem nicht zulässig. Auch auf Anlagen zu dem Klageerzwingungsverfahren darf nicht Bezug genommen werden, wenn erst durch ihre Kenntnisnahme die erforderliche Sachdarstellung erreicht werden könnte.

Hans. OLG Bremen Ws 202/06 (Zs 17/06); 08.03.2007
Ws 172/11 (2 Ws 155/11); 09.12.2011

StPO § 172 Abs. 3 Satz 2

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Zweck dieser Vorschrift ist es, unsachliche und offenbar unbegründete Anträge von den Gerichten fernzuhalten. Diesem Zweck wird aber eine Unterschrift des Rechtsanwalts nur dann gerecht, wenn er durch sie zu erkennen gibt, dass er die Sache geprüft und im Rahmen seiner Berufspflichten die Verantwortung für den Antrag übernommen hat. Er muss deshalb die Tatsachen und Rechtsmeinungen selbst vortragen und sich, soweit er sich dabei auf Mitteilungen

seines Mandanten beruft, dessen Behauptungen zu eigen machen. Die erforderliche sachliche Prüfung setzt dabei nicht nur die Kenntnis des Antragsinhalts und seine Billigung voraus. Es ist vielmehr zwingend erforderlich, dass der Rechtsanwalt das Antragsvorbringen gänzlich selbst erarbeitet oder mindestens maßgeblich gestaltend daran mitgewirkt hat. Wenn diese Voraussetzungen ganz oder teilweise fehlen oder zumindest zweifelhaft ist, ob sie erfüllt sind, so ist die Unterschrift unwirksam und der Antrag unzulässig.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 103/19 (3 Zs 123/19); 30.07.2019

StPO § 174

StPO § 174 Abs. 1

Nach den §§ 175 i.V.m. 174 Abs. 1 StPO ordnet das Oberlandesgericht die Erhebung der öffentlichen Klage an, wenn zu dieser „genügender Anlass“ besteht. Dies setzt das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne des §§ 170 Abs. 1, 203 StPO voraus. Demnach besteht dann ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, wenn bei vorläufiger Tatbewertung nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatseite mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies schließt für die Prüfung der Begründetheit eines Klageerzwingungsverfahrens insbesondere auch eine Prognose zur Beweisbarkeit ein, bei der die für und gegen eine Verurteilung sprechenden Beweismittel abzuwägen sind. Ist im Rahmen einer solchen vorläufigen Beweisbarkeitsprognose nicht zu erwarten, dass bestehende und begründete Zweifel bei Durchführung der Hauptverhandlung überwunden werden können, so ist die Verurteilung nicht wahrscheinlich und das Anklageerzwingungsverfahren damit unbegründet.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 35/22 (3 Zs 40/22); 17.05.2022

StPO § 175

StPO § 175

Beim Fehlen jeglicher oder völlig unzureichender Ermittlungen der Staatsanwaltschaft kommt – obwohl gesetzlich in dieser Form nicht vorgesehen – ausnahmsweise die Anordnung in Betracht, dass die Staatsanwaltschaft die nach der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 10/24 (3 Zs 236/23); 14.02.2024

StPO § 203

StPO § 203

Einer Straftat im Sinne des § 203 StPO hinreichend verdächtig ist ein Angeschuldigter, wenn bei vorläufiger Tatbewertung nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatseite mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/24 (2 GWs 33/24); 19.03.2024

StPO § 203

Schwierige und zweifelhafte Tatfragen dürfen nicht nach Aktenlage im Wege der nichtöffentlichen, lediglich vorläufigen Tatbewertung des Gerichts endgültig entschieden werden. Die Eröffnungsentscheidung soll (nur) erkennbar aussichtslose Fälle ausfiltern, aber der Hauptverhandlung ansonsten nicht vorgreifen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 2/19 (3 Ws 90/18); 29.03.2019
1 Ws 10/21 (3 Ws 6/21); 17.02.2021
1 Ws 98/22 (2 Ws 103/22); 22.09.2022
1 Ws 37/23 (2 Ws 45/23); 10.05.2023
1 Ws 36/23 (3 Ws 38/23); 13.06.2023

StPO § 203

Auch in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens möglich, wenn bereits auf der Grundlage des Akteninhalts die Bewertung möglich ist, dass die belastenden Angaben zur Überzeugungsbildung nicht genügen, wozu namentlich die Prüfung zählt, ob ein Zeuge im Laufe des Verfahrens im Kern gleichbleibende Angaben zu Tat und Täter gemacht hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 2/19 (3 Ws 90/18); 29.03.2019
1 Ws 98/22 (2 Ws 103/22); 22.09.2022
1 Ws 36/23 (3 Ws 38/23); 13.06.2023

StPO § 203

Einer Straftat hinreichend verdächtig ist ein Beschuldigter, wenn eine Verurteilung bei Durchführung der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wahrscheinlichkeit der Verurteilung bedeutet, dass unter Zugrundelegung des Ermittlungsergebnisses und der daran anknüpfenden rechtlichen Erwägungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand bei Einschätzung des mutmaßlichen Ausgangs der Hauptverhandlung zum Zeitpunkt der Eröffnung

des Hauptverfahrens mehr für eine Verurteilung als für einen Freispruch spricht. Muss die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung danach mangels genügenden Beweises, dass der Beschuldigte tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, verneint werden, so darf ein Beschuldigter nicht mit einer Hauptverhandlung überzogen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 132/10 (2 Ws 98/10); 28.03.2011
1 Ws 13/15 (2 Ws 1/15); 27.03.2015
1 Ws 50/15, 1 Ws 51/15 (2 Ws 41/15, 2 Ws 42/15); 27.07.2015
1 Ws 38/16 (2 Ws 3/16); 20.07.2016
1 Ws 110/15 (2 Ws 88/15); 29.08.2016
1 Ws 45/18 (2 Ws 45/18); 28.09.2018
1 Ws 1/18 (3 Ws 157/17); 28.03.2019
1 Ws 2/19 (3 Ws 90/18); 29.03.2019
1 Ws 10/21 (3 Ws 6/21); 17.02.2021
1 Ws 98/22 (2 Ws 103/22); 22.09.2022
1 Ws 37/23 (2 Ws 45/23); 10.05.2023
1 Ws 36/23 (3 Ws 38/23); 13.06.2023
1 Ws 63/24 (3 GWs 78/24); 10.07.2024

StPO § 207

StPO § 207 Abs. 4

Bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft bei Erlass des Eröffnungsbeschlusses gemäß § 207 Abs. 4 StPO handelt es sich um eine Sonderform einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfung von Amts wegen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, die davon abhängig ist, ob bei vorläufiger Tatbewertung eine spätere Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, besonders für die Prüfung geeignet ist, ob gegen einen Angeschuldigten weiterhin die Untersuchungshaft angeordnet bleiben und vollzogen werden muss. Durch die Entscheidung nach § 207 Abs. 4 StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung gegenstandslos.

Hans. OLG Bremen Ws 154/08 (BL 172/08); 10.10.2008
1 Ws 114/23 (3 Ws 109/23); 07.11.2023

StPO § 210

StPO § 210 Abs. 2

Eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, die lediglich die örtliche, nicht aber auch die sachliche Zuständigkeit bemängelt, ist unzulässig.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 88/19 (3 Ws 78/19); 15.08.2019

StPO § 210 Abs. 3 Satz 1

§ 210 Abs. 3 S. 1 StPO ist im Lichte des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dahin auszulegen, dass das Beschwerdegericht das Strafverfahren in der Regel bei dem Spruchkörper belassen muss, der nach der Verfahrensordnung und der Geschäftsverteilung dafür zuständig ist und deshalb auch bisher damit befasst war. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, kann das Beschwerdegericht bestimmen, dass die Hauptverhandlung vor einem anderen Gericht stattzufinden hat. Solche besonderen Gründe sind nicht schon immer dann gegeben, wenn das Beschwerdegericht die Beweissituation anders beurteilt als das Ausgangsgericht und daher das Hauptverfahren eröffnet. Sie liegen aber vor, wenn eine unvoreingenommene Verhandlung nur vor einem anderen Spruchkörper zu erwarten ist oder wenn zu besorgen ist, dass das Ausgangsgericht die dem Nichteröffnungsbeschluss zu Grunde liegende Bewertung so verinnerlicht hat, dass es selbst von einem anderslautenden Beschwerdeentscheid nicht mehr zu überzeugen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 98/22 (2 Ws 103/22); 22.09.2022

1 Ws 37/23 (2 Ws 45/23); 10.05.2023

1 Ws 28/24 (2 GWs 33/24); 19.03.2024

StPO § 213

StPO § 213

Beschwerden gegen die Bestimmung oder Aufhebung eines Hauptverhandlungstermins, insbesondere gegen die Ablehnung des Antrags auf Terminsverlegung, sind grundsätzlich nach § 305 S. 1 StPO ausgeschlossen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 89/20 (3 Ws 89/20); 09.07.2020

StPO § 222b

StPO § 222b Abs. 1

Der Besetzungseinwand des § 222b Abs. 1 StPO ist ausschließlich auf die Besetzungsmittelung nach § 222a Abs. 1 StPO bezogen. Es handelt sich hierbei um die spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgende Mitteilung der Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden und der hinzugezogenen Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen. Bereits nach dem Wortlaut der vorliegend anzuwendenden Norm des § 222b Abs. 1 S. 1 StPO kann, wenn die Besetzung des Gerichts nach § 222a StPO mitgeteilt worden ist, der Einwand, dass das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelung oder, soweit eine Zustellung nicht erfolgt ist, ihrer Bekanntmachung in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Der Gesetzeswortlaut nimmt insoweit zweifach deutlichen Bezug auf die Besetzungsmittelung des § 222a Abs. 1 StPO und macht sie gleichsam zur Voraussetzung eines zulässigen Besetzungseinwandes nach § 222b Abs. 1 StPO.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 155/20 (3 Ws 150/20); 12.01.2021
1 Ws 25/21 (3 Ws 19/21); 07.04.2021

StPO § 222b Abs. 1

Ein Besetzungseinwand nach § 222b Abs. 1 StPO ist nicht statthaft, soweit lediglich solche Änderungen gerügt werden, die nach der in § 222b Abs. 1 S. 1 StPO bestimmten Frist für die Erhebung dieser Rüge von einer Woche nach Zustellung dieser Besetzungsmittelung oder ihrer Bekanntmachung in der Hauptverhandlung eingetreten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall des Eintretens eines Ergänzungsrichters oder eines Ergänzungsschöffen wegen der Verhinderung des ursprünglichen Richters oder Schöffen nach § 192 Abs. 2 GVG und ebenso auch für die Rüge der Fehlerhaftigkeit einer Besetzung, die sich erst aus dem im späteren Verlauf der weiteren Hauptverhandlung erfolgenden Ausscheiden einer Schöffin und dem Eintreten eines Ergänzungsschöffen infolge einer Befangenheitsablehnung gegen die ursprüngliche Schöffin ergibt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 33/20 (3 Ws 39/20); 14.04.2020 = NStZ 2020, 565

StPO § 222b Abs. 1

Nach der erklärten Intention des Gesetzgebers ist die Regelung der Besetzungsmittelung und des dagegen gerichteten Besetzungseinwands nach den §§ 222a, 222b StPO ausschließlich auf die Überprüfung der Besetzung zu Beginn der Hauptverhandlung gerichtet.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 33/20 (3 Ws 39/20); 14.04.2020 = NStZ 2020, 565

StPO § 222b Abs. 3

Gem. § 222b Abs. 3 StPO ist der Besetzungseinwand dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, wenn das Ausgangsgericht den Einwand für nicht begründet erachtet. Dabei besteht die Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts auch für den Fall, dass das Ausgangsgericht den Besetzungseinwand für unzulässig erachtet. Denn die Voraussetzungen des § 222b Abs. 3 StPO zur Vorlage sind auch dann gegeben, wenn das Ausgangsgericht bereits nicht in die Sachprüfung eintritt, weil nach seiner Ansicht die formalen Voraussetzungen der Rüge nicht vorliegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 155/20 (3 Ws 150/20); 12.01.2021
1 Ws 25/21 (3 Ws 19/21); 07.04.2021

StPO § 229

StPO § 229

Mit den Fristenregelungen in §§ 229, 275 StPO wird den Anforderungen effektiver und fairer Strafrechtspflege mit gebotener zügiger Sachbearbeitung unter Berücksichtigung begrenzter, auf eine Fallvielfahl sachgerecht zu verteilter Justizressourcen generell sachgerecht Rechnung getragen. In ihrer Ausschöpfung wird allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen eine beanstandenswerte Verfahrensverzögerung zu finden sein.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 230

StPO § 230 Abs. 2

Die Zwangsmaßnahmen des § 230 Abs. 2 StPO dürfen nur angeordnet werden, wenn der Angeklagte zu dem Termin, in dem er ausgeblieben ist, ordnungsgemäß geladen wurde, wobei die Ladung nach § 216 Abs. 1 Satz 1 StPO schriftlich unter der Warnung geschehen sein muss, dass im Falle des unentschuldigten Ausbleibens die Verhaftung oder Vorführung angeordnet werde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 5/21 (2 Ws 1/21); 27.01.2021

StPO § 230 Abs. 2

Für die Beurteilung der genügenden Entschuldigung des Ausbleibens im Rahmen von § 230 Abs. 2 StPO kommt es nicht darauf an, ob sich der Angeklagte hinreichend entschuldigt hat, sondern ob der Angeklagte entschuldigt ist, dem Angeklagten also wegen seines Ausbleibens unter Abwägung aller Umstände des Falles billigerweise ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Krankheit entschuldigt, wenn sie nach Art und Auswirkungen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht.

Hans. OLG Bremen Ws 126/11 (2 Ws 106/11); 07.09.2011

StPO § 230 Abs. 2

Die Erforderlichkeit einer Übersetzung der Warnung gemäß § 216 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Voraussetzung für die Anwendung der Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO ist, ergibt sich insbesondere aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m.

Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatliches faires Verfahren. Danach muss der Angeklagte in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus

Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28.04.2005 = StV 2005, 433 = NStZ 2005, 527

StPO § 243

StPO § 243 Abs. 4

Nach § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO teilt der Vorsitzende nach Verlesung des Anklagesatzes mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Mitteilungspflicht ist gemäß § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO weiter zu beachten, wenn Erörterungen erst nach Beginn der Hauptverhandlung stattgefunden haben. Das Gesetz

will erreichen, dass derartige Erörterungen stets in der öffentlichen Hauptverhandlung zur Sprache kommen und dies auch inhaltlich dokumentiert wird. Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung dürfen kein informelles und unkontrollierbares Verfahren eröffnen. Alle Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit sollen nicht nur darüber informiert werden, ob solche Erörterungen stattgefunden haben, sondern auch darüber, welche Standpunkte gegebenenfalls von den Teilnehmern vertreten wurden, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde und ob sie bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen ist. Zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle ist die Mitteilung des Vorsitzenden hierüber gemäß § 273 Abs. 1a Satz 2 StPO in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen.

Das Fehlen der Protokollierung ist ein Rechtsfehler des Verständigungsverfahrens. Er wird durch das Protokoll der Hauptverhandlung bewiesen. Ein Mangel an Transparenz und Dokumentation der Gespräche, die mit dem Ziel der Verständigung außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden, führt – ebenso wie die mangelhafte Dokumentation einer Verständigung – regelmäßig dazu, dass ein Beruhen des Urteils auf dem Rechtsfehler nicht ausgeschlossen werden kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 60/15 (2 Ss 60/15); 06.01.2016

StPO § 244

StPO § 244 Abs. 2

Die Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrages nach § 244 Abs. 2 und 3 StPO erfordert, dass der Angeklagte die den Mangel begründenden Tatsachen so vollständig angibt, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Begründung der Rechtsbeschwerde prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Dazu müssen der Beweisantrag nebst Begründung sowie der ablehnende Gerichtsbeschluss vollständig oder unter vollständiger Anführung aller wesentlichen Tatsachen sinngemäß mitgeteilt werden. Zudem muss die Begründungsschrift angeben, aufgrund welcher Umstände sich das Gericht zur Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen und zu welchem voraussichtlichem Ergebnis die unterlassene Sachaufklärung geführt hätte.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 83/22 (2 SsBs 83/22); 25.01.2023

StPO § 244 Abs. 2

Bei der Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die entsprechend den Erfordernissen von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zu erheben ist. Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist es daher erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen. Dazu sind diejenigen Umstände (z. B. durch bestimmte Aktenteile, vor oder in der Hauptverhandlung gestellte und eventuell auch zurückgenommene Anträge) darzulegen, aus denen das Gericht die weitere Aufklärungsmöglichkeit hätte ersehen können. Ferner bedarf es der Angabe, welcher für das Gericht erkennbare, konkret zu schildernde Sachverhalt zu der weiteren Aufklärung drängte und welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen, sowie warum gerade dieses geeignet ist, die Beweistatsache zu belegen. Schließlich ist vorzutragen, ob und mit welcher Begründung das Gericht einen gestellten Beweis Antrag, einen Beweisermittlungsantrag oder eine Beweis Anregung abgelehnt hat. Darüber hinaus sind das zu erwartende Beweisergebnis und die Relevanz des zu erwartenden Ergebnisses darzulegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 62/15; 02.03.2016

StPO § 244 Abs. 2

Zu einer den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechenden Begründung der Aufklärungsrüge ist es erforderlich, dass die Angaben zum Verfahrensgeschehen so umfassend sind, dass dem Beschwerdegericht im Sinne einer vorweggenommenen Schlüssigkeitsprüfung ohne Rückgriff auf die Akten die Beurteilung ermöglicht wird, festzustellen, ob der behauptete Verfahrensverstoß vorliegt. Es muss daher mit der Beschwerde das bekannte oder erkennbare Beweismittel angegeben werden. Die Beweisthematik ist so genau und konkret zu umschreiben, dass zu ersehen ist, welcher bestimmte Sachverhalt zum Gegenstand der Beweiserhebung hätte gemacht werden müssen. Es sind ferner ein zu erwartendes bestimmtes Beweisergebnis sowie die Relevanz dieses zu erwartenden Ergebnisses darzulegen. Überdies müssen die Umstände und Vorgänge aufgezeigt werden, die für die Beantwortung der Frage, ob sich dem Gericht die vermisste Beweiserhebung aufdrängen musste, bedeutsam sind.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 81/14; 25.02.2015

StPO § 244 Abs. 2

Gemäß § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Aufklärungspflicht wird jedenfalls dann als verletzt angesehen, wenn das Tatgericht unter Berücksichtigung der Beweislage zu einer bestimmten Überzeugung noch nicht hätte gelangen dürfen, weil es bei verständiger Würdigung aller Umstände des zu entscheidenden Falles damit rechnen musste, dass ihm bekannte oder erkennbare, nicht verwertete weitere Beweismittel einen Sachverhalt erbringen, der im Gegensatz zu seiner bisherigen Überzeugung den Tatvorwurf widerlegt, in Frage stellt (also zur Anwendung des Zweifelssatzes führt) oder bestätigt. Um dies zu vermeiden, hat es den Inhalt der vorliegenden Akten, den Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung und die im Zusammenhang damit – nicht notwendig nur im Rahmen der Beweisaufnahme – bekannt werdenden Umstände, insbesondere auch die Äußerungen, Anträge oder Anregungen der Verfahrensbeteiligten laufend dahin zu überdenken, ob sie einen Anlass liefern, den Sachverhalt durch zusätzliche, bisher nicht genutzte Beweismittel umfassender oder sicherer zu erforschen. Hierbei sind der erkennbare – ggf. freibeweislich ermittelte - Beweiswert der zur Verfügung stehenden weiteren Beweismittel einerseits und der schon erlangte Beweisstoff, seine Beweiskraft und die aus ihm demgemäß ableitbaren Folgerungen andererseits in eine umfassende, verständige und allgemeiner Lebenserfahrung Rechnung tragende Würdigung der Sachlage einzustellen. Ergibt diese Würdigung, dass das Gebot umfassender Sachaufklärung danach „drängt“, ein bekanntes oder erkennbares weiteres Beweismittel zu nutzen oder ein bereits genutztes Beweismittel weiter auszuschöpfen, so ist entsprechend zu verfahren.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 244 Abs. 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen und welcher für den Rechtsbeschwerdeführer günstiger Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Aufzuzeigen ist, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolgreicher Durchführung der unterbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Rechtsbeschwerdeführer günstigere Beweisergebnis dadurch erreicht worden wäre.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006
Ss 7/07; 07.05.2007
Ss (B) 21/08; 03.09.2008
2 SsBs 5/10; 06.05.2010
2 Ss 16/12; 28.06.2012
1 SsRs 29/20; 27.01.2021

StPO § 244 Abs. 2

Überwiegend wird die Aufklärungspflicht jedenfalls dann als verletzt angesehen, wenn das Tatgericht unter Berücksichtigung der Beweislage zu einer bestimmten Überzeugung noch nicht hätte gelangen dürfen, weil es bei verständiger Würdigung aller Umstände des zu entscheidenden Falles damit rechnen musste, dass ihm bekannte oder erkennbare, nicht verwertete weitere Beweismittel einen Sachverhalt erbringen, der im Gegensatz zu seiner bisherigen Überzeugung den Tatvorwurf widerlegt, in Frage stellt (also zur Anwendung des Zweifelssatzes führt) oder bestätigt.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 5/10; 06.05.2010

StPO § 244 Abs. 2

Die dem Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO obliegende Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung reicht so weit, wie die bekannten oder nach Akten- und Verfahrenslage erkennbaren Umstände zum Gebrauch eines bestimmten weiteren Beweismittels drängen oder ihn zumindest nahe legen. Wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer Änderung der durch die vollzogene Beweisaufnahme begründeten Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt in Betracht kommt, muss der Richter die Beweismittel erschöpfen.

Hans. OLG Bremen Ss 7/07; 07.05.2007

StPO § 244 Abs. 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist es erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren konkreten Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen und welcher für den Revisionsführer günstigere Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Dabei ist aufzuzeigen, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolgreicher Durchführung der unterbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Revisionsführer günstigere Beweisergeb-

nis dadurch erreicht worden wäre. Wird gerügt, dass das Tatgericht einen Zeugen nicht vernommen habe, so ist aufzuzeigen, was der Zeuge hätte bekunden können. Dazu gehört auch der Inhalt früherer Aussagen.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006

StPO § 249

StPO § 249 Abs. 1

Nach § 249 Abs. 1 StPO müssen zwar Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der Hauptverhandlung verlesen werden. Anstatt diesen Urkundenbeweis zu erheben, darf das Gericht aber den Inhalt eines Schriftstücks grundsätzlich auch in anderer Weise, insbesondere dadurch feststellen, dass es das Schriftstück dem Angeklagten oder Zeugen vorhält und mit ihm erörtert. Alsdann bildet allerdings nicht die Urkunde selbst die Grundlage der Urteilsfindung, sondern nur die bestätigende Erklärung, die von der Auskunftsperson auf diesen Vorhalt hin abgegeben worden ist. Aus dem Wortlaut des Schriftstücks können deshalb in diesem Fall keine Beweisschlüsse gezogen werden, es sei denn, es geht um die Feststellung des Wortlauts kurzer und leicht fassbarer Schriftstücke. Die Ersetzung eines möglichen Urkundenbeweises durch einen Vorhalt ist, selbst wenn er nur zur Feststellung des Inhalts eines Schriftstücks dienen soll, dann ausgeschlossen, wenn es sich um ein längeres Schriftstück oder um ein solches handelt, das sprachlich oder inhaltlich schwer zu verstehen ist. Alsdann könnte nämlich nicht einmal sein Inhalt auf Grund der Erklärungen von Auskunftspersonen zuverlässig in die Verhandlung eingeführt werden. Es bestände nicht die Gewähr dafür, dass der Sinn der schriftlichen Mitteilung auf den bloßen inhaltlichen Vorhalt hin richtig erfasst worden ist, ganz abgesehen davon, dass sich auch beim Richter hinsichtlich der Auslegung des inhaltlich vorgehaltenen und bestätigten Schriftstücks leicht Fehlerquellen einschleichen können. Das Verteidigungsrecht des Angeklagten wäre beeinträchtigt, wenn auf einer so unsicheren Grundlage Feststellungen gegen ihn getroffen würden.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 261

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und das Revisionsgericht prüft dessen Überzeugungsbildung nur darauf, ob sie auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht.

Dies ist namentlich der Fall, wenn die Würdigung des Tatgerichts mit gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen oder unbezweifelbarem Erfahrungswissen unvereinbar ist, Widersprüche oder sonstige Verstöße gegen die Gesetze der Logik enthält oder Lücken aufweist, sich insbesondere nicht mit naheliegenden alternativen Geschehensabläufen befasst, obwohl sich dies nach dem Beweisergebnis aufdrängt. Dagegen ist es für die revisionsrechtliche Prüfung ohne Belang, ob die vom Tatrichter gezogenen Schlüsse zwingend oder auch nur naheliegend sind und eine abweichende Würdigung der Beweise aus der Sicht des Revisionsgerichts ebenso gut möglich oder überzeugender gewesen wäre.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 31/24 (2 SRs 41/24); 30.10.2024

StPO § 261

Als durch das Revisionsgericht zu überprüfender Verstoß gegen ein Denkgesetz gilt auch, wenn der Tatrichter verkannt hat, dass nach den festgestellten Umständen mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, und es unterlassen hat, diese gegeneinander abzuwägen.

Hans. OLG Bremen 1 ORs 6/24 (2 SRs 9/24); 30.05.2024

StPO § 261

Die revisionsgerichtliche Überprüfung der Beweiswürdigung ist darauf beschränkt, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denk- oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn das Tatgericht zu hohe Anforderungen an die Überzeugungsbildung gestellt hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 36/21 (2 Ss 36/21); 16.02.2022

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist vom Gesetz dem Tatrichter übertragen (§ 261 StPO). Es obliegt allein ihm, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, dass sie möglich sind. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Die schriftlichen Urteilsgründe

müssen daher so sorgfältig und strukturiert abgefasst sein, dass die tatgerichtliche Entscheidung nachvollziehbar und einer revisionsrechtlichen Überprüfung anhand dieses Maßstabes zugänglich ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 57/20 (2 SsBs 57/20); 21.09.2020

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist dem Tatgericht übertragen (§ 261 StPO). Es obliegt allein ihm, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, dass sie möglich sind. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich allein darauf, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Der Tatrichter muss die in der Hauptverhandlung benutzten Beweismittel erschöpfend würdigen, soweit sich aus ihnen bestimmte Schlüsse zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten herleiten lassen, so dass die Beweiswürdigung für das Revisionsgericht nachvollziehbar ist. Die Beweiswürdigung muss sich überdies mit den wesentlichen Umständen auseinandersetzen, deren Erörterung sich aufdrängt.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 72/15 (2 Ss 72/15); 27.06.2016
1 Ss 3/18 (2 Ss 3/18); 27.03.2018

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters und als solche grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Die in den Urteilsgründen mitgeteilten Erwägungen müssen aber der Pflicht zur Darlegung der Beweisgründe und zu einer objektiv nachvollziehbaren und erschöpfenden Beweiswürdigung genügen. Aufgabe des Tatrichters ist es, in der Beweiswürdigung darzustellen, weswegen er zu den Feststellungen gelangt ist, die Grundlage der Entscheidung geworden sind. Dabei muss er die in der Hauptverhandlung benutzten Beweismittel erschöpfend würdigen, soweit sich aus ihnen bestimmte Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten herleiten lassen, so dass die Beweiswürdigung für das Revisionsgericht nachvollziehbar ist. Das Revisionsgericht prüft auf die Sachrüge, ob die tatgerichtliche Beweiswürdigung, wie sie sich aus den Urteilsgründen ergibt, den Beweisstoff lückenlos ausgeschöpft hat und keine Widersprüche oder Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze aufweist. Dabei dürfen die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet werden, sondern müssen in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt worden sein.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 62/15; 02.03.2016

StPO § 261

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung folgt aus dem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot nicht unweigerlich ein Beweisverwertungsverbot. Letzteres ist vielmehr die Ausnahme. Denn ein Verwertungsverbot schränkt den Grundsatz ein, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle hierfür bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat. Daher muss ein Beweisverwertungsverbot die Ausnahme bilden und ist insbesondere auf die Fälle beschränkt, in denen Gefahr im Verzug willkürlich angenommen worden ist bzw. ein besonders schwerwiegender Fehler vorliegt. Grundsätzlich gilt, dass die Frage der Verwertbarkeit verbotswidrig erlangter Erkenntnisse jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 27/11; 30.09.2011

StPO § 261

Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters und als solche grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen, sofern die in den Urteilsgründen mitgeteilten Erwägungen sich im Rahmen der durch das Gesetz gezogenen Grenzen halten, mit den Denkgesetzen und Erfahrungssätzen vereinbar sind und der Pflicht zur Darlegung der Beweisgründe und zu einer objektiv nachvollziehbaren und erschöpfenden Beweiswürdigung genügen. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob der Tatrichter diesen Rechtsgrundsätzen bei seiner Beweiswürdigung Rechnung getragen, die sich aus ihnen ergebenden Gesichtspunkte in ihrer Wertigkeit richtig erkannt, gegeneinander abgewogen und folgerichtig ausgewertet hat. Die Nachprüfung erfasst grundsätzlich nur den rational fassbaren, objektivierbaren Teil der Beweiswürdigung, nicht hingegen den darauf aufbauenden Wertungsvorgang, der letztlich erst die volle Überzeugung des Tatrichters begründet. Hat die Beweiswürdigung alle festgestellten Tatsachen ausgeschöpft und sind die Schlüsse des Tatrichters möglich und mit den getroffenen Feststellungen vereinbar, so kann das Revisionsgericht das Ergebnis nicht deshalb in Zweifel ziehen, weil es selbst davon nicht voll überzeugt ist. Dem Revisionsgericht ist es nämlich verwehrt, seine eigene Bewertung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen. Die eingeschränkte Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts setzt auch der Verpflichtung des Tatrichters zur erschöpfenden Beweiswürdigung in den Urteilsgründen Grenzen. Diese müssen so gefasst sein, dass sie eine auf Rechtsfehler beschränkte Richtigkeitskontrolle möglich machen. Dagegen ist der Tatrichter weder verpflichtet, in den Urteilsgründen alle als beweiserheblich in Betracht kommenden Umstände ausdrücklich anzuführen, noch hat er stets im Einzelnen darzulegen, auf welchem Wege und aufgrund welcher Tatsachen und Beweismittel er

seine Überzeugung gewonnen hat. Eine solche Verpflichtung besteht auch nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die der Richter aufgrund eigener Wahrnehmung in der Hauptverhandlung feststellt.

Hans. OLG Bremen Ss 34/07; 30.01.2008

StPO § 261

Wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des einzigen Belastungszeugen mit der (im Kerngeschehen) lückenlosen Konstanz seiner Aussagen begründet, so sind seine Angaben im Einzelnen wiederzugeben, weil die Beweiswürdigung sonst einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist.

Hans. OLG Bremen Ss 7/07; 07.05.2007

StPO § 261

Nach § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Das Gebot, nur den Inbegriff der Hauptverhandlung der Entscheidung zugrunde zu legen, ist verletzt, wenn das Gericht in seine Überlegungen Erkenntnisse einbezieht, die es nicht in der Verhandlung gegen den betreffenden Angeklagten gewonnen hat. Verwerten darf das Gericht bei seiner Entscheidung nur das, was Gegenstand der Hauptverhandlung war und in ordnungsgemäßer Weise in sie eingeführt wurde. Die Verfahrensrüge eines Verstoßes gegen § 261 StPO greift Platz, wenn das tatrichterliche Urteil auf Beweisergebnisse oder sonstige Vorgänge gestützt ist, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 261

Eine Rüge der Verletzung des § 261 StPO ist dann Erfolg versprechend, wenn ohne Rekonstruktion der Beweisaufnahme der Nachweis geführt werden kann, dass die im Urteil getroffenen Feststellungen nicht durch die in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel und auch sonst nicht aus den zum Inbegriff der Hauptverhandlung gehörenden Vorgängen gewonnen worden sind. Der Nachweis eines Verstoßes gegen § 261 StPO kann grundsätzlich nur durch Vergleich der schriftlichen Urteilsgründe mit dem Sitzungsprotokoll erbracht werden, dessen positive und negative Beweiskraft (§ 274 StPO) die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten und die Verwendung der Beweismittel in der Hauptverhandlung bezeugt.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 261

Für eine formgerechte Begründung der Rüge der Verletzung von § 261 StPO, mit der geltend gemacht wird, das Tatgericht habe sich auf eine ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht in die Hauptverhandlung eingeführte Aussage einer Zeugin gestützt, bedarf es für die Rüge der Verwertung einer nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnenen Tatsache eines eingehenden Tatsachenvortrags, um aufzuzeigen, dass die festgestellte Tatsache weder durch die Einlassung des Angeklagten noch durch ein Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt worden war.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006

StPO § 265

StPO § 265 Abs. 1

Das Fehlen eines grundsätzlich nach § 265 Abs. 1 StPO erforderlichen Hinweises ist dann unschädlich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte sich gegen den geänderten Vorwurf anders und erfolgreicher als geschehen hätte verteidigen können.

Hans. OLG Bremen Ss 23/08; 29.09.2008

StPO § 265 Abs. 1

§ 265 Abs. 1 StPO ist entsprechend anzuwenden, wenn sich die tatsächlichen Grundlagen des Schuldvorwurfs ändern.

Hans. OLG Bremen Ss 25/06; 07.09.2006

StPO § 265 Abs. 1

Das Urteil beruht in der Regel auf einem Verstoß gegen § 265 Abs. 1 StPO. Dabei genügt, dass eine andere Verteidigung nicht ausgeschlossen werden kann; nahe zu liegen braucht sie nicht.

Hans. OLG Bremen Ss 25/06; 07.09.2006

StPO § 267

StPO § 267 Abs. 1

Die Tatsachen, die den Vorsatz des Täters aufzeigen sowie die daraus gewonnene Überzeugung von der Vorsätzlichkeit der Tatbegehung sind in dem durch die Lage des Einzelfalls gebotenen Umfang festzustellen. Dies gilt auch, wenn der Vorsatz ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist und in der Hauptverhandlung kein Tatbestandsirrtum behauptet wird. Das vorsätzliche Handeln muss für alle relevanten Tatbestandsmerkmale aus der Sicht des Täters festgestellt werden. Es kann, sofern kein glaubwürdiges Geständnis vorliegt, nur aus den festgestellten Indizien erschlossen werden. Bei der Darstellung ist zwischen dem Kennen und Wollen der einzelnen Tatbestandsmerkmale und dem Kennenkönnen und Kennenmüssen deutlich zu unterscheiden, denn beim Vorsatz kommt es darauf an, was der Täter tatsächlich erkannt und gewollt hat und nicht, was er hätte erkennen können und müssen. Die sorgfältige Darstellung der inneren Tatseite ist vor allem notwendig beim bedingten Vorsatz, der mit der bewussten Fahrlässigkeit nahe beisammen liegt; die Wendung, der Täter habe den Erfolg in Kauf genommen, ist allein noch nicht ausreichend. Sofern das bedingt vorsätzliche Handeln nicht offen zu Tage liegt, ist aufzuzeigen, dass der Täter die als möglich erkannte Folge seines Handelns auch für den Fall ihres Eintritts im voraus billigte, dass also bewusst fahrlässiges Handeln ausscheidet.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 50/04; 05.01.2005

StPO § 267 Abs. 1

Die Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten im Urteil ist in § 267 StPO zwar nicht vorgeschrieben. Wie sich der Angeklagte zum Anklagevorwurf gestellt hat, ist für die Beweiswürdigung aber naturgemäß von wesentlicher Bedeutung. Deshalb ist es grundsätzlich erforderlich, die Einlassung des Angeklagten zu einem Schuldvorwurf in die Urteilsgründe aufzunehmen und zu würdigen. Ohne die Wiedergabe der Einlassung und ihrer Würdigung kann das Revisionsgericht in der Regel nicht erkennen, ob der Beurteilung des Sachverhalts, insbesondere im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand, rechtlich fehlerfreie Erwägungen zugrunde liegen. Nur bei sachlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen von geringer Bedeutung kann das Gericht ohne Verstoß gegen seine materiell-rechtliche Begründungspflicht auf die Wiedergabe der Einlassung und auf eine Auseinandersetzung mit ihr verzichten.

Hans. OLG Bremen Ss 14/03; 21.11.2003

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Die hiernach gebotene geschlossene, aus sich heraus verständliche Darstellung muss so eingehend und klar sein, dass das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob das Strafgesetz mit Recht auf das nachgewiesene Ereignis angewendet worden ist. Sie muss erkennen lassen, dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen schwerwiegenden Verdacht zu begründen vermag. Als rechtsfehlerhaft gilt die Sachdarstellung auch, wenn sie Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten enthält, weil die richtige Rechtsanwendung und ihre Prüfung durch das Revisionsgericht stets einen vollständigen, eindeutigen und widerspruchsfreien Sachverhalt erfordern. Bei mehraktigen Delikten und bei einer Vielzahl von Einzeltaten müssen alle Einzelakte in objektiver und subjektiver Hinsicht durch Feststellungen so belegt sein, dass sie rechtlich einwandfrei nachprüfbar sind.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012
1 Ss 77/14 (2 Ss 77/14); 12.12.2014

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Wenngleich die Sachdarstellung des Urteils in sich geschlossen, klar, übersichtlich und aus sich selbst heraus verständlich sein muss, um dem Revisionsgericht eine zweifelsfreie Basis für eine Prüfung, ob der Tatrichter in rechtsfehlerfreier Weise zu seinen Feststellungen gelangt ist, zu ermöglichen, dürfen die Anforderungen an die Vollständigkeit der Urteilsfeststellungen nicht überspannt werden. Es genügt, wenn sich einzelne Feststellungen in der rechtlichen Würdigung befinden und die zur Überprüfung erforderlichen Feststellungen dem Zusammenhang der Urteilsgründe entnommen werden können. Ein Fall kann so eindeutig sein, dass bestimmte Tatbestandsmerkmale, wie etwa der Vorsatz, sich auch ohne Einzelfeststellungen von selbst ergeben und offensichtlich keine Zweifel vorhanden sind.

Hans. OLG Bremen Ss 14/08; 11.09.2008

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Die hiernach gebotene geschlossene, aus sich heraus verständliche Darstellung muss so eingehend und klar sein, dass das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob das Strafgesetz mit Recht auf das nachgewiesene Ereignis angewendet worden ist. Sie muss erkennen lassen, dass die

vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen schwerwiegenden Verdacht zu begründen vermag.

Bei Serientaten mit im Wesentlichen gleichen Tatverläufen gelten an sich die gleichen Grundsätze, denn auch die serienmäßige Tatbegehung erlaubt keine Abstriche von dem Grundsatz, dass jede abgeurteilte Tat als historisch einmaliger Vorgang darzustellen ist. Jede Tat muss mit dem vollen äußeren und inneren Sachverhalt unter Angabe von Tatort, Tatzeit, Tatopfer und dem konkreten Geschehen eindeutig individualisierbar festgestellt werden, wobei es für die Individualisierung als unverwechselbares einmaliges Geschehen aber auch ausreichen kann, wenn einige der an sich erforderlichen Angaben nicht oder nur ungenau möglich sind.

Hans. OLG Bremen Ss 1/05; 04.03.2005
2 Ss 12/12; 20.04.2012

StPO § 267 Abs. 1 Satz 2

Das Tatgericht hat in den Fällen, in denen es dem Gutachten eines Sachverständigen folgt, die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Ausführungen des Gutachters so darzulegen, dass das Rechtsmittelgericht prüfen kann, ob die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und die Schlussfolgerungen nach den Gesetzen der Logik, den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens und den Erkenntnissen der Wissenschaft möglich sind. Für die Darstellung des Ergebnisses einer auf einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ist danach erforderlich, dass der Tatrichter mitteilt, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben, mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination zu erwarten ist und, sofern der Angeklagte einer fremden Ethnie angehört, inwieweit dieser Umstand bei der Auswahl der Vergleichspopulation von Bedeutung war. Ferner ist mitzuteilen, ob die untersuchten Systeme unabhängig voneinander vererbbar sind und mithin die Produktregel anwendbar ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 62/15; 02.03.2016

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Sieht der Tatrichter, wie im vorliegenden Fall, von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitteilt, noch, wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsmittelgericht, dem das Foto dann nicht als

Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung der Bildqualität und der abgebildeten Person oder jedenfalls mehrerer Identifizierungsmerkmale die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. Die Zahl der zu beschreibenden Merkmale kann dabei umso kleiner sein, je individueller sie sind und je mehr sie in ihrer Zusammensetzung geeignet erscheinen, eine bestimmte Person sicher zu erkennen. Dem Rechtsmittelgericht muss aber aufgrund der Ausführungen im Urteil zur Bildqualität, dabei insbesondere zur Bildschärfe, und zur abgebildeten Person, oder jedenfalls zu mehreren Identifizierungsmerkmalen der Person in ihren charakteristischen Eigenschaften, sowie aufgrund der Ausführungen zu möglichen Verdeckungen, Verschattungen oder sonstigen die Identifikation beeinflussenden Faktoren in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 65/20 (2 Ss 65/20); 16.10.2020

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Macht der Tatrichter von der Möglichkeit gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Gebrauch, in den Urteilsgründen auf das in den Akten befindliche Lichtbild Bezug zu nehmen, so sind darüber hinausgehende Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers entbehrlich, wenn das Foto – wie etwa ein frontales Radarfoto, das die einzelnen Gesichtszüge erkennen lässt – zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Ist das Foto hingegen – etwa aufgrund schlechterer Bildqualität (z.B. erhebliche Unschärfe) oder aufgrund seines Inhalts – zur Identifizierung eines Betroffenen nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter zu erörtern, warum ihm die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos ist. Die – auf dem Foto erkennbaren – charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, sind zu benennen und zu beschreiben.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 57/20 (2 SsBs 57/20); 21.09.2020
1 SsBs 33/22 (2 SsBs 33/22); 25.07.2022
1 SsBs 85/22 (2 SsBs 85/22); 27.01.2023

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

In einer Verweisung auf eine auf elektronischen Medien gespeicherte Bilddatei liegt aber keine wirksame Bezugnahme auf eine bei den Akten befindliche Abbildung im Sinne des § 267 Abs. 1 S. 3 StPO, Gegenstand einer Bezugnahme können vielmehr nur Ausdrucke von Bilddateien sein.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 57/20 (2 SsBs 57/20); 21.09.2020

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Nicht ausreichend für eine prozessordnungsgemäße Verweisung im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO ist es, wenn der Amtsrichter im Urteil nur mitteilt, dass das entsprechende Lichtbild in Augenschein genommen worden ist. Mit diesen Ausführungen wird nämlich nur der Beweiserhebungsvorgang beschrieben. Durch sie wird aber nicht deutlich, dass das Lichtbild zum Gegenstand des Urteils gemacht worden ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015
1 Ss 65/20 (2 Ss 65/20); 16.10.2020

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Macht der Tatrichter von der Möglichkeit des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Gebrauch, so sind darüber hinausgehende Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers entbehrlich, wenn das Foto - wie etwa ein (Front-) Radarfoto, das die einzelnen Gesichtszüge erkennen lässt - zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Es bedarf weder einer Auflistung der charakteristischen Merkmale, auf die sich die Überzeugung von der Identität mit dem Betroffenen stützt, noch brauchen diese Merkmale und das Maß der Übereinstimmung beschrieben zu werden. Daraus, dass § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO eine Verweisung nur "wegen der Einzelheiten" erlaubt, folgt nicht, dass der Tatrichter auch im Falle der Bezugnahme die abgebildete Person (nach Geschlecht, geschätztem Alter, Gesichtsform und weiteren, näher konkretisierten Körpermerkmalen) zu beschreiben habe. Mit der Beschränkung der Verweisungsbefugnis auf "die Einzelheiten" will das Gesetz sicherstellen, dass die Schilderung des "Aussagegehalts" der in Bezug genommenen Abbildung nicht ganz entfällt; die Urteilsgründe müssen aus sich selbst heraus verständlich bleiben. Bei einem Foto aus einer Verkehrsüberwachung reicht es dazu aber aus, wenn das Urteil mitteilt, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Lichtbild um ein - nach Aufnahmeort und -zeit näher bezeichnetes - Radarfoto (Foto einer Rotlichtüberwachungsanlage usw.) handelt, das das Gesicht einer männlichen oder weiblichen Person zeigt.

Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers sind nur dann erforderlich, wenn das Foto zur Identifizierung nicht uneingeschränkt geeignet ist. Ist das Foto - etwa aufgrund schlechter Bildqualität oder aufgrund seines Inhalts - zur Identifizierung des Betroffenen nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter zu erörtern, warum ihm die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos ist. Die - auf dem Foto erkennbaren - charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, sind zu benennen und zu beschreiben.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Sofern sich die Überzeugung des Tatrichters von der Täterschaft des Betroffenen auf den Vergleich eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Beweisfotos mit dem Erscheinungsbild des Betroffenen gründet, bedarf es dazu grundsätzlich keiner über diese Mitteilung hinausgehenden Darlegungen in den Urteilsgründen, wenn in ihnen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf das bei den Akten befindliche Foto verwiesen wird. Die Verweisung auf das bei den Akten befindliche Lichtbild eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht nämlich den Zugang zu diesem Beweismittel und damit die Möglichkeit einer selbständigen Überprüfung, ob das Foto aufgrund seiner Beschaffenheit und der Qualität der Aufnahme die Identifizierung eines Menschen zulässt. Sieht der Tatrichter hingegen von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugung mitteilt, noch wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. In diesem Fall muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität (insbesondere zur Bildschärfe) enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifizierungsmerkmale (in ihren charakteristischen Eigenarten) so präzise beschreiben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 22/07; 04.10.2007
2 Ss (Bs) 20/11; 23.03.2011

StPO § 267 Abs. 3 Satz 1

Nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO ist insoweit nur die Anführung der Umstände gefordert, die für das erkennende Gericht bei der Zumessung der Strafe hauptsächlich bestimmend gewesen sind, mithin die Angabe der maßgeblichen Leitgesichtspunkte. Eine erschöpfende Darstellung aller irgendwie mitsprechenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Allein daraus, dass ein für die Strafzumessung möglicherweise bedeutsamer Umstand nicht ausdrücklich erörtert ist, kann deshalb nicht geschlossen werden, der Tatrichter habe ihn nicht gesehen oder nicht gewertet. Was als wesentlicher Strafzumessungsgrund anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls vom Tatrichter zu entscheiden. Ein Rechtsfehler liegt erst vor, wenn ein wesentlicher, die Tat prägender Gesichtspunkt erkennbar nicht berücksichtigt wurde.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 79/14 (2 Ss 79/14); 03.12.2014
1 Ss 51/19 (2 Ss 51/19); 24.09.2019

StPO § 267 Abs. 5 Satz 1

Allgemein gilt zu den Anforderungen des § 267 Abs. 5 S. 1 StPO, dass die Urteilsgründe dem Revisionsgericht eine umfassende Nachprüfung auch einer freisprechenden Entscheidung ermöglichen müssen. Erforderlich ist daher, dass die Urteilsgründe bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen den festgestellten Sachverhalt wiedergeben und sodann darlegen, aus welchen Gründen die festgestellte Tat nicht strafbar ist. Es bedarf derart geschlossener Feststellungen zur Sache, dass erkennbar ist, welches tatsächliche Geschehen Bezugspunkt der rechtlichen Würdigung ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 48/22 (2 Ss 48/22); 23.02.2023

StPO § 268

StPO § 268

Nach Beendigung der Urteilsverkündung können nur noch offensichtliche Fassungsversehen und Schreibfehler berichtigt werden. Die Fehler müssen sich ohne weiteres aus den Tatsachen ergeben, die klar zutage liegen und jeden Verdacht einer sachlichen Änderung ausschließen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 91/13; 30.04.2014

StPO § 268b

StPO § 268b

Ist vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein - wenn auch noch nicht rechtskräftiges - verurteilendes Erkenntnis ergangen, so wird hierdurch in aller Regel der dringende Tatverdacht hinreichend belegt, ohne dass dies bei der Entscheidung nach § 268b StPO noch gesonderter Prüfung und Begründung bedarf.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/20 (3 Ws 46/20); 11.05.2020
1 Ws 71/23 (2 Ws 62/23); 13.07.2023
1 Ws 86/24 (2 GWs 92/24); 05.09.2024

StPO § 268b

Durch die Entscheidung nach § 268b StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung gegenstandslos. Dies ergibt sich aus der Regelung

des § 117 Abs. 2 StPO, dem der allgemeine Grundsatz zu entnehmen ist, dass der Beschuldigte jeweils nur die letzte ihn ergangene Haftentscheidung, die den Bestand des Haftbefehls betrifft, anfechten kann. Das gilt nicht nur für eine auf Antrag des Beschuldigten ergangene Haftentscheidung, sondern nach der Systematik des Gesetzes auch für die von Amts wegen zu erlassenden Haftentscheidungen (§ 207 Abs. 4, § 268b StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 156/09 (2 Ws 143/09); 04.11.2009

StPO § 268b

Das Fehlen einer Begründung hat bei Beschlüssen, anders als bei Urteilen, nicht deren Aufhebung zur Folge, sondern führt nur zu einem eventuell größeren Begründungsaufwand für das Beschwerdegericht, das seine eigene Sachentscheidung ohne eine sonst mögliche Bezugnahme auf den angefochtenen Beschluss begründen muss. Da selbst das Unterlassen einer Beschlussfassung nach § 268b StPO keinen Einfluss auf den Bestand des Haftbefehls hätte, sondern nur die jederzeit mögliche Nachholung des Beschlusses erforderlich machen würde, kann sich das bloße Fehlen einer Begründung erst recht nicht auf den Bestand des Haftbefehls auswirken.

Hans. OLG Bremen Ws 140/08 (BL 155/08); 01.10.2008

StPO § 274

StPO § 274

Die Vorschrift des § 274 StPO soll das Revisionsverfahren vereinfachen, indem sie dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensrügen erleichtert. Indem § 274 Abs. 1 StPO als gesetzliche Beweisregel die ausschließliche Beweiskraft des Sitzungsprotokolls anordnet, entzieht er die Förmlichkeiten des Hauptverfahrens dem sonst geltenden Grundsatz der freien Beweisermittlung und Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Selbst dienstliche Äußerungen der Gerichtsmitglieder, Feststellungen in den Urteilsgründen oder das Einverständnis der Prozessbeteiligten darüber, dass das Protokoll unrichtig ist, sofern sie nicht Gegenstand von Protokollberichtigungen geworden sind, können die gesetzliche Beweisregel nicht aufheben. Nur der „Nachweis der Fälschung“ lässt die Beweiskraft entfallen.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 68/08; 21.11.2008

StPO § 274 Satz 1

Nach § 274 StPO kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden. Nur wenn ersichtlich ist, dass das Protokoll insoweit unvollständig oder widersprüchlich ist, verliert es die negative Beweiskraft. Die Stellung sowie der Inhalt des Antrags können dann durch die Urteilsgründe und durch Erklärungen des Vorsitzenden sowie des Urkundsbeamten oder sonst im Wege des Freibeweises festgestellt werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

StPO § 274 Satz 1

Eine Protokollberichtigung, die das Gericht abgelehnt hat, beseitigt die Beweiskraft des Protokolls grundsätzlich nicht. Sie ändert nur den Inhalt des Bewiesenen. Kann eine Protokollberichtigung deshalb nicht durchgeführt werden, weil Vorsitzender und Urkundsbeamtin hinsichtlich der Richtigkeit des ursprünglichen Protokolls und der Notwendigkeit einer Berichtigung verschiedener Ansicht sind, dann beseitigt die fehlende Übereinstimmung der Urkundspersonen die Beweiskraft des Protokolls und eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht den Weg zum Freibeweis. Dies ist schon dann der Fall, wenn eine den Protokollinhalt in Frage stellende Erklärung einer der beiden Urkundspersonen vorliegt, etwa eine dienstliche Erklärung, in der zu einer Revisionsrüge oder einem Antrag auf Protokollberichtigung eines Verfahrensbeteiligten Stellung genommen wird. Einer bereits erhobenen Verfahrensrüge kann dadurch nicht mehr der Boden entzogen, wohl aber dem Beschwerdeführer der Weg für eine erfolgreiche Verfahrensrüge eröffnet werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

StPO § 275

StPO § 275

Mit den Fristenregelungen in §§ 229, 275 StPO wird den Anforderungen effektiver und fairer Strafrechtspflege mit gebotener zügiger Sachbearbeitung unter Berücksichtigung begrenzter, auf eine Fallvielfahl sachgerecht zu verteilender Justizressourcen generell sachgerecht Rechnung getragen. In ihrer Ausschöpfung wird allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen eine beanstandenswerte Verfahrensverzögerung zu finden sein.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06.06.2006

StPO § 296

StPO § 296

Das Vorliegen einer Beschwerde ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Die Beschwerde besteht bei einer unmittelbaren Beeinträchtigung der Freiheit, des Vermögens, eines sonstigen Rechts, oder der schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers. Der Rechtsmittelführer muss die Änderung der angefochtenen Entscheidung gerade zur Behebung eines durch sie herbeigeführten Nachteils erstreben. Eine Beschwerde liegt nur vor, wenn die ergangene Entscheidung einen unmittelbaren Nachteil für den Betroffenen enthält, seine Rechte und geschützten Interessen eine unmittelbare Beeinträchtigung erfahren haben, und wenn die Beseitigung einer fehlerhaften Entscheidung dem Beschwerdeführer die Aussicht auf eine andere, ihm günstigere Entscheidung eröffnet.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 166/16 und 1 Ws 167/16 (2 Ws 160/16); 21.11.2016
1 Ws 23/19 (2 Ws 5/19) und 1 Ws 24/19 (3 Ws 6/19); 04.03.2019

StPO § 296

Eine Beschwerde ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer eine Beschwerde behauptet. Der Rechtsmittelführer muss selbst durch die von ihm angefochtene Entscheidung nachteilig betroffen sein, um das notwendige Rechtsschutzinteresse zu haben. Zu verlangen ist des Weiteren eine unmittelbare Beeinträchtigung des Rechtsmittelführers: Er muss die Änderung der angefochtenen Entscheidung gerade zur Behebung eines durch sie herbeigeführten Nachteils erstreben. Allein aus den Gründen einer Entscheidung kann eine Beschwerde nicht hergeleitet werden. Die Beschwerde des Anfechtenden muss sich grundsätzlich aus dem Entscheidungssatz ergeben; sog. Tenorbeschwerde. Richtet sich ein Rechtsmittel allein gegen die Gründe und nicht zumindest auch gegen den Entscheidungssatz, ist dieses unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 187/13 (2 Ws 195/13); 18.12.2013

StPO § 296

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einlegung eines Rechtsmittels wie für jeden prozessuale Wirkungen auslösenden Antrag ist die prozessuale Handlungsfähigkeit desjenigen, der es einlegt. Sie ist nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit seiner Verhandlungsfähigkeit, die sich auf die geistige und körperliche Fähigkeit des Angeklagten bezieht, der Verhandlung zu folgen und sich entsprechend zu beteiligen sowie seine Interessen vernünftig zu vertreten. Soweit

ein dem Vollzug eines strafgerichtlichen Urteils Unterworfener außerhalb einer Hauptverhandlung Erklärungen abgibt, die materielle Wirkungen entfalten können, bedarf es für deren Wirksamkeit dagegen seiner Prozessfähigkeit, die allerdings – ähnlich wie die Verhandlungsfähigkeit – nicht seine volle bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit voraussetzt, sondern strafverfahrensrechtlicher Natur ist. Dabei kann eine sonst bestehende Prozessfähigkeit auch nur für einen gegenständlich beschränkten Kreis von Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Für die Annahme der Prozessfähigkeit ist es nicht ausreichend, dass der Untergebrachte sich nur der Bedeutung seiner Erklärungen bewusst ist. Gemeinsame Mindestvoraussetzung der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit wie auch der Wirksamkeit einer Prozesshandlung im Strafverfahrensrecht ist die Freiheit des Willensentschlusses, die notwendigerweise als voluntative und emotionale Komponente zu einer der Person verantwortlich zurechenbaren Geistestätigkeit gehört. Eine wirksame Prozesshandlung scheidet daher aus, wenn der Betroffene bezogen auf die abgegebenen prozessualen Erklärungen im jeweiligen Verfahrensabschnitt aufgrund seiner Erkrankung dauerhaft daran gehindert ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, seine Willensbetätigung vielmehr auf einer krankhaften Störung der freien Willensbildung durch nicht zu kontrollierende Triebe und Vorstellungen ähnlich einer mechanischen Verknüpfung von Ursache und Wirkung zurückzuführen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 90-94/12 (2 Ws 110/12); 18.03.2013
1 Ws 151/12 (2 Ws 149/12); 20.01.2014

StPO § 296

Ein Rechtsschutzinteresse trotz prozessualer Überholung ist nur gegeben, wenn dem Beschwerdeführer eine Wiederholungsgefahr droht oder ein tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriff vorliegt, bei dem sich die Belastung durch die Maßnahme nach dem typischen Verfahrenslauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren kaum erlangen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 138/12 (2 Ws 126/12); 11.12.2012

StPO § 296

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse aufgrund eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs kommt insbesondere bei Freiheitsentziehungen in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 138/12 (2 Ws 126/12); 11.12.2012

StPO § 296

Eine Beschwer liegt nur vor, wenn die ergangene Entscheidung einen unmittelbaren Nachteil für den Betroffenen enthält, seine Rechte und geschützten Interessen eine unmittelbare Beeinträchtigung erfahren haben und wenn die Beseitigung einer fehlerhaften Entscheidung dem Beschwerdeführer die Aussicht auf eine andere, ihm günstigere Entscheidung eröffnet.

Hans. OLG Bremen Ws 152/10 (2 Ws 137/10); 04.01.2011
Ws 53/12 (2 Ws 57/12); 24.05.2012
Ws 136/12 (2 Ws 132/12); 21.09.2012

StPO § 296

Es ist allgemein anerkannt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe trotz prozessualer Überholung generell zu bejahen ist, wenn der vom Eingriff Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz zeitlich kaum erlangen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 1/10 (2 Ws 4/10); 29.01.2010

StPO § 296

Nur eine unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen durch die Entscheidung begründet eine Beschwer. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach objektiven Maßstäben und nicht nach subjektiver Einschätzung. Im Unterschied zum Zivilrecht reicht ein Abweichen von den Anträgen nicht aus. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer durch die Entscheidung materiell betroffen ist. Dabei muss sich die Beschwer aus dem Entscheidungssatz, nämlich aus dem Straf- oder Rechtsfolgenausspruch, ergeben. Belastende Nebenfolgen enthalten ebenfalls grundsätzlich eine Beschwer des davon Betroffenen.

Hans. OLG Bremen Ws 45/09 (Ws 65/09); 14.08.2009

StPO § 296

Ein an sich statthaftes Rechtsmittel ist auch dann unzulässig, wenn es prozessual überholt ist. Die Rechtsmittel der Strafprozessordnung dienen der Beseitigung einer gegenwärtigen, fort dauernden Beschwer mit dem Ziel der Aufhebung einer den Beschwerdeführer beeinträchtigenden Maßnahme. Eine Maßnahme, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, ist daher grundsätzlich nicht anfechtbar.

Hans. OLG Bremen Ws 158/08 (BL 174/08); 28.10.2008

StPO § 296

Ein Rechtsmittel gegen eine anfechtbare Entscheidung kann erst nach deren Erlass eingelegt werden. Bei Beschlüssen, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, bedeutet dies, dass sie zunächst aktenmäßig erlassen sein müssen. Eine Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer kann daher frühestens dann mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten werden, wenn sie vollinhaltlich niedergelegt und durch den zuständigen Richter unterschrieben wurde; eine Bekanntmachung an den Verurteilten muss noch nicht erfolgt sein.

Hans. OLG Bremen Ws 239/06 (BL189/06); 15.01.2007

StPO § 300

StPO § 300

Nach § 300 StPO ist ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels unschädlich. Es kommt bei der Einlegung eines Rechtsmittels nicht auf das gebrauchte Wort, sondern darauf an, was der Rechtsmittelführer will. § 300 StPO bringt unter Geltung des Prinzips des effizienten Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck und gilt deshalb über seinen Wortlaut hinaus entsprechend für alle Rechtsbehelfe und Anträge im Strafverfahren. Voraussetzung für eine Auslegung des nicht oder irrtümlicherweise falsch bezeichneten Rechtsmittels ist jedoch ein Anfechtungswille. Falls der angestrebte Erfolg nur mit einer bestimmten Erklärung erreicht werden kann, ist neben einer falschen auch eine fehlende Bezeichnung ohne Relevanz. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, bei denen nur ein Rechtsmittel, Rechtsbehelf oder Antrag statthaft ist. In solchen Fällen wird regelmäßig anzunehmen sein, dass der Beschwerdeführer das statthafte Rechtsmittel oder den statthaften Rechtsbehelf eingelegt hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 79/21 (3 Ws 76/21); 30.08.2021

StPO § 300

Liegt eine bestimmte Anfechtungserklärung vor, so ist sie so auszulegen, dass - soweit wie möglich - das vernünftigerweise Gewollte angenommen wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/15 (2 Ws 5/15); 20.03.2015

StPO § 300

Ist das Rechtsmittel von einem Rechtskundigen, nämlich dem Verteidiger des Angeklagten, eingelegt und als Revision bezeichnet worden, kommt eine Auslegung (anders als in den Fällen einer Rechtsmitteleinlegung ohne eine klare Bestimmung) als Berufung nicht in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ss 61/04; 20.01.2005

StPO § 302

StPO § 302

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist unwiderruflich und unanfechtbar, wenn die Rücknahme wirksam erklärt worden ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 171/20 und 1 Ws 172/20 (3 Ws 156/20 und 2 Ws 161/20); 27.01.2021

StPO § 302

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Die öffentliche Bedeutung des Strafprozesses erfordert den zweifelsfreien Bestand und die unbedingte Wirksamkeit derartiger Prozesshandlungen. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Bedeutung von Willenmängeln bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen können deshalb wegen der öffentlich-rechtlichen prozessgestaltenden Wirkungen solcher Prozesshandlungen keine entsprechende Anwendung finden. Soweit Rechtsprechung und Literatur in engen Grenzen im Interesse der „Fairness“ staatlicher Strafverfolgung Ausnahmen von dem Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Rechtsmittelverzichten und –rücknahmen zulassen, handelt es sich um Fälle, in denen eine unzulässige Willensbeeinflussung des Erklärenden oder eine unrichtige amtliche Erklärung vorliegt, die den Verzicht oder die Rücknahme vermutlich veranlasst hat.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10.03.2006

StPO § 302

Eine rechtswirksame Rücknahmeerklärung führt zum Verlust des Rechtsmittels. Die erneute Einlegung des Rechtsmittels ist rechtlich ausgeschlossen und damit unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10.03.2006

StPO § 302

Eine wirksame Rechtsmittelrücknahme schließt als rechtlich zwingende Konsequenz aus der Unzulässigkeit der erneuten Einlegung des Rechtsmittels zugleich jede Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung eben jenes Rechtsmittels aus.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10.03.2006

StPO § 302 Abs. 1

Die Rücknahmeerklärung ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Sie führt zum Verlust des Rechtsmittels, sobald sie beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Hiervon ist allerdings bei bestimmten Konstellationen eine Ausnahme zu machen. Der BGH erkennt dies etwa für den Fall schwerwiegender Willensmängel und vorangegangener Urteilsabsprachen ohne anschließende qualifizierte Rechtsmittelbelehrung an. Darüber hinaus kann sich die Unwirksamkeit der Verzichtserklärung unter den Gesichtspunkten der Beachtung fairer Verfahrensgestaltung und der gerichtlichen Fürsorgepflicht auch aus sonstigen Umständen ihres Zustandekommens ergeben.

Hans. OLG Bremen Ws 122/12 (2 Ws 41/12); 18.09.2012

StPO § 302 Abs. 1

Eine Rechtsmittelrücknahme ist ausnahmsweise unwirksam, wenn sie das Gericht mit unlauteren Mitteln, insbesondere durch bewusste Täuschung herbeigeführt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 122/12 (2 Ws 41/12); 18.09.2012

StPO § 302 Abs. 1

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist zulässig, sobald und solange das Rechtsmittel eingelegt werden kann. Die Verzichtserklärung wird mit ihrem Eingang bei Gericht wirksam. Die Form des Verzichts richtet sich, wie die der Rücknahme des Rechtsmittels, nach der Form für die Rechtsmitteleinlegung. Mithin ist eine Verzichtserklärung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23.07.2007

StPO § 302 Abs. 1

Der Verzicht setzt eine eindeutige, vorbehaltlose und ausdrückliche Erklärung voraus. Der Rechtsmittelverzicht kann als Prozesshandlung nicht widerrufen, wegen Irrtums angefochten oder sonst zurückgenommen werden. Allerdings erkennt die Rechtsprechung an, dass in besonderen Fällen schwerwiegende Willensmängel bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts oder die Art und Weise seines Zustandekommens dazu führen können, dass eine Verzichtserklärung von Anfang an unwirksam ist.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23.07.2007

StPO § 302 Abs. 1

Ein Rechtsmittelverzicht ist, wie die Rechtsprechung trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art angenommen hat, grundsätzlich an die gleiche Form wie die Einlegung des Rechtsmittels gebunden. Der Rechtsmittelverzicht ist folglich schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Auch ein in der Hauptverhandlung erklärter, in der Niederschrift über die Hauptverhandlung beurkundeter Verzicht ist danach wirksam. Allerdings nimmt ein im Anschluss an die Urteilsverkündung erklärter Rechtsmittelverzicht nur dann an der Beweiskraft des § 274 StPO teil, wenn er nach § 273 Abs. 3 Satz 3 StPO beurkundet worden ist, weil es sich bei einem Rechtsmittelverzicht um keine für die Hauptverhandlung vorgeschriebene Förmlichkeit handelt. Wird die Verzichtserklärung nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich in das Protokoll aufgenommen oder wird die beurkundete Erklärung nicht verlesen und vom Erklärenden förmlich genehmigt (§ 273 Abs. 3 Satz 3 StPO), so handelt es sich bei dem Protokollvermerk nur um ein Anzeichen, das den Rechtsmittelverzicht beweisen kann, aber nicht notwendig zu beweisen braucht. Für die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts muss feststehen, dass er vorbehaltlos und eindeutig erklärt wurde. Das bedeutet für die Erklärung eines Angeklagten, er nehme das Urteil an, dass diese dann nicht als wirksamer Rechtsmittelverzicht angesehen werden kann, wenn nicht einwandfrei feststeht, dass er damit seinen Willen kundgeben wollte, von einer Anfechtung des Urteils abzusehen. Dann ist im Wege des Freibeweises zu prüfen, ob der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht zweifelsfrei zu Protokoll des Urkundsbeamten erklärt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 43/04 (BL 46/04); 06.05.2004

StPO § 302 Abs. 2

Die Ermächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichts muss von dem Angeklagten zwar ausdrücklich erteilt werden, wird dadurch aber nicht formgebunden. Sie kann gegenüber dem

Pflichtverteidiger schriftlich, aber auch mündlich und sogar fernmündlich erfolgen. Die Bestellung als Pflichtverteidiger (§ 141 StPO) enthält keine ausdrückliche Ermächtigung zur Erklärung eines Rechtsmittelverzichts. Auch der Pflichtverteidiger bedarf daher stets einer ausdrücklichen Ermächtigung. Der Nachweis der ausdrücklichen Ermächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichts kann auch noch nach Abgabe der Erklärung erbracht werden. Als Nachweis kann das Gericht die anwaltliche Versicherung des Verteidigers genügen lassen. Dem Gericht steht insoweit das Freibeweisverfahren offen.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23.07.2007

StPO § 304

StPO § 304

Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine an sich wegen prozessualer Überholung unzulässige Beschwerde zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG zulässig bleibt in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe, wenn sich die Belastung durch die Maßnahme nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren kaum erlangen kann. In diesen Fällen ist Beschwerde nicht wegen prozessualer Überholung als unzulässig zu verwerfen, sondern es bleibt vielmehr die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 54/23 und 1 Ws 55/23 (2 Ws 35/23 und 3 Ws 56/23); 15.06.2023

StPO § 304 Abs. 1

Das Verbot der Schlechterstellung findet sich ausdrücklich nur für Berufung, Revision und Wiederaufnahme im Gesetz (§§ 331, 358 Abs. 2, 373 Abs. 2 StPO) und betrifft seinem Wortlaut nach nur Urteile. Das Verbot, einen Angeklagten auf sein eigenes Rechtsmittel hin schlechter zu stellen, ist nicht Ausdruck eines allgemein gültigen Prozessgrundsatzes oder dem Wesen des Rechtsstaats immanent, sondern eine „Rechtswohltat“ und gilt demgemäß nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich anordnet. Ausnahmsweise ist ein Verbot der Schlechterstellung im Rahmen einer Beschwerde gegen solche Beschlüsse anzuerkennen, die Rechtsfolgen, wie sie in §§ 331, 358 Abs. 2, 373 Abs. 2 StPO gemeint sind, endgültig festlegen und die der materiellen Rechtskraft fähig sind. Das Verschlechterungsverbot kommt damit vor allem bei Beschlüssen in Betracht, welche das Ausmaß der Rechtsfolgen, wie etwa

die Strafhöhe betreffen. Dies wird z.B. angenommen bei Beschlüssen über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO, für Ordnungsgeldbeschlüsse und für Beschlüsse zur Anrechnung von erbrachten Leistungen beim Bewährungswiderruf. Kein Raum ist dagegen für das Verschlechterungsverbot, soweit Rechtsfolgen von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung auch zu Lasten des Betroffenen stehen.

Hans. OLG Bremen Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StPO § 304 Abs. 1

Es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung, dass die Statthaftigkeit einer Beschwerde nicht bedeutet, dass die angefochtene Entscheidung stets in vollem Umfang nachprüfbar sein muss. Insbesondere darf das Beschwerdegericht nicht in vertretbare Beweiserwägungen des erkennenden Gerichts eingreifen.

Hans. OLG Bremen Ws 123/09 (2 Ws 113/09); 28.09.2009 = StV 2010, S. 122

StPO § 305

StPO § 305

§ 305 StPO findet im Strafvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 135/17 (2 Ws 142/17); 06.12.2017
1 Ws 5/18, 6/18 (3 Ws 6/18); 20.02.2018

StPO § 305 Satz 1

§ 305 StPO findet im Strafvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung. Dies gilt z. B. für Zwischenentscheidungen der Strafvollstreckungskammer, welche die Endentscheidung über die bedingte Entlassung des Verurteilten vorbereiten, wie die Betrauung eines Sachverständigen mit einem Prognosegutachten. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn die angefochtene Maßnahme mit einer eigenen Beschwerde verbunden ist. Eine solche liegt mit der bloßen Einholung eines Sachverständigengutachtens, mit der kein Eingriff in die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit des Verurteilten verbunden ist, nicht vor.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 26/24 (2 GWs 31/24); 13.03.2024

StPO § 305 Satz 1

Eine der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung liegt vor, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit dem Urteil steht, ausschließlich seiner Vorbereitung dient und keine Verfahrenswirkungen erzeugt, die nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können. Der Beschwerde entzogen sind daher insbesondere Entscheidungen, die der weiteren Sachaufklärung dienen.

§ 305 StPO findet im Strafvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung. Das gilt auch speziell für Zwischenentscheidungen der Strafvollstreckungskammer, welche die Endentscheidung über die bedingte Entlassung des Verurteilten vorbereiten, wie die Betrauung eines Sachverständigen mit einem Prognosegutachten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 101/20, 6/18 (2 Ws 95/20); 17.08.2020

StPO § 305 Satz 1

Eine der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung liegt vor, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit dem Urteil steht, ausschließlich seiner Vorbereitung dient und keine Verfahrenswirkungen erzeugt, die nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können. Der Beschwerde entzogen sind daher insbesondere Entscheidungen, die der weiteren Sachaufklärung dienen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 135/17 (2 Ws 142/17); 06.12.2017
1 Ws 5/18, 6/18 (3 Ws 6/18); 20.02.2018

StPO § 305 Satz 1

Eine der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung liegt vor, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit dem Urteil steht, ausschließlich seiner Vorbereitung dient und keine weiteren Verfahrenswirkungen erzeugt, die nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können. Der Beschwerde entzogen sind daher insbesondere Entscheidungen, die die Beweisaufnahme vorbereiten und der weiteren Sachaufklärung dienen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidungen wird allenfalls in Ausnahmefällen zugelassen, z.B. bei willkürlichem Handeln des Gerichts oder der Verfolgung verfahrensfremder Ziele.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 135/16 (2 Ws 131/16); 20.09.2016

StPO § 305 Satz 1

Soweit in der Rechtsprechung noch die Ansicht vertreten wird, vom Vorsitzenden des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung getroffene Entscheidungen über die Pflichtverteidigerbestellung oder deren Ablehnung seien gemäß § 305 Satz 1 StPO nicht mit der Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO anfechtbar, sondern nur im Zusammenhang mit der Sachentscheidung nachprüfbar mit der Möglichkeit, während der Hauptverhandlung gemäß § 238 Abs. 2 StPO das Gericht anzurufen, kann dieser nicht gefolgt werden. Das zur Begründung angeführte Argument, nur so sei das mit § 305 StPO verfolgte Ziel der von Einmischungen durch das Beschwerdegericht ungehinderten Fortführung des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht zu gewährleisten, vermag eine derart weitgehende Einschränkung des Rechtsschutzes nicht zu tragen.

Hans. OLG Bremen Ws 8/08 (BL 5/08); 18.02.2008

StPO § 305 Satz 1

Bei Entscheidungen über die Abtrennung und Aussetzung eines Verfahrens, die in der Hauptverhandlung getroffen werden, handelt es sich jedenfalls dann um Anordnungen gemäß § 305 Satz 1 StPO, wenn sie darauf abzielen, die Abwicklung des Verfahrens in sonstiger Weise zu fördern und das Verfahren einer abschließenden Sachentscheidung näher zu bringen.

Hans. OLG Bremen Ws 163-165/07 (BL 175-177/07); 19.11.2007
1 Ws 33/21 (3 Ws 48/21); 26.05.2021

StPO § 305 Satz 1

Bei den Entscheidungen des erkennenden Gerichts, welche im Sinne des § 305 S. 1 StPO der Urteilsfällung vorausgehen, handelt es sich nur um solche Entscheidungen, die im inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen, ausschließlich ihrer Vorbereitung dienen, bei der Urteilsfällung selbst der nochmaligen Prüfung des Gerichts unterliegen und keine weiteren Verfahrenswirkungen äußern.

Hans. OLG Bremen Ws 123/09 (2 Ws 113/09); 28.09.2009 = StV 2010, S. 122
Ws 191/09 (2 Ws 183/09); 18.12.2009

StPO § 305 Satz 2

Eine Entnahme von Körperzellen zur späteren molekulargenetischen Untersuchung stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und damit einen Eingriff i.S.d. § 305 S. 2 StPO dar, der auch während der laufenden Hauptverhandlung mit Hilfe der Beschwerde überprüfbar

sein muss. Die Statthaftigkeit der Beschwerde muss dabei unabhängig von der kaum einheitlich quantifizierbaren Intensität des Eingriffs sein.

Hans. OLG Bremen Ws 123/09 (2 Ws 113/09); 28.09.2009 = StV 2010, S. 122

StPO § 306

StPO § 306 Abs. 1

Eine fernmündliche Rechtsmitteleinlegung erfüllt nicht die erforderliche Schriftform, auch wenn sie in einem Aktenvermerk des den Anruf entgegennehmenden Beamten ihren Niederschlag gefunden hat, da das Schriftstück vom Rechtsmittelführer selbst oder seinem Vertreter herühren und dem Gericht in dieser Form zugehen muss. Eine derartige telefonische Erklärung erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen der Rechtsmitteleinlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle, weil der Zweck der Protokollierung, Gewissheit über die Person des Erklärenden und Klarheit über den Inhalt seiner Erklärung zu schaffen, nur bei körperlicher Anwesenheit des Beschwerdeführers zuverlässig erreicht werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 141/04 (BL 217/04); 20.01.2005

StPO § 309

StPO § 309

Eine Zurückverweisung kommt nur in Ausnahmefällen, insbesondere aber dann in Betracht, wenn das untere Gericht den Antrag als unzulässig abgelehnt hat und eine sachliche Entscheidung daher völlig fehlt.

Hans. OLG Bremen Ws 173/08 (BL 183/08); 08.12.2008

StPO § 309 Abs. 2

§ 309 Abs. 2 StPO ermöglicht ausschließlich eine Entscheidung in der Sache des Beschwerdeverfahrens. Unter Sache im Sinne dieser Norm ist der jeweilige Gegenstand der Beschwerde zu verstehen. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist dem Spruch und nicht der Begründung der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 95/13 (2 Ws 99/13); 22.08.2013
1 Ws 5/16 (2 Ws 9/16); 09.02.2016
1 Ws 147/16 (2 Ws 139/16); 20.10.2016

StPO § 309 Abs. 2

Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, den das Beschwerdegericht nicht beheben kann sowie weitere Feststellungen für die Sachentscheidung zu treffen sind und dem Verurteilten andernfalls auch eine Tatsacheninstanz genommen würde.

Hans. OLG Bremen Ws 73/12 (2 Ws 62/12); 06.07.2012
1 Ws 7/15 (2 Ws 143/14); 10.03.2015
1 Ws 62/16 (2 Ws 58/16); 06.06.2016
1 Ws 65/16 (2 Ws 64/16); 06.06.2016
1 Ws 35/23 (3 Ws 29/23); 23.05.2023

StPO § 309 Abs. 2

Bei nicht durch das Beschwerdegericht zu behebenden Verfahrensmängeln ist die Sache in Abweichung von § 309 Abs. 2 StPO zur erneuten Entscheidung an das untere Gericht zurückzuverweisen.

Hans. OLG Bremen Ws 55/09 (Ws 40/09); 15.06.2009 = NStZ 2010, 106

StPO § 309 Abs. 2

In Abweichung von § 309 Abs. 2 StPO ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn vor der erneuten Entscheidung eine weitere Sachaufklärung durchzuführen ist und dem Verurteilten andernfalls eine Tatsacheninstanz genommen werden würde.

Hans. OLG Bremen Ws 43/09 (Ws 36/09); 28.05.2009
1 Ws 108/23 (2 Ws 104/23); 24.10.2023

StPO § 310

StPO § 310 Abs. 1

Eine weitere Beschwerde ist nach § 310 Abs. 1 StPO nur dann zulässig, wenn der angefochtene Beschluss des Landgerichts eine Verhaftung, eine einstweilige Unterbringung oder einen Vermögensarrest nach § 111e StPO über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro betrifft. Im Übrigen ist ein Rechtsmittel als weitere Beschwerde immer dann unzulässig, wenn bereits zwei Rechtszüge vorangegangen sind, sich die vom Beschwerdegericht getroffene Entscheidung also mit demselben Verfahrensgegenstand befasst hat wie die Entscheidung des unteren Gerichts.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 64/22 (3 Ws 68/22); 24.06.2022

StPO § 310 Abs. 1

Die Entscheidungen über Haftbeschränkungen nach § 119 StPO unterliegen nicht der weiteren Beschwerde, denn nach § 310 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde nur in Bezug auf die Verhaftung selbst zulässig, die Entscheidungen nach § 119 Abs. 1 StPO betreffen hingegen die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft.

Hans. OLG Bremen Ws 78/10 und Ws 79/10 (2 Ws 71/10); 17.06.2010

StPO § 310 Abs. 1

Gemäß § 310 Abs. 1 StPO ist gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nur die weitere Beschwerde statthaft. Die weitere Beschwerde ist allerdings – außer in den Fällen von Verhaftung oder einstweiliger Unterbringung (§ 310 Abs. 1 StPO) – immer dann unzulässig, wenn bereits zwei Rechtszüge über denselben Beschwerdegegenstand vorangegangen sind, wenn sich also die vom Beschwerdegericht getroffene Entscheidung mit dem gleichen Verfahrensgegenstand befasst wie die Entscheidung des unteren Gerichts.

Hans. OLG Bremen Ws 17/07 (BL 48/07); 01.08.2008
Ws 127/11 (2 Ws 112/11); 25.11.2011

StPO § 311

StPO § 311

Eine bei einem unzuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft eingehende Beschwerdeschrift ist von dort zwar weiterzuleiten, es besteht aber selbst im Falle drohenden Fristablaufs keine Verpflichtung, besondere Eilmaßnahmen zu ergreifen. Denn das unzuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist lediglich im Rahmen ihrer prozessualen Fürsorgepflicht gehalten, die Beschwerdeschrift im ordentlichen Geschäftsgang an das zuständige Gericht zu übersenden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 80/21 (2 Ws 73/21); 05.08.2021

StPO § 311 Abs. 3 Satz 2

Die versäumte Gewährung rechtlichen Gehörs zu einem beabsichtigten Widerruf (§ 453 Abs. 1 Satz 2 StPO) kann die Strafvollstreckungskammer gemäß § 311 Abs. 3 Satz 2 StPO nachholen. Auf diese Weise kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt

werden. Denn der Sinn der Vorschrift liegt gerade darin, den nachteiligen Folgen eines solchen Versäumnisses für den Betroffenen abzuwenden. Durch die Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen wird der Verfahrensmangel behoben.

Hans. OLG Bremen Ws 84/10 (2 Ws 74/10); 20.08.2010

StPO § 318

StPO § 318 Satz 1

Eine Rechtsmittelbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung ist unter den gleichen Voraussetzungen wie jede Rechtsmittelbeschränkung grundsätzlich möglich. Die dem Rechtsmittelberechtigten in § 318 Satz 1 StPO eingeräumte Verfügungsmacht über den Umfang der Anfechtung gebietet es auch hier, den in Rechtsmittelerklärungen zum Ausdruck kommenden Gestaltungswillen im Rahmen des rechtlich Möglichen zu respektieren. Das Rechtsmittelgericht kann und darf daher regelmäßig diejenigen Entscheidungsteile nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird. Der Grundsatz der im Normalfall zulässigen Berufungsbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Es darf keine innere Abhängigkeit von der gesamten Straffrage bestehen. Eine solche innere Abhängigkeit liegt unter anderem dann vor, wenn es mangels ausreichender Darlegung der entscheidungserheblichen Strafzumessungsgründe an der Grundlage für eine darauf aufbauende Strafaussetzungsentscheidung fehlt.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 8/20 (2 Ss 8/20); 24.06.2020

StPO § 318 Satz 1

Auf die Sachrüge überprüft das Revisionsgericht im Rahmen einer zulässigen Revision nicht nur, ob das materielle Recht rechtsfehlerfrei auf den Urteilssachverhalt angewendet worden ist, sondern darüber hinaus von Amts wegen auch, ob Prozessvoraussetzungen gegeben sind oder Prozesshindernisse entgegenstehen. Im Rahmen dieser Prüfung ist von Amts wegen auch festzustellen, ob das Berufungsgericht zu Recht von einer wirksamen Berufungsbeschränkung nach § 318 StPO ausgegangen ist, denn die Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung ist eine Frage der Teilrechtskraft.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 66/18 (2 Ss 66/18); 02.01.2019
1 Ss 8/20 (2 Ss 8/20); 24.06.2020

StPO § 318 Satz 1

Die Beschränkung der Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte gemäß § 318 Satz 1 StPO ist nach der so genannten Trennbarkeitsformel insoweit wirksam, als sie dem Rechtsmittelgericht die Möglichkeit eröffnet, den angefochtenen Teil des Urteils losgelöst vom nicht angegriffenen Teil der Entscheidung nach dem inneren Zusammenhang rechtlich und tatsächlich zu beurteilen, ohne eine Prüfung des übrigen Urteilsinhalts notwendig zu machen. Unwirksam ist eine Beschränkung demgemäß nur, wenn eine Beurteilung der angegriffenen Punkte einer Entscheidung nicht möglich ist, ohne dass dadurch die nicht angefochtenen Teile beeinflusst werden, weil sonst widersprüchliche Entscheidungen getroffen werden könnten. Auszugehen ist von der in § 318 StPO angelegten weitreichenden Dispositionsbefugnis des Rechtsmittelberechtigten, die durch das Rechtsmittelgericht im Rahmen des rechtlich Möglichen zu respektieren ist und die im Falle der Berufungsbeschränkung auf das Strafmaß ihre Grenze dort findet, wo das Berufungsgericht die nach dem Willen des Berufungsführers allein noch vorzunehmende Rechtsfolgenbestimmung nicht ohne Verstoß gegen Zumessungsvorschriften oder -grundsätze treffen könnte. Deshalb setzt die Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch voraus, dass die erstinstanzlich zum Schuldspruch getroffenen Feststellungen eine ausreichende Grundlage für eine dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entsprechende Bemessung der Rechtsfolgen bieten. Das wäre nicht der Fall, wenn die vorangegangenen tatrichterlichen Feststellungen entweder unklar, lückenhaft, widersprüchlich oder so dürftig wären, dass sie den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat nicht erkennen lassen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 66/18 (2 Ss 66/18); 02.01.2019
1 Ss 8/20 (2 Ss 8/20); 24.06.2020

StPO § 318 Satz 1

Hat das Berufungsgericht den Umfang der Beschränkung verkannt und trotz einer wirksamen Beschränkung auch zu dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch entschieden, so ist sein Urteil aufzuheben.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 66/18 (2 Ss 66/18); 02.01.2019

StPO § 318 Satz 1

Ein Rechtsmittel kann auf einen von mehreren Tatkomplexen (§ 264 StPO) oder auf einzelne materiell-rechtliche Taten bei Annahme von Tatmehrheit beschränkt werden, auch wenn diese verfahrensrechtlich nicht selbstständig sind.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 318 Satz 1

Die Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist grundsätzlich zulässig. Anerkannt ist zudem, dass innerhalb des Rechtsfolgenausspruches weitere Beschränkungen auf abtrennbare Urteilsteile möglich sind. Insbesondere kann die Berufung auf die Bemessung einer Gesamtstrafe oder auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 318 Satz 1

Die Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch setzt allgemein voraus, dass der angefochtene Teil einer selbständigen tatsächlichen und rechtlichen Prüfung und Beurteilung zugänglich ist und dass die nach dem Teilrechtsmittel stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt. Dies verlangt, dass die erstinstanzlich zum Schuldspruch getroffenen, nicht angegriffenen Feststellungen eine ausreichende Grundlage für eine dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entsprechende Bemessung der Rechtsfolgen bieten.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 318 Satz 1

Eine Beschränkung der Berufung auf die Rechtsfolgen ist unter dem Gesichtspunkt, dass die Feststellungen zum Schuldspruch den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat in zumindest groben Zügen erkennen lassen müssen, um dem Berufungsgericht eine Grundlage für eine Strafzumessungsentscheidung zu bieten, insbesondere dann unwirksam, wenn die getroffenen Feststellungen die Merkmale der inneren Tatseite nicht belegen oder wenn unklar bleibt, ob der Angeklagte sich überhaupt strafbar gemacht hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 318 Satz 1

Erweist sich eine Beschränkung der Berufung auf einen bestimmten Beschwerdepunkt als unwirksam, gilt das Urteil hinsichtlich der dem (unwirksam) angefochtenen Teil in der logischen Reihenfolge vorausgehenden Teile bis zu dem Teil als angefochten, der eine selbstständige Nachprüfung zulässt, und zwar mit der Folge, dass das Berufungsgericht umfassende eigene Feststellungen zu treffen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 318 Satz 1

Innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs ist die Gesamtstrafenbildung als Beschwerdepunkt von dem nicht angegriffenen Teil des Strafausspruchs hinsichtlich der Einzelstrafen einer getrennten und umfassenden Überprüfung und Beurteilung jedenfalls dann zugänglich, wenn bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zur Festsetzung der Einzelstrafen niedergelegten Erwägungen Bezug genommen wird. Der Wirksamkeit einer Beschränkung der Berufung auf die Gesamtstrafenbildung stehen mögliche Fehler bei der Bemessung von Einzelstrafen nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 318 Satz 1

Die über die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß hinaus vorgenommene Ausklammerung der Nichtverhängung von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB von der Anfechtung ist trotz der Bestimmung des § 331 Abs. 2 StPO möglich, weil andernfalls das Rechtsmittel, obwohl insoweit eine dem Angeklagten nachteilige Entscheidung nicht ergangen ist, Folgen auslösen könnte, die dieser nicht hinzunehmen bereit ist und welche häufig seinen Entschluss, das ergangene Urteil überhaupt anzugreifen, beeinflussen werden. Nach dem Rechtsmittelsystem der Strafprozessordnung hat der Angeklagte bei der Entscheidung, ob und wieweit er ein gegen ihn ergangenes Urteil angreifen will, eine weitreichende Dispositionsbefugnis. Dies gebietet es, dem in der Rechtsmittelerklärung des Angeklagten zum Ausdruck kommenden Willen im Rahmen des rechtlich Möglichen Rechnung zu tragen. Das Rechtsmittelgericht kann und darf diejenigen Entscheidungen nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird, wenn und soweit der angegriffene Entscheidungsteil trennbar ist, also losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt selbständig geprüft und beurteilt werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten ist es nicht systemwidrig, wenn der Angeklagte dem Rechtsmittelgericht die Prüfung der Frage, ob die Maßregel der Unterbringung zu Recht nicht angeordnet wurde, entzieht. Voraussetzung der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung ist, dass nach dem inneren Zusammenhang des Urteils der Strafausspruch in tatsächlicher Hinsicht unabhängig von der Frage der Unterbringung beurteilt werden kann, also eine „Wechselwirkung“ zwischen der verhängten Strafe und der möglicherweise anzuordnenden Maßregel ausgeschlossen werden kann. Nur dann, wenn sich den Urteilsgründen oder der Strafhöhe entnehmen lässt, dass die Strafe von dem Unterbleiben der Anordnung einer Maßnahme beeinflusst sein kann, bestehen gegen die Trennbarkeit Bedenken mit der Folge der Unzulässigkeit einer Rechtsmittelbeschränkung.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26.01.2006

StPO § 329

StPO § 329 Abs. 1

Nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte muss das nach § 329 Abs. 1 StPO ergangene Verwerfungsurteil so begründet sein, dass das Revisionsgericht die maßgebenden Erwägungen des Berufungsgerichts nachvollziehen kann. Insbesondere müssen etwa vorgebrachte Entschuldigungsgründe und sonstige ggf. als Entschuldigung in Betracht kommende Tatsachen wiedergegeben und gewürdigt werden. Da das Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Verwerfungsurteil gebunden ist, es sie weder in Frage stellen noch im Freibeweisverfahren ergänzen darf, wäre andernfalls eine Prüfung der Frage, ob das Berufungsgericht möglicherweise die in § 329 StPO enthaltenen Rechtsbegriffe verkannt hat, nicht möglich.

Hans. OLG Bremen Ws 24/11 (2 Ss 112/10); 28.03.2011

StPO § 329 Abs. 1 Satz 1

Eine Ausweitung der Öffnungsklausel des § 329 Abs. 1 S. 1 StPO auch auf alle anderen Fällen der Abwesenheit des Angeklagten widerspräche dem eindeutigen Willen des nationalen Gesetzgebers.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 11/13; 10.06.2013 = StV 2014, 211

StPO § 329 Abs. 1 Satz 1

Die allgemeine Sachrüge führt bei einem Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO, bei dem es sich um ein reines Prozessurteil handelt, nur zu der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, ob Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder Verfahrenshindernisse vorliegen.

Hans. OLG Bremen Ss 25/05; 08.11.2005

StPO § 329 Abs. 3

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Ausbleiben in der Berufungsverhandlung kann nur unter den Voraussetzungen aus §§ 329 Abs. 3, 44, 45 StPO gewährt werden. Dies setzt voraus, dass der in der Berufungsverhandlung ausgebliebene Angeklagte Tatsachen zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages, nach denen davon auszugehen wäre, dass er

unverschuldet an der Terminswahrnehmung verhindert war, darlegt und glaubhaft macht. Hierfür ist eine genaue Darstellung der Tatsachen erforderlich, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zu der Versäumung der Hauptverhandlung gekommen ist. Vorzutragen ist stets ein Sachverhalt, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag darzulegen.

Sämtliche, der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (§ 45 Abs. 2 S. 1 StPO). Die erforderliche Glaubhaftmachung bezieht sich auf alle Tatsachen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrages von Bedeutung sind. Auf eine Glaubhaftmachung kann nur dann verzichtet werden, wenn sie dem Angeklagten, ohne dass dieser den Beweisverlust verschuldet hat, nicht möglich ist.

Hans. OLG Bremen Ws 144/13 (2 Ws 147/13); 24.10.2013
1 Ws 56/14 (2 Ws 48/14); 26.05.2014

StPO § 329 Abs. 3

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsverhandlung kann nur gewährt werden, wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, den Termin zur Berufungshauptverhandlung wahrzunehmen und er zur Entschuldigung seines Ausbleibens geeignete Tatsachen geltend und glaubhaft macht. Krankheit ist dann eine zur Entschuldigung geeignete Tatsache, wenn sie nach Art und Auswirkung eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Glaubhaftmachung bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden müssen, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält und dass es in die Lage versetzt wird, ohne weitere verzögernde Ermittlungen zu entscheiden. Die bloße Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt hierzu regelmäßig nicht, weil sie über die bloße Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hinaus keinerlei Angaben enthält, mit denen eine Erkrankung bestätigt würde, die nach Art und Weise eine Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten zu begründen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 122/11 (2 Ws 96/11); 12.09.2011

StPO § 329 Abs. 3

Zwar setzt ein zulässiger Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich voraus, dass es sich bei den zur Entschuldigung glaubhaft gemachten Tatsachen um solche handelt, die dem Berufungsgericht nicht bekannt waren. Insoweit ist die Rechtsfehlerhaftigkeit der Verwerfung der Berufung nicht im Wiedereinsetzungsverfahren, sondern nur mit der Revision geltend zu machen.

Die Wiederholung des Entschuldigungsvorbringens ist jedoch dann zulässig, wenn das Berufungsgericht die ihm bekannten Entschuldigungstatsachen im Berufungsurteil nicht gewürdigt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 24/11 (2 Ss 112/10); 28.03.2011

StPO § 329 Abs. 3

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsverhandlung kann nur gewährt werden, wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, den Termin zur Berufungshauptverhandlung wahrzunehmen und er zur Entschuldigung seines Ausbleibens geeignete Tatsachen geltend und glaubhaft macht. Krankheit ist dann eine zur Entschuldigung geeignete Tatsache, wenn sie nach Art und Auswirkung eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Glaubhaftmachung bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden müssen, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält und dass es in die Lage versetzt wird, ohne weitere verzögernde Ermittlungen zu entscheiden. Ein ärztliches Attest reicht daher zur genügenden Entschuldigung nicht aus, wenn die darin angegebenen Diagnosen den entsprechenden Schluss - die Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Hauptverhandlung - nicht zulassen, weil sich aus den gestellten Diagnosen keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Auswirkungen der Krankheit ziehen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 138/09 (2 Ws 130/09); 30.10.2009
Ws 24/11 (2 Ss 112/10); 28.03.2011

StPO § 329 Abs. 7

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Ausbleiben in der Berufungshauptverhandlung kann nur unter den Voraussetzungen von § 329 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 44 Satz 1, § 45 StPO gewährt werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils bei dem Berufungsgericht zu stellen (§ 329 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ein begründeter Wiedereinsetzungsantrag setzt voraus, dass die in der Berufungsverhandlung ausgebliebene Angeklagte Tatsachen zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrages, nach denen davon auszugehen wäre, dass sie unverschuldet an der Terminwahrnehmung verhindert war, darlegt und glaubhaft macht. Hierfür ist eine genaue Darstellung der Tatsachen erforderlich, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zu der Versäumung der Berufungshauptverhandlung gekommen ist. Die dazulegenden Tatsachen zur Begründung des Antrages sind gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand ist so vollständig zu begründen, dass dem Antrag die unverschuldete Verhinderung der antragstellenden Person, also der Hinderungsgrund entnommen werden kann. Die Angaben betreffend die Glaubhaftmachung sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 329 Abs. 7 Satz 1 StPO geltend gemacht werden. Nach Fristablauf können nur noch bereits rechtzeitig vorgetragene Voraussetzungen der Zulässigkeit ergänzt oder verdeutlicht werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 68/22 (2 Ws 75/22); 08.07.2022
1 Ws 51/24 (3 GWs 59/24); 27.05.2024

StPO § 329 Abs. 7

Beruft sich die antragstellende Person auf eine Erkrankung, ist innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 bzw. des § 329 Abs. 7 Satz 1 StPO deren Art anzugeben sowie der Umfang der von ihr ausgehenden körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen darzulegen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 68/22 (2 Ws 75/22); 08.07.2022

StPO § 329 Abs. 7

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsverhandlung kann gemäß § 329 Abs. 7, §§ 44, 45 StPO nur gewährt werden, wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, den Termin zur Berufungshauptverhandlung wahrzunehmen und er zur Entschuldigung seines Ausbleibens geeignete Tatsachen geltend und glaubhaft macht. Krankheit ist dann eine zur Entschuldigung geeignete Tatsache, wenn sie nach Art und Auswirkung eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht. Glaubhaftmachung bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden müssen, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält und dass es in die Lage versetzt wird, ohne weitere verzögernde Ermittlungen zu entscheiden. Die bloße Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt hierzu regelmäßig nicht, weil sie über die bloße Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hinaus keinerlei Angaben enthält, mit denen eine Erkrankung bestätigt würde, die nach Art und Weise eine Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten zu begründen vermag. Auch ein ärztliches Attest reicht zur genügenden Entschuldigung nicht aus, wenn die darin angegebenen Diagnosen den entsprechenden Schluss – die Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Hauptverhandlung – nicht zulassen, weil sich aus den gestellten Diagnosen keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Auswirkungen der Krankheit ziehen lassen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 150/20 (2 Ws 132/20); 18.11.2020

StPO § 329 Abs. 7

Nach §§ 329 Abs. 7 i.V.m. 44 S. 1, 45 StPO kann ein Angeklagter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn er ohne eigenes Verschulden gehindert war, in der Berufungshauptverhandlung anwesend zu sein. Die Tatsachen zur Begründung dieses Antrages sind gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 StPO darzulegen und glaubhaft zu machen. Hierzu ist ein Sachverhalt vorzutragen, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden des Angeklagten ausschließt. Erforderlich ist eine genaue Darstellung der Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie es zu der Versäumung der Berufungshauptverhandlung gekommen ist. Der Antrag muss deshalb unter Angabe von Tatsachen so vollständig begründet sein, dass ihm die unverschuldete Verhinderung des Angeklagten ohne weiteres entnommen werden kann. Ein ärztliches Attest, das lediglich eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt, genügt nach diesen Maßstäben nicht, da es schon die Erkrankung selbst nicht benennt und da im Übrigen die Verhandlungsunfähigkeit selbst ein Rechtsbegriff ist, der vom Gericht zu beurteilen ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 28/18 (2 Ws 24/18); 08.05.2018

StPO § 329 Abs. 7

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Ausbleiben in der Berufungshauptverhandlung kann nur unter den Voraussetzungen aus §§ 329 Abs. 7, 44, 45 StPO gewährt werden. Dies setzt voraus, dass der in der Berufungsverhandlung ausgebliebene Angeklagte Tatsachen zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages, nach denen davon auszugehen wäre, dass er unverschuldet an der Terminwahrnehmung verhindert war, darlegt und glaubhaft macht. Hierfür ist eine genaue Darstellung der Tatsachen erforderlich, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zu der Versäumung der Berufungshauptverhandlung gekommen ist. Vorzutragen ist stets ein Sachverhalt, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Sofern die antragsbegründenden Tatsachen nicht allgemein- oder aktenkundig sind, sind sie als Zulässigkeitsvoraussetzungen innerhalb der Wochenfrist der §§ 329 Abs. 7, 45 Abs. 1 Satz 1 StPO vorzutragen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 7/17 und 1 Ws 40/17 (2 Ws 12/17); 19.04.2017

StPO § 329 Abs. 7

Die Wiedereinsetzung setzt voraus, dass zur Entschuldigung geeignete Tatsachen geltend und glaubhaft gemacht werden, die dem Berufungsgericht nicht bekannt waren; die Rechtsfehlerhaftigkeit der Verwerfung der Berufung kann nicht im Wiedereinsetzungsverfahren, sondern nur mit der Revision geltend gemacht werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 7/17 und 1 Ws 40/17 (2 Ws 12/17); 19.04.2017
1 Ws 68/22 (2 Ws 75/22); 08.07.2022

StPO § 335

StPO § 335 Abs. 1

Wenn ein Urteil statt mit dem Rechtsmittel der Berufung auch mit dem der Revision angefochten werden kann (Sprungrevision), darf der Beschwerdeführer, der in der Einlegungsfrist Berufung eingelegt hat, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erklären, dass er von der ursprünglich gewählten Berufung zur Revision übergeht.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 12/12; 20.04.2012

StPO § 335 Abs. 1

Ein Übergang von der Berufung zur Sprungrevision ist bei einer unbestimmten Anfechtung des Urteils bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist möglich. Trifft der Angeklagte keine oder keine eindeutige Wahl, so ist das Rechtsmittel als Berufung zu behandeln.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 51/09; 06.04.2010
S Ss 12/10; 28.04.2010

StPO § 335 Abs. 1

Während teilweise die Auffassung vertreten wird, die Zulässigkeit der Revision setze bei Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 15 Tagessätzen die Annahme der Berufung voraus, führt nach zutreffender herrschender Auffassung die Annahmeberufung des § 313 StPO nicht zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Sprungrevision für die dort erfassten Bagatellsachen. Denn zum einen sollte das Revisionsrecht durch die Einführung der Annahmeberufung nicht geändert werden, zum anderen könnte das Berufungsgericht eine anderenfalls nötige Annahmeprüfung nicht selbst vornehmen. Der Begriff „zulässig“ in § 335 StPO ist nicht mit der entsprechenden Formulierung in § 313 StPO gleichzusetzen, sondern als „statthaft“ zu verstehen.

Hans. OLG Bremen Ss 23/08; 29.09.2008

StPO § 335 Abs. 1

Nach dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist der Übergang von der Revision zur Berufung nicht mehr zulässig.

Hans. OLG Bremen Ss 61/04; 20.01.2005

StPO § 337

StPO § 337

Ist die Sachrüge erhoben, so prüft das Revisionsgericht, ob das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet worden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Urteilsfeststellungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für diese Prüfung bieten. Die Sachdarstellung gilt als rechtsfehlerhaft, wenn sie Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten enthält, weil die richtige Rechtsanwendung und ihre Prüfung durch das Revisionsgericht stets einen vollständigen, eindeutigen und widerspruchsfreien Sachverhalt erfordern.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 72/15 (2 Ss 72/15); 27.06.2016

StPO § 337 Abs. 1

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Gesetzesverstoß und dem Urteil braucht nicht erwiesen zu sein; die bloße Möglichkeit, dass das Urteil auf dem Fehler beruht, reicht aus.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 12/12; 20.04.2012

StPO § 338

StPO § 338 Nr. 5

Erhebt der Betroffene die formelle Rüge der §§ 338 Nr. 5, 140 Abs. 2 StPO und macht geltend, er sei in der Hauptverhandlung trotz des Vorliegens eines Falls der notwendigen Verteidigung nicht anwaltlich vertreten gewesen, so muss er die Tatsachen mitteilen, die zur Prüfung der Frage erforderlich sind, ob ihm ein Pflichtverteidiger hätte beigeordnet werden müssen und während welchen Teils der Hauptverhandlung kein Verteidiger anwesend war. Vor allem gehört zum Sachvortrag der Rüge nach § 338 Nr. 5 StPO die Darlegung der Verfahrensvorgänge, die sich in Abwesenheit der Beteiligten ereignet haben, damit das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob sie „wesentlich“ waren.

Hans. OLG Bremen SsBs 15/09; 14.07.2009

StPO § 338 Nr. 5

Abwesenheit im Sinne des § 338 Nr. 5 StPO ist schon gegeben, wenn ein notwendiger Beteiligter nur bei einem Teil der Hauptverhandlung nicht zugegen ist. Allerdings gestattet der absolute Revisionsgrund der vorschriftswidrigen Abwesenheit nur dann keine Prüfung der Berufensfrage (§ 337 Abs. 1 StPO), wenn der Verfahrensverstoß einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung betrifft.

Hans. OLG Bremen SsBs 15/09; 14.07.2009

StPO § 344

StPO § 344 Abs. 1

Das Fehlen eines ausdrücklichen Antrags ist indes unschädlich, wenn sich dem gesamten Inhalt der Revisionsschrift eindeutig entnehmen lässt, wodurch sich der Beschwerdeführer beschwert fühlt und welches Ziel er mit seinem Rechtsmittel verfolgt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 11/19 (2 SsBs 11/19); 31.01.2020

StPO § 344 Abs. 1

Grundsätzlich kann der Angeklagte den Umfang der Prüfung des Revisionsgerichts durch eine Beschränkung seines Rechtsmittels zwar selber bestimmen, eine Rechtsmittelbeschränkung ist jedoch nicht unbegrenzt möglich. Vielmehr ist sie nur dann wirksam, wenn sie hinsichtlich solcher Beschwerdepunkte erfolgt, die nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil rechtlich und tatsächlich selbständig beurteilt werden können, ohne eine Prüfung der Entscheidung im Übrigen nötig zu machen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 50/16 (2 Ss 50/16); 23.02.2017

StPO § 344 Abs. 1

Die Ausführungen zur Rechtfertigung der Revision sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen; das Revisionsgericht darf nicht am Wortlaut haften, sondern muss den Sinn der Rüge erforschen, wie er der Begründungsschrift verständigerweise zu entnehmen ist. Eine Beschränkung auf Verfahrensvoraussetzungen ist nur dann möglich, wenn sich die Frage losgelöst vom Schuld- und Strafausspruch beurteilen lässt. Eine Beschränkung der Revision auf die Frage, ob Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ist in der Regel nicht möglich. Für den Fall, dass die Beschränkung der Revision auf das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen unwirksam ist,

nimmt die Rechtsprechung an, dass das Urteil sachlich-rechtlich in vollem Umfang zu prüfen ist, dass also die Rüge des Vorliegens von Prozesshindernissen die allgemeine Sachrüge bedeutet.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31.03.2006

StPO § 344 Abs. 2 Satz 1

Zur Annahme der allgemeinen Sachrüge muss der Revisionsbegründung nach § 344 Abs. 2 Satz 1 StPO zumindest die schlüssige Behauptung zu entnehmen sein, dass auf den in dem Urteil festgestellten Sachverhalt materielles Recht falsch angewandt worden ist, wobei die Ausführungen zur Rechtfertigung der Revision in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind und das Revisionsgericht nicht am Wortlaut haften darf, sondern den Sinn der Rüge erforschen muss, wie er der Begründungsschrift verständigerweise zu entnehmen ist.

Hans. OLG Bremen Ss 54/09; 28.04.2010

StPO § 344 Abs. 2 Satz 1

Zur Annahme der allgemeinen Sachrüge muss der Beschwerdebegründung die schlüssige Behauptung zu entnehmen sein, dass auf den in dem Urteil festgestellten Sachverhalt materielles Recht falsch angewandt worden ist.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 40/09; 27.10.2009

1 SsRs 93/14; 22.06.2015

1 SsRs 75/18 (2 SsRs 75/18); 21.01.2019

1 SsBs 53/20 (2 SsBs 53/20); 04.03.2021

1 SsRs 17/21 (2 SsRs 17/21); 07.05.2021

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Die Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrages nach § 244 Abs. 2 und 3 StPO erfordert, dass der Angeklagte die den Mangel begründenden Tatsachen so vollständig angibt, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Begründung der Rechtsbeschwerde prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Dazu müssen der Beweisantrag nebst Begründung sowie der ablehnende Gerichtsbeschluss vollständig oder unter vollständiger Anführung aller wesentlichen Tatsachen sinngemäß mitgeteilt werden. Zudem muss die Begründungsschrift angeben, aufgrund welcher Umstände sich das Gericht zur Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen und zu welchem voraussichtlichem Ergebnis die unterlassene Sachaufklärung geführt hätte.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 83/22 (2 SsBs 83/22); 25.01.2023

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Bei der Rüge der Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die entsprechend der Erfordernisse von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zu erheben ist. D.h., die Rechtsbeschwerdebegründung muss die den gerügten Verstoß begründenden Tatsachen ohne Bezugnahmen und Verweisungen so vollständig und genau darlegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Rechtsbeschwerdebegründung in die Lage versetzt wird, über den gerügten Mangel endgültig zu entscheiden. Für die Begründung wesentliche Schriftstücke und Aktenstellen sind im Einzelnen zu bezeichnen und – in der Regel durch wörtliche Zitate oder eingefügte Abschriften oder Ablichtungen – zum Bestandteil der Revisionsbegründung zu machen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 83/22 (2 SsBs 83/22); 25.01.2023

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Aufgrund von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO sind bei Erhebung einer Verfahrensrüge die auf die jeweilige Angriffsrichtung bezogenen Verfahrenstatsachen vollständig und zutreffend so vorzutragen, dass das Revisionsgericht allein anhand der Revisionsbegründung die einzelnen Rügen darauf überprüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen würde, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Ein bestimmter Verfahrensmangel kann auch dann in zulässiger Weise gerügt sein, wenn der Beschwerdeführer die verletzte Norm nicht oder nur unzureichend angegeben hat; deshalb schadet es im Allgemeinen nicht, wenn - bei sonst ordnungsgemäßer Darlegung - eine falsche Rechtsnorm als verletzt angegeben wird. Allerdings hat die Pflicht und Befugnis des Rechtsbeschwerdegerichts, Verfahrensrügen so umzudeuten, dass sie Erfolg haben könnten, Grenzen. Kommen nach den von der Revision (hier: Rechtsbeschwerde) vorgetragenen Tatsachen mehrere Verfahrensmängel in Betracht, muss vom Beschwerdeführer innerhalb der Revisionsbegründungsfrist die Angriffsrichtung der Rüge deutlich gemacht und dargetan werden, welcher Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Nur innerhalb der durch Angriffsrichtung und Tatsachenvortrag bestimmten Grenzen ist das Revisionsgericht an die rechtliche Einordnung, die der Beschwerdeführer vornimmt, nicht gebunden, sondern kann selbständig darüber entscheiden, ob und bejahendenfalls unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfahrensmangel gegeben ist. Wenn ein Betroffener nicht gesehen hat, welche Rüge Erfolg versprechend war, ist das also nur dann unschädlich, wenn zumindest die Angriffsrichtung der Rüge

stimmt. Andernfalls steht seine Dispositionsbefugnis, ein Prozessgeschehen nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt zu rügen, einen nach seiner Ansicht zusätzlich begangenen Prozessverstoß aber hinzunehmen, einer Auslegung gleich.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 5/10; 06.05.2010

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte heranziehen müssen und welcher für den Rechtsbeschwerdeführer günstigerer Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Aufzuzeigen ist, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolgreicher Durchführung der unterbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Rechtsbeschwerdeführer günstigere Beweisergebnis dadurch erreicht worden wäre.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 5/10; 06.05.2010
2 Ss 16/12; 28.06.2012

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Der Revisionsführer, der eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend machen will, muss die den Mangel enthaltenden Tatsachen im Sinne von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO so vollständig und so genau angeben, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorläge, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären. Erforderlich ist nicht nur, dass der Revisionsführer die ihm nachteiligen Tatsachen nicht übergeht, sondern auch, dass er die Fakten vorträgt, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands sprechen, der seiner Rüge den Boden entziehen würde.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27.01.2006

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Die ordnungsgemäße Erhebung der Aufklärungsrüge setzt voraus, dass dargelegt ist, welche Umstände das Gericht dazu hätten veranlassen müssen, von einem bestimmten Beweismittel zur Klärung einer bestimmten Beweistatsache Gebrauch zu machen. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, das Gericht habe einen gestellten Hilfsbeweis Antrag unbeachtet gelassen, so bedarf es zur ordnungsgemäßen Begründung der Verfahrensrüge der Mitteilung des Inhalts

des Antrags, und zwar der behaupteten Beweistatsache und des Beweismittels, der weiteren Mitteilung, dass das Gericht diesen Antrag unbeachtet gelassen hat sowie ferner der Angabe der Tatsachen, aus welchen sich die Fehlerhaftigkeit der Sachbehandlung durch das Gericht ergibt. Zwar ist eine wörtliche Wiedergabe aller Einzelheiten grundsätzlich nicht erforderlich. Eine geschlossene und vollständige Darlegung des gestellten Antrags und der darauf ergangenen Entscheidung ist jedoch unerlässlich.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

StPO § 345

StPO § 345

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ohne die Nachholung der versäumten Handlung dann zu gewähren, wenn dem Angeklagten eine Belehrung darüber, wie und innerhalb welcher Frist er die unterlassene Handlung vorzunehmen hat, nicht, auch nicht durch den angefochtenen Beschluss, erteilt worden ist. Da von dem Angeklagten nicht etwas verlangt werden kann, was er unverschuldet nicht wusste, weil er hierüber nicht schriftlich belehrt worden ist, muss in einem solchen Fall eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden, dass die versäumte Handlung innerhalb der Antragsfrist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzuholen ist.

Hans. OLG Bremen Ss 49/02; 30.09.2003

StPO § 345 Abs. 2

Wird eine Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle begründet, so beschränkt sich die Rolle des die Revisionsbegründung aufnehmenden Rechtspflegers nicht nur auf eine formelle Beurkundung des von dem Angeklagten Vorgebrachten. Die Revisionsgerichte sollen dadurch vor einer Überlastung durch unsachgemäßes Vorbringen Rechtsunkundiger bewahrt werden; zudem soll so vermieden werden, dass Revisionen rechtsunkundiger Angeklagter schon von vornherein an Formfehlern oder sonstigen Mängeln scheitern. Der Urkundsbeamte muss sich gestaltend an der Revisionsbegründung beteiligen und die Verantwortung für ihren Inhalt übernehmen. Er darf nicht lediglich als Schreibkraft oder Briefannahmestelle des Angeklagten fungieren und von diesem vorgegebene Rügen ungeprüft übernehmen. Ergibt sich aus dem Protokoll, dass lediglich die Begründung des Angeklagten aufgenommen wurde, ist nicht von einer gestaltenden Mitwirkung und Übernahme der Verantwortung für den Inhalt durch den Urkundsbeamten auszugehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 52/16; 17.02.2017

StPO § 345 Abs. 2

Das Protokoll des Rechtspflegers ist unwirksam, wenn dieser sich darauf beschränkt hat, lediglich die von dem Angeklagten gefertigte Revisionsbegründungsschrift entgegenzunehmen und auf diese als Anlage zum Protokoll zu verweisen. Die Rolle des die Revisionsbegründung aufnehmenden Rechtspflegers beschränkt sich nicht nur auf eine formelle Beurkundung des von dem Angeklagten Vorgebrachten. Vielmehr hat er sich an der Anfertigung der Revisionsbegründung gestaltend zu beteiligen und die Verantwortung für ihren Inhalt zu übernehmen. Der Rechtspfleger ist dabei an den Wortlaut und die Form des zur Begründung der Revision Vorgebrachten nicht gebunden, wohl aber an dessen sachlichen Kern. Ein in sachlicher Form gehaltenes und nicht völlig neben der Sache liegendes Revisionsvorbringen muss der Rechtspfleger stets aufnehmen; insbesondere muss er auf Verlangen des Angeklagten die Sachrüge protokollieren. Er hat den Angeklagten über die richtige Art der Revisionsbegründung zu belehren und auf formgemäße Abfassung hinzuwirken.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 81/12; 07.03.2013

StPO § 346

StPO § 346 Abs. 1

Stellt der Tatrichter bei der Überprüfung der Revision oder Rechtsbeschwerde einen Verstoß gegen die Frist- und Formerfordernisse des § 346 Abs. 1 StPO fest, so entfällt seine Verwerfungsmöglichkeit nicht notwendigerweise dadurch, dass das Rechtsmittel - möglicherweise - auch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 62/10; 07.09.2010

StPO § 346 Abs. 1

Bei Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde obliegt die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht dem Tatgericht, sondern vielmehr aufgrund dessen beschränkter Prüfungskompetenz nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 38/01; 07.09.2001

StPO § 346 Abs. 2

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist aufzuheben, wenn es entweder seine Prüfungskompetenz aus § 346 Abs. 1 StPO überschritten hat oder die von ihm aufgeführten Gründe nicht zutreffen.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 52/11; 18.08.2011

StPO § 352

StPO § 352 Abs. 1

Die Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung hat das Revisionsgericht von Amts wegen und unabhängig von einer sachlichen Beschwer des Beschwerdeführers zu prüfen. Sie verlangt, dass der Beschwerdepunkt losgelöst von dem nicht angefochtenen Teil rechtlich und tatsächlich unabhängig beurteilt werden kann, ohne eine Überprüfung des Urteils im Übrigen erforderlich zu machen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 45/17 (2 Ss 45/17); 26.02.2018

StPO § 354

StPO § 354 Abs. 1

Eine Berichtigung des Schuldspruchs durch das Revisionsgericht ist unter den Voraussetzungen des § 354 Abs. 1 StPO möglich. Die Vorschrift des § 354 Abs. 1 StPO ermächtigt nicht ausdrücklich zur Abänderung eines fehlerhaften Schuldspruchs. Da das Revisionsgericht aber sogar berechtigt ist, unter Abänderung des angefochtenen Urteils im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch auf Freisprechung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen, muss es auch das geringere Recht haben, das Urteil nur im Schuldspruch zu berichtigen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 99/14; 02.03.2015

StPO § 354 Abs. 1

Die Vorschrift des § 354 Abs. 1 StPO ermächtigt nicht ausdrücklich zur Abänderung eines fehlerhaften Schuldspruchs. Da das Revisionsgericht aber sogar berechtigt ist, unter Abänderung des angefochtenen Urteils im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch auf Freisprechung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen, muss es auch das geringere Recht haben,

das Urteil nur im Schuldspruch zu berichtigen. Die Berichtigung des Schuldspruchs setzt eine zulässig erhobene Sachrüge und vollständige Urteilsfeststellungen voraus. Die Urteilsfeststellungen müssen klar und erschöpfend sein und ein eindeutiges Bild von dem Schuldumfang ergeben, insbesondere, dass weitere wesentliche Feststellungen ausgeschlossen erscheinen. Weiterhin muss ein Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO entbehrlich sein, denn § 265 Abs. 1 StPO dient nicht nur der Verteidigung des Betroffenen in rechtlicher Hinsicht, sondern soll ihm vor allem auch Gelegenheit geben, sich in tatsächlicher Hinsicht zu verteidigen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 59/14; 06.10.2014
1 SsBs 75/14; 30.12.2014

StPO § 354 Abs. 1a

Die Anwendung des § 354 Abs. 1a StPO, mit dem von der Regelfolge der Aufhebung und Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO abgewichen wird, kommt (nur) dann in Betracht, wenn das Revisionsgericht die verhängte Strafe trotz des Rechtsfehlers bei ihrer Zumessung im Ergebnis für angemessen erachtet, selbst wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Tatrichter ohne den Fehler auf dieselbe Strafe erkannt hätte. Hierfür muss aber dem Revisionsgericht für die eigene Sachentscheidung ein zutreffend ermittelter, vollständiger und aktueller Strafzumessungssachverhalt zur Verfügung stehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ss 50/17 (1 Ss 50/17); 27.02.2018

StPO § 359

StPO § 359 Nr. 5

Die vorgebrachten Beweismittel und Tatsachen müssen neben ihrer Neuheit allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sein, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten Rechtsfolgen bzw. das Wiederaufnahmeziel – sei es vorliegend entweder in der Freisprechung oder in der Anwendung eines mildereren Strafgesetzes zur Herbeiführung einer geringeren Bestrafung begründet – zu erreichen. Die von § 359 Nr. 5 StPO sowie § 368 Abs. 1 StPO verlangte Geeignetheit – insoweit besteht ein übereinstimmender Geeignetheitsbegriff – ist zu bejahen, wenn die Erreichung des jeweiligen Wiederaufnahmeziels wahrscheinlich ist, was als gegeben anzusehen ist, wenn eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass aufgrund der Beweise die den Schuldspruch eines Urteils tragenden Feststellungen erschüttert sind. Dabei ist vom Standpunkt des erkennenden Gerichts zu prüfen, ob das Urteil bei Berücksich-

tigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck muss das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung gesetzt werden. Dem Wiederaufnahmegesicht ist hierbei eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung in gewissen Grenzen zulässig. Das Gericht darf die Beweiskraft der beigebrachten Beweismittel und die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit bewerten, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 86/21 (2 Ws 83/21); 16.09.2021
1 Ws 29/22 (2 Ws 10/22); 29.03.2022

StPO § 359 Nr. 5

Bei der Entscheidung über die Begründetheit eines auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten, für zulässig erklärten Wiederaufnahmeantrages hat sich die gerichtliche Prüfung darauf zu erstrecken, ob die vom Antragsteller neu vorgetragene Tatsachen aufgrund der angegebenen Beweismittel im Probationsverfahren eine genügende Bestätigung gefunden haben. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn durch die Beweisaufnahme im Probationsverfahren die Grundlagen des mit der Wiederaufnahme angegriffenen Urteils so erschüttert worden sind, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Freisprechung dessen, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme betrieben wird, in der erneuten Hauptverhandlung zu erwarten ist. Bei der Entscheidung über die Begründetheit eines Wiederaufnahmeantrages ist also von der Beweiswürdigung des früher erkennenden Gerichts auszugehen. Nur wenn zu bejahen ist, dass die Grundlagen des angegriffenen Urteils, das heißt insbesondere die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts, durch die verwertbaren Ergebnisse der Beweisaufnahme im Probationsverfahren erschüttert worden sind, sind die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen. Soweit es sich um die Erschütterung der Grundlagen des angegriffenen Urteils handelt, gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht. Allerdings ist eine Erschütterung der Urteilsgrundlagen dann anzunehmen, wenn abzusehen ist, dass es in der erneuten Hauptverhandlung in Ansehung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht zu dem bisherigen Schuldspruch, sondern zur Freisprechung oder zu einem milderem Schuldspruch kommen wird. Der Antragsteller muss demnach zwar nicht jeden Zweifel ausschließenden Beweis für seine Behauptungen erbringen. Aber bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag wegen neuer Zeugen ist eine prognostische Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen am Maßstab der „genügenden Bestätigung“ erforderlich, auch wenn die „letzte Entscheidung“ hierüber einer Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muss.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 359 Nr. 5

Es entspricht der überwiegend vertretenen Auffassung, der sich auch der Senat anschließt, dass bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag eine Vorprüfung in dem Sinne durchzuführen ist, ob die neuen Tatsachen und Beweismittel überhaupt geeignet sind, das Wiederaufnahmeziel zu erreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 51/10 (2 Ws 23/10); 06.01.2011

StPO § 359 Nr. 5

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind. Das Wiederaufnahmegericht ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung gem. § 370 Abs. 2 StPO an, wenn die im Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen im Probationsverfahren eine genügende Bestätigung gefunden haben. Dass die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO eine genügende Bestätigung gefunden haben, ist dann anzunehmen, wenn durch die Beweisaufnahme im Probationsverfahren die Grundlagen des mit der Wiederaufnahme angegriffenen Urteils so erschüttert worden sind, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit oder nach dem Grundsatz in dubio pro reo die Freisprechung dessen, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme betrieben wird, in der erneuten Hauptverhandlung zu erwarten ist. Der Antragsteller muss also nicht vollen, jeden Zweifel ausschließenden Beweis für seine Behauptungen erbringen. Entscheidend ist, ob eine neue Hauptverhandlung angebracht erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 11/01 (BL 17/01) und Ws 12/01 (BL 19/01); 19.04.2001

StPO § 359 Nr. 5

Bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag wegen eines neuen Zeugen ist insbesondere eine prognostische Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen beziehungsweise der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen am Maßstab der „genügenden Bestätigung“ erforderlich, auch wenn die „letzte Entscheidung“ hierüber einer Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muss. Dabei hat das Wiederaufnahmegericht den Standpunkt des Gerichts einzunehmen, das das Urteil erlassen hat. Nur wenn die Beweiswürdigung des Vorgerichts durch die neuen Beweise nachhaltig erschüttert ist, haben die Behauptungen eine genügende Bestätigung gefunden.

Hans. OLG Bremen Ws 11/01 (BL 17/01) und Ws 12/01 (BL 19/01); 19.04.2001

StPO § 366

StPO § 366

In dem Wiederaufnahmeantrag und seiner Begründung muss deutlich gemacht werden, welches Ziel mit dem Wiederaufnahmeantrag verfolgt wird. Wenn sich das aus dem übrigen Inhalt der Antragschrift nicht genau ergibt, ist eine ausdrückliche Erklärung erforderlich. Darüber hinaus muss der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht werden (§ 368 Abs. 1 StPO). Die dafür erforderliche schlüssige Sachdarstellung muss in sich geschlossen und aus sich heraus verständlich sein. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Antragschrift nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 86/21 (2 Ws 83/21); 16.09.2021

StPO § 368

StPO § 368

Bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 368 StPO ist zu prüfen, ob die Beweismittel geeignet sind, einen Freispruch oder eine geringere Bestrafung des Antragstellers herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat sich die Prüfung nicht allein auf die Schlüssigkeit des Antragsvorbringens zu beschränken; es findet vielmehr auch bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine gewisse Wertung der Beweiskraft der angebotenen Beweismittel statt.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 368

Schon im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 368 StPO ist auch auf die Akten zurückzugreifen. Denn diese hätte das erkennende Gericht, in dessen Lage sich das Wiederaufnahmegericht bei seiner Entscheidung nach § 368, aber auch nach § 370 Abs. 1 StPO hineinzuversetzen hat, heranziehen müssen.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 368

Nach herrschender Meinung hat das Wiederaufnahmegericht schon im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 368 StPO zu prüfen, ob die Beweismittel geeignet sind, einen Freispruch oder eine geringere Bestrafung des Antragstellers herbeizuführen. Zu diesem Zweck

hat sich die Prüfung nicht allein auf die Schlüssigkeit des Antragsvorbringens zu beschränken; es findet vielmehr auch eine gewisse Wertung der Beweiskraft der angebotenen Beweismittel statt.

Hans. OLG Bremen Ws 51/10 (2 Ws 23/10); 06.01.2011

StPO § 370

StPO § 370 Abs. 1

Im Verwerfungsbeschluss nach § 370 Abs. 1 StPO kann das Wiederaufnahmegesicht die mangelnde Bestätigung der Behauptungen im Wiederaufnahmeantrag auch aus Gründen bejahen, die im Gegensatz zu dem Zulassungsbeschluss stehen. Es kann sogar den Wiederaufnahmeantrag auch noch im Verfahren nach § 370 StPO als unzulässig verwerfen, falls die zur Unzulässigkeit führenden Gründe von Anfang an vorgelegen haben und erst jetzt „entdeckt“ wurden.

Hans. OLG Bremen Ws 183/10 (2 Ws 160/10); 17.06.2011

StPO § 395

StPO § 395

Der Verletztenbegriff des § 395 StPO entspricht demjenigen des § 172 StPO. Verletzter ist, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist.

Hans. OLG Bremen Ws 116/07 (BL 114/07); 31.07.2007

StPO § 395 Abs. 2 Nr.1

Die Nennung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO ist nicht dahingehend zu verstehen, dass auch unabhängig vom Bestehen eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses schon das leibliche Eltern-Kind-Verhältnis im Sinne der biologischen Abstammung eine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger begründen würde. Ein lediglich leibliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet keine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger nach § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO, wenn aufgrund der Wirkung der Adoption nach § 1755

BGB im rechtlichen Sinne ein Verwandtschaftsverhältnis des leiblichen Geschwisterteils zum Geschädigten nicht bestand.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 49/23 (2 Ws 52/23); 08.06.2023

StPO § 395 Abs. 2 Nr.1

Die Nennung der Geschwister des Geschädigten in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO ist auch nicht dahingehend zu verstehen, dass auch unabhängig vom Bestehen eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses schon das leibliche Geschwisterverhältnis im Sinne der gemeinsamen biologischen Abstammung eine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger begründen würde. Ein lediglich leibliches Geschwisterverhältnis begründet keine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger nach § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO, wenn aufgrund der Wirkung der Adoption nach § 1755 BGB im rechtlichen Sinne ein Verwandtschaftsverhältnis des leiblichen Geschwisterteils zum Geschädigten nicht bestand.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 26/23 (2 Ws 25/23); 18.04.2023

StPO § 406e

StPO § 406e

Die Entscheidung, ob die Einsicht in die Akten (teilweise) zu versagen ist, weil andernfalls der Untersuchungszweck gefährdet erscheint, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Gegeninteressen müssen das Interesse an der Akteneinsicht überwiegen. Das Beschwerdegericht ist nicht darauf beschränkt, die angefochtene Entscheidung auf Ermessensfehler zu prüfen, sondern trifft eine eigene Ermessensentscheidung. Einzustellen in die Ermessensentscheidung ist zum einen, dass mit dem Grundsatz der Wahrheitsermittlung als Ausfluss seiner Freiheitsrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 3 und 104 Abs. 1 GG ein sehr hohes Gut zugunsten des Angeschuldigten streitet. Demgegenüber stehen ein Informationsrecht des Verletzten sowie seine Rechte auf Fürsorge, Gleichbehandlung und Menschenwürde, wobei Letztere ebenfalls Verfassungsrang (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 1, 20 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG) genießen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 118/18 (3 Ws 117/18); 14.12.2018

StPO § 406e

Die durch das Akteneinsichtsrecht des Verletzten stets begründete Gefahr einer anhand des Akteninhalts präparierten Zeugenaussage reicht für die Versagung einer Akteneinsicht nicht

aus. Für die Prüfung der Gefährdung des Untersuchungszwecks ist vielmehr eine Würdigung der Verfahrens- und Rechtslage im Einzelfall vorzunehmen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 118/18 (3 Ws 117/18); 14.12.2018

StPO § 424

StPO § 424

Die Aufhebung der Anordnung einer Verfahrensbeteiligung ist zulässig, wenn sich aus Tatsachen oder Beweismitteln ergibt, dass der Anordnung der Einziehungsbeteiligung die verfahrensrechtliche Grundlage fehlt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 146/17, 1 Ws 147/17 (2 Ws 145/17); 19.06.2018

StPO § 428

StPO § 428 Abs. 2

Eine Verhinderung in der Wahrnehmung der eigenen Rechte liegt vor, wenn aus Gründen, die in der Person der Nebenbetroffenen liegen oder die sich aus den Umständen ergeben, nicht gesichert erscheint, dass sie in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, ihre Interessen zu wahren und alle der Wahrnehmung ihrer Rechte dienenden Handlungen vorzunehmen (vgl. zur Unfähigkeit der Selbstverteidigung eines Beschuldigten: KK/Willnow, StPO, 8 Aufl., § 140 Rn. 24). Körperliche, geistige und seelische Gebrechen führen je nach Grad der Behinderung zur Pflicht, einen Verteidiger – bzw. hier: einen Rechtsanwalt – zu bestellen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 37/21 (3 Ws 38/21); 03.06.2021

StPO § 453

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Im Beschwerdeverfahren ist das Beschwerdegericht gemäß § 309 Abs. 2 StPO grundsätzlich zu einer eigenen Sachentscheidung anstelle des Erstrichters berufen. Eine Zurückverweisung kommt in Betracht, wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, den das Beschwerdegericht nicht beheben kann. Die unterbliebene Gewährung rechtlichen Gehörs kann das Beschwerdegericht in den Fällen des § 453 Abs. 1 S. 2 StPO, in denen eine Anhörung im schriftlichen Verfahren

ausreichend ist, nachholen. In den Fällen dagegen, in denen eine mündliche Anhörung zwingend vorgeschrieben ist, wiegt der Verfahrensmangel derart schwer, dass in Abweichung von der Regelung des § 309 Abs. 2 StPO eine Zurückweisung der Sache an das Erstgericht zum Zwecke der Nachholung der mündlichen Anhörung geboten ist.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 27/24 (2 GWs 14/24); 26.03.2024

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Nach § 453 Abs. 1 S. 2 StPO ist zwingend vorgeschrieben, dass der Verurteilte vor einer Entscheidung, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung bezieht, zu hören ist. Dem Verurteilten ist von dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt Kenntnis zu geben. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Anhörung des Verurteilten kann unterbleiben, wenn sie unmöglich ist, weil er untergetaucht ist oder jedenfalls die Auflage, jeden Wohnungswechsel mitzuteilen, nicht befolgt hat und daher nicht erreichbar ist. Der Widerrufsbeschluss kann dann ohne Anhörung erlassen und dem Verurteilten nach § 40 StPO öffentlich zugestellt werden. Das rechtliche Gehör wird in diesen Fällen entsprechend § 33a StPO nachgeholt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 7/15 (2 Ws 143/14); 10.03.2015

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Eine unterbliebene Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO kann das Beschwerdegericht nachholen. Das Beschwerdegericht überprüft die angefochtene Entscheidung grundsätzlich in vollem Umfang. Eine Zurückweisung zu weiterer Aufklärung des Sachverhalts kann unterbleiben, wenn der Verfahrensfehler der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Beschwerdeverfahren geheilt werden kann. Das ist bei einer unterbliebenen schriftlichen Anhörung - anders als bei einer nach § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO vorgeschriebenen mündlichen Anhörung - möglich.

Hans. OLG Bremen Ws 146/12 (2 Ws 127/12); 31.10.2012
1 Ws 16/22 (2 Ws 11/22); 17.03.2022

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die gemäß § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO grundsätzlich zwingend vorgesehene Anhörung des Verurteilten soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der von der Staatsanwaltschaft beantragten oder vom Gericht beabsichtigten nachteiligen Entscheidung umfassend zu äußern. Sie gewährleistet damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, der in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt ist. Aus dem Umkehrschluss des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO ergibt sich,

dass bei dem Widerruf aufgrund erneuter Straffälligkeit des Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit (§ 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB) grundsätzlich eine schriftliche Anhörung vor der Entscheidung über den Widerruf ausreicht, um dem Verurteilten rechtliches Gehör zu gewähren.

Hans. OLG Bremen Ws 120/11 (2 Ws 100/11); 15.09.2011
Ws 146/12 (2 Ws 127/12); 31.10.2012
1 Ws 51/14 (2 Ws 43/14); 16.05.2014
1 Ws 49/19 (3 Ws 38/19); 20.05.2019

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Dem Anhörungsanspruch ist genüge getan, wenn für den Verurteilten erkennbar war, dass er vor einer richterlichen Entscheidung gehört werden soll und er erkennbar die Gelegenheit zur Äußerung zu dem Thema der Entscheidung und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt gehabt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 120/11 (2 Ws 100/11); 15.09.2011

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die Anhörung gemäß § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO trägt dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Art. 103 Abs. 1 GG Rechnung und ist zwingend vorgeschrieben; sie darf deshalb nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie unmöglich ist. Überdies setzt ein Widerruf ohne vorherige Anhörung, ebenso wie die öffentliche Zustellung, voraus, dass sich das Gericht vergeblich aller ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Mittel bedient hat, um den Aufenthalt des Verurteilten zu ermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 48/05 (BL 61/05); 17.05.2005

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die Gelegenheit zur Äußerung muss sich auf alle aktenkundigen und von dritter Seite mitgeteilten Tatsachen, die zu Lasten des Verurteilten verwertet werden können, erstrecken.

Hans. OLG Bremen Ws 153/01 (BL 219/01); 24.01.2002

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die vorherige Anhörung darf nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Verurteilte sie durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes selbst vereitelt oder er sonst unerreichbar ist.

Hans. OLG Bremen Ws 146/01 (BL 216/01); 05.12.2001

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen zu entscheiden, so soll es gemäß § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Diese Sollvorschrift führt regelmäßig zu einer Ermessensreduzierung auf Null, wenn und soweit eine weitere Aufklärung möglich erscheint und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Eine Nachholung der mündlichen Anhörung im Beschwerdeverfahren ist in den vorliegenden Fallkonstellationen nach ständiger Rechtsprechung des Senats ausgeschlossen, da dem Verurteilten anderenfalls eine Tatsacheninstanz genommen würde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 3/19 (3 Ws 68/18); 29.01.2019

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Trotz der Ausgestaltung des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO als Sollvorschrift ist die mündliche Anhörung des Verurteilten zwingend, wenn durch sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Ungeachtet dessen dient die mündliche Anhörung der Gewährung rechtlichen Gehörs, auf dessen Wahrnehmung der Betroffene – wenn auch nur in eindeutiger Weise – verzichten kann. Angesichts dessen kann auch dann ohne mündliche Anhörung entschieden werden, wenn der ordnungsgemäß zum Anhörungstermin geladene Verurteilte diesen Termin nicht wahrnimmt, es sei denn, dass beachtliche Gründe für ein Ausbleiben vorgetragen oder erkennbar sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Terminsladung so gestaltet ist, dass der Verurteilte die Tragweite seiner Entscheidung, einen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen, eindeutig erkennen kann. Aus der Terminsladung muss für den Verurteilten daher zumindest erkennbar sein, dass er in einem bestimmten Verfahren wegen eines im Raum stehenden Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung angehört werden soll.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 15/18 (3 Ws 10/18); 29.03.2018

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Für den Fall, dass der Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen in Betracht kommt (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB), soll dem Verurteilten gemäß § 453 Abs. 1 S. 4 StPO Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gegeben werden. Die mündliche Anhörung ist in betreffenden Fällen zwingend, wenn eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und wenn ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

Hans. OLG Bremen Ws 95/14 (2 Ws 92/14); 09.10.2014
1 Ws 56/16 (2 Ws 54/16); 24.05.2016

1 Ws 65/16 (2 Ws 64/16); 06.06.2016

1 Ws 82/16 (2 Ws 87/16); 01.07.2016

1 Ws 91/16 (2 Ws 89/16); 11.07.2016

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Die Sollvorschrift des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO ist dahin zu verstehen, dass die mündliche Anhörung zwingend ist, wenn sie weitere Aufklärung verspricht und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Sie soll dem Verurteilten insbesondere Gelegenheit bieten, den Vorwurf des beharrlichen Verstoßes zu entkräften.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Als schwerwiegender Grund für die Nichtdurchführung einer mündlichen Anhörung kommt allenfalls ein Verzicht des Verurteilten auf das Anhörungsrecht in Betracht. Ein solcher setzt aber voraus, dass der Verurteilte ausdrücklich und eindeutig erklärt, er wolle nicht mündlich angehört werden. Bestehen hingegen Zweifel an der uneingeschränkten Ablehnung des Verurteilten, sich einer mündlichen Anhörung zu stellen, so muss sich das mit dem Widerruf befasste Gericht wegen des Ausnahmecharakters des Absehens von der mündlichen Anhörung zunächst die Überzeugung verschaffen, ob der Verurteilte wirklich nicht mündlich angehört werden will.

Hans. OLG Bremen Ws 97/12 (2 Ws 84/12); 27.08.2012

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Der Verurteilte soll durch seine mündliche Anhörung insbesondere Gelegenheit erhalten, den Vorwurf zu entkräften, dass er gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstoßen hat. Trotz der Ausgestaltung des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO als Sollvorschrift ist die mündliche Anhörung des Verurteilten zwingend, wenn durch sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Die dem Beschwerdeführer in Schriftform eingeräumte Möglichkeit, zu den Widerrufsansträgen der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen, vermag die vorgeschriebene mündliche Anhörung nicht zu ersetzen.

Hans. OLG Bremen Ws 169/09 (2 Ws 157/09); 04.11.2009

StPO § 453 Abs. 1 Satz 4

Nach § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO unterrichtet das Gericht den Bewährungshelfer, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung in Betracht kommt. Diese Vorschrift dient nicht nur der Benachrichtigung des Bewährungshelfers von dem anhängigen Widerrufsverfahren, sondern bezweckt auch, eine Stellungnahme des mit der Person und der Lebensführung des Verurteilten in aller Regel besonders vertrauten Bewährungshelfers herbeizuführen, damit diese bei der Entscheidung über den Widerruf berücksichtigt werden kann. Der Widerruf der Strafaussetzung darf nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers also nicht erfolgen, ohne dass dem amtierenden Bewährungshelfer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 169/09 (2 Ws 157/09); 04.11.2009 = StV 2010, 311
1 Ws 49/19 (3 Ws 38/19); 20.05.2019

StPO § 453 Abs. 2 Satz 2

Nach § 453 Abs. 2 Satz 2 StPO kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass die angegriffene Weisung gesetzeswidrig ist. Dies ist der Fall, wenn sie im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist, sonst die Grenzen des dem erstinstanzlichen Gericht eingeräumten Ermessens überschreitet oder dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Weisung findet im Beschwerdeverfahren nicht statt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 128/15 (2 Ws 118/15); 28.12.2015
1 Ws 126/16, 127/16 (2 Ws 120/16); 30.08.2016
1 Ws 129/17 und 1 Ws 130/17 (2 Ws 143/17); 29.11.2017
1 Ws 148/17 (3 Ws 150/17); 23.01.2018
1 Ws 48/19 (3 Ws 50/19); 14.05.2019
1 Ws 18/22 (3 Ws 7/22); 10.03.2022

StPO § 453 Abs. 2 Satz 2

Eine Weisung ist gesetzeswidrig, wenn sie im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist oder sonst die Grenzen des dem erstinstanzlichen Gericht eingeräumten Ermessens überschreitet.

Hans. OLG Bremen Ws 70/10 (2 Ws 57/10); 25.05.2010
Ws 71/12 (2 Ws 81/12); 26.10.2012
1 Ws 137/19, 1 Ws 138/19 (2 Ws 115/19); 25.10.2019

StPO § 453 Abs. 2 Satz 3

Nach § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO können der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die sofortige Beschwerde ist darüber hinaus aber auch gegeben, wenn das Gericht den Antrag ablehnt, eine der in § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO genannten Entscheidungen zu treffen. Eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist demnach eröffnet, wenn statt des beantragten Widerrufs der Strafaussetzung nur die Bewährungszeit verlängert wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 71/16 (2 Ws 63/16); 24.05.2016

StPO § 453c

StPO § 453c

Gemäß § 453c StPO kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses einen Haftbefehl erlassen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Aussetzung widerrufen wird und wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen wird. Hinreichend i.S.d. § 453c Abs. 1 S. 1 StPO sind diese Gründe, wenn bereits ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erlass eines Widerrufsbeschlusses gegeben ist. Der Sicherungshaftbefehl dient damit der Sicherung der Strafvollstreckung vor Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 113/23 (3 Ws 99/23); 22.11.2023

StPO § 454

StPO § 454 Abs. 1

Das Beschlussverfahren nach § 454 StPO ist keine mündliche Verhandlung nach § 226 Abs. 1 StPO und auch kein Verfahren, welches mit einer Tätigkeit des Richters nach §§ 168 c Abs. 1, 168 a StPO vergleichbar ist. Die Vorschriften für die Anwesenheit der Prozessbeteiligten und auch für die Besetzung des Gerichts sind daher nicht auf die mündliche Anhörung nach § 454 StPO zu übertragen. Das gilt auch für die Dokumentation der Anhörung.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StPO § 454 Abs. 1

Die Anhörung im Stadium der Strafvollstreckung ist keine richterliche Untersuchungshandlung, namentlich keine Vernehmung im Sinne des § 168 StPO. Für das Beschwerdegericht muss lediglich erkennbar sein, was der Verurteilte in seiner nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO vorgeschriebenen mündlichen Anhörung zu seinen Gunsten vorgebracht hat. Dieses Vorbringen kann sich entweder aus einem zu den Akten genommenen Anhörungsprotokoll oder den Entscheidungsgründen des Beschlusses ergeben. Rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, gebieten es, das Vorbringen des Verurteilten so festzuhalten, dass der Verurteilte erkennen kann, dass sein Vorbringen berücksichtigt worden ist, und das Beschwerdegericht die Möglichkeit hat zu prüfen, ob das Vorbringen des Verurteilten von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung zutreffend berücksichtigt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 76/05 (BL 83/05); 10.08.2005

StPO § 454 Abs. 1 Satz 2

Nach §§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 1 S. 2 StPO ist zwingend vorgeschrieben, dass die Justizvollzugsanstalt vor einer Entscheidung, die sich auf das Entfallen der Führungsaufsicht bezieht, zu hören ist. Sie muss sich explizit zu den Voraussetzungen des § 68f Abs. 2 StGB aus ihrer vollzuglichen Sicht äußern und ein eindeutiges Votum abgeben.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 110/18 (2 Ws 91/18); 12.12.2018

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Der Grundsatz einer durch die Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern durchzuführenden Anhörung des Untergebrachten steht je nach Sach- und Verfahrenslage ausnahmsweise einer Anhörung durch den beauftragten Richter nicht entgegen. Ein derartiger Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem persönlichen Eindruck des Gerichts vom Untergebrachten nach Lage der Dinge eher eine untergeordnete Rolle zukommt, wobei es auch auf die Bedeutung der Sache und die Schwierigkeit der zu treffenden Entscheidung ankommt. Als Beispiel wird in der Rechtsprechung genannt, dass die Strafvollstreckungskammer den Untergebrachten in voller und unveränderter Besetzung schon einmal gehört hat, ohne dass sich in der Zwischenzeit die Sachlage wesentlich verändert hätte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 34/20 (2 Ws 31/20); 20.04.2020
1 Ws 116/21 (3 Ws 98/21); 22.10.2021

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Das Gesetz sieht für das Verfahren zur Anhörung des Untergebrachten nach § 67e StGB, §§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 1 Satz 3 StPO keine bestimmte Form vor. Soweit § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG vorgibt, dass die Strafvollstreckungskammer in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt ist, regelt dies nicht die Besetzung des Gerichts während der Anhörung des Untergebrachten, die der Entscheidung vorausgeht. Gleichwohl ist inzwischen weitgehend anerkannt, dass neben der Entscheidung auch die mündliche Anhörung in aller Regel durch die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern zu erfolgen hat.

Der Grundsatz einer durch die Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern durchzuführenden Anhörung des Untergebrachten steht allerdings je nach Sach- und Verfahrenslage ausnahmsweise einer Anhörung durch den beauftragten Richter nicht entgegen. Ein derartiger Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem persönlichen Eindruck des Gerichts vom Untergebrachten nach Lage der Dinge eher eine untergeordnete Rolle zukommt, wobei es auch auf die Bedeutung der Sache und die Schwierigkeit der zu treffenden Entscheidung ankommt. Als Beispiel wird in der Rechtsprechung genannt, dass die Strafvollstreckungskammer den Untergebrachten in voller und unveränderter Besetzung schon einmal gehört hat, ohne dass sich in der Zwischenzeit die Sachlage wesentlich verändert hätte.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 24/20 (2 Ws 15/20); 30.03.2020

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Von einer mündlichen Anhörung des Verurteilten kann außer in den in § 454 Abs. 1 Satz 4 StPO genannten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn der Verurteilte ausgewiesen und ihm die Wiedereinreise nicht zumutbar ist, weil ihm in diesem Falle die Verhaftung und die Nachholung der Strafvollstreckung nach § 456a Abs. 2 StPO drohen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 169/16 (2 Ws 164/16); 24.11.2016

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Dem Grundsatz einer durch die Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern durchzuführenden Anhörung des Untergebrachten steht je nach Sach- und Verfahrenslage ausnahmsweise auch eine Anhörung durch den beauftragten Richter nicht entgegen. Ein derartiger Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem persönlichen Eindruck des Gerichts vom Untergebrachten nach Lage der Dinge eher eine untergeordnete Rolle zukommt, wobei

es auch auf die Bedeutung der Sache und die Schwierigkeit der zu treffenden Entscheidung ankommt. Die Anhörung auch ohne wesentliche Veränderung der Sachlage seit der letzten Entscheidung ist in vollständiger Gerichtsbesetzung durchzuführen, wenn der Verurteilte zuvor von dem Spruchkörper in seiner aktuellen Besetzung noch nicht angehört wurde. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich sämtliche Mitglieder der Strafvollstreckungskammer zumindest dann einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Untergebrachten verschaffen, wenn sie zum ersten Mal mit der Sache befasst sind, was aufgrund der gesetzlichen Intention und angesichts des weitreichenden Grundrechtseingriffs beim Untergebrachten geboten ist. Stets setzt die Anhörung durch einen beauftragten Richter voraus, dass er zugleich als Mitglied des Kollegialgerichts an der späteren Beschlussentscheidung mitwirkt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 50/14 (2 Ws 36/14); 12.05.2014 = StV 2015, 231

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Zweck der Anhörung ist sowohl die Gewährung rechtlichen Gehörs als auch die Möglichkeit für das erkennende Gericht, sich von dem Verurteilten einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gesetz verlangt dabei nicht, dass die Anhörung in jedem Fall durch das Kollegialorgan zu erfolgen hat; vielmehr kann sie auch durch den beauftragten Richter, in Ausnahmefällen sogar durch den ersuchten Richter, erfolgen. Der gebotenen unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem Verurteilten durch die Strafvollstreckungskammer wird auch die Kontaktaufnahme durch nur einen Richter der Strafvollstreckungskammer gerecht, jedenfalls wenn dieser das Ergebnis der Anhörung in das Beschlussverfahren einbringt.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Eine Anhörung nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO ist dann entbehrlich, wenn sie zur Formalie herabsinkt, weil die Möglichkeit nahe liegt, dass sie für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, oder wenn sie unmöglich ist. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt, er verzichte darauf, angehört zu werden. Von einer mündlichen Anhörung des Verurteilten gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO ist bei einer Entscheidung nach § 57 StGB auch dann abzusehen, wenn sie unmöglich oder dem Verurteilten unzumutbar ist, weil er infolge seiner Ausweisung nicht zu seiner Anhörung nach Deutschland einreisen kann, ohne die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe gemäß § 456 a Abs. 2 Satz 1 StPO und eine Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz befürchten zu müssen. Eine mündliche

Anhörung ist außerdem dann entbehrlich, wenn der Verurteilte sein Recht auf Anhörung verliert, indem er sich für die Strafvollstreckungskammer unerreichbar hält bzw. die Vorführung zu dem bereits anberaumten Termin ablehnt.

Hans. OLG Bremen Ws 177/09 (2 Ws 172/09); 19.01.2010

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren der Anspruch des Verurteilten auf eine Teilnahme seines Verteidigers bei einer mündlichen Anhörung gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO. Daraus kann allerdings nicht schlechthin ein allgemeines Recht auf Rechtsbeistand abgeleitet werden, bei der es Aufgabe eines Gerichts ist, diesen von dem Termin zu benachrichtigen. Vielmehr muss der Verurteilte selbst Vorsorge dafür tragen, dass sein Rechtsbeistand zu einer mündlichen Anhörung erscheint. Erfolgt die Anhörung jedoch kurzfristig, so hat das Gericht den Verteidiger zu benachrichtigen, da anders der Anspruch auf eine faire Verfahrensgestaltung nicht durchsetzbar ist. Da der Strafgefangene Gelegenheit haben muss, sich auf einen Anhörungstermin vorzubereiten und nicht ohne weiteres Kontakt zu Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufnehmen kann, ist nach Auffassung des Senats in der Regel davon auszugehen, dass dem Strafgefangenen kein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um einen Verteidiger zwecks Teilnahme an einem Anhörungstermin zu verständigen, wenn ihm hierfür nach Kenntniserlangung weniger als eine Woche verbleibt.

Hans. OLG Bremen Ws 182/09 (2 Ws 170/09); 12.01.2010

StPO § 454 Abs. 1 Satz 3

Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann nur unter den engen Voraussetzungen des § 454 Abs. 1 Satz 4 StPO abgesehen werden, etwa dann, wenn die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung der gegen den Verurteilten verhängten zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt (§ 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 55/09 (Ws 40/09); 15.06.2009 = NStZ 2010, 106

StPO § 454 Abs. 2

Nicht jede Prüfung, ob der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist, löst die Pflicht zur Begutachtung des Verurteilten aus. Vielmehr muss das Gericht ein Gutach-

ten - unter den sonstigen in der Vorschrift genannten Voraussetzungen - nur dann einholen, "wenn es erwägt", den Strafreist zur Bewährung auszusetzen. Das Sachverständigen-gutachten soll es dem Gericht ermöglichen, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Fall einer erwogenen Strafaussetzung zur Bewährung zuverlässiger einschätzen zu können. Kann im Einzelfall - wie beim Verurteilten - wegen besonderer Umstände eine Reststrafaussetzung offensichtlich nicht verantwortet werden und zieht sie das Gericht deshalb nicht in Betracht, ist eine Beurteilung der von dem Verurteilten ausgehenden Gefahr mittels einer Sachverständigenbegutachtung nicht erforderlich.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 51/23 (3 Ws 47/23); 19.06.2023

StPO § 454 Abs. 2

Nicht jede Prüfung, ob der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist, löst die Pflicht zur Begutachtung des Verurteilten aus. Diese setzt vielmehr voraus, dass das Gericht überhaupt erwägt, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen. Denn das Sachverständigen-gutachten soll es dem Gericht ermöglichen, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Falle einer beabsichtigten Strafreistaussetzung zur Bewährung zuverlässig einschätzen zu können. Die Einholung eines Gutachtens ist allerdings ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Aussetzung der Reststrafe offensichtlich nicht verantwortet werden kann oder wenn nach Aktenlage, insbesondere aufgrund der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt, hinreichend sicher erkennbar ist, dass der Verurteilte dem Vollzugsziel der Resozialisierung nicht näher gekommen ist und deshalb für den Fall der Strafaussetzung nicht unerhebliche Straftaten von ihm zu erwarten wären.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 71/19 (2 Ws 61/19); 07.06.2019

1 Ws 121/20 (2 Ws 115/20); 02.10.2020

1 Ws 28/23 und 1 Ws 29/23 (3 Ws 17/23 und 3 Ws 26/23); 18.04.2023

StPO § 454 Abs. 2

Wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Aussetzung der Reststrafe offensichtlich nicht in Betracht kommt, ist eine Beurteilung der von dem Verurteilten ausgehenden Gefahr mithilfe eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 121/18 (2 Ws 105/18); 20.12.2018

StPO § 454 Abs. 2

Ein Absehen von der Einholung eines Gutachtens ist in den Fällen des § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO die Ausnahme und gilt nur für solche Fälle, in denen unter Heranziehung aller für die Prognoseentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB heranzuziehenden Umstände davon auszugehen ist, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 454 Abs. 2 StPO ausgeht. Wurde der Verurteilte wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt, ist dadurch regelmäßig indiziert, dass nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Dem insoweit missverständlichen Wortlaut steht der eindeutige Wille des Gesetzgebers gegenüber. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen kann, sind enger als diejenigen, unter denen eine Strafrestausssetzung möglich ist. In der Praxis ist daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einzuholen. Ein Absehen von der Einholung eines Gutachtens kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, nämlich dann, wenn eine erneute Straffälligkeit des Verurteilten so fern liegt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten eine bloße Förmerei darstellen würde.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 8/17 (2 Ws 7/17); 23.02.2017

StPO § 454 Abs. 2

Ein Verfahrensmangel im Hinblick auf § 454 Abs. 2 StPO liegt unter anderem dann vor, wenn das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absieht, obwohl es hierzu nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO verpflichtet gewesen wäre. Liegt ein derartiges Unterlassen vor, stellt dies einen Verfahrensmangel dar, der auf eine sofortige Beschwerde hin stets zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer führt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 30/14 (2 Ws 23/14); 17.03.2014
1 Ws 121/18 (2 Ws 105/18); 20.12.2018

StPO § 454 Abs. 2

Soweit keine zwingende gesetzliche Regelung besteht, hängt es von dem sich nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmenden pflichtgemäßen Ermessen des Richters ab, in welcher Weise er die Aussetzungsreife prüft. Die Einholung eines aktuellen Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Legalitätsprognose eines Untergebrachten nach §§ 463

Abs. 3 Satz 3, 454 Abs. 2 Satz 3 StPO ist nur in den Fällen erforderlich, in denen das Gericht die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung in Erwägung zieht. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens dient dazu, dem Gericht zu ermöglichen, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Falle einer die Maßregel erledigenden oder den Vollzug der Maßregel beendenden Entscheidung zuverlässiger einschätzen zu können, denn nur mit Hilfe des Sachverständigen kann das Gericht annähernd verlässlich aufklären, ob die der Anordnung der Maßregel zugrunde liegende Negativprognose fortbesteht und die Gründe der öffentlichen Sicherheit einer die Maßregel oder deren Vollzug beendenden Entscheidung entgegenstehen. Ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens kann das Gericht es ablehnen, die Maßregel für erledigt zu erklären oder deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn dem Verurteilten ersichtlich eine ungünstige Prognose zu stellen ist.

Hans. OLG Bremen Ws 158/13 (2 Ws 164/13); 08.11.2013
Ws 128/13 und Ws 174/13 (2 Ws 127/13); 11.12.2013

StPO § 454 Abs. 2

Im Gegensatz zur Beauftragung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung, in der die Regeln der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit herrschen, handelt es sich bei der Prüfung der Aussetzung des Strafrestes nach § 454 StPO in seinem Grundsatz um ein schriftliches Verfahren, so dass ein Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage eines schriftlichen Gutachtens besteht. Nach dem Gesetzeszweck soll ein fundiertes, wissenschaftlich begründetes psychiatrisches und/oder psychologisches, kriminologisches oder soziologisches Gutachten das Gericht in die Lage versetzen, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko wesentlich zuverlässiger einzuschätzen (BT-Drs. 13/8586, Seite 10 und 13/9062, Seite 14). Der Anhörungstermin soll Gelegenheit bieten, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen (BT-Drs. 13/9062, Seite 14). Schon angesichts der im Zusammenhang mit dem Gutachten häufig auftretenden komplexen tatsächlichen, rechtlichen und psychologisch schwierigen Fragestellungen ist ein schriftliches Gutachten unabhängig von der Anhörung des Sachverständigen unabdingbar, um den Verfahrensbeteiligten überhaupt die Möglichkeit umfassenden rechtlichen Gehörs zu gewähren. Dass der Gesetzgeber stets von der Fertigung eines schriftlichen Gutachtens ausgegangen ist, zeigt überdies die Vorschrift des § 454 Abs. 2 Satz 4 StPO, die das Absehen von einer mündlichen Anhörung des Sachverständigen in einem Ausnahmefall regelt; in einem solchen Fall dient allein das schriftliche Gutachten der Entscheidung als Grundlage. Ohne ein solches Gutachten ist zudem das Beschwerdegericht nicht in der Lage zu überprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer die Erwägungen des Sachverständigen zutreffend gewürdigt und bei ihrer Entscheidung entsprechend

berücksichtigt hat. Allein die Darstellung der Erwägungen in den Beschlussgründen oder dem Anhörungsvermerk reichen dazu nicht aus.

Hans. OLG Bremen Ws 26/13 (2 Ws 27/13); 19.03.2013

StPO § 454 Abs. 2

Zwar kann nach überwiegender Ansicht grundsätzlich auch ein Anstaltspsychologe mit der Begutachtung des Verurteilten betraut werden. Dieses unterliegt Einschränkungen allerdings bereits etwa dann, wenn dieser den Verurteilten im Vollzug behandelt hat oder es um den Vollzug langjähriger Freiheitsstrafen geht.

Hans. OLG Bremen Ws 26/13 (2 Ws 27/13); 19.03.2013

StPO § 454 Abs. 2

Wenn das Gericht nicht in Betracht zieht, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen, weil dies offensichtlich nicht verantwortet werden kann, bedarf es auch nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Hans. OLG Bremen Ws 74/12 und 75/12 (2 Ws 67/12 und 68/12); 20.07.2012

StPO § 454 Abs. 2

Die Einholung eines Gutachtens ist dann entbehrlich, wenn alle für eine Prognoseentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB heranzuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, dass dem Verurteilten praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 454 Abs. 2 StPO mehr ausgeht. Bei der verfahrensrechtlichen Prüfung, ob nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen, darf das Gericht keine vorweg genommene Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB treffen. Liegt der Verurteilung eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zugrunde, so ist schon dadurch in aller Regel indiziert, dass nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Dem insoweit missverständlichen Wortlaut steht der eindeutige Wille des Gesetzgebers gegenüber. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen kann, sind damit enger als diejenigen, unter denen eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 StGB möglich ist. Das bedeutet, dass in der Praxis grundsätzlich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Gutachten eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Prognoseentscheidung einzuholen ist. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird davon

abgesehen werden können, wenn eine erneute Straffälligkeit des Verurteilten so fern liegt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit eine bloße Förmerei darstellte. Das kann insbesondere bei Konflikttaten und Spontantaten ohne Einbettung in einen kriminogenen (Lebens-) Zusammenhang der Fall sein.

Hans. OLG Bremen Ws 130/10 (2 Ws 97/10); 13.09.2010
Ws 34/14 (2 Ws 28/14); 03.04.2014

StPO § 454 Abs. 2

Erwägt die Strafvollstreckungskammer, die Vollstreckung einer Reststrafe aus einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens zur Bewährung auszusetzen, hat sie gemäß § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO zudem ein Sachverständigengutachten über die Gefährlichkeit des Verurteilten einzuholen. Verweigert der Verurteilte die Mitwirkung bei der Begutachtung, darf die Strafe nicht ausgesetzt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 201/09 (2 Ws 159/09); 11.03.2010 = NStZ 2010, 718

StPO § 454 Abs. 2

Ein Absehen von der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist eine Ausnahme, die in begründeten Einzelfällen dann vorliegen kann, wenn eine erneute Straffälligkeit des Verurteilten so fern liegt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit eine bloße Förmerei darstellen würde.

Hans. OLG Bremen Ws 98/09 (Ws 67/09); 04.08.2009

StPO § 454 Abs. 2

Im Überprüfungsverfahren nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO stellt eine unterlassene Verteidigerbestellung regelmäßig einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar.

Hans. OLG Bremen Ws 41/08 (BL 40/08); 24.04.2008 = StV 2008, 530

StPO § 454 Abs. 2

Liegt der Verurteilung eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB aufgeführten Straftaten zugrunde, so ist schon dadurch in aller Regel indiziert, dass nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Dem insoweit missverständlichen Wortlaut des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO steht der eindeutige Wille des Gesetzgebers

gegenüber. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen kann, sind damit enger als diejenigen, unter denen eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 StGB möglich ist. Das bedeutet, dass in der Praxis grundsätzlich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Gutachten eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Prognoseentscheidung einzuholen ist. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird davon abgesehen werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007
Ws 18/07 (BL 250/06); 12.03.2007

StPO § 454 Abs. 2

Für die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der zu treffenden Prognoseentscheidung gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung. Auch im Verfahren nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO ist das Gericht daher verpflichtet, im Freibeweisverfahren die für die zu treffende Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB gebotene Sachaufklärung vorzunehmen. Dazu gehört es, dass das Gericht – ggf. mit Hilfe der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft – diejenigen Ermittlungs- und Strafakten sowie ggf. auch die Gefangenepersonalakten beizieht, die für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sein können und diese Akten dem Sachverständigen zur Auswertung zur Verfügung stellt.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007
Ws 18/07 (BL 250/06); 12.03.2007

StPO § 454 Abs. 2

Bei einer Zeitspanne von mehr als 1 1/2 Jahren zwischen der Erstattung des Gutachtens sowie zwischenzeitlich erfolgter mehrfacher Verlegungen des Verurteilten im Vollzug gebietet die umfassende Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer trotz der übereinstimmenden Verzichtserklärungen der angehörten Beteiligten (§ 454 Abs. 2 Satz 4, Satz 6 und 7 StPO) eine mündliche Anhörung des Sachverständigen vor der Entscheidung über eine Aussetzung des Strafrestes, zumal mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung die Umstände an Bedeutung gewinnen, die Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 54/04 (BL 70/04); 09.06.2004

StPO § 454 Abs. 2

Mit dem Gebot, ein Gutachten einzuholen, hat der Gesetzgeber dem Gericht eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage unter Ausschöpfung aller denkbaren Erkenntnisquellen über eine möglicherweise fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten schaffen wollen, da ein fundiertes wissenschaftlich begründetes Gutachten das Gericht besser in die Lage versetzen kann, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko zuverlässiger einzuschätzen. Danach ist ein Absehen von der Einholung eines Gutachtens in den Fällen, in denen die Vorschrift eingreift, die Ausnahme und gilt nur für solche Fälle, in denen unter Heranziehung aller für die Prognoseentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB heranzuziehenden Umstände davon auszugehen ist, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit i. S. des § 454 Abs. 2 StPO ausgeht.

Hans. OLG Bremen Ws 32/02 (BL 37/02); 25.04.2002

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Zu den Voraussetzungen dafür, nach § 454 Abs. 2 S. 4 StPO von der Anhörung des Sachverständigen abzusehen, gehört eine ausdrückliche und eindeutige Erklärung eines Verzichts auch seitens der Staatsanwaltschaft. Das Schweigen der Staatsanwaltschaft auf die entsprechende Anfrage der Kammer kann nicht als Verzichtserklärung ausgelegt werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 24/20 (2 Ws 15/20); 30.03.2020

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Nur aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ist dem Gericht durch die Regelung in § 454 Abs. 2 S. 4 StPO die Möglichkeit eingeräumt worden, von einer mündlichen Anhörung des Sachverständigen abzusehen. Voraussetzungen hierfür ist aber, dass der Verurteilte, sein Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft auf die mündliche Anhörung verzichten. Ein solcher Verzicht ist durch den Verurteilten ausdrücklich und eindeutig zu erklären.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 114/17 (2 Ws 124/17); 22.09.2017

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Die mündliche Anhörung eines Sachverständigen ist nur dann entbehrlich, wenn der Verurteilte ausdrücklich und eindeutig erklärt, der Sachverständige solle nicht angehört werden.

Hans. OLG Bremen Ws 73/12 (2 Ws 62/12); 06.07.2012
Ws 76/12 (2 Ws 65/12); 11.07.2012

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Nach § 454 Abs. 2 Satz 3 StPO ist der Sachverständige vor einer Entscheidung nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann das Gericht absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten. Soweit der Verurteilte auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichtet, muss seine Erklärung eindeutig sein.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Aus dem Schweigen des Verurteilten einen wirksamen Verzicht auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen herzuleiten, verkennt, dass die Verzichtserklärung eindeutig sein muss. Ein Schweigen eines in Haft befindlichen Verurteilten vermag daher keinen wirksamen Verzicht zu begründen. Zweifel an der Eindeutigkeit und Wirksamkeit der Verzichtserklärung kann das Gericht zwar im Wege des Freibeweises aufklären. Wenn Zweifel verbleiben, ob eine Verzichtserklärung eindeutig und wirksam ist; so ist der Sachverständige mündlich zu hören.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05.03.2007

StPO § 454a

StPO § 454a Abs. 2

Keine Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 454a Abs. 2 StPO ist es, dass der Beschluss über die Strafaussetzung rechtskräftig ist. Eine Aufhebung nach § 454a Abs. 2 StPO kommt allerdings **auch** in Betracht, wenn Rechtskraft bereits eingetreten ist. Bei § 454a Abs. 2 StPO handelt es sich nämlich um eine allgemeine Regelung. Sie gilt nicht nur in den Fällen des § 454a Abs. 1 StPO, sondern auch wenn das Gericht die Aussetzung des Strafrestes erst innerhalb der letzten drei Monate vor der Entlassung beschlossen hat.

Hans. OLG Bremen Ws 82/09 (Ws 75/09); 06.08.2009

StPO § 454b

StPO § 454b

Die Entscheidung über die Reststrafaussetzung muss beim Zusammentreffen des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen zunächst zurückgestellt werden. Das Gesetz sieht keine vorweggenommene Einzelentscheidungen vor, weshalb die Entscheidung nach § 57 StGB erst zu treffen ist, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann. Es kommt auch keine isolierte Vorabentscheidung hinsichtlich einzelner Strafen in Betracht, wenn insoweit Halbstrafenanträge nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gestellt wurden. Die Beschränkung der Aussetzungsentscheidung auf eine der nacheinander zu vollstreckenden Strafen mit der Folge, dass bei den anderen Strafen die Vollstreckung fortzusetzen wäre, ist unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 151/11 (2 Ws 128/11); 12.12.2011

StPO § 454b

Mehrere Freiheitsstrafen sind nach § 454b Abs. 1 StPO unmittelbar nacheinander zu vollstrecken. Die Vollstreckungsbehörde hat sie gemäß § 454b Abs. 2 StPO u.a. dann zu unterbrechen, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, der jeweiligen Strafen verbüßt sind. Die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung muss beim Zusammentreffen des Vollzuges mehrerer Freiheitsstrafen zunächst zurückgestellt werden. Vorweggenommene Einzelentscheidungen sieht das Gesetz nicht vor. Die Strafvollstreckungskammer darf die Entscheidung erst treffen, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafreste gleichzeitig entschieden werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 35/09 (Ws 24/09); 08.04.2009

StPO § 454b Abs. 2

§ 454b Abs. 2 StPO, der sich auf § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht bezieht, zählt die Unterbrechungstatbestände nicht abschließend auf. Die Vollstreckungsbehörde kann darüber hinaus im Hinblick auf eine Entlassung zum gemeinsamen Halbstrafenzeitpunkt die Vollstreckung der zurzeit verbüßten Freiheitsstrafe gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO aus wichtigem Grund unterbrechen. Sie hat dabei in Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob die Strafvollstreckungskammer voraussichtlich dem Verurteilten Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gewähren wird.

Hans. OLG Bremen Ws 160/06 (BL 161/06); 12.09.2006

StPO § 454b Abs. 3

Gemäß § 454b Abs. 3 StPO entscheidet das Gericht zwar bei mehreren Freiheitsstrafen einheitlich, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann. Dessen ungeachtet sind die Voraussetzungen des § 57 StGB hinsichtlich jeder Strafe gesondert zu prüfen. Der nach § 454b Abs. 3 StPO einheitlich ergehende Beschluss muss daher jeden der zur Entscheidung anstehenden Aussetzungsfälle einzeln behandeln. Jeder Aussetzungsfall kann daher ungeachtet des Gebots der gleichzeitigen Entscheidung gesondert angefochten werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 34/15, 1 Ws 35/15 (2 Ws 23/15, 2 Ws 24/15); 30.03.2015

StPO § 455

StPO § 455 Abs. 1

Zwar fällt unter den Begriff „Geisteskrankheit“ in § 455 StPO nicht nur eine hirnorganische oder postuliert organische Erkrankung. Aber eine psychische Erkrankung muss einen solchen Grad erreicht haben, dass der Verurteilte für einen Behandlungsvollzug nicht mehr erreichbar ist; bei einer Geisteskrankheit geringeren Grades ist die Einweisung in eine Vollzugsanstalt mit entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten vorzunehmen. Persönlichkeitsstörungen, Phobien oder andere sog. neurotische Fehlentwicklungen sind daher regelmäßig keine Geisteskrankheiten i.S.d. § 455 Abs. 1 StPO.

Hans. OLG Bremen Ws 41/12 (2 Ws 48/12); 25.05.2012

StPO § 455 Abs. 4

Die Bewilligung einer Strafunterbrechung nach § 455 Abs. 4 StPO liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft. Ihre Entscheidung unterliegt daher im Beschwerdeverfahren nur einer Überprüfung auf fehlerfreie Ermessensausübung, insbesondere ob die Staatsanwaltschaft die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 106/23 (2 Ws 92/23); 02.11.2023

StPO § 455 Abs. 4

Der abschließende Katalog des § 455 Abs. 4 StPO führt nur Krankheiten *des Verurteilten* auf, erfasst also keine sonstigen familiären Härtefälle. Diese wiederum sind in § 456 StPO geregelt, können nach dieser Vorschrift aber nur zu einem Strafaufschub führen. Eine planwidrige Regelungslücke ist insoweit nicht erkennbar, so dass für eine Analogie kein Raum ist. Der zwischen einer Unterbrechung und einem Aufschub der Strafvollstreckung bestehende wesentliche Unterschied schließt es im Übrigen aus, die Vorschriften über den Aufschub auf die Unterbrechung entsprechend anzuwenden.

Hans. OLG Bremen Ws 201/06 (BL 187/06); 09.11.2006

StPO § 456

StPO § 456

Die Gewährung von Strafaufschub nach § 456 StPO steht im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 456 Abs. 1 StPO den beantragten Strafaufschub versagen kann, wenn der Strafzweck die sofortige Vollstreckung erfordert.

Hans. OLG Bremen Ws 41/12 (2 Ws 48/12); 25.05.2012

StPO § 456a

StPO § 456a Abs. 1

Die Entscheidung über ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a Abs. 1 StPO steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf Absehen von der weiteren Vollstreckung der ausgeurteilten Freiheitsstrafe, sondern nur ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über den Antrag des Verurteilten nach § 456a Abs. 1 StPO. Die gerichtliche Nachprüfung der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung beschränkt sich daher gemäß § 28 Abs. 3 EGGVG auf die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist und ob bei der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, wie sie durch den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Gestalt angenommen hat, ein Ermessensfehler vorliegt. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Größe des bisher verbüßten Teils der Strafe, das öffentliche Interesse an einer

nachhaltigen Strafvollstreckung sowie die soziale und familiäre Situation des Verurteilten zu berücksichtigen.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 1/18; 16.11.2018

StPO § 456a Abs. 2 Satz 3

Die Entscheidung über die Nachholung der Vollstreckung gemäß § 456a Abs. 2 Satz 3 StPO im Falle der Wiedereinreise nach Abschiebung steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf Aussetzung des Vollstreckungsbefehls, sondern nur ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über den dahingehenden Antrag des Verurteilten. Die gerichtliche Nachprüfung der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung beschränkt sich daher gemäß § 28 Abs. 3 EGGVG auf die Prüfung, ob bei der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ein Ermessensfehler vorliegt. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die Höhe des Strafrestes, die Deliktsart und die konkreten Umstände der Tat, die Gefährlichkeit des Verurteilten, die Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr, das öffentliche Interesse an nachhaltiger Strafvollstreckung sowie die soziale und familiäre Situation zu berücksichtigen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/08 (BL 121/08); 06.10.2008

StPO § 458

StPO § 458

Auch Entscheidungen nach § 458 StPO sind einer eingeschränkten materiellen Rechtskraft fähig. Somit können nach rechtskräftiger Verwerfung der Einwendungen eines Verurteilten erneut dieselben Einwendungen nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden. Neue Tatsachen sind solche, die dem Gericht bei der ersten Entscheidung vollständig unbekannt waren. Wurden Einwendungen des Verurteilten bei unveränderter Tatsachengrundlage bereits bindend entschieden, sind dieselben Einwendungen bei erneuter Erhebung als unzulässig zurückzuweisen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 115/15 (2 Ws 110/15); 30.11.2015

StPO § 458 Abs. 2

Die gerichtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ist nach § 458 Abs. 2 StPO nur für die in § 454 b Abs. 2 StPO geregelten Unterbrechungsfälle begründet. In dieser Vorschrift ist die Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Anschlussvollstreckung in anderer Sache nur für die Fälle des § 57 Abs. 1 StGB und des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB vorgesehen, nicht jedoch für den Fall des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Wird eine im Hinblick auf eine mögliche Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB beantragte Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafentermin abgelehnt, steht dem Verurteilten dagegen vielmehr die Beschwerde gemäß § 21 StVollstrO zu, die ihrerseits den Rechtsweg gemäß §§ 23 ff EGGVG eröffnet.

Hans. OLG Bremen Ws 160/06 (BL 161/06); 12.09.2006

StPO § 459a

StPO § 459a

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB bzw. § 459a Abs. 1 StPO kommt dann in Betracht, wenn dem Verurteilten aufgrund seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die sofortige Zahlung der gesamten Geldstrafe unzumutbar ist. In diesem Fall ist ihm eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung zu bewilligen. Diese Vergünstigung muss allerdings dann nicht gewährt werden, wenn die Bezahlung der Geldstrafe auch innerhalb einer gewissen Frist oder in angemessenen Teilbeträgen nicht zu erwarten ist. Allerdings darf ein Verurteilter nicht allein deshalb von der Vergünstigung des § 42 StGB ausgeschlossen werden, weil er sich nach Entlassung aus der Strafhaft zunächst erst wieder eine wirtschaftliche Existenzgrundlage schaffen muss. Über die Gewährung einer Zahlungserleichterung hat bei rechtskräftiger Verurteilung die Strafvollstreckungsbehörde gemäß § 459a Abs. 1 Satz 1 StPO zu entscheiden. Allerdings haben die gegen die Entscheidung gemäß § 459h StPO angerufenen Gerichte nicht nur über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde zu befinden, sondern grundsätzlich selbst die vollstreckungsrechtliche Entscheidung zu treffen.

Hans. OLG Bremen Ws 11/08 (BL 1/08); 08.02.2008

StPO § 459g

StPO § 459g Abs. 5

Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 459g Abs. 5 StPO ist anzunehmen, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer mit der Vollstreckung der Einziehung eine außerhalb des Einziehungszwecks liegende Härte verbunden wäre, die dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Zu solchen Besonderheiten zählen zwar nicht diejenigen Umstände, die der Gesetzgeber im Erkenntnisverfahren bewusst als nicht abzugsfähig normiert hat, wie etwa dem Abzugsverbot nach § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB unterliegende Aufwendungen. Im Übrigen sind dem für die Entscheidung nach § 459g Abs. 5 StPO zuständigen Gericht (vgl. § 462a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 462 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 462a Abs. 2 Satz 1 StPO) vom Gesetzgeber aber keine Beschränkungen auferlegt worden, welche Gesichtspunkte es bei seiner Entscheidung berücksichtigen darf. Auch die Entreicherung kann im Sinne einer Gesamtschau grundsätzlich weiterhin bei der Prüfung des § 459g Abs. 5 StPO Berücksichtigung finden. Angesichts der abfedernden Wirkung der zivilprozessualen Pfändungsschutzvorschriften soll nach dem Willen des Gesetzgebers in Entreicherungsfällen allerdings nur dann Unverhältnismäßigkeit anzunehmen sein, wenn „besondere Umstände“ hinzutreten, in denen „das Bedürfnis der Vermögensordnung stark herabgesetzt ist“; insoweit sollte es der Rechtsprechung überlassen bleiben, Fallgruppen zu auszubilden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/24 (3 GWs 6/24); 16.09.2024

StPO § 459g Abs. 5

Die Entreicherung des Verurteilten aufgrund tatplangemäßer Weitergabe der gesamten oder großer Teile der Taterträge ist kein Ausnahmefall, der ausnahmsweise *per se* zu einer Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in Bezug auf den Teil der Einziehungsanordnung führt, die den weitergegeben Teil der Beute betrifft.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/24 (3 GWs 6/24); 16.09.2024

StPO § 459g Abs. 5

Der Verurteilte trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für eine Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung; eine Amtsermittlungspflicht besteht hingegen nicht. Da die (weitere) Vollstreckung den gesetzlichen Regelfall und das Unterbleiben die Ausnahme darstellt, ist es vielmehr Sache des Verurteilten, Umstände darzulegen, die ein Unterbleiben der weiteren Vollstreckung rechtfertigen sollen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 19/24 (3 GWs 6/24); 16.09.2024

StPO § 460

StPO § 460

Für den Fall des Vorliegens mehrerer gesamtstrafenfähiger Freiheitsstrafen gibt es eine dem § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB entsprechende Vorschrift nicht. Hier hat eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 1 StGB durch den letzten Tatrichter zwingend zu erfolgen bzw. ist eine solche, wenn sie trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 StGB unterblieben ist, zwingend nach § 460 StPO nachzuholen. Denn auch im nachträglichen Beschlussverfahren soll erreicht werden, dass der Angeklagte durch die getrennte Aburteilung seiner Taten keinen Nachteil erleidet und keinen Vorteil erlangt. Das Verfahren dient damit der Sicherung des durch die §§ 53 ff. StGB vorgesehenen Gesamtstrafenprinzips. Die Verwirklichung dieses Prinzips kann für den Angeklagten durchaus nachteilige Wirkungen zeitigen, etwa wenn die für eine Einzelstrafe gewährte Vergünstigung der Strafaussetzung wegfällt. Das Gesetz hat ein Verschlechterungsverbot für § 460 StPO deshalb nicht vorgesehen; ein solches kann der Vorschrift auch nicht im Wege einer Anwendung des in § 331 Abs. 1 StPO enthaltenen Rechtsgedankens unterlegt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 141/08 (BL 156/08); 24.10.2008

StPO § 460

Durch die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe gemäß § 460 StPO soll verhindert werden, dass der Verurteilte dadurch benachteiligt wird, dass bei früheren Entscheidungen die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben sind und seine Taten trotz entsprechender Möglichkeit nicht in einem, sondern in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden sind mit der Folge, dass nicht eine Gesamtstrafe, sondern mehrere – möglicherweise höhere – Strafen ausgeurteilt worden sind, als das bei gleichzeitiger Aburteilung der Fall gewesen wäre. Allerdings dient das Verfahren nach § 460 StPO nicht dazu, die Entscheidung des Tatrichters nachzuprüfen und zu korrigieren, sondern nur der Ergänzung seines Urteils, wenn die Vorschriften des § 55 StGB außer Betracht geblieben sind. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn der Erstrichter bei Zusammentreffen von Freiheits- und Geldstrafen die Bildung einer Gesamtstrafe abgelehnt hat, es bei dieser eindeutigen Rechtsfolgenentscheidung verbleiben muss. Das nach § 462 StPO zuständige Gericht ist an diese Entscheidung gebunden und darf nicht in Abweichung von der Entscheidung des Tatrichters nun aus Freiheits- und gesonderter Geldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe bilden.

Hans. OLG Bremen Ws 73/08 (BL 66/08); 16.06.2008

StPO § 462a

StPO § 462a Abs. 1 Satz 1

Nach § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO ist für die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56f StGB, § 453 Abs. 1 StPO) dann, wenn gegen einen Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die Strafvollstreckungskammer örtlich und sachlich zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist. Das gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe, die verbüßt wird, nicht in dem Verfahren ausgesprochen worden ist, in dem die nachträgliche Entscheidung erforderlich wird.

Hans. OLG Bremen Ws 127/03 (BL 135/03); 20.08.2003

StPO § 463

StPO § 463 Abs. 4

Die Regelung zur Einholung eines externen Gutachtens nach den § 463 Abs. 4 S. 2 und 3 StPO ist Ausfluss des allgemeinen Prinzips, dass eine Entscheidung des Richters darüber, ob die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fortzusetzen, zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, auf einer auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhenden hinreichenden Tatsachengrundlage zu erfolgen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 64/20 (3 Ws 56/20); 08.06.2020

StPO § 463e

StPO § 463e Abs. 1 Satz 3

An die erforderliche Feststellung, dass eine Anhörung nicht in persönlicher Anwesenheit des Untergebrachten und der weiteren Beteiligten, sondern nur unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchgeführt werden kann, sind hohe Anforderungen zu stellen. Die bloße Einwilligung des Untergebrachten zur Durchführung der mündlichen Anhörung unter Einsatz von Videokonferenztechnik kann im Lichte des § 463e Abs. 1 S. 3 StPO nicht genügen. Insbesondere aber können auch solche anderen Argumente nicht genügen, die dem Gesetzgeber bei Einführung des § 463e StPO bekannt waren und die nicht zu einer entsprechenden Einschränkung

kung der Ausschlussbestimmung des § 463e Abs. 1 S. 3 StPO führten: Der Einsatz von Videokonferenztechnik zur mündlichen Anhörung eines Untergebrachten vor der Entscheidung über die Anordnung der weiteren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann also namentlich nicht mit Erwägungen des Infektionsschutzes in Pandemiezeiten, mit der Vermeidung von Flucht- und sonstigen Sicherheitsrisiken für den Fall einer persönlichen Anhörung und mit dem Ziel einer effizienteren Verfahrensgestaltung begründet werden. Eine Ausnahme wäre insoweit allenfalls dann zu begründen, wenn der Untergebrachte selbst eine Teilnahme an einer mündlichen Anhörung in persönlicher Anwesenheit eindeutig und ernsthaft verweigert und er sich allenfalls zu einer Teilnahme an einer Anhörung unter Einsatz von Videokonferenztechnik bereit erklärt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann aber aus der bloßen Zustimmung zu deren Einsatz nicht gefolgert werden und bedarf im Hinblick auf den Grundsatz der bestmöglichen Sachverhaltsermittlung genauer Prüfung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 78/22 (2 Ws 84/22); 15.07.2022

StPO § 463e Abs. 1 Satz 3

Im Fall der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus findet die Ausschlussvorschrift des § 463e Abs. 1 S. 3 StPO Anwendung und die Durchführung einer mündlichen Anhörung im Wege einer Bild- und Tonübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen und dieser generelle Ausschluss gilt auch dann, wenn der Untergebrachte dieser Form der Anhörung zugestimmt hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 32/22 (2 Ws 22/22); 26.04.2022 = StV 2023, 258

StPO § 463e Abs. 1 Satz 3

Während § 463e Abs. 1 S. 3 StPO in den dort geregelten Fällen unbefristeter Freiheitsentziehung die Vornahme der mündlichen Anhörung des Verurteilten oder Untergebrachten unter Einsatz von Videokonferenztechnik ausschließt, lässt diese Neuregelung die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dazu unberührt, dass in bestimmten Fällen abweichend von §§ 454 Abs. 1 S. 3, 463 StPO eine mündliche Anhörung gänzlich unterbleiben kann, namentlich wenn der Untergebrachte ausdrücklich und eindeutig auf eine mündliche Anhörung verzichtet oder die Teilnahme daran verweigert oder wenn aus seinem vorangegangenen eindeutigen Verhalten, insbesondere bei früheren Anhörungen, nichts anderes zu erwarten ist, als dass er den Anhörungstermin missbrauchen wird. Ist demnach in bestimmten Fällen das gänzliche Unterbleiben einer Anhörung zulässig, so kann es – schon im Interesse bestmöglicher Sachaufklärung – nicht unzulässig sein, wenn in solchen Fällen, in denen keine Anhörung in persönlicher Anwesenheit des Untergebrachten und der weiteren Beteiligten erfolgen kann,

stattdessen zumindest eine Anhörung unter Einsatz von Videokonferenztechnik stattfindet. An die erforderliche Feststellung, dass eine Anhörung nicht in persönlicher Anwesenheit des Untergebrachten und der weiteren Beteiligten, sondern nur unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchgeführt werden kann, sind dabei aber hohe Anforderungen zu stellen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 32/22 (2 Ws 22/22); 26.04.2022 = StV 2023, 258

StPO § 464

StPO § 464

Grundsätzlich müssen Beschlüsse nach § 453 Abs. 1 StPO, mit denen eine nachträgliche Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung getroffen wird, keine Kosten- und Auslagenentscheidung enthalten, weil nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat zu den Kosten des Verfahrens gehören und insofern die auf § 465 StPO gestützte Kostengrundentscheidung des Urteils maßgeblich bleibt, mit dem der Verurteilte schuldig gesprochen wurde.

Mit einer Auslagenentscheidung zu versehen sind jedoch Entscheidungen im Beschwerdeverfahren, die dieses Verfahren abschließen, weil es sich dabei um eine das Verfahren abschließende Entscheidung im Sinne des § 464 Abs. 1 StPO handelt. Da bei einer Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens erst durch die abschließende Sachentscheidung bestimmt wird, kann und muss erst je-ne Entscheidung die Kostentragungspflicht (§ 464 Abs. 1 StPO) und die Pflicht zur Tragung der notwendigen Auslagen (§ 464 Abs. 2 StPO) regeln.

Hans. OLG Bremen Ws 80/10 (2 Ws 67/10); 11.06.2010

StPO § 464 Abs. 1

Beschlüsse, durch die in Vollstreckungsverfahren Anträge des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden, sind einer Kosten- und Auslagenentscheidung nicht zugänglich, da sie weder verfahrensabschließende Beschlüsse (in dem Sinne, dass sie den Entscheidungen nach § 464 Abs. 1 StPO gleichzustellen wären) darstellen noch in einem selbständigen Zwischenverfahren ergangen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 101/04 (BL 158/04); 11.10.2004

StPO § 465

StPO § 465 Abs. 2

Die Regelung in § 465 Abs. 2 StPO, die eine Überbürdung besonderer Auslagen auf die Staatskasse ermöglicht, wenn die Belastung des Angeklagten mit diesen Auslagen unbillig wäre, stellt eine dem erstinstanzlichen Gericht obliegende Entscheidung dar, die nur eingeschränkt der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht unterliegt.

Hans. OLG Bremen Ws 87/09 (2 Ws 93/09); 03.11.2009

StPO § 467

StPO § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

Gemäß § 467 Abs. 1 StPO fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeklagten im Falle der Verfahrenseinstellung grundsätzlich der Staatskasse zur Last. Als Ausnahme von diesem Grundsatz eröffnet § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO die Möglichkeit, von der Erstattung der notwendigen Auslagen abzusehen, wenn der Angeschuldigte wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Das bei dieser Entscheidung auszuübende Ermessen ("kann davon absehen") ist dabei erst dann eröffnet, wenn das Gericht überzeugt ist, dass der Angeschuldigte ohne das Verfahrenshindernis verurteilt werden würde. Zum Verfahrenshindernis als alleinigem der Verurteilung entgegenstehenden Umstand müssen demnach weitere besondere Umstände hinzutreten, die es billig erscheinen lassen, dem Angeschuldigten die Auslagenerstattung zu versagen. Dabei wird im Rahmen der Ermessensentscheidung dem Umstand, ob das Verfahrenshindernis bereits vor der Erhebung der Anklage bestand oder erst im Laufe des Verfahrens eingetreten ist, erhebliche Bedeutung beigemessen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 085-087/16 (2 Ws 92/16); 28.07.2016
Ws 37/22 (2 Ws 41/22); 17.05.2022

StPO § 473

StPO § 473 Abs. 1

Entscheidender Bezugspunkt für die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittel Erfolg hat, ist der endgültige Ausgang des Verfahrens. Der Rechtsmittelführer hat

vollen Erfolg, wenn die angefochtene Entscheidung seinem Ziel gemäß geändert bzw. aufgehoben wird. Ein voller Erfolg im kostenrechtlichen Sinn liegt auch dann vor, wenn der Rechtsmittelführer sein Ziel im Wesentlichen erreicht hat. Zur Ermittlung des Erfolgs durch Vergleich der angefochtenen Entscheidung mit dem schließlich erreichten Ergebnis am Verfahrensabschluss.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 111/24 (3 GWs 116/24); 22.11.2024

StPO § 473 Abs. 1

Ein Rechtsmittel hat vollen Erfolg, wenn es das erstrebte, wenn auch beschränkte Ziel im Wesentlichen erreicht. Erfolglos ist es dagegen, wenn es als unzulässig oder unbegründet verworfen wird oder zwar zur Aufhebung und Zurückverweisung führt, die erneute Entscheidung aber zuungunsten des Beschwerdeführers ausfällt. Bleibt es im Wesentlichen bei dem gleichen Ausspruch, wenn auch aus einem anderen Rechtsgrund, so stellt dieses keinen Erfolg des Rechtsmittels im Sinne des Kostenrechts dar.

Hans. OLG Bremen Ws 137/13 (2 Ws 113/13); 25.09.2013

StPO § 473 Abs. 3

Wer bei Erfolg des beschränkten Rechtsmittels die Gerichtskosten (§ 464a Abs. 1 StPO) zu tragen hat, ist nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit verbleibt es bei den Grundsätzen der §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1, 2 StPO: Wird der Beschuldigte von dem ihn belastenden Teil der Entscheidung, die den Gegenstand des Rechtsmittels bildet, freigestellt, so wird er insoweit „freigesprochen“ und die Gerichtskosten fallen - in gleicher Weise wie seine Auslagen - der Staatskasse zur Last. Insoweit läuft die Entscheidung über die Pflicht, die Gerichtskosten zu tragen, mit jener über die notwendigen Auslagen gleich.

Hans. OLG Bremen Ws 197/12 (2 Ws 189/12); 22.01.2013

StPO § 473 Abs. 4

Für die Beurteilung, ob ein wesentlicher Teilerfolg – nur bei einem solchen gilt § 473 Abs. 4 StPO – vorliegt, kommt es auf das Maß des erreichten Teilerfolgs, mithin die Frage, ob sich aufgrund des Rechtsmittels das Gewicht des Rechtsfolgenausspruchs deutlich vermindert hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 111/24 (3 GWs 116/24); 22.11.2024

StPO § 473 Abs. 4

Ein Teilerfolg allein führt nicht zur Anwendung des § 473 Abs. 4 StPO, vielmehr muss die Kostenauflegung in vollem Umfang auch unbillig erscheinen. Im Rahmen dieser Billigkeitsentscheidung nach § 473 Abs. 4 StPO ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine Regelung mit Ausnahmecharakter handelt, die im Ermessen des Gerichts steht und bei welcher die Umstände des Einzelfalles umfassend zu würdigen sind. Für die Frage der Billigkeit ist zum einen die Erwägung, ob nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer das Rechtsmittel auch eingelegt und die Entscheidung nicht hingenommen hätte, wenn diese entsprechend der neuen Entscheidung gelautet hätte, und zum anderen der Umfang des erzielten Teilerfolges, heranzuziehen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 111/24 (3 GWs 116/24); 22.11.2024

StPO § 474

StPO § 474 Abs. 2

Die Übermittlungszwecke werden in § 474 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StPO enumerativ aufgezählt. Das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen ist von der ersuchenden öffentlichen Stelle schlüssig darzulegen. Diese Darlegungen müssen die Einordnung unter die Nrn. 1 bis 3 und die Prüfung ermöglichen, ob die Übermittlung, die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, erforderlich ist. Außerdem muss aufgrund der Darlegungen auch die Beurteilung möglich sein, ob das Ersuchen i.S.d. § 477 Abs. 4 StPO im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Auf dieser Grundlage hat die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Die Regelung in § 477 Abs. 4 StPO, wonach die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung die ersuchende öffentliche Stelle trägt, stellt die Staatsanwaltschaft nämlich nicht von der prinzipiellen Verpflichtung frei zu prüfen, ob die grundsätzlichen Übermittlungsvoraussetzungen nach §§ 474 ff. StPO vorliegen.

Hans. OLG Bremen VAs 4/10; 24.11.2010

III.

Sonstige Gesetze

(alphabetisch)

BKatV

BKatV § 1

BKatV § 1 Abs. 2

Nach § 1 Abs. 2 BKatV handelt es sich bei den im Bußgeldkatalog bestimmten Beträgen um Regelsätze, die von gewöhnlichen Tatumständen sowie im Abschnitt I des Bußgeldkatalogs (wozu Nr. 11.3.7 BKat gehört) von fahrlässiger Begehung ausgehen und denen durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde liegen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 4/19; 19.07.2019

BKatV § 1 Abs. 2

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelbeträge gehen von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ohne Berücksichtigung etwaiger Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister aus (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 BKatV). Bei Vorliegen von Milderungsgründen beziehungsweise bei erschwerenden Umständen ist der für den Regelfall vorgesehene Betrag zu unterschreiten beziehungsweise zu erhöhen.

Entsprechend sind Voreintragungen des Betroffenen in das Verkehrszentralregister grundsätzlich bei der Bestimmung der Geldbuße zu berücksichtigen. Jedoch dürfen nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG getilgte Eintragungen über gerichtliche Entscheidungen im Verkehrszentralregister dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zu seinem Nachteil verwertet werden. Das für gerichtliche Entscheidungen geltende Verwertungsverbot gilt auch für Bußgeldentscheidungen der Verwaltungsbehörden entsprechend.

Hans. OLG Bremen SsBs 41/13; 10.03.2014

BKatV § 1 Abs. 2

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge gehen von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ohne Berücksichtigung etwaiger Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister aus (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 BKatV). Daraus ergibt sich, dass bei Vorliegen von Milderungsgründen bzw. bei erschwerenden Umständen der für den Regelfall vorgesehene Betrag zu unterschreiten bzw. zu erhöhen ist. Insgesamt muss die Höhe der Geldbuße zu dem Grad des vorwerfbaren Handelns des Täters in einem angemessenen Verhältnis stehen; auch nicht einschlägige Verkehrsordnungswidrigkeiten können berücksichtigt werden.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

BKatV § 4

BKatV § 4 Abs. 1

Bei jeder erstmaligen Anordnung eines Fahrverbotes ist dem Willen des Verordnungsgebers insoweit Rechnung zu tragen, dass das Fahrverbot in der Regel auf einen Monat zu begrenzen ist, soweit keine zusätzlichen erschwerenden Umstände eine Abweichung vom Regelfall nahe legen. Die Erhöhung eines Fahrverbots über die Dauer eines Monats hinaus kommt insbesondere dann in Betracht, wenn gewichtige, für den Betroffenen nachteilige Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Fahrverbot von einem Monat nicht ausreicht, um ihn nachhaltig zu beeindrucken. Diese Gründe sind im Urteil darzulegen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

BKatV § 4 Abs. 1

In den Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005
Ss (B) 24/05; 22.12.2005
1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015

BKatV § 4 Abs. 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß

an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkwort- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es zwar grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss aber in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/03; 15.01.2004

BKatV § 4 Abs. 1

Die Verwirklichung eines der Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 Satz 1 Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) indiziert das Vorliegen einer groben Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, so dass es regelmäßig der Denkwort- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbotes bedarf. Auch hinsichtlich des subjektiven Elements der groben Pflichtverletzung entfalten die Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV eine gewichtige - nur ausnahmsweise auszuräumende - Indizfunktion. Wegen dieser Indizfunktion ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls nur dann zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen oder der Betroffene dies einwendet.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

BKatV § 4 Abs. 1

In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können; der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war. Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Entscheidung des Tatrichters bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010

BKatV § 4 Abs. 1 Satz 1

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKatV setzt als Voraussetzung der Verhängung eines Fahrverbots als Regelfolge der Ordnungswidrigkeit voraus, dass diese eine grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers beinhaltet; diese grobe Pflichtverletzung ist durch das Ausmaß der im vorliegenden Fall festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung indiziert. Ist demnach ein Regelfall nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKatV zu bejahen, so ist zur Anordnung eines Fahrverbots

eine weitere Begründung entbehrlich, sofern nicht Anhaltspunkte für ein Absehen ersichtlich sind. Gibt das Tatgericht zu erkennen, dass es sich der Möglichkeit des Absehens bewusst war, bedarf bei Vorliegen eines solchen Regelfalls daher auch die Verneinung dieser Möglichkeit keiner näheren Begründung.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 33/22; 25.07.2022

BKatV § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Anordnung eines Fahrverbotes ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV zulässig, ohne dass es näherer Feststellung dazu bedarf, dass der durch das Fahrverbot angestrebte Zweck nicht auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss sich der Möglichkeit des Absehens von der Verhängung eines Fahrverbotes aber ausweislich der Gründe bewusst gewesen sein. Die Gerichte werden der Verpflichtung, die Angemessenheit der verhängten Rechtsfolgen besonders zu begründen, allerdings in den Fällen enthoben, in denen keine Anhaltspunkte für ein Abweichen ersichtlich sind.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

BRAO

BRAO § 49b

BRAO § 49b Abs. 1

Entgegen der früheren Rechtsprechung des Senats und vieler Stimmen in Literatur und Rechtsprechung kann der neu beauftragte Verteidiger, der seine Beiordnung als Pflichtverteidiger erstrebt, nicht wirksam auf bereits entstandene Gebühren verzichten. Der Senat hält insoweit an seiner bisherigen Auffassung nicht mehr fest (vgl. Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 27.10.2008, Az.: Ws 160/08) und schließt sich der von den Oberlandesgerichten Jena, Naumburg und Köln vertretenen Argumentation an. Danach findet die Regelung des §49b Abs 1 Satz 1 BRAO, wonach es unzulässig ist, geringere Gebühren zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, nicht nur für die vertraglich vereinbarte Gebühr, sondern auch für den Anspruch gegen die Staatskasse Anwendung.

Hans. OLG Bremen Ws 184/12 (2 Ws 179/12); 12.07.2013

BremHundeHG

BremHundeHG

Die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 02.10.2001 in der Fassung vom 20.12.2005 sind nicht verfassungswidrig.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 41/10; 23.05.2011

BtMG

BtMG § 35

BtMG § 35

Bei der Entscheidung, ob die Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG zurückgestellt werden soll, besteht keine Bindungswirkung an die Feststellungen des Urteils über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit. Vielmehr können insoweit eigenständige Feststellungen entgegen der Urteilsgründe getroffen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 125/02 (Zs 293/02; BL 202/02); 23.12.2002

BtMG § 35 Abs. 1

Die Feststellung, dass der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, setzt einen unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen der Abhängigkeit und der Tat im Sinne der Äquivalenz voraus.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 2/22 (2 VAs 1/22); 29.07.2022

BtMG § 35 Abs. 1

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 BtMG soll nur den betäubungsmittelabhängigen Verurteilten zu Gute kommen, die Straftaten begangen haben, die in engem Zusammenhang mit ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit bzw. mit der Betäubungsmittelbeschaffung standen. Der erforderliche unmittelbare Kausalzusammenhang ist nur dann gegeben, wenn die Ursache für die Straftat - nämlich die Betäubungsmittelabhängigkeit - nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass die Straftat als Folge entfiel. Bei der Prüfung der Kausalität sind nicht nur die Angaben des Verurteilten, sondern die Urteilsfeststellungen und der gesamte Akteninhalt zu berücksichtigen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/10; 16.09.2010
1 VAs 4/14; 06.10.2014

EGGVG

EGGVG § 23

EGGVG § 23

Geht es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchführung einer erledigten richterlichen Maßnahme, ist nicht § 23 EGGVG anzuwenden, sondern § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend.

Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 25 EGGVG ist das Oberlandesgericht befugt, die Sache auf Antrag an das zuständige Gericht zu verweisen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/04 (BL 145/04); 18.11.2004
1 VAs 3/16 (2 VAs 2/16); 24.06.2016

EGGVG § 23 Abs. 1

Bei der Gewährung von Akteneinsicht handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt.

Hans. OLG Bremen VAs 4/10; 24.11.2010

EGGVG § 24

EGGVG § 24 Abs. 1

Nach § 24 Abs. 1 EGGVG muss der Antragsteller geltend machen, dass er durch die angegriffene Maßnahme oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt ist. Der Antragsteller muss hierzu zunächst einen Justizverwaltungsakt, also eine Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung darlegen. Der Antragsteller muss ferner einen Sachverhalt dartun, aus dem sich im Wege einer Schlüssigkeitsprüfung seine Rechtsverletzung durch diese angefochtene oder unterlassene (= begehrte) Maßnahme feststellen lässt. Hierfür muss er einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt schildern und Tatsachen vortragen, aus denen sich im Wege einer Schlüssigkeitsprüfung eine mögliche Verletzung eigener Rechte feststellen lässt.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 3/20 (2 VAs 2/20); 03.02.2021
1 VAs 2/22 (2 VAs 1/22); 29.07.2022

EGGVG § 24 Abs. 1

Es ist auch im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht Aufgabe des Senates, sich unter Beschaffung und Auswertung von Akten oder sonstigen Unterlagen Kenntnis des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhaltes zu verschaffen und sich auf diesem Weg selbst die Grundlagen für die erforderliche Schlüssigkeitsprüfung herauszusuchen. Es müssen daher auch in einem Antrag im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG diejenigen Tatsachen, aus denen sich die Möglichkeit der Verletzung eines Rechtes des Antragstellers ergeben soll, so vollständig und nachvollziehbar dargelegt werden, dass dem Senat die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags möglich ist. Dies muss nicht in der Antragsschrift selbst erfolgen. Es kann vielmehr im Unterschied zu den Anforderungen im Klageerzwingungsverfahren zur Darstellung des Sachverhalts auf der Antragsschrift beiliegende Anlagen Bezug genommen werden.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 3/20 (2 VAs 2/20); 03.02.2021
1 VAs 2/22 (2 VAs 1/22); 29.07.2022

EGGVG § 24 Abs. 1

Nach § 24 Abs. 1 EGGVG muss der Antragsteller geltend machen, dass er durch die angegriffene Maßnahme oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt ist. Der Antragsteller muss hierzu einen Justizverwaltungsakt und einen Sachverhalt dartun, aus dem sich eine Rechtsbeeinträchtigung durch die angefochtene Maßnahme feststellen lässt. Hierfür muss er einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt schildern und Tatsachen vortragen, aus denen sich im Wege einer Schlüssigkeitsprüfung eine mögliche Verletzung eigener Rechte feststellen lässt.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 1/20 (3 Zs 54/20); 17.06.2020
1 VAs 3/20 (2 VAs 2/20); 03.02.2021

EGGVG § 24 Abs. 1

Ungeachtet der fehlenden Übertragbarkeit der strengen Darlegungsanforderungen des Klageerzwingungsverfahrens auf das Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG schränkt die Forderung einer die Schlüssigkeitsprüfung ermöglichenden Darlegung einer Rechtsverletzung allein den Zugang zu Gericht grundsätzlich nicht unverhältnismäßig ein. An die von dem Antragsteller darzustellende Möglichkeit der Rechtsverletzung sind hierbei keine überzogenen Anforderungen zu stellen, da zunächst nur über die Zulässigkeit des Antrags und noch nicht über seine tatsächliche Begründetheit zu entscheiden ist. Es ist aber auch im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht Aufgabe des Senates, sich unter Beschaffung und Auswertung von Akten oder sonstigen Unterlagen Kenntnis des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhaltes zu

verschaffen und sich auf diesem Weg selbst die Grundlagen für die erforderliche Schlüssigkeitsprüfung herauszusuchen. Es müssen daher auch in einem Antrag im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG diejenigen Tatsachen, aus denen sich die Möglichkeit der Verletzung eines Rechtes des Antragstellers ergeben soll, so vollständig und nachvollziehbar dargelegt werden, dass dem Senat die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags möglich ist. Dies muss nicht in der Antragsschrift selbst erfolgen. Es kann vielmehr im Unterschied zu den Anforderungen im Klageerzwingungsverfahren zur Darstellung des Sachverhalts auf der Antragsschrift beiliegende Anlagen Bezug genommen werden.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 1/15 (2 VAs 2/15 bzw. 3 Zs 291/14); 20.02.2015

EGGVG § 24 Abs. 1

Nach § 24 Abs. 1 EGGVG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Das bedeutet, dass der Antragsteller im Einzelnen konkrete Tatsachen anzuführen hat, die – wenn sie zutreffen – ergeben, dass er in seinen Rechten verletzt ist. Der Antragsteller muss also substantiiert einen Justizverwaltungsakt und einen Sachverhalt dartun, aus dem sich im Wege der Schlüssigkeitsprüfung seine Rechtsverletzung durch die angefochtene oder unterlassene (= begehrte) Maßnahme feststellen lässt.

Hans. OLG Bremen VAs 6/06 (BL 109/06); 13.06.2006

EGGVG § 27

EGGVG § 27 Abs. 1 Satz 1

Der Untätigkeitsantrag gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 EGGVG setzt u.a. voraus, dass zunächst an die Behörde ein Antrag, eine Maßnahme zu treffen, gestellt worden ist. Fehlt es an einer derartigen Antragstellung, ist der Untätigkeitsantrag nach § 27 Abs. 1 S. 1 EGGVG wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig.

Hans. OLG Bremen VAs 3/09; 22.10.2009

EGGVG § 28

EGGVG § 28 Abs. 1 Satz 4

In Fällen der Erledigung der Maßnahme kann das Gericht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG auf Antrag aussprechen, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Hierunter versteht man jedes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das als schutzwürdig anzuerkennen ist. Insbesondere die Gefahr der Wiederholung der Beeinträchtigung vermag ein solches Interesse zu begründen, sofern sie hinreichend konkret ist. Ausreichend ist insoweit, dass der Antragsteller mit einer Maßnahme gleichen Inhalts erneut rechnen muss.

Hans. OLG Bremen VAs 7/05 (BL 71/05); 22.12.2005

EMRK

EMRK Art. 6

EMRK Art. 6 Abs. 1

Das Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und beansprucht auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren Geltung. Es gewährleistet dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrzunehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher "Waffengleichheit" von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt insofern, dass der Beschuldigte eines Strafverfahrens neben der Möglichkeit, prozessual im Wege von Beweisanträgen oder Beweisermittlungsanträgen auf den Gang der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, grundsätzlich auch das Recht hat, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden. Dadurch werden seine Verteidigungsmöglichkeiten erweitert, weil er selbst nach Entlastungsmomenten suchen kann, die zwar fernliegen mögen, aber nicht schlechthin auszuschließen sind.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1

Die Verweigerung der Herausgabe nicht bei den Akten befindlicher Unterlagen und Daten berührt den Grundsatz eines fairen Verfahrens nur dann, wenn deren Relevanz für die Verteidigung des Betroffenen nicht oder jedenfalls nicht sicher abzusprechen ist. Im Rahmen dieser Prüfung kann insbesondere auf sachverständige Äußerungen oder Stellungnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zurückgegriffen werden.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1

Der Anspruch der Betroffenen auf Informationszugang bei der Bußgeldbehörde ist – wie bereits dargelegt – unter anderem davon abhängig, dass die Informationen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen und erkennbar eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen. Die Falldatei der Betroffenen, die ohne den öffentlichen Schlüssel nicht auf Integrität und Authentizität geprüft werden kann, ist originäres Beweismittel für die verfahrensgegenständliche Messung, deren Relevanz für die Verteidigung nicht von der Hand zu weisen ist. Da die Verteidigung die ihr überlassene Falldatei ohne den dazugehörigen Schlüssel nicht überprüfen kann, ist auch dessen Relevanz aus der Perspektive der Betroffenen für die Bewertung der Verlässlichkeit der sie belastenden Geschwindigkeitsmessung offenkundig.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1

Der Grundsatz des fairen Verfahrens beansprucht über Art. 6 EMRK auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren Geltung. Überdies wurzelt er in der deutschen Rechtsordnung ohnehin im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten, Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, und findet entweder direkt als Verfahrensgrundsatz mit Verfassungsrang oder im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Handlungen im Rahmen von Aufgabenzuweisungsnormen und Eingriffsbefugnissen Eingang in die Prüfung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.

Angesichts der Weite und Unbestimmtheit dieses Grundsatzes lassen sich im Einzelfall Folgerungen aus ihm indes nur dann ziehen, wenn sich unter Beachtung aller Umstände ergibt, dass rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 28/11; 31.10.2011 = NSTZ 2012, 220

EMRK Art. 6 Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK garantiert dem Beschuldigten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. Dieses Prozessgrundrecht fordert eine angemessene Beschleunigung des Verfahrens. Ein Verfahrenshindernis wegen der Verfahrensdauer wird jedoch nur in Fällen begründet, in denen das Ausmaß der Verfahrensverzögerung besonders schwer wiegt, die Dauer des Verfahrens mit besonderen Belastungen für den Beschuldigten einhergegangen ist und eine so erhebliche Verletzung des Rechtsstaatsgebots im Strafverfahren festzustellen ist, dass ein anerkennenswertes Interesse an weiterer Strafverfolgung im Einzelfall nicht mehr besteht, so dass eine

Fortsetzung des Verfahrens rechtsstaatlich nicht mehr hinnehmbar ist. In den übrigen Fällen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung muss die Strafe nach dem aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in ein gerechtes Verhältnis zum Verschulden des Täters treten. Die verfassungsrechtlich gebotenen Konsequenzen aus einer rechtsstaatswidrigen Verletzung des Beschleunigungsgebots sind von den Gerichten und den Anklagebehörden zunächst in Anwendung und Auslegung des Straf- und Strafverfahrensrechts zu ziehen. Es wird eine sachgerechte, angemessene Berücksichtigung dieses Umstands im Rechtsfolgenausspruch, ggf. durch einen sog. Vollstreckungsabschlag, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglicherweise durch Absehen von Strafe oder Verwarnung von Strafvorbehalt, jenseits davon regelmäßig bei der Strafzumessung verfassungsrechtlich gefordert, aber auch ausreichend sein. Dabei ist auch die Einstellung des Verfahrens, insbesondere nach §§ 153, 153a StPO, in Betracht zu ziehen, zumal durch erheblichen Zeitablauf und eine sachlich nicht gerechtfertigte überlange Belastung des Beschuldigten mit dem schwebenden Verfahren das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig abgeschwächt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 164/10 (2 Ws 153/10); 07.03.2011

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher Waffengleichheit von anklagender Stelle und beschuldigter bzw. betroffener Person gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz der beschuldigten bzw. betroffenen Person, für die bis zu ihrer Verurteilung die Unschuldsvermutung streitet. Das Prinzip der Waffengleichheit fordert, dass Personen, die sich vor Gericht in einem Verfahren mit kontradiktorischen Komponenten gegenüberstehen gleiche oder zumindest in der Effektivität gleichwertige Befugnisse bei der Wahrnehmung ihrer gleichläufigen Interessen vor Gericht haben. Das damit verbundene Prinzip der Wissensparität eröffnet die gleichwertige Möglichkeit des Zugangs zum gesamten, dem Gericht vorliegenden verfahrensbezogenen Material. Das Gebot des fairen Verfahrens kann auch verletzt sein, wenn bei der Verfolgungsbehörde vorhandenes relevantes Beweismaterial der beschuldigten/betroffenen Person oder ihrer Verteidigung verschwiegen oder sonst vorenthalten wird.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Zwar folgt im Falle der Anwendung eines standardisierten Messverfahrens im Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Recht auf ein faires Verfahren im Grundsatz der Anspruch der betroffenen Person, Kenntnis auch von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zwecke der

Ermittlung entstanden und weiterhin vorhanden sind, deren Aufnahme in die Bußgeldakte unter Aufklärungsgesichtspunkten jedoch nicht für geboten erachtet worden ist, um auf diese Weise dem Gedanken der Waffengleichheit Rechnung zu tragen, der Aspekt der Waffengleichheit kommt jedoch im Hinblick auf das Prinzip der Parität des Wissens bei – wie vorliegend – tatsächlich nicht (mehr) vorhandenen Rohmessdaten nicht zum Tragen, da diese Daten zwar kurzzeitig bei dem Rechenvorgang des Messgerätes bestanden haben, aber im weiteren Verfahren weder der betroffenen Person noch der Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zur Verfügung stehen. Ein über den gleichmäßigen Zugang zu bereits existierenden Beweismitteln hinausgehendes, überdies mit einem Beweisverwertungsverbot verknüpftes Recht der betroffenen Person auf Schaffung neuer, bislang auch der Verfolgungsbehörde als Verfahrensgegner nicht zur Verfügung stehender Beweismittel lässt sich aus dem Prinzip der Waffengleichheit strukturell nicht herleiten.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn sich aus einer Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Forderungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Wie das Bundesverfassungsgericht in mehreren Kammerbeschlüssen festgestellt hat, folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern der Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Ein rechtsstaatliches und faires Verfahren fordert daher „Waffengleichheit“ zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Beschuldigten andererseits. Der Beschuldigte hat deshalb ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen und auf die Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen, ohne die er seine Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen könnte. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt hiernach, dass der Beschuldigte eines Strafverfahrens neben der Möglichkeit, prozessual im Wege von Beweisanträgen oder Beweisermittlungsanträgen auf den Gang der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, grundsätzlich auch das Recht hat, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden. Dadurch werden seine Verteidigungsmöglichkeiten erweitert, weil er selbst nach Entlastungsmomenten suchen kann, die zwar fernliegen mögen, aber nicht schlechthin auszuschließen sind.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Bei der Rüge der Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die entsprechend der Erfordernisse von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zu erheben ist. D.h., die Rechtsbeschwerdebegründung muss die den gerügten Verstoß begründenden Tatsachen ohne Bezugnahmen und Verweisungen so vollständig und genau darlegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Rechtsbeschwerdebegründung in die Lage versetzt wird, über den gerügten Mangel endgültig zu entscheiden. Für die Begründung wesentliche Schriftstücke und Aktenstellen sind im Einzelnen zu bezeichnen und – in der Regel durch wörtliche Zitate oder eingefügte Abschriften oder Ablichtungen – zum Bestandteil der Revisionsbegründung zu machen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 83/22 (2 SsBs 83/22); 25.01.2023

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ist bei der Strafzumessung unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Verfahrensdauer durch eine rechtsstaatswidrige Verzögerung mitbedingt ist.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 73/11; 23.01.2012

EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Ob eine mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht in Einklang stehende Verfahrensverzögerung vorliegt, muss nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden, die in einer umfassenden Gesamtwürdigung gegeneinander abgewogen werden müssen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die gesamte Dauer des Verfahrens, Schwere und Art des Tatvorwurfs, Umgang und Schwierigkeit des Verfahrens, Art und Weise der Ermittlungen neben dem eigenen Verhalten des Angeklagten sowie das Ausmaß der mit dem andauernden Verfahren verbundenen Belastungen für den Angeklagten. Eine gewisse Untätigkeit während bestimmter Verfahrensabschnitte führt daher nicht ohne weiteres zu einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, sofern die angemessene Frist insgesamt nicht überschritten wird.

Hans. OLG Bremen 2 Ss 66/11; 29.12.2011

EMRK Art. 6 Abs. 3 Buchst. e

Aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren ergibt sich, dass der Angeklagte in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28.04.2005 = StV 2005, 433 = NStZ 2005, 527

EuAIÜbk

EuAIÜbk Art. 12

EuAIÜbk Art. 12

Für den Zweck der Beurteilung der endgültigen Auslieferungshaft ist der fristgerechte Eingang elektronischer Kopien der Auslieferungsunterlagen ausreichend, soweit keine Echtheitszweifel bestehen. Durch Abschriften, die eine Reproduktion der Unterschriften oder der Beglaubigungsvermerke enthalten, werden das förmliche Auslieferungsersuchen und die es tragenden Urkunden jedenfalls für die Entscheidung über die Auslieferungshaft hinreichend dokumentiert, da der Haftzweck lediglich die Gewährleistung eines geordneten Auslieferungsverfahrens sowie die Ermöglichung und Vorbereitung einer vollziehbaren Auslieferungsentscheidung ist.

Hans. OLG Bremen 1 OAus 9/23; 01.06.2023

GVG

GVG § 142

GVG § 142

Amtsanwälte sind gem. §§ 142 Abs. 1 Nr. 3, 145 Abs. 2 GVG grundsätzlich auf Tätigkeiten bei den Amtsgerichten beschränkt. Prozesserkklärungen von Amtsanwälten gegenüber dem Landgericht verstoßen gegen das für sie geltende gesetzliche Verbot, Verfahrensrechte der Staatsanwaltschaft vor den Landgerichten wahrzunehmen und sind unwirksam.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 49/20 (2 Ws 45/20); 18.05.2020

GVG § 169

GVG § 169 Satz 2

Gerichtliche Tonaufnahmen für justizinterne Zwecke werden von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG nicht umfasst, sofern ein Missbrauch solcher Aufnahmen durch entsprechende Maßnahmen sicher ausgeschlossen ist und die Aufzeichnungen gegen nachträgliche Veränderungen geschützt sind.

Hans. OLG Bremen Ws 233-234/06 (BL 245-246/06); 10.01.2007= StV 2007, 177
= NStZ 2007, 481

GVG § 176

GVG § 176

Den Vorsitzenden trifft die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Er hat insoweit einen Zustand zu wahren oder herzustellen, der dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten eine störungsfreie Ausübung ihrer Funktionen ermöglicht, die Aufmerksamkeit der übrigen Anwesenden in der öffentlichen Verhandlung nicht beeinträchtigt, den ungestörten Ablauf und den Schutz der Verfahrensbeteiligten sichert. Der Vorsitzende trifft die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Beschwerdegericht überprüft die angegriffene Maßnahme nur darauf, ob die Anordnung einen zulässigen Zweck verfolgt, verhältnismäßig ist, und der Vorsitzende sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit sitzungspolizeilicher Maßnahmen ist dem Beschwerdegericht verwehrt.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/16 (2 Ws 41/16); 13.04.2016 = StV 2016, 549

GVG § 176

Wird durch sitzungspolizeiliche Anordnungen die Berichterstattung durch Rundfunk und Fernsehen beschränkt, so muss die getroffene Maßnahme der Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung tragen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/16 (2 Ws 41/16); 13.04.2016 = StV 2016, 549

GVG § 176

Räumlich bezieht sich die Sitzungspolizei auf den Sitzungssaal, das zugehörige Beratungszimmer und die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume. Die Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich danach nicht auf das gesamte Gerichtsgebäude oder gar Orte außerhalb des Gerichtsgebäudes.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/16 (2 Ws 41/16); 13.04.2016 = StV 2016, 549

GVG § 181

GVG § 181 Abs. 1

Die Regelung des § 181 Abs. 1 GVG enthält seinem Wortlaut nach keinen ausdrücklichen Ausschluss der Anfechtung sitzungspolizeilicher Anordnungen im Sinne des § 176 GVG. Einschränkung ist allerdings Voraussetzung der Beschwerdemöglichkeit, dass der sitzungspolizeilichen Anordnung eine über die Dauer der Hauptverhandlung oder sogar über die Rechtskraft des Urteils hinausgehende Wirkung zukommt und insbesondere Grundrechte oder andere Rechtspositionen des von der Maßnahme Betroffenen dauerhaft tangiert und beeinträchtigt werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 44/16 (2 Ws 41/16); 13.04.2016 = StV 2016, 549

GVG § 184

GVG § 184

Aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren ergibt sich, dass der Angeklagte in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28.04.2005 = StV 2005, 433 = NStZ 2005, 527

IfSG

IfSG § 74

IfSG § 74 Abs. 1a Nr. 24

§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 32 Satz 1 IfSG, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.04.2020 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 genügt den Anforderungen aus Art. 103 Abs. 2 GG an die erforderliche Bestimmtheit.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 9/21 (2 SsRs 9/21); 06.08.2021

IRG

IRG § 10

IRG § 10 Abs. 2

Die Anwendung der Regelung des § 10 Abs. 2 IRG, die den deutschen Gerichten in Grenzen eine Tatverdachtsprüfung ermöglicht, ist auch im Fall eines Auslieferungsbegehrens im Bereich der Geltung auslieferungsvertraglicher Regelungen wie hier des EuAIÜbk nicht ausgeschlossen, sondern in besonderen Ausnahmefällen möglich. Ein solcher Ausnahmefall kann dann begründet sein, wenn und soweit hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ersuchende Staat seinen Anspruch auf Auslieferung missbräuchlich geltend macht, oder die besonderen Umstände des Falles befürchten lassen, dass der Verfolgte nach seiner Auslieferung einem Verfahren ausgesetzt wäre, das gegen unabdingbare, von allen Rechtsstaaten anerkannte Grundsätze und damit gegen den völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard i.S.d. Art. 25 GG verstoßen würde, und die Tatverdachtsprüfung darüber Aufschluss bieten kann.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl. A 10/18; 03.01.2022

IRG § 15

IRG § 15

Auslieferungshaft kann insbesondere dann unverhältnismäßig sein, wenn der Tatvorwurf geringe Bedeutung hat und die Straferwartung nicht im Verhältnis zur Belastung des Verfolgten durch Inhaftnahme und Auslieferung sowie zum Verfahrensaufwand steht.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl. A 10/19; 11.04.2019

IRG § 15 Abs. 1 Nr. 1

Anders als § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO verlangt § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG keine „bestimmten Tatsachen“ als Grundlage der Überzeugung von der Fluchtgefahr. Darin liegt eine dem Gesetzgeber bewusste und von ihm beabsichtigte „Beweiserleichterung“, deren Grund darin liegt, den deutschen Stellen die Erfüllung einer völkerrechtlichen Auslieferungspflicht zu erleichtern. Erforderlich sind allerdings dennoch konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich der Schluss ziehen

lässt, dass sich die verfolgte Person ihrer Auslieferung eher entziehen als sich für das Verfahren zur Verfügung halten wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl. A 10/19; 11.04.2019

IRG § 34

IRG § 34

Eine Notwendigkeit der Bekanntgabe des Durchführungshaftbefehls in Form der Verkündung durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts folgt nicht aus Art. 104 GG.

Art. 104 Abs. 1 GG verstärkt den in Art. 2 Abs. 1 S. 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt, indem er neben der Forderung nach einem „förmlichen“ freiheitsbeschränkenden Gesetz die Pflicht, dessen Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt. Für den Anwendungsbereich des § 115 StPO folgt daraus, dass dem Beschuldigten jeder Haftbefehl, auch der erweiterte, durch den zuständigen Richter eröffnet und er von diesem dazu angehört werden muss.

Für die Bekanntgabe der Haftbefehle des 2. Teils des IRG hat § 115 StPO allerdings generell keine Bedeutung, denn das IRG sieht für den Bereich der Auslieferungshaftbefehle in den §§ 20 ff. IRG eine eigenständige Regelung vor und auch für Durchführungshaftbefehle nach § 34 Abs. 3 IRG hat das Gesetz eine ausschließlich auf die Bekanntgabe nach § 20 IRG beschränkte Regelung der Form und des Verfahrens der Bekanntgabe getroffen. Wegen dieser gesonderten Regelung in § 34 Abs. 3 IRG kommt, wie bereits ausgeführt wurde, auch keine entsprechende Anwendung des § 115 StPO über die allgemeine Verweisungsregelung in § 77 IRG in Betracht. Die Pflicht zur Vorführung vor das zuständige Oberlandesgericht zur Eröffnung des Haftbefehles sieht das IRG für den Fall des Durchführungshaftbefehls mithin gerade nicht vor.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 3/17; 11.05.2021

IRG § 49

IRG § 49 Abs. 1 Nr. 2

Bei Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG ist zur Bestimmung der Frage, ob eine im Instanzenzug ergangene Entscheidung in Abwesenheit hätte ergehen dürfen, darauf abzustellen, ob die in Rede stehende Entscheidung eine Prüfung des Sachverhaltes bzw. eine Beurteilung der

Schuldfrage zum Gegenstand hatte und nicht nur auf Fragen der Zulassung eines Rechtsmittels oder auf Rechtsfragen beschränkt war.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 113/19 (3 Ws 87/19); 11.09.2019

IRG § 54

IRG § 54

Im Fall der Übernahme der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe ist das ausländische Strafurteil von Deutschland grundsätzlich so hinzunehmen, wie es ergangen ist; für eine Ermessensentscheidung über den Anrechnungsmaßstab ist bei der Vollstreckungshilfe kein Raum. Lediglich das Höchstmaß der nach deutschem Recht für die Tat angedrohten Sanktion darf nicht überschritten werden, § 54 Abs. 1 Satz 3 IRG.

Hans. OLG Bremen Ws 184/13 (2 Ws 188/13); 22.01.2014

IRG § 54 Abs. 1

Im Fall der Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Erkenntnisses für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Rechtshilfe nach § 54 IRG ist das ausländische Strafurteil grundsätzlich so hinzunehmen, wie es ergangen ist; für eine Ermessensentscheidung über den Anrechnungsmaßstab ist bei der Vollstreckungshilfe kein Raum.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 113-114/22 (3 Ws 109/22); 25.11.2022

IRG § 54 Abs. 1 Nr. 1

Anders als § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO verlangt § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG keine „bestimmten Tatsachen“ als Grundlage der Überzeugung von der Fluchtgefahr. Darin liegt eine dem Gesetzgeber bewusste und von ihm beabsichtigte „Beweiserleichterung“. Deren Grund liegt darin, den deutschen Stellen die Erfüllung einer völkerrechtlichen Auslieferungspflicht zu erleichtern. Erforderlich sind allerdings dennoch konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich der Schluss ziehen lässt, dass sich die verfolgte Person ihrer Auslieferung eher entziehen als sich für das Verfahren zur Verfügung halten wird.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 16/15; 02.07.2015

IRG § 73

IRG § 73

Im Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und anderen Staaten ist dem ersuchenden Staat im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes grundsätzlich Vertrauen entgegenzubringen. Hieraus folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass vom ersuchenden Staat im Auslieferungsverkehr gegebene völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen grundsätzlich geeignet sein können, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Auslieferung auszuräumen. Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Auslieferung können aber dann nicht auf vom ersuchenden Staat erteilte Zusicherungen gestützt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zusicherung nicht eingehalten wird. Die Gerichte des ersuchten Staates sind danach verpflichtet, eine eigene Gefahrenprognose anzustellen, um die Situation im Zielstaat und so die Belastbarkeit einer Zusicherung einschätzen zu können.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 3/17; 23.12.2020

IRG § 73

Es widerspräche wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung im Sinne des § 73 S. 1 IRG, wenn bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG festgeschriebene Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet würde. Schon in innerdeutschen Strafverfahren rechtfertigt die verfassungsrechtliche Pflicht zu einer wirksamen Rechtspflege nicht in jedem Fall die Durchführung eines Strafverfahrens. Bei für den Fall der Fortsetzung des Verfahrens bestehender Lebensgefahr oder der Gefahr eines schwerwiegenden Gesundheitsschadens für den Beschuldigten ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich. Besteht eine nahe liegende, konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte bei der Fortführung des Strafverfahrens sein Leben verliert oder schwerwiegenden Schaden an seiner Gesundheit nimmt, darf das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Dabei reicht allerdings nicht die bloße Möglichkeit eines Gefahreintritts aus, vielmehr ist ein spezifischer Wahrscheinlichkeitsgrad erforderlich. Diese Grundsätze gelten ebenso im Auslieferungsverfahren: Im Falle einer Erkrankung, die bei einer Auslieferung eine Lebensgefahr nach sich zieht, kann die Auslieferung wegen einer dann vorliegenden Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG unzulässig sein.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 3/17; 23.12.2020

IRG § 73

Der Grundsatz des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG sowie nach Art. 7 EU-GRCharta bietet Ausländern, die wegen einer schweren Straftat von einem anderen Staat gesucht werden, keinen Schutz vor einer Auslieferung. Andernfalls würden sie besser gestellt werden als Personen, die in Deutschland eine schwere Straftat begangen haben und nicht deshalb von einer Strafvollstreckung verschont bleiben, weil sie hier oder im Ausland Familie haben.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 5/19; 08.02.2019
1 Ausl.A 3/17; 23.12.2020

IRG § 79

IRG § 79 Abs. 2

Die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse gegenüber der Auslieferung geltend machen zu wollen, unterliegt nach den §§ 79 Abs. 2, 29, 32 IRG im Rahmen der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung der Überprüfung durch das Gericht daraufhin, ob die Bewilligungsbehörde die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 83b IRG zutreffend beurteilt hat und sich bei Vorliegen von Bewilligungshindernissen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls bewusst war.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 5/19; 08.02.2019
1 Ausl.A 20/20; 13.07.2020
1 Ausl.A 45/20; 03.09.2021

IRG § 83

IRG § 83 Abs. 1 Nr. 3

Bei einem Verfahren über mehrere Instanzen ist die Abwesenheit des Verfolgten während der erstinstanzlichen Verhandlung unerheblich, sofern er während der Verhandlung über ein Rechtsmittel, welches die Voraussetzungen eines fairen Verfahrens erfüllt, anwesend ist. Die unterbliebene Anwesenheit des Betroffenen in der erstinstanzlichen Verhandlung kann demnach durch das Rechtsmittelverfahren, in dem eine tatsächliche und rechtliche Überprüfung der Entscheidung stattfindet, noch geheilt werden.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 45/20; 03.09.2021

IRG § 83 Abs. 2 Nr. 3

Ein Fluchtfall, der das Auslieferungshindernis des Abwesenheitsurteils überwinden soll, verlangt, dass der Verteidiger nicht zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Strafverfahren mitgewirkt, sondern an der zu dem Urteil führenden Verhandlung teilgenommen hat.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 5/20; 18.06.2020 = StV 2021, 664

IRG § 83b Abs. 2

Ein gewöhnlicher Aufenthalt setzt hinreichende Bindungen zwischen der gesuchten Person und dem Vollstreckungsmitgliedstaat unter Berücksichtigung einer Gesamtschau objektiver Kriterien voraus, die die Situation dieser Person kennzeichnen und zu denen insbesondere die Dauer, die Art und die Bedingungen des Aufenthalts der gesuchten Person sowie ihre familiären und wirtschaftlichen Bindungen gehören.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 5/19; 08.02.2019

IRG § 83b Abs. 2 Nr. 2

Generell ist anzunehmen, dass eine Vollstreckung im Herkunftsstaat den Vorteil bietet, dass von vorneherein keine der Resozialisierung entgegenstehenden sprachlichen und kulturellen Probleme bestehen, so dass im Allgemeinen bei drohender Strafvollstreckung im Herkunftsland die Bindungen an Deutschland von besonderer Ausprägung sein müssen, um ein Bewilligungshindernis zu begründen. Hierfür spielen die Kenntnisse der deutschen Sprache, die Aufenthaltsdauer und die gesellschaftliche Integration einschließlich familiärer Bindungen eine Rolle. Auch eine verfestigte Berufstätigkeit des Verfolgten in Deutschland kann, namentlich sofern ein offener Vollzug in Betracht kommt oder in sonstiger Weise die Arbeitsstelle ungeachtet einer Strafvollstreckung in Deutschland weiter zur Verfügung stünde, verbesserte Resozialisierungsaussichten begründen.

Hans. OLG Bremen 1 Ausl.A 20/20; 13.07.2020

JGG

JGG § 26

JGG § 26 Abs. 1 Nr. 1

Eine neue Straftat i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JGG liegt vor, wenn diese in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und dem Ende der Bewährungszeit begangen wurde. Die Begehung einer neuen Straftat allein rechtfertigt jedoch nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Vielmehr muss der Verurteilte durch die Begehung der Straftat gezeigt haben, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Diese Erwartung ist durch jede neue Tat von nicht unerheblichem Gewicht in Frage gestellt, wenngleich neue Straftaten einer günstigen Prognose nicht durchweg entgegenstehen. Das über den Widerruf der Strafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 91/15 (2 Ws 67/15); 04.09.2015

JGG § 26 Abs. 1 Nr. 2

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 JGG kann ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verstößen gegen Weisungen oder die Bewährungsaufsicht erfolgen. Dabei muss es sich allerdings um einen „gröblichen“ bzw. „beharrlichen“ Weisungsverstoß oder ein „beharrliches“ Sich-Entziehen handeln. Gröblich ist ein Verstoß dann, wenn es sich um eine objektiv schwerwiegende Zuwiderhandlung handelt und sich der Proband subjektiv dieses Verstoßes nicht nur bewusst ist, sondern auch von seiner Motivation her gewollt die Weisung nicht beachtet. Als beharrlich wird ein Verstoß definiert, wenn der Verurteilte nach einer Nichtbefolgung trotz Abmahnung durch den Bewährungshelfer oder durch das Gericht die Weisung nicht weiter beachtet.

Hans. OLG Bremen Ws 167/10 (2 Ws 135/10); 01.02.2011

JGG § 26 Abs. 2

Ein Verurteilter kann von einem Widerruf der Strafaussetzung unter Anwendung des § 26 Abs. 2 JGG nur unter strengeren Voraussetzungen als denen verschont werden, die für eine Strafaussetzung nach § 21 Abs. 1 JGG maßgebend sind. Eine mildere Maßnahme ist nur dann eine ausreichende Reaktion auf das neuerliche Fehlverhalten, wenn nunmehr objektiv eine durch neue Tatsachen belegte hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte zukünftig keine Straftaten mehr begehen wird. Die günstige Prognose setzt dabei mehr voraus als den Willen des Verurteilten, sich künftig straffrei zu führen. Sie darf nicht unterstellt werden, sondern für die Annahme einer solchen günstigen Prognose müssen Tatsachen vorliegen, welche die Fähigkeit des Verurteilten belegen, sich künftig straffrei zu verhalten.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 122/15 (2 Ws 115/15); 06.01.2016

JGG § 61

JGG § 61 Abs. 1 Nr. 2

Gegenstand der vorbehaltenen Entscheidung nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 JGG ist zunächst das vom Verurteilten erbrachte Verhalten in Bezug auf die im Urteilszeitpunkt konkret festgestellten positiven Ansätze in seiner Lebensführung. Nur wenn diese Ansätze sich im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt – nach Ablauf der Aufschubzeit oder im Beschwerdeverfahren – bestätigen, ist abermals eine umfassende Abwägung sämtlicher bestimmender prognoserelevanter Umstände geboten; anderenfalls führt allein die gegenteilige Feststellung zur Versagung einer Strafaussetzung.

Hans. OLG Bremen 1 Ws 79/19 (3 Ws 69/19); 28.06.2019
1 Ws 133/20 (2 Ws 122/20); 21.10.2020

JGG § 91

JGG § 91

Grundsätzlich gilt das Strafvollzugsgesetz nicht unmittelbar für den Jugendstrafvollzug. Die Aufgabe und das Ziel des Jugendstrafvollzugs werden in § 91 JGG umrissen; das JGG enthält selbst aber keine Regelung zur Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen oder zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Aus dem Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen ergibt sich, dass in vergleichbaren Verfahrenssituationen die

Rechtsstellung des jugendlichen Strafgefangenen derjenigen des erwachsenen Strafgefangenen entsprechen muss. Der Rechtsprechung ist zudem die Praxis zu entnehmen, für die aus dem Erziehungsgedanken gemäß § 91 JGG resultierende Berechtigung zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenfalls für die besonderen Sicherungsmaßnahmen, da Grundvoraussetzung hierfür eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Anstaltsordnung ist, an die sich sowohl erwachsene wie auch jugendliche Strafgefangene zu halten haben. Auch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die aufgrund ihres Charakters als Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen, lehnen sich weitgehend an das Strafvollzugsgesetz an. Daher können die leitenden Grundgedanken der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme entsprechend herangezogen werden, sofern sie mit dem in § 91 JGG normierten Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs im Einklang stehen.

Hans. OLG Bremen VAs 7/05 (BL 71/05); 22.12.2005

JuSchG

JuSchG § 9

JuSchG § 9

Der im Vergleich zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität anders zu gewichtende Bedeutung der Bekämpfung von Verstößen gegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG ist bei der Anwendung der zu den Lockspitzeln entwickelten Grundsätze über die Erheblichkeit der Einwirkung zu berücksichtigen. Die Schwelle zur Tatprovokation, die einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfte, ist daher überschritten, wenn die Testkäufer ein vom „normalen“ Kunden abweichendes Verhalten an den Tag legen, das geeignet ist, Bedenken des Verkäufers zu zerstreuen, der Kunde habe nicht das notwendige Mindestalter für den Erwerb der Alkoholika.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 28/11; 31.10.2011 = NStZ 2012, 220

OWiG

OWiG § 10

OWiG § 10

Das den Vorwurf fahrlässigen Handelns nach § 10 OWiG begründende Verhalten besteht in der Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es handelt bereits fahrlässig, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber erkennen kann (unbewusste Fahrlässigkeit). Genereller Maßstab für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt sind die Regeln eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der sozialen Situation, in der sich der Betroffene konkret befindet. Diese allgemeinen Sorgfaltsregeln können sich aus geschriebenen und ungeschriebenen Regeln (Verkehrsgewohnheiten) ergeben. Letztere leiten sich aus dem allgemeinen Verbot ab, andere zu schädigen. Je größer das Risiko einer Gefährdung des geschützten Rechtsgutes erscheint, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen zu bestimmen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 51/13 (2 SsBs 51/13); 18.06.2014 = StV 2015, 623

OWiG § 10

Fahrlässiges Handeln i. S. von § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt (also pflichtwidrig handelt), und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit – .

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276
2 SsBs 75/11; 20.02.2012
1 SsBs 51/13 (2 SsBs 51/13); 18.06.2014 = StV 2015, 623

OWiG § 17

OWiG § 17 Abs. 3

Nach § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG könnten im Fall der Geringfügigkeit, die bis zu einer Grenze von EUR 250,- angenommen wird, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in der Regel

unberücksichtigt bleiben und auch bei einer die Festsetzung einer die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Regelgeldbuße kann eine genaue Aufklärung der finanziellen Verhältnisse des Betroffenen entbehrlich sein, wenn sie erkennbar nicht vom „Durchschnitt“ abweichen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 4/19; 19.07.2019
1 ORbs 42/23 (2 SsBs 68/23); 17.10.2023
1 ORbs 50/23 (2 SsBs 80/23); 28.12.2023

OWiG § 17 Abs. 3

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bedarf es bei Geldbußen über 250,00 € näherer Angaben im Urteil über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Setzt das Gericht eine in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehene Regelgeldbuße fest, ist aber eine genaue Aufklärung der finanziellen Verhältnisse entbehrlich, wenn sie erkennbar nicht vom „Durchschnitt“ abweichen, denn den Regelsätzen der BKatV liegen durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012
1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014
1 SsBs 62/14; 08.09.2014

OWiG § 17 Abs. 3

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG sind Grundlage für die Bemessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Betroffenen trifft. Je nach Bedeutung der Ordnungswidrigkeit kommen daneben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG, bis zu deren Höhe bei der Bemessung der Geldbuße in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben können, ist nach überwiegender Rechtsprechung derzeit bei 250,-- Euro anzusetzen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42
SsBs 41/13; 10.03.2014
1 SsBs 30/16 (2 SsBs 30/16); 30.08.2016
1 SsBs 51/22 (2 SsBs 51/22); 02.11.2022

OWiG § 17 Abs. 3

Werden bei der Bemessung der Geldbuße zum Nachteil des Betroffenen frühere Verkehrsverstöße berücksichtigt, müssen die Urteilsgründe Zeit, Art und Umfang der Verfehlungen sowie das Datum des betreffenden Bußgeldbescheides oder des gesetzlichen Erkenntnisses darlegen.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009
1 SsBs 51/22 (2 SsBs 51/22); 02.11.2022

OWiG § 17 Abs. 3

Die Rechtsfolgenbemessung liegt grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters. Die Überprüfung der Rechtsfolgenentscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob der Tatrichter von rechtlich zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist und von seinem Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Der Tatrichter hat aber die für diese Überprüfung erforderlichen Feststellungen zu treffen und darzulegen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 67/07; 07.03.2008
2 SsBs 8/10; 24.03.2010
1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

OWiG § 17 Abs. 3

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 OWiG, bis zu deren Höhe bei der Bemessung der Geldbuße in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben können, ist nach überwiegender Rechtsprechung, der sich auch der Senat angeschlossen hat, derzeit bei € 250,- anzusetzen. Bei einer Geldbuße von mehr als € 250,- hat der Tatrichter daher regelmäßig auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in Betracht zu ziehen. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nur dann entbehrlich, wenn sie erkennbar nicht vom Durchschnitt abweichen und das Gericht eine in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehene Geldbuße festsetzt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31.03.2006
2 SsBs 46/12; 05.11.2012

OWiG § 17 Abs. 3 Satz 2

Nach § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG können im Fall der Geringfügigkeit, die bis zu einer Grenze von 250,00 € angenommen wird, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in der Regel unberücksichtigt bleiben und auch bei einer die Festsetzung einer die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Regelgeldbuße kann eine genaue Aufklärung der finanziellen Verhältnisse des Betroffenen entbehrlich sein, wenn sie erkennbar nicht vom „Durchschnitt“ abweichen.

Hans. OLG Bremen 1 ORBs 21/23 (2 SsBs 32/23); 03.07.2023

OWiG § 17 Abs. 3 Satz 2

Seit Anhebung des Schwellenwertes für die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde auf 250,00 € (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung ganz überwiegend mindestens dieser Betrag als Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG angesehen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276
2 SsBs 46/12; 05.11.2012

OWiG § 66

OWiG § 66

Ein Bußgeldbescheid ist ausreichend, wenn nach seinem Inhalt kein Zweifel über die Tatidentität bestehen kann, also feststeht, welchen Sachverhalt er erfasst und ahnden soll.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 43/23 (2 SsBs 64/23); 02.11.2023

OWiG § 66

Grundlage für das gerichtliche Verfahren nach Einlegung des Einspruchs ist der Inhalt des Bußgeldbescheides. Wie im Strafverfahren die Anklageschrift oder der Strafbefehl grenzt der Bußgeldbescheid im gerichtlichen Bußgeldverfahren den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen möglichen Tatvorwürfen ab. Der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wird danach von den darin enthaltenen Angaben über die Person und die ihr angelastete Tat bestimmt. Daher kann sich das gerichtliche Bußgeldverfahren nur gegen denjenigen richten, der auch im behördlichen Bußgeldverfahren als Adressat in dem Bußgeldbescheid bezeichnet worden ist. Dieser Bescheid muss somit eindeutig erkennen lassen, wer nach dem Willen der Verwaltungsbehörde der Betroffene ist. Dabei lassen mangelhafte Angaben zur Person die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides unberührt, sofern sich die Identität des Betroffenen aus dem übrigen Inhalt des Bußgeldbescheides zweifelsfrei ergibt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 94/14; 22.12.2014
1 SsBs 100/14 (2 SsBs 100/14); 05.10.2015

OWiG § 71

OWiG § 71

Nach den Grundsätzen der Anwendung von standardisierten Messverfahren besteht ein Erfordernis, dass sich das Tatgericht von der Zuverlässigkeit der Messungen im konkreten Fall überzeugt, nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für Messfehler gegeben sind. Diese Grundsätze würden nicht beachtet, wenn auch ohne das Vorliegen solcher konkreten Anhaltspunkte für Messfehler allein wegen der fehlenden Speicherung von Rohmessdaten die Messergebnisse des betreffenden Geräts als unverwertbar angesehen würden.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

OWiG § 71

Macht das Tatgericht von der Möglichkeit gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Gebrauch, in den Urteilsgründen auf das in den Akten befindliche Lichtbild Bezug zu nehmen, so sind darüber hinausgehende Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers entbehrlich, wenn das Foto – wie etwa ein frontales Radarfoto, das die einzelnen Gesichtszüge erkennen lässt – zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Ist das Foto hingegen – etwa aufgrund schlechterer Bildqualität (z.B. erhebliche Unschärfe) oder aufgrund seines Inhalts – zur Identifizierung eines Betroffenen nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter zu erörtern, warum ihm die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos ist. Die – auf dem Foto erkennbaren – charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, sind zu benennen und zu beschreiben.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 33/22; 25.07.2022
1 SsBs 51/22 (2 SsBs 51/22); 02.11.2022

OWiG § 71

Hat der Tatrichter den Betroffenen anhand eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Lichtbildes als Fahrer identifiziert, müssen die Urteilsgründe so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das Beweisfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Tatrichter diese Forderung im Fall der Identifizierung eines Betroffenen anhand bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit gefertigter Lichtbilder dadurch erfüllen, dass er in den Urteilsgründen auf das in der Akte befindliche Foto gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG Bezug nimmt. Für eine eindeutige

Bezugnahme ist es erforderlich, dass das Auffinden der Beweisfotos möglich ist, wozu zweckmäßigerweise die Aktenstelle anzugeben ist. Aufgrund der Bezugnahme, die deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht sein muss, wird das Lichtbild zum Bestandteil der Urteilsgründe. Das Rechtsmittelgericht kann infolgedessen die Abbildung aus eigener Anschauung würdigen und ist daher auch in der Lage zu beurteilen, ob es als Grundlage einer Identifizierung tauglich ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015

OWiG § 71

Nicht ausreichend für eine prozessordnungsgemäße Verweisung im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO ist es, wenn der Amtsrichter im Urteil nur mitteilt, dass das entsprechende Lichtbild in Augenschein genommen worden ist. Mit diesen Ausführungen wird nämlich nur der Beweiserhebungsvorgang beschrieben. Durch sie wird aber nicht deutlich, dass das Lichtbild zum Gegenstand des Urteils gemacht worden ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015

OWiG § 71

Macht der Tatrichter von der Möglichkeit des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Gebrauch, so sind darüber hinausgehende Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers entbehrlich, wenn das Foto - wie etwa ein (Front-) Radarfoto, das die einzelnen Gesichtszüge erkennen lässt - zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Es bedarf weder einer Auflistung der charakteristischen Merkmale, auf die sich die Überzeugung von der Identität mit dem Betroffenen stützt, noch brauchen diese Merkmale und das Maß der Übereinstimmung beschrieben zu werden. Daraus, dass § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO eine Verweisung nur "wegen der Einzelheiten" erlaubt, folgt nicht, dass der Tatrichter auch im Falle der Bezugnahme die abgebildete Person (nach Geschlecht, geschätztem Alter, Gesichtsform und weiteren, näher konkretisierten Körpermerkmalen) zu beschreiben habe. Mit der Beschränkung der Verweisungsbefugnis auf "die Einzelheiten" will das Gesetz sicherstellen, dass die Schilderung des "Aussagegehalts" der in Bezug genommenen Abbildung nicht ganz entfällt; die Urteilsgründe müssen aus sich selbst heraus verständlich bleiben. Bei einem Foto aus einer Verkehrsüberwachung reicht es dazu aber aus, wenn das Urteil mitteilt, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Lichtbild um ein - nach Aufnahmeort und -zeit näher bezeichnetes - Radarfoto (Foto einer Rotlichtüberwachungsanlage usw.) handelt, das das Gesicht einer männlichen oder weiblichen Person zeigt.

Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers sind nur dann erforderlich, wenn das Foto zur Identifizierung nicht uneingeschränkt geeignet ist. Ist das Foto - etwa aufgrund schlechter Bildqualität oder aufgrund seines Inhalts - zur Identifizierung des Betroffenen nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter zu erörtern, warum ihm die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos ist. Die - auf dem Foto erkennbaren - charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, sind zu benennen und zu beschreiben.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015

OWiG § 71

Hat der Tatrichter den Betroffenen anhand eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Lichtbildes als Fahrer identifiziert, müssen die Urteilsgründe so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das Beweisfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Diese Forderung kann der Tatrichter dadurch erfüllen, dass er in den Urteilsgründen auf das in der Akte befindliche Foto gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO i. V. m. 71 Abs. 1 OWiG Bezug nimmt. Aufgrund der Bezugnahme, die deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht sein muss, wird das Lichtbild zum Bestandteil der Urteilsgründe. Das Rechtsmittelgericht kann die Abbildung dann aus eigener Anschauung würdigen und ist daher auch in der Lage zu beurteilen, ob es als Grundlage einer Identifizierung tauglich ist. Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers sind dann entbehrlich, wenn das Foto zur Identifizierung uneingeschränkt geeignet ist. Ist das Foto - etwa aufgrund schlechter Bildqualität oder aufgrund seines Inhalts - zur Identifizierung des Betroffenen nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter zu erörtern, warum ihm die Identifizierung gleichwohl möglich erscheint. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Begründung zu stellen, je schlechter die Qualität des Fotos ist. Die - auf dem Foto erkennbaren - charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, sind zu benennen und zu beschreiben.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 47/15; 03.06.2015

OWiG § 71

Sieht der Tatrichter von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitzuteilen, noch die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale aufzulisten. Vielmehr

muss er dem Rechtsmittelgericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung der Bildqualität und der abgebildeten Person oder jedenfalls mehrerer Identifizierungsmerkmale die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. Die Zahl der zu beschreibenden Merkmale kann dabei umso kleiner sein, je individueller sie sind und je mehr sie in ihrer Zusammensetzung geeignet erscheinen, eine bestimmte Person sicher zu erkennen. Dem Rechtsmittelgericht muss aber aufgrund der Ausführungen im Urteil zur Bildqualität, dabei insbesondere zur Bildschärfe, und zur abgebildeten Person, oder jedenfalls zu mehreren Identifizierungsmerkmalen der Person in ihren charakteristischen Eigenschaften, sowie aufgrund der Ausführungen zu möglichen Verdeckungen, Verschattungen oder sonstigen die Identifikation beeinflussenden Faktoren in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht werden.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 47/15; 03.06.2015
1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015

OWiG § 71

Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 3 StVO, dem eine Geschwindigkeitsmessung mit einem standardisierten Messverfahren zugrunde liegt, muss der Tatrichter nur das angewendete Messverfahren sowie die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug angeben. Die Zuverlässigkeit von Messungen, die mit einem anerkannten und weitgehend standardisierten Messverfahren gewonnen wurden, ist nur dann zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Messfehler bestehen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 81/14; 25.02.2015

OWiG § 71

Bei Verwendung eines standardisierten Messverfahrens genügt der Tatrichter seiner sachlich-rechtlichen Darstellungspflicht, wenn er im Urteil das angewandte Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit und den berücksichtigten Toleranzwert mitteilt, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für Messfehler vorliegen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 60/14; 08.09.2014
1 SsRs 25/15; 15.05.2015
1 SsBs 47/15; 03.06.2015
1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015
1 SsBs 99/15; 21.01.2016
1 SsBs 30/16 (2 SsBs 30/16); 30.08.2016
1 SsRs 39/16; 05.10.2016
1 SsBs 6/20 (2 SsBs 6/20); 03.03.2020
1 SsRs 50/19 (2 SsRs 50/19); 03.04.2020

1 SsRs 29/20; 27.01.2021
1 SsBs 33/22; 25.07.2022
1 SsBs 51/22 (2 SsBs 51/22); 02.11.2022
1 SsRs 7/23 (2 SsRs 7/23); 30.03.2023
1 ORbs 43/23 (2 SsBs 64/23); 02.11.2023

OWiG § 71

Wenn die Messung der Atemalkoholkonzentration durch ein standardisiertes Messverfahren unter Verwendung eines Atemalkoholmessgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ermittelt worden ist, genügt der Tatrichter seiner sachlich-rechtlichen Darlegungspflicht, wenn er im Urteil den konkret verwendeten Gerätetyp und das gewonnene Messergebnis mitteilt. Zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen ist der Tatrichter allerdings verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten sind. In diesen Fällen muss der Tatrichter die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in den Urteilsgründen mitteilen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012

OWiG § 71

Für den Inhalt der Urteilsgründe im Bußgeldverfahren gilt grundsätzlich nicht anderes als im Strafverfahren. Nach § 267 Abs. 1 StPO, dessen Anwendbarkeit auch im Bußgeldverfahren außer Zweifel steht, müssen die Urteilsgründe, falls der Betroffene verurteilt wird, die erwiesenen Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der angenommenen Ordnungswidrigkeit gefunden werden. Zwar unterliegen die Gründe des Urteils keinen hohen Anforderungen. Sie müssen aber so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zu den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen getroffen hat und welche tatrichterlichen Erwägungen der Bemessung der Geldbuße und der Anordnung oder dem Absehen von Nebenfolgen zugrunde liegen.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009
2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42
2 SsBs 39/10; 30.12.2010
2 SsBs 41/11; 20.06.2011
2 SsBs 65/12; 28.12.2012
1 SsBs 47/15; 03.06.2015
2 SsRs 104/14; 29.06.2015
1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015
1 SsBs 85/15; 02.11.2015
1 SsBs 57/15 (2 SsBs 57/15); 20.01.2016

1 SsBs 6/20 (2 SsBs 6/20); 03.03.2020
1 SsBs 31/19 (2 SsBs 31/19); 17.04.2020
1 SsRs 9/21 (2 SsRs 9/21); 06.08.2021
1 SsBs 43/22 (2 SsBs 43/22); 15.11.2022
1 ORbs 45/23 (2 SsBs 73/23); 20.11.2023

OWiG § 71

Sofern sich die Überzeugung des Tatrichters von der Täterschaft des Betroffenen auf den Vergleich eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Beweisfotos mit dem Erscheinungsbild des Betroffenen gründet, bedarf es dazu grundsätzlich keiner über diese Mitteilung hinausgehenden Darlegungen in den Urteilsgründen, wenn in ihnen gemäß § 267 Abs. 1 StPO auf das bei den Akten befindliche Foto verwiesen wird. Die Verweisung auf das bei den Akten befindliche Lichtbild eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht nämlich den Zugang zu diesem Beweismittel und damit die Möglichkeit einer selbständigen Überprüfung, ob das Foto aufgrund seiner Beschaffenheit und Qualität der Aufnahme die Identifizierung eines Menschen zulässt. Sieht der Tatrichter allerdings von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugung mitteilt, noch wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. In diesem Fall muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität (insbesondere zur Bildschärfe) enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifikationsmerkmale (in ihren charakteristischen Eigenarten) so präzise beschreiben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009
2 SsBs 65/12; 28.12.2012

OWiG § 71

Stützt sich der Schuldspruch bei einer Verurteilung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung auf das Ergebnis eines wissenschaftlich anerkannten, standardisierten Messverfahrens, ist es ausreichend, wenn das tatrichterliche Urteil das zur Anwendung gekommene Messverfahren benennt und den berücksichtigten Toleranzwert nennt. Die Darlegung des angewendeten Messverfahrens kann entbehrlich sein, wenn die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit der Messung für alle Verfahrensbeteiligten eindeutig belegt und von keiner Seite in Frage gestellt werden. Das Nichtbestreiten der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung allein reicht

allerdings zu ihrer Feststellung nicht aus. Liegt der vom Tatrichter festgestellten Geschwindigkeitsmessung hingegen ein uneingeschränktes und glaubwürdiges Geständnis des Betroffenen zugrunde, bedarf es der Angabe des Messverfahrens und des Toleranzwertes nicht.

Hans. OLG Bremen SsBs 23/09; 21.08.2009

OWiG § 71

Die amtliche Zulassung von Messgeräten zur Geschwindigkeitsfeststellung und der Abzug eines Toleranzwertes sollen die Gerichte gerade von der Notwendigkeit einer derartigen Begutachtung freistellen, wenn nicht besondere Umstände diese erfordern. Einer gutachterlichen Nachprüfung des Messergebnisses bedarf es deshalb regelmäßig nur, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des Messverfahrens hinweisen. Standardisierte Messverfahren sind beweiskräftig, wenn das Gerät geeicht und richtig aufgestellt ist und richtig bedient wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

OWiG § 71

Die Identifizierung des Betroffenen anhand des bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Frontfotos ist Sache des Tatrichters, der dazu grundsätzlich nicht der Mithilfe eines Sachverständigen bedarf. Das Rechtsbeschwerdegericht kann sich aufgrund der rechtsfehlerfreien Inbezugnahme der Radarfotos nach §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO davon überzeugen, dass die Belegfotos in den verschiedenen Kontraststufen generell geeignet sind, die Identifizierung der darauf abgebildeten Person zu ermöglichen. Eine weitergehende Überprüfung der tatrichterlichen Überzeugung ist dem Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich versagt, da eine solche Prüfung eine Inaugenscheinnahme des Betroffenen voraussetzte, also ohne eine unzulässige – teilweise – Rekonstruktion der Hauptverhandlung nicht möglich wäre.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

OWiG § 71 Abs. 1

Will das Gericht von der rechtlichen Beurteilung der Tat im Bußgeldbescheid abweichen, muss es den Betroffenen zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen. Eines Hinweises nach § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 265 StPO bedarf es ebenfalls, wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit verurteilt werden soll, im Bußgeldbescheid die Schuldform aber nicht angegeben und deshalb in der Regel vom Vorwurf nur fahrlässigen Verhaltens auszugehen ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

OWiG § 72

OWiG § 72 Abs. 1

Ein bereits vor dem Hinweis nach § 72 Abs. 1 S. 2 OWiG ausdrücklich oder schlüssig erklärter Widerspruch gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass die Betroffene auf den Hinweis schweigt oder die ausdrückliche Anfrage des Richters, ob dem schriftlichen Verfahren widersprochen werde, unbeantwortet lässt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 69/21; 21.01.2022

OWiG § 72 Abs. 1

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG darf über den Einspruch eines Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid nur dann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Ein bereits vor dem Hinweis nach § 72 Abs. 1 Satz 2 OWiG ausdrücklich oder schlüssig erklärter Widerspruch gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass der Betroffene auf den Hinweis schweigt oder die ausdrückliche Anfrage des Richters, ob dem schriftlichen Verfahren widersprochen werde, unbeantwortet lässt. Etwas anderes kann auch dann nicht gelten, wenn der Betroffene den Widerspruch gegen eine Entscheidung im Beschlusswege nach § 72 OWiG bereits mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erklärt hat. Der Widerspruch kann auch gegenüber der Verwaltungsbehörde – insbesondere mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid – wirksam erklärt werden, wobei er seine Sperrwirkung gegen das schriftliche Verfahren erst mit dem Eingang bei Gericht entfaltet. Der Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch *aus schlüssigem Verhalten ergeben*. Ob eine Widerspruchserklärung vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, namentlich des wirklichen Willens des Betroffenen, der Reichweite etwa abgegebener Erklärungen sowie nach dem Gebot des fairen Verfahrens zu beantworten.

Ein *schlüssig erklärter Widerspruch* gegen das schriftliche Verfahren ist in jeder Äußerung des Betroffenen zu erblicken, aus der hervorgeht, dass er mit einer richterlichen Entscheidung allein auf Grund des bis dahin aktenkundigen Sachverhaltes nicht einverstanden ist, sondern eine weitere Klärung des Tatherganges wünscht.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 42/14; 04.09.2014
1 SsBs 17/15; 27.03.2015

OWiG § 72 Abs. 1

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG darf über den Einspruch eines Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid nur dann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Der Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch aus schlüssigem Verhalten ergeben. Ob eine Widerspruchserklärung vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, nämlich des wirklichen Willens des Betroffenen, der Reichweite etwa abgegebener Erklärungen sowie nach dem Gebot des fairen Verfahrens zu beantworten.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 46/11; 09.09.2011
1 SsRs 104/13; 14.02.2014
1 SsBs 35/17 (2 SsBs 35/17); 12.12.2017

OWiG § 72 Abs. 1 Satz 1

Wird die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung des § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG gestützt, so muss der Beschwerdeführer die den angeblichen Verfahrensmangel enthaltenden Tatsachen gem. § 79 Abs. 3 OWiG, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO angeben. Die Mitteilung der den Verfahrensverstoß begründenden Tatsachen muss dabei so vollständig und genau sein, dass das Beschwerdegericht allein auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob der Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen werden. Wird die Rechtsbeschwerde auf die Verletzung des Widerspruchsrechts gegen das schriftliche Verfahren gestützt, so gehören zur Verfahrensrüge auch die Tatsachen, aus denen sich ableitet, dass der Widerspruch rechtzeitig bei Gericht eingegangen ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 59/12; 08.10.2012

OWiG § 72 Abs. 4 Satz 3

Die Begründung eines Beschlusses nach § 72 OWiG muss im Wesentlichen den Anforderungen genügen, die an die Begründung eines nicht freisprechenden Urteils gestellt werden. Für den Inhalt der Urteilsgründe im Bußgeldverfahren gilt grundsätzlich nichts Anderes als im Strafverfahren. Gem. § 72 Abs. 4 Satz 3 OWiG müssen die Urteilsgründe die erwiesenen Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der angenommenen Ordnungswidrigkeit gefunden werden. Eine Bezugnahme auf den Bußgeldbescheid genügt nur in den Fällen des § 72 Abs. 6 OWiG.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 11/22; 06.04.2022

OWiG § 72 Abs. 6

Wenn das Gericht gemäß § 72 Abs. 6 Satz 1 OWiG von der Begründung des Beschlusses absieht, muss dieser nach § 72 Abs. 6 Satz 3 OWiG nachträglich mit Gründen versehen werden, wenn gegen ihn Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Dies hat innerhalb einer Frist von fünf Wochen zu geschehen, die mit dem Eingang der Rechtsbeschwerde bei Gericht zu laufen beginnt. Erfolgt die nachträgliche Beschlussbegründung nach Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht oder nicht fristgemäß, ist der absolute Rechtsbeschwerdegrund nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 338 Nr. 7 StPO gegeben.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 21/21; 27.08.2021
1 SsBs 55/22; 10.11.2022

OWiG § 73

OWiG § 73 Abs. 1

Die vom Gesetz als eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Abwesenheitsverfahren nach § 74 Abs. 1 OWiG geforderte Erklärung des Betroffenen, er werde sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern, kann nicht mit der Rechtsfolge der Ablehnung eines Entbindungsantrages mit der nur vagen Hoffnung unterlaufen werden, der zum Schweigen entschlossene Betroffene könne bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung (vielleicht) doch anderen Sinnes werden.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 33/19 (2 SsBs 33/19); 17.04.2020

OWiG § 73 Abs. 2

Bei der nach § 73 Abs. 2 OWiG zu treffenden Entscheidung über den Entbindungsantrag steht dem Gericht kein Ermessen zu. Dieses ist vielmehr verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 28/23 (2 SsRs 44/23); 24.07.2023

OWiG § 73 Abs. 2

Der Betroffene ist – ausgehend vom Regel-Ausnahmeverhältnis des § 73 Abs. 1 und 2 OWiG und der darin verankerten gesetzlichen Wertung – gehalten, sämtliche ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ein (auch kurz) vor dem Termin eingereichter Antrag noch rechtzeitig beschieden werden kann. Unterbleibt dies, so hat nicht das Gericht

den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt, sondern der Betroffene selbst hat die gebotenen Maßnahmen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, unterlassen. Ein Entbindungsantrag ist so rechtzeitig und in einer solchen Aufmachung anzubringen, dass das Gericht – angelehnt an den Zugang von Willenserklärungen im Zivilrecht – unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt ihn als solchen erkennen, von ihm Kenntnis nehmen kann und muss und ihn deshalb einer Bearbeitung zuzuführen hat. Der Antrag ist nicht fristgebunden und kann grundsätzlich (solange der Antrag „mit offenem Visier“, also nicht bewusst oder in rechtsmissbräuchlicher Absicht versteckt oder verklausuliert gestellt wird) auch noch kurz vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Entbindungsantrag bis zum Erlass der Entscheidung tatsächlich zur Kenntnis des Gerichts gelangt ist.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 28/23 (2 SsRs 44/23); 24.07.2023

OWiG § 73 Abs. 2

Der Pflicht zur Bescheidung des Entbindungsantrags gemäß § 73 Abs. 2 OWiG steht nicht entgegen, dass dieser erst am Sitzungstag auf der Geschäftsstelle eingeht. Erfahrungsgemäß gehen nicht selten erst kurz vor oder am Termintag schriftliche oder telefonische Mitteilungen über eine Verhinderung des Betroffenen oder auch Entbindungsanträge bei Gericht ein. Die Fürsorgepflicht gebietet es deshalb, dass der Richter sich vor der Verkündung des Verwerfungsurteils bei der Geschäftsstelle informiert, ob dort eine entsprechende Nachricht vorliegt. Im Hinblick auf die für Rechtsanwälte bestehende grundlegende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an die Gerichte ist auch der elektronische Zugang abzufragen.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 28/23 (2 SsRs 44/23); 24.07.2023

OWiG § 73 Abs. 2

Zwar ist der Antrag nach § 73 Abs. 2 OWiG zeitlich nicht befristet. Allerdings ist der Betroffene - ausgehend vom Regel-Ausnahmeverhältnis des § 73 Abs. 1 und 2 OWiG und der darin verankerten gesetzlichen Wertung - gehalten, sämtliche ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ein (auch kurz) vor dem Termin eingereichter Antrag noch rechtzeitig beschieden werden kann. Unterbleibt dies, so hat nicht das Gericht den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt, sondern der Betroffene selbst hat die gebotenen Maßnahmen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, unterlassen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 69/12; 27.12.2012

OWiG § 74

OWiG § 74 Abs. 1 Satz 1

Hat ein Betroffener sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigt, darf das Gericht ihn nicht ohne entsprechenden Antrag vom persönlichen Erscheinen entbinden und die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchführen, auch wenn er durch einen Verteidiger vertreten ist. Andernfalls ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 65/08; 27.10.2008

OWiG § 74 Abs. 2

Nicht in jeder unzulässigen Einspruchsverwerfung liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Verstoß gegen das rechtliche Gehör muss dementsprechend auch erheblich sein. Eine solche erhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs liegt jedenfalls dann vor, wenn die Rechtsanwendung offenkundig unrichtig war. Die Entscheidung des Gerichts durch Prozessurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG anstatt durch Sachurteil stellt eine solche offenkundige Unrichtigkeit dar.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 28/23 (2 SsRs 44/23); 24.07.2023

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Verstoß gegen § 74 Abs. 2 OWiG kann nur mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Diese Prüfung setzt ein den § 79 Abs. 3 OWiG i.V. mit § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügendes Rechtsbeschwerdevorbringen voraus. Die Betroffene muss die den behaupteten Mangel enthaltene Verfahrenstatsachen so vollständig angeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht in die Lage versetzt wird, allein anhand dieses Vortrags und ohne Rückgriff auf die Akten die Schlüssigkeit der behaupteten Verfahrensverletzung nachvollziehen und prüfen zu können. Für eine formgerechte Begründung der Verfahrensrüge der Verletzung des § 74 Abs. 2 OWiG müssen im Fall einer Erkrankung die Art der Erkrankung, die aktuell bestehende Symptomatik und die daraus zur Terminzeit resultierenden konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen dargelegt werden, die eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unmöglich gemacht haben oder unzumutbar erscheinen lassen, und dass dies dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt war oder im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hätte bekannt sein müssen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 69/22 (2 SsBs 69/22); 22.12.2022

OWiG § 74 Abs. 2

Die formgerechte Begründung der Verfahrensrüge der Verletzung des § 74 Abs. 2 OWiG verlangt, dass der Betroffene die die Entschuldigung begründenden bestimmten Tatsachen so schlüssig vorträgt, dass sich die Verhinderung zum Terminszeitpunkt auf Grund der konkreten Umstände im Einzelnen für das Rechtsbeschwerdegericht erschließt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 53/22 (2 SsBs 53/22); 17.11.2022

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Verstoß gegen § 74 Abs. 2 OWiG kann nur mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Diese Prüfung setzt ein den § 79 Abs. 3 OWiG iVm § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügendes Rechtsbeschwerdevorbringen voraus. Der Betroffene muss die den behaupteten Mangel enthaltenden Verfahrenstatsachen so vollständig angeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht in die Lage versetzt wird, allein anhand dieses Vortrags und ohne Rückgriff auf die Akten die Schlüssigkeit der behaupteten Verfahrensverletzung nachvollziehen und prüfen zu können. Die Rüge, der Tatrichter habe den Antrag des Betroffenen auf Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu Unrecht abgelehnt und deshalb rechtsfehlerhaft die Voraussetzungen für ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG bejaht, bedarf zu ihrer gesetzmäßigen Ausführung neben der Mitteilung des Entbindungsantrages und der ablehnenden Gerichtsentscheidung der genauen Darlegung der Einzelumstände, aus welchen Gründen ein Rechtsanspruch auf Entbindung bestand. Dazu muss, wurde die Ablehnung mit der Erforderlichkeit der Anwesenheit des Betroffenen zur Sachaufklärung begründet, in der Rechtsbeschwerdebegründung im Einzelnen ausgeführt werden, weshalb von der Anwesenheit des Betroffenen kein Beitrag zur Sachaufklärung zu erwarten war.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 5/22 (2 SsBs 5/22); 28.02.2022

OWiG § 74 Abs. 2

Bei der Verwerfung des Einspruchs kann mit der Rechtsbeschwerde nicht der Schuldspruch gerügt werden, da sich das Urteil darüber nicht verhält. Gerügt werden kann nur, dass das Amtsgericht den Einspruch zu Unrecht wegen unentschuldigtem Ausbleibens verworfen hat, weil die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 OWiG hierfür nicht gegeben waren.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 3/21 (2 SsBs 3/21); 07.05.2021
1 SsBs 5/22; 28.02.2022

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Verstoß gegen § 74 Abs. 2 OWiG kann nur mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Eine Sachrüge reicht grundsätzlich nicht aus, es sei denn, der Sachrüge lässt sich ausnahmsweise entnehmen, dass die Verwerfung des Einspruchs geprüft werden soll.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 3/21 (2 SsBs 3/21); 07.05.2021

OWiG § 74 Abs. 2

Bei einem Urteil, mit dem gemäß § 74 Abs. 2 OWiG der Einspruch des Betroffenen verworfen wird, handelt es sich um ein Prozessurteil, mit dem eine Sachentscheidung nicht getroffen wird, und dass deshalb keine Feststellungen zur Schuld- und Rechtsfolgenfrage enthält. Wird ein solches Prozessurteil nur mit der Sachrüge angefochten, beschränkt sich die rechtliche Überprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts auf das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernissen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 3/21 (2 SsBs 3/21); 07.05.2021
1 SsBs 53/22 (2 SsBs 53/22); 17.11.2022

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Prozessurteil darf nach § 74 Abs. 2 OWiG nur dann ergehen, wenn der Betroffene der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung fernbleibt und er nicht von der Pflicht zum Erscheinen entbunden war. Wurde ein Antrag auf Entbindung zu Unrecht abgelehnt, darf im Falle des unentschuldigten Fernbleibens des Betroffenen auch kein Prozessurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG ergehen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 33/19 (2 SsBs 33/19); 17.04.2020

OWiG § 74 Abs. 2

Die Rechtmäßigkeit der Verwerfung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid nach § 74 Abs. 2 OWiG kann das Rechtsbeschwerdegericht nur aufgrund einer Verfahrensrüge überprüfen. Diese Prüfung setzt ein den § 79 Abs. 3 OWiG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügendes Rechtsbeschwerdevorbringen voraus. Der Betroffene muss danach die den behaupteten Mangel enthaltenden Verfahrenstatsachen so vollständig angeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht in die Lage versetzt wird, allein anhand dieses Vortrags und ohne Rückgriff auf die Akten die Schlüssigkeit der behaupteten Verfahrensverletzung nachvollziehen und prüfen zu können. Die formgerechte Begründung der Verfahrensrüge der Verletzung des § 74 Abs. 2

OWiG verlangt, dass der Betroffene die die Entschuldigung begründenden bestimmten Tatsachen so schlüssig vorträgt, dass sich die Verhinderung zum Terminszeitpunkt auf Grund der konkreten Umstände im Einzelnen für das Rechtsbeschwerdegericht erschließt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 11/19 (2 SsBs 11/19); 31.01.2020
1 ORBs 23/23 (2 SsBs 41/23); 28.12.2023

OWiG § 74 Abs. 2

Der Begriff der ‚genügenden Entschuldigung‘ darf nicht eng ausgelegt werden. Denn § 74 Abs. 2 OWiG enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass ohne den Betroffenen nicht verhandelt werden darf. Die Regelung birgt nicht nur die Gefahr eines sachlich unrichtigen Urteils in sich, sondern auch, dass dem Betroffenen das ihm nach Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte rechtliche Gehör entzogen wird. Deshalb ist bei der Prüfung der vorgebrachten oder vorliegenden Entschuldigungsgründe eine weite Auslegung zugunsten des Betroffenen geboten. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob ein Betroffener ohne genügende Entschuldigung ausbleibt ist nicht, ob er sich durch eigenes Vorbringen genügend entschuldigt hat, sondern vielmehr, ob er tatsächlich entschuldigt ist, das heißt, ob sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt und im Wege des Freibeweises feststellbar waren, eine ausreichende Entschuldigung ergibt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 59/18 (2 SsBs 59/18); 06.12.2018

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Betroffener ist nicht zur Glaubhaftmachung oder gar zum Nachweis der vorgebrachten Entschuldigungsgründe verpflichtet. Insofern ist die Frage der genügenden Entschuldigung i. S. d. § 74 Abs. 2 OWiG - wonach nicht entscheidend ist, ob sich der Betroffene entschuldigt hat, sondern ob er entschuldigt ist - von der Fallkonstellation zu unterscheiden, wenn ein Betroffener nachträglich geltend macht, ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert gewesen zu sein; nur bei dieser nachträglichen Entschuldigung ist der Betroffene nach den §§ 74 Abs. 4 OWiG, 45 Abs. 2 StPO verpflichtet, die Hinderungsgründe von sich aus glaubhaft zu machen. Für § 74 Abs. 2 OWiG gilt: Liegen Anhaltspunkte für eine genügende Entschuldigung vor, so darf der Einspruch nur verworfen werden, wenn das Gericht sich die Überzeugung verschafft hat, dass genügende Entschuldigungsgründe nicht gegeben sind. Insoweit obliegt dem Amtsgericht eine Amtsaufklärungspflicht. Bestehen Zweifel, ob der Betroffene genügend entschuldigt ist und können diese auch im Freibeweisverfahren nicht geklärt werden, darf ein Verwerfungsurteil nicht ergehen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 59/18 (2 SsBs 59/18); 06.12.2018

OWiG § 74 Abs. 2

Die Gründe des angefochtenen Urteils müssen dem Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung ermöglichen, ob das Amtsgericht alle ihm bekannten oder erkennbaren, als Entschuldigungsgründe in Betracht kommenden Umstände rechtsfehlerfrei gewürdigt hat. Das angefochtene Urteil muss deshalb unter Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, vorgebrachten Entschuldigungsgründe, vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen darlegen, weshalb das Ausbleiben des Betroffenen nicht entschuldigt ist, und sich mit allen erkennbaren Entschuldigungsgründen auseinandersetzen, so dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob dabei der Rechtsbegriff der „genügenden Entschuldigung“ des § 74 Abs. 2 OwiG nicht verkannt worden ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 59/18 (2 SsBs 59/18); 06.12.2018

OWiG § 74 Abs. 2

Entscheidend ist nicht, ob sich der Betroffene entschuldigt hat, sondern ob er entschuldigt ist. Maßgebend ist nicht, was er selbst zur Entschuldigung vorgetragen hat, sondern ob sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt und im Wege des Freibeweises feststellbar sind, eine ausreichende Entschuldigung ergibt. Dabei ist ein Betroffener nicht zur Glaubhaftmachung oder gar zum Nachweis der vorgebrachten Entschuldigungsgründe verpflichtet. Allerdings bedarf es konkreter Anhaltspunkte für eine genügende Entschuldigung, d.h. eines Sachvortrages, der geeignet ist, das Ausbleiben des Betroffenen genügend zu entschuldigen. Ein Sachvortrag, der dem Gericht eine Bewertung der von einem Betroffenen als Entschuldigungsgrund angeführten Krankheit ermöglichen soll, erfordert zumindest die Darlegung eines krankheitswertigen Zustandes, also eines regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes, der ärztlicher Behandlung bedarf und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Dies kann etwa durch Vorlage ärztlicher Bescheinigungen erfolgen, wobei darin die Art der Erkrankung nicht genau bezeichnet sein muss. Andernfalls bedarf es zumindest entsprechenden Sachvortrags zu Art oder Auswirkung der geltend gemachten Erkrankung, um dem Gericht die Grundlage für eine rechtliche Bewertung zu bieten, ob dem Betroffenen die Teilnahme an der Hauptverhandlung unzumutbar ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 102/14; 26.06.2015

OWiG § 74 Abs. 2

Der Verteidiger, der rechtzeitig vor dem Termin seine Wahl angezeigt und nicht auf Ladung verzichtet hat, muss nach § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 218 StPO zur Hauptverhandlung geladen werden. Ohne seine Ladung ist bei seinem Nichterscheinen eine Verwerfung des Einspruchs

nach § 74 Abs. 2 OWiG nicht statthaft. Ob die unterbliebene Ladung auf einem Verschulden des Gerichts beruht, ist dabei unerheblich. Obwohl ein Verwerfungsurteil auch bei Ladung und Anwesenheit des Verteidigers und gleichzeitigem Nichterscheinen des - ordnungsgemäß geladenen - Betroffenen hätte ergehen müssen, ist ein Beruhen des Verwerfungsurteils auf dem Verstoß gegen § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 218 StPO regelmäßig nicht auszuschließen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verteidiger bei rechtzeitiger Ladung das Erscheinen des Betroffenen zum Termin veranlasst, Entschuldigungsgründe vorgebracht, einen Verlegungsantrag gestellt oder die Entbindung des Betroffenen von der Pflicht zu persönlichen Erscheinen beantragt und so den Erlass des Verwerfungsurteils hätte verhindern können.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 68/13; 17.09.2013

OWiG § 74 Abs. 2

Ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG ist schon dann als rechtsfehlerhaft anzusehen und aufzuheben, wenn der Antrag auf Entbindung von der Erscheinenspflicht (§ 73 Abs. 2 OWiG) und dessen Behandlung in den Gründen nicht erwähnt werden; das Gericht muss sich mit diesbezüglichen Einwendungen und Bedenken gegen die Möglichkeit der Einspruchsverwerfung in seinem Urteil auseinander setzen. Tut es das nicht, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 55/11; 13.09.2011
2 SsBs 30/12; 29.11.2012
2 SsBs 35/15; 12.05.2015

OWiG § 74 Abs. 2

Eine Krankheit stellt einen ausreichenden Entschuldigungsgrund dar, wenn sie nach ihrer Art und nach ihren Wirkungen, insbesondere nach dem Umfang der von ihr ausgehenden körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar erscheinen lässt.

Hans. OLG Bremen Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 74 Abs. 2

Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Rechtmäßigkeit der Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG nur aufgrund einer Verfahrensrüge überprüfen, die den Anforderungen der §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 S. 2 StPO entspricht.

Die allgemeine Sachrüge führt bei einem Prozessurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG nur zu einer Überprüfung des Verfahrens auf Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse.

Hans. OLG Bremen SsBs 27/09; 14.08.2009
Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 74 Abs. 2

Dem Gericht obliegt eine Amtsaufklärungspflicht, wenn ihm Tatsachen bekannt geworden sind, die das Ausbleiben des Betroffenen als genügend entschuldigt erscheinen lassen können. Solche Entschuldigungsgründe hat das Gericht von Amts wegen nachzuprüfen. Hält das Gericht ein ihm vorgelegtes ärztliches Attest für nicht ausreichend aussagekräftig, hat es nähere Angaben dazu durch Rückfrage bei dem behandelnden Arzt einzuholen. Aus der Vorlage des ärztlichen Attestes kann insoweit auf eine schlüssige Entbindung des Arztes von der beruflichen Schweigepflicht geschlossen werden.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 19/01; 19.09.2001 = NZV 2002, 195
Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 74 Abs. 2

Für den Begriff der genügenden Entschuldigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene sich genügend entschuldigt oder ob er vorgebrachte Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht hat; maßgeblich ist allein, ob er genügend entschuldigt ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 19/01; 19.09.2001
Ss (Bs) 88/10; 15.12.2010

OWiG § 77

OWiG § 77 Abs. 2 Nr. 1

Die Rüge der fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrags nach §§ 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG, 244 Abs. 2 und 3 StPO erfordert, dass der Beschwerdeführer die den vermeintlichen Mangel begründenden Tatsachen so vollständig angibt, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, falls die behaupteten Tatsachen erwiesen werden. Dazu müssen der Beweisantrag nebst Begründung sowie der ablehnende Gerichtsbeschluss vollständig im Wortlaut oder unter vollständiger Anführung aller wesentlichen Tatsachen sinngemäß mitgeteilt werden. Zudem muss die Begründungsschrift darlegen, aufgrund welcher Umstände sich das Gericht zur Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen und zu welchem voraussichtlichen Ergebnis die unterlassene Sachaufklärung geführt hätte.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 99/15; 21.01.2016

OWiG § 77 Abs. 2 Nr. 1

§ 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG lässt die Ablehnung eines Beweisantrages zu, wenn das erkennende Gericht aufgrund der Beweisaufnahme den Sachverhalt für so eindeutig geklärt hält, dass nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt die beantragte Beweiserhebung die eigene Beurteilung der Sachlage nicht zu ändern vermag. Bei einem standardisierten Messverfahren bedarf es einer sachverständigen Begutachtung nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlmessung.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 25/15; 15.05.2015
1 SsRs 39/16; 05.10.2016

OWiG § 77 Abs. 2 Nr. 1

Die Ablehnung eines Beweisantrages nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG setzt voraus, dass bereits eine Beweisaufnahme über eine entscheidungserhebliche Tatsache stattgefunden hat, aufgrund derer das Gericht zu der Überzeugung gelangt sein muss, dass der Sachverhalt geklärt und die Wahrheit gefunden ist, sowie, dass die beantragte Beweiserhebung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur weiteren Erforschung der Wahrheit nicht mehr erforderlich ist. Dabei gilt das Verbot der Beweisantizipation nicht. Der allein maßgebliche Gesichtspunkt ist derjenige der Aufklärungspflicht. Im Bußgeldverfahren kann der Betroffene mit der Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrages daher nur dann Erfolg haben, wenn in diesem Verfahrensfehler zugleich ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht zu sehen ist. Soweit die beantragte Beweiserhebung ohne Verstoß gegen § 77 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO unterbleiben kann, ist das Gericht befugt, einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 OWiG abzulehnen, sofern darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG vorliegen. Bei der Ablehnung eines Beweisantrages nach § 77 Abs. 2 OWiG kann sich das Gericht in der Regel auf die Begründung beschränken, dass die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist

(§ 77 Abs. 3 OWiG). Lehnt das Gericht einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 OWiG ab, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, weshalb der Richter den Sachverhalt für geklärt und dem angebotenen Beweismittel jede Eignung abgesprochen hat, das Beweisergebnis zu beeinflussen. Entsprechende Ausführungen sind erforderlich, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine rechtliche Überprüfung der richterlichen Ermessensentscheidung zu eröffnen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005

OWiG § 79

OWiG § 79 Abs. 1 Nr. 5

Bei der Rüge nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die den Begründungserfordernissen von § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügen muss. Die Mitteilung der den Verfahrensverstoß begründenden Tatsachen muss dabei so vollständig und genau sei, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob der Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden. Zur ordnungsgemäßen Rüge der Verletzung des § 72 Abs. 1 OWiG müssen die Verfahrensvorgänge vollständig vorgetragen werden, die den rechtzeitigen Widerspruch gegen das Beschlussverfahren belegen oder sonst das schriftliche Verfahren sperren. Es muss demnach vorgetragen werden, dass der Betroffene einer Beschlussentscheidung rechtzeitig widersprochen hat oder dass der Tatrichter aus sonstigen Gründen nicht von einem Einverständnis des Betroffenen mit einer Entscheidung im Beschlussverfahren ausgehen konnte. Erforderlich ist der Vortrag, wann dem Betroffenen die Mitteilung nach § 72 Abs. 1 Satz 2 OWiG zugestellt worden und wann der Widerspruch bei Gericht eingegangen ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 54/16 (2 SsBs 54/16); 01.02.2017

OWiG § 79 Abs. 1 Nr. 5

Bei der Rüge nach § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG handelt es sich um eine Verfahrensrüge, die den Begründungsanforderungen nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG genügen muss. Die Mitteilung der den Verfahrensverstoß begründenden Tatsachen muss dabei so vollständig und genau sei, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob der Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 67/13; 11.09.2013
1 SsBs 42/14; 04.09.2014
1 SsBs 17/15; 27.03.2015
1 SsBs 54/16 (2 SsBs 54/16); 01.02.2017

OWiG § 79 Abs. 3

Bei Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde obliegt die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht dem Tatgericht, sondern vielmehr aufgrund dessen beschränkter Prüfungskompetenz nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 38/01; 07.09.2001

OWiG § 79 Abs. 3

Bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit sind die Erwägungen, die bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße und zur Frage der Verhängung eines Fahrverbots anzustellen sind, so eng miteinander verbunden, dass eine getrennte Würdigung ausgeschlossen ist. Diese Wechselwirkung zwischen beidem schließt die Beschränkung der Rechtsbeschwerde innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs allein auf die Frage des Fahrverbots aus.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010

OWiG § 80

OWiG § 80 Abs. 1

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist bei Fehlen der Urteilsgründe nicht allein deshalb stets begründet. Erforderlich ist auch in einem solchen Fall die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 80 Abs. 1 und Abs. 2 OWiG anhand des abgekürzten Urteils, des Bußgeldbescheides, des Zulassungsantrages und sonstiger Umstände.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 41/23 (2 SsRs 66/23); 02.11.2023

OWiG § 80 Abs. 1

Die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs 1 S 2 OWiG ist nicht allein deshalb zuzulassen, weil das angefochtene Urteil keine Gründe enthält. Erforderlich ist auch in einem solchen Fall die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 80 OWiG. Kann im Einzelfall bei tatsächlich und rechtlich schwierigen Ordnungswidrigkeitsverfahren ohne Kenntnis der Urteilsgründe nicht ohne weiteres beurteilt werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen des OWiG § 80 Abs 1 oder 2 vorliegen, und können solche Zweifel weder aus dem abgekürzten Urteil, dem Bußgeldbescheid, dem Zulassungsantrag noch aus nachgeschobenen Urteilsgründen, dienstlichen Äußerungen oder sonstigen Umständen ausgeräumt werden, so führt das Fehlen von Urteilsgründen zur Begründetheit des Zulassungsantrages.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 1/17; 19.04.2017

OWiG § 80 Abs. 1

Sofern elementare Verfahrensgrundsätze verletzt sind, wie z. B. das Beweisantragsrecht oder die Aufklärungspflicht, ist in der Regel die Gefahr einer Wiederholung gegeben, weil diese Grundsätze in jedem Verfahren zu beachten sind.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Bei einer zulässig erhobenen Rüge der Verletzung der nach § 77 Abs. 1 OWiG bestehenden gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO ist eine Zulassung der Rechtsbeschwerde regelmäßig wegen der Gefahr einer Wiederholung dieses Verfahrensfehlers zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 29/20; 27.01.2021

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn bei der Auslegung von Rechtssätzen und der rechtsschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen sind. Dieser Zulassungsgrund, der nicht der Durchsetzung von Gerechtigkeit im Einzelfall dient, kommt nur bei entscheidungserheblichen, klärungsbedürftigen und abstraktionsfähigen Rechtsfragen in Betracht.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 54/20 (2 SsRs 54/20); 01.10.2020
1 SsRs 65/22 (2 SsRs 65/22); 22.12.2022
1 ORbs 39/24 (2 SsRs 33/24); 30.10.2024

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. Ein Rechtsfehler im Einzelfall rechtfertigt die Zulassung nicht, dies insbesondere dann nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich ein möglicher Rechtsfehler des Amtsgerichts in gleich gelagerten Fällen wiederholen könnte.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 54/20 (2 SsRs 54/20); 01.10.2020
1 SsRs 65/22 (2 SsRs 65/22); 22.12.2022

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Der Zulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf es, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 50/19 (2 SsRs 50/19); 03.04.2020
1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Durch eine falsche Entscheidung, die sich nur im Einzelfall auswirkt, wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung noch nicht gefährdet, selbst dann, wenn der Fehler offensichtlich ist oder es sich um eine krasse Fehlentscheidung handelt. Der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient damit allein der Vermeidung schwer erträglicher Unterschiede in der Rechtsprechung und gerade nicht der Einzelfallgerechtigkeit durch eine Korrektur einer bewusst oder unbewusst getroffenen Fehlentscheidung. Eine weitergehende Auslegung der Einheit der Rechtsprechung würde allein der Wahrung der Rechte des einzelnen Betroffenen dienen und damit dem Sinn und Zweck des § 80 OWiG zuwiderlaufen, der bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gerade nur in Einzelfällen von übergeordneter Bedeutung eine weitere Überprüfung durch das Beschwerdegericht zulassen will. Kann durch einen Hinweis des Rechtsbeschwerdegerichts bereits auf den Tatrichter eingewirkt werden, rechtfertigen Mängel der Urteilsgründe die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wegen Wiederholungsgefahr nicht.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 79/15; 03.11.2015

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn sonst schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen würden; dabei kommt es darauf an, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. Bei einer Fehlentscheidung, die sich nur im Einzelfall auswirkt, ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung noch nicht gefährdet, selbst wenn der Rechtsfehler offensichtlich ist. Es muss hinzukommen, dass sie in einer grundsätzlichen Frage getroffen ist, dass sie schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsanwendung auslösen würde und dass ohne die höchstrichterliche Entscheidung mit weiteren Fehlentscheidungen in gleich gelagerten Fällen gerechnet werden kann; dabei ist die Frage der Wiederholungsgefahr der entscheidende Gesichtspunkt. Weicht die angefochtene Entscheidung bewusst von einer höchstrichterlichen ab, so ist in der Regel ein Grund für die Zulassung gegeben, weil dann offen zutage tritt, dass die Rechtsprechung uneinheitlich ist. Weicht das Amtsgericht unbewusst von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so wird das Erfordernis, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, von der Bedeutung des möglichen Rechtsfehlers und dem Grad der Wiederholungsgefahr bestimmt.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 33/12; 05.11.2012
1 SsRs 26/14; 02.09.2014
1 SsRs 59/14; 06.10.2014
1 SsRs 29/20; 27.01.2021

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Eine Fortbildung des Rechts besteht darin, bei der Auslegung von Rechtssätzen und rechtsschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die in Rede stehende Rechtsfrage von praktischer Bedeutung, entscheidungserheblich und klärungsbedürftig, d.h. noch offen, zweifelhaft oder bestritten ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 16/10; 26.03.2010
2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 104/10; 27.01.2011
1 SsRs 29/20; 27.01.2021
1 SsRs 17/21 (2 SsRs 17/21); 07.05.2021
1 SsRs 7/23 (2 SsRs 7/23); 30.03.2023
1 ORbs 9/24 (2 SsRs 8/24); 25.03.2024

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Die Fortbildung des Rechts besteht darin, bei der Auslegung von Rechtssätzen und rechtsschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen. Die Fortbildung des Rechts kommt nur bei Rechtsfragen in Betracht, die entscheidungserheblich, klärungsbedürftig und abstraktionsfähig, d. h. wegen des Erfordernisses abstrakt-genereller Regeln von praktischer Bedeutung sind. Liegt bereits eine höchstrichterliche Entscheidung vor, so steht dies der Zulassung der Rechtsbeschwerde jedenfalls dann nicht entgegen, wenn durch eine erneute obergerichtliche Entscheidung die Rechtsprechung weiter untermauert und gefestigt wird. Die Frage, wann eine gefestigte Rechtsprechung anzunehmen ist, wann also die Rechtsfrage hinreichend geklärt ist, hängt vom Einzelfall ab. Je nach Schwierigkeitsgrad der Rechtsfrage und den Umständen des Einzelfalles ist zu bestimmen, ob zur weiteren Klärung eine obergerichtliche Entscheidung erforderlich ist oder nicht; dabei ist auch zu berücksichtigen, wie eingehend die Rechtsfrage in der bereits vorliegenden Entscheidung behandelt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 22/05; 13.09.2005

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nur auszugehen, wenn dem Betroffenen zum einen keine Möglichkeit eingeräumt wird, sich zu allen entscheidungserheblichen und ihm nachteiligen Beweisergebnissen zu äußern sowie zum anderen bei einer Verletzung des Anspruchs des Betroffenen, dass seine Ausführungen vom Gericht zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung in Erwägung gezogen werden.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 9/24 (2 SsRs 8/24); 25.03.2024

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass mit wirksamer Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid dessen Rechtskraft eintritt und damit ein Verfahrenshindernis entsteht, das die Fortsetzung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens verhindert.

Wenn das Amtsgericht eine Einspruchsrücknahme nicht zur Kenntnis nimmt und den Einspruch gleichwohl nach § 74 Abs. 2 OWiG verwirft, so liegt darin (verschuldensunabhängig) auch eine Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf rechtliches Gehör, weil dieses Recht auch rein prozessuale Tatsachen umfasst. Dieser Rechtsfehler kann vorliegend aber nicht die Zulassung der Rechtsbeschwerde rechtfertigen, weil der Betroffene dadurch, dass sein Einspruch trotz der Rechtskraft des Bußgeldbescheids verworfen worden ist, lediglich einen Kostennachteil erlitten hat, nicht aber in der Hauptsache beschwert ist.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 5/23 (2 SsRs 11/23); 27.03.2023

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Der Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, wenn das Gericht einen Beweisantrag auf Überprüfung der Messergebnisse eines standardisierten Messverfahrens zur Geschwindigkeitsmessung im Bußgeldverfahren nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG ablehnt, weil die Betroffene keine konkreten Anhaltspunkte für Messfehler dargetan hat.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 15/22 (2 SsRs 15/22); 22.04.2022

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Es begründet keinen Gehörsverstoß, wenn dem Betroffenen Rohmessdaten nicht herausgegeben werden, die sich – wie im vorliegenden Fall – nicht bei den Akten befinden. Dieser Auffassung schließt sich auch der Senat an. Das Bundesverfassungsgericht hat den Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör in dieser Hinsicht klar konturiert und entschieden, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör insoweit verhindern soll, dass das Gericht ihm bekannte, dem Betroffenen aber verschlossene Sachverhalte zu dessen Nachteil verwendet, wohingegen der Schutzbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht berührt sein soll, wenn es um die Frage geht, ob das Gericht sich und den Prozessbeteiligten Kenntnis von Sachverhalten, die es selbst nicht kennt, weil sie ihm nicht unterbreitet wurden, erst zu verschaffen habe. Es soll demnach nicht Sinn und Zweck der grundgesetzlichen Gewährleistung rechtlichen Gehörs sein, dem Betroffenen Zugang zu dem Gericht nicht bekannten Tatsachen zu erzwingen, und auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör auch ein Recht auf Kenntnis von Akteninhalten einräumt, ist dieses Recht jedenfalls beschränkt auf die dem Gericht tatsächlich vorliegenden Akten.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 72/19 (2 SsRs 72/19); 06.04.2020

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Sind die Beweisanträge des Betroffenen durch das Gericht beschieden worden, so kommt eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schon durch eine (lediglich) nach einfachem Recht zu Unrecht erfolgte Ablehnung der Beweiserhebung in Betracht. Vielmehr ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs lediglich dann zu bejahen, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten zu einer Frage von zentraler Bedeutung für das Verfahren nicht eingegangen ist, sofern er nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts nicht unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert gewesen ist, oder aber bei einer willkürlichen Ablehnung des Beweisantrags. Als willkürlich erscheint ein Richterspruch aber nur, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht, während eine fehlerhafte Rechtsanwendung allein die Gerichtsentscheidung nicht willkürlich macht und von einer willkürlichen Missdeutung insbesondere nicht gesprochen werden kann, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 50/19 (2 SsRs 50/19); 03.04.2020
1 SsRs 72/19 (2 SsRs 72/19); 06.04.2020
1 SsRs 29/20 (2 SsRs 29/20); 27.01.2021
1 SsRs 35/21 (2 SsRs 35/21); 23.08.2021
1 SsRs 27/21 (2 SsRs 27/21); 06.12.2021

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Der Zulassungsgrund einer Gehörsverletzung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG), dessen Zulässigkeit an keinen Schwellenwert geknüpft ist, setzt – neben der Erhebung einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügenden Verfahrensrüge – voraus, dass der Verfahrensmangel der Gehörsverletzung tatsächlich vorliegt.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 5/19 (2 SsRs 5/19); 21.08.2019

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Das Gebot des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen und dass das Gericht seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss. Dagegen gewährt Art. 103 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 5/19 (2 SsRs 5/19); 21.08.2019

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Die Tatsachen, aus denen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hergeleitet wird, sind entsprechend § 344 Abs. 2 S. 2 StPO in Form der Verfahrensrüge geltend zu machen. Diese ist nur dann ordnungsgemäß erhoben und ausgeführt, wenn die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig dargelegt werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aus der Begründungsschrift - ohne Rückgriff auf die ihm nicht offen stehenden Akten - ersehen kann, ob eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör schlüssig dargetan ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 91/13; 30.04.2014
1 SsRs 55/15; 17.09.2015
1 SsRs 39/16; 05.10.2016
1 SsBs 71/18; 03.01.2019

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Selbst wenn das Amtsgericht einen vom Betroffenen gestellten Beweisantrag entgegen den Grundsätzen des § 77 OWiG abgelehnt hat, kommt die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs nur in solchen Fällen in Betracht, in denen das unabdingbare Maß des verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verletzt ist. Das ist dann der Fall, wenn ein Beweisantrag ohne nachvollziehbare und auf das Gesetz zurückführbare Begründung abgelehnt wird und die Entscheidung unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und als willkürlich angesehen werden muss. In anderen Fällen ist der Betroffene darauf beschränkt, das Urteil mit einer Verfahrensrüge anzugreifen.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 98/10; 18.04.2011
2 SsRs 67/12; 14.11.2012
1 SsRs 25/15; 15.05.2015
1 SsRs 39/16; 05.10.2016

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Zweck der Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Versagung des rechtlichen Gehörs gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist die Behebung von Verstößen gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs auf Ebene der Fachgerichte zur Vermeidung von Verfassungsbeschwerden. Jener Zulassungsgrund soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein korrigierendes Eingreifen des Rechtsbeschwerdegerichts in denjenigen Fällen ermöglichen, in denen sich das Vorliegen einer Gehörsverletzung geradezu aufdrängt und es nicht zweifelhaft erscheint, dass das Urteil einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 65/08; 27.10.2008

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Der Zulassungsgrund des § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG erfordert eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügende Verfahrensrüge, mit der u. a. vorgetragen werden muss, was der Betroffene im Falle seiner Anhörung geltend gemacht hätte.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 65/08; 27.10.2008
2 SsRs 104/10; 27.01.2011

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs ist nur dann gegeben, wenn die erlassene Entscheidung des Tatrichters auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Partei hat.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 66/08; 20.10.2008
2 SsRs 100/10; 10.01.2011
2 SsRs 104/10; 27.01.2011
2 SsRs 98/10; 18.04.2011
1 SsRs 25/15; 15.05.2015
1 SsRs 55/15; 17.09.2015
1 SsRs 39/16; 05.10.2016

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Selbst wenn das Amtsgericht einen vom Betroffenen gestellten Beweisantrag entgegen den Grundsätzen des § 77 OWiG abgelehnt hat, kommt die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs nur in solchen Fällen in Betracht, in denen es sich aufdrängt und nicht zweifelhaft erscheint, dass ein Urteil einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde, weil etwa die den Beweisantrag ablehnende Entscheidung keine Stütze im anzuwendenden Prozessrecht findet.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 82/08; 18.03.2009

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 2

Das Gebot des rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muss, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen und dass das Gericht seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 82/08; 18.03.2009
2 SsRs 100/10; 10.01.2011

2 SsRs 98/10; 18.04.2011
1 SsRs 25/15; 15.05.2015
1 SsRs 39/16; 05.10.2016
1 SsRs 5/19 (2 SsRs 5/19; 21.08.2019)

OWiG § 80 Abs. 3 Satz 3

Zwar gilt der Zulassungsantrag gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 OWiG als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde, jedoch muss diese frist- und formgerecht begründet werden. Andernfalls ist bereits der Zulassungsantrag unzulässig. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG soll verhindern, dass die Rechtsbeschwerde zunächst zugelassen wird, obwohl feststeht, dass sie alsbald danach wegen Nichtbeachtung der für die Beschwerdeanträge und deren Begründung vorgeschriebenen Form und Frist nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 349 Abs. 1 StPO zu verwerfen wäre.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 93/14; 22.06.2015
1 SsRs 75/18 (2 SsRs 75/18); 21.01.2019
1 ORbs 22/24 (2 SsRs 18/24); 12.06.2024

OWiG § 80 Abs. 5

Verfahrenshindernisse im Zulassungsverfahren sind gemäß § 80 Abs. 5 OWiG in der Regel unbeachtlich, wenn diese vor Erlass des Urteils im ersten Rechtszug bereits vorgelegen haben, der Rechtsfehler des Urteils mithin darin liegt, dass sie nicht bereits dort beachtet worden sind. Die Einstellung des Verfahrens wegen eines vor Urteilserlass eingetretenen Verfahrenshindernisses kommt damit grundsätzlich nur nach erfolgter Zulassung der Rechtsbeschwerde in Betracht. Die Frage der Verfolgungsverjährung ist vom Rechtsbeschwerdegericht im Zulassungsverfahren nur dann zu untersuchen, wenn es gerade wegen dieser Frage geboten ist, unter Berücksichtigung der Zweckkriterien des § 80 Abs. 1 und 2 OWiG die Rechtsbeschwerde zuzulassen, um hierzu ein klärendes Wort zu sprechen.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 27/23 (2 SsRs 45/23); 18.08.2023

OWiG § 80 Abs. 3 Satz 3

Nach § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG sind beim Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 StPO) zu beachten. Danach ist der Zulassungsantrag unzulässig, wenn er nicht erkennen lässt, welche Rügen erhoben werden bzw. die Anforderungen für dieses Rügen nicht erfüllt sind. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 S. 3 OWiG soll verhindern, dass die Rechtsbeschwerde

zugelassen wird, obwohl feststeht, dass sie alsbald danach wegen Nichtbeachtung der für die Beschwerdeanträge und ihre Begründung vorgeschriebenen Form zu verwerfen wären.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 116/10; 24.01.2011
2 SsRs 6/11; 18.04.2011

StrEG

StrEG § 3

StrEG § 3

Die Billigkeitsentscheidung nach § 3 StrEG setzt voraus, dass sich der Fall von anderen auffallend abhebt, wobei eine Entschädigung regelmäßig nur dann als billig angesehen werden kann, wenn der Vollzug der vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahmen sich zum Zeitpunkt der Einstellung in der Rückschau als grob unverhältnismäßig herausstellt.

Hans. OLG Bremen Ws 11/14 (2 Ws 4/14); 11.03.2014

StrEG § 3

Gemäß § 3 StrEG kann eine Entschädigung nur dann gewährt werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls der Billigkeit entspricht. Diese Billigkeitsentscheidung nach § 3 StrEG ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme, die nur greift, wenn sich der Fall von der Masse ähnlicher Sachverhalte abhebt. Billigkeitsgründe können bei einer Einstellung nach § 153 StPO insbesondere dann vorliegen, wenn der Tatverdacht, der bei der Einstellung noch besteht, erheblich hinter dem zurückbleibt, der zu der Verfolgungsmaßnahme geführt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 34/09 (Ws 23/09); 08.04.2009

StVG

StVG § 24

StVG § 24

Frühere Verfehlungen können nur dann zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden, wenn sie in sachlichem und zeitlichem inneren Zusammenhang mit der neuen Ordnungswidrigkeit stehen, der Betroffene also durch die früheren Verfahren „vorgewarnt“ worden ist.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 93/10; 11.04.2011

StVG § 24a

StVG § 24a Abs. 2

Hinsichtlich des Tatbestands des § 24a Abs. 2 und 3 StVG muss dem Betroffenen ... nachgewiesen werden, dass er die Möglichkeit fortlaufender Wirkung des Cannabiskonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Der Vorwurf des schuldhaften Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung eines berauschenden Mittels bezieht sich nämlich nicht primär auf den Konsumvorgang, sondern vielmehr auf die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit. Danach handelt fahrlässig, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und dennoch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, ohne sich bewusst zu machen, dass das Rauschmittel noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1 ng/ml abgebaut ist. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder auch nur messbaren Wirkstoffeffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden genauen physiologischen oder biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal da ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschmitteln stets in Rechnung zu stellen hat.

An der Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels kann es jedoch dann ausnahmsweise fehlen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Drogenkonsums und der Fahrt längere Zeit vergangen ist. Denn mit zunehmendem Zeitablauf schwindet das Bewusstsein dafür, dass der zurückliegende Rauschmittelkonsum noch Auswirkungen bis in die Gegenwart haben könnte. Das Tatgericht hat daher in denjenigen Fällen, in denen ein zeitnaher Rauschmittelkonsum vor der Tatzeit nicht festgestellt werden kann, zu prüfen, ob weitere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit einer im Tatzeitpunkt noch andauernden Beeinflussung durch das Rauschmittel bewusst gewesen ist bzw. hätte bewusst sein müssen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 60/13; 02.09.2013

1 SsBs 51/13 (2 SsBs 51/13); 18.06.2014 = StV 2015, 623

StVG § 24a Abs. 2

Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert, dass eine Wirkung im Sinne des § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt und damit die in § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG aufgestellte gesetzliche Vermutung rechtfertigt, was dann der Fall ist, wenn im Blut des Betroffenen eine THC-Konzentration von 1 ng/ml nachgewiesen wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 24a Abs. 2

Eine sichere Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit erfordert das objektive Tatbestandsmerkmal des § 24a Abs. 2 StVG „unter der Wirkung“ nicht. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll der Nachweis der in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten Substanzen, zu denen THC gehört, die Annahme indizieren, dass das Rauschmittel auf den Kfz-Führer so einwirkt, dass die der Ordnungswidrigkeitenvorschrift zugrunde liegende Annahme einer abstrakten Verkehrsgefährdung eingetroffen und eine Sanktionierung nach dieser Vorschrift gerechtfertigt ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 24a Abs. 2

Wenn ein Betroffener wissentlich Cannabis zu sich nimmt und danach ein Fahrzeug führt, ist die Annahme, die Droge sei zwischenzeitlich abgebaut und deshalb nicht mehr nachweisbar bzw. nicht mehr wirksam, als Fehlvorstellung über die Dauer der Wirkung grundsätzlich unerheblich. Denn ein Kraftfahrer muss die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen ebenso wie atypische Rauschverläufe in Rechnung stellen. Ohne konkrete Anknüpfungspunkte darf ein Betroffener nicht davon ausgehen, dass die Wirkung des Cannabis am Nachmittag des auf den Konsum folgenden Tages gänzlich abgeklungen ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 25

StVG § 25 Abs. 1

Das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 StVG hat eine Erziehungs- und Warnfunktion. Es ist als rein spezialpräventive Denkwort- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt. Wie der enge gesetzliche Rahmen für die Dauer eines Fahrverbots von einem bis zu drei Monaten zeigt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die beabsichtigte Wirkung grundsätzlich schon mit einem einmonatigen Fahrverbot zu erreichen ist. Eine Erhöhung des Fahrverbots kommt nur dann in Betracht, wenn gewichtige Gründe dafürsprechen, dass die Regeldauer zur erzieherischen Einwirkung auf den Betroffenen nicht ausreicht.

Hans. OLG Bremen 1 ORBs 43/23 (2 SsBs 64/23); 02.11.2023

StVG § 25 Abs. 1

Zwar kann es grundsätzlich gerechtfertigt sein, von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen, wenn die Tat lange zurückliegt und der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat. Denn das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion. Es ist als Denkwort- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt. Wann bei langer Verfahrensdauer wegen des Zeitablaufs allein oder zusammen mit anderen Umständen die Verhängung eines Fahrverbotes nicht mehr geboten ist, ist grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Frage, ob es der Verhängung eines Fahrverbotes noch bedarf, überwiegend erst dann einer kritischen Prüfung unterzogen, wenn seit der Tat mehr als zwei Jahre vergangen sind. Diesem Ansatz schließt sich der Senat an.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 38/15; 25.09.2015

StVG § 25 Abs. 1

Es kann vom Tatrichter bei der Verhängung eines Regelfahrverbots zwar nicht verlangt werden, er müsse in den Urteilsgründen zu erkennen geben, sich der Möglichkeit bewusst gewesen zu sein, von der Verhängung des Fahrverbotes (allein) gegen Erhöhung der Geldbuße absehen zu können. Der Tatrichter muss aber zu erkennen geben, dass ihm bewusst war, aufgrund der Regelungen in § 25 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 1 BKatV überhaupt über ein Rechtsfolgeermessen zu verfügen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 13/15; 30.03.2015

StVG § 25 Abs. 1

Erkennt der Tatrichter schon keine Umstände für ein Absehen, ist ihm auch kein Rechtsfolgeermessen dahingehend eingeräumt, alleine wegen der möglichen Erhöhung der Geldbuße vom Fahrverbot abzusehen. In dem Fall kann von ihm aber auch nicht gefordert werden, dass er sich in den Gründen zu dieser Frage verhält. Auch vor dem Hintergrund dessen, dass das Bußgeldverfahren nicht der Ahndung kriminellen Unrechts dient, sondern der verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung und daher gerade in Bußgeldsachen keine übertrieben hohen Anforderungen an die Urteilsgründe gestellt werden dürfen, ist es ausreichend, wenn der Tatrichter zu erkennen gibt, dass ihm überhaupt bewusst war, aufgrund der Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 bis 3 BKatV über Rechtsfolgeermessen zu verfügen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012

StVG § 25 Abs. 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 Abs. 1 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denk- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Wie der enge gesetzliche Rahmen von einem bis zu drei Monaten für dessen Dauer zeigt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die beabsichtigte Wirkung grundsätzlich bereits bei einer Dauer des Fahrverbots von einem Monat zu erzielen ist. Von dieser Regel kann zuungunsten des Täters nur dann abgewichen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die nach der BKatV bestimmte Dauer des Fahrverbots bei diesem Täter ausreicht, die beabsichtigte Erziehungs- und Warnfunktion zur künftigen Einhaltung der Verkehrsvorschriften zu erzielen. Die Verlängerung der Regeldauer ist also ausschließlich aus spezialpräventiven Gesichtspunkten zulässig und setzt die Prognose voraus, dass das Regelfahrverbot – selbst bei (weiterer) Erhöhung der Geldbuße – nicht ausreichen wird, den Betroffenen von erneuten Verkehrsverstößen abzuhalten.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

StVG § 25 Abs. 1

In den Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21.07.2005
Ss (B) 24/05; 22.12.2005
1 SsBs 30/16 (2 SsBs 30/16); 30.08.2016
1 Orbs 12/24 (2 SsBs 11/24); 23.04.2024

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Wird ein Regelfall nach § 4 BKatV bejaht und das Vorliegen eines Ausnahmefalls durch das Tatgericht verneint, so ist zur Anordnung eines Fahrverbots eine weitere Begründung entbehrlich, sofern nicht Anhaltspunkte für ein Absehen ersichtlich sind.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 43/23 (2 SsBs 64/23); 02.11.2023

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Ist ein Regelfall nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKatV zu bejahen, so ist zur Anordnung eines Fahrverbots eine weitere Begründung entbehrlich, sofern nicht Anhaltspunkte für ein Absehen ersichtlich sind. Gibt das Tatgericht zu erkennen, dass es sich der Möglichkeit des Absehens bewusst war, bedarf bei Vorliegen eines solchen Regelfalls daher auch die Verneinung dieser Möglichkeit keiner näheren Begründung.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 4/19; 19.07.2019
1 SsBs 83/22 (2 SsBs 83/22); 25.01.2023
1 ORbs 21/23 (2 SsBs 32/23); 03.07.2023
1 ORbs 11/24 (2 SsBs 53/23); 25.03.2024

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Nach allgemeiner Auffassung kann es grundsätzlich als gerechtfertigt angesehen werden, von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen, wenn die Tat lange zurückliegt, die Verzögerung nicht dem Betroffenen anzulasten ist und der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat. Grundlage dieser Argumentation ist, dass das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 S. 1 StVG nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion hat und als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt ist, deren Verhängung bei langer Verfahrensdauer wegen des Zeitablaufs allein oder zusammen mit anderen Umständen nach der gebotenen Einzelfallprüfung als nicht mehr geboten angesehen werden könnte. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Frage, ob es der Verhängung eines Fahrverbotes angesichts zwischenzeitlichen verkehrsgerechten Verhaltens des Betroffenen noch bedarf, insoweit regelmäßig dann einer kritischen Prüfung unterzogen, wenn seit der Tat mehr als zwei Jahre vergangen sind. In die Berechnung dieses Zeitraums ist die

seit der Entscheidung des Tatgerichts bis zur Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts weiter verfllossene Zeit nicht einzubeziehen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 4/19; 19.07.2019

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge der Verhängung des Regelfahrverbots rechtfertigen grundsätzlich nicht ein Absehen von dessen Verhängung. Sie sind vielmehr als selbstverschuldet hinzunehmen, zumal es einem Betroffenen grundsätzlich zuzumuten ist, die durch ein Fahrverbot eintretenden Nachteile durch Inanspruchnahme von Urlaub oder der vorübergehenden Beschäftigung von öffentlichen Verkehrsmitteln, der Nutzung eines Taxis oder anderen Fahrers, der Aufnahme eines Kredits oder der Kombination dieser Maßnahmen auszugleichen. Nur schwerwiegende Härten wie etwa der nachgewiesene drohende Verlust des Arbeitsplatzes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage können ausnahmsweise eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 4/19; 19.07.2019

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 15.11.2012 (Az.: 2 SsBs 82/11) ausgeführt, dass von dem Tatrichter nicht zu verlangen ist, in den Urteilsgründen deutlich zu machen, dass er sich bewusst gewesen sei, von der Verhängung eines Fahrverbotes allein gegen Erhöhung der Geldbuße absehen zu können. Vielmehr setze dies zunächst voraus, dass weitere Umstände vorliegen, die es überhaupt ermöglichen, vom Fahrverbot abzusehen. Andernfalls ist dem Tatrichter auch kein Rechtsfolgeermessen dahingehend eingeräumt, alleine wegen der möglichen Erhöhung der Geldbuße vom Fahrverbot abzusehen.

Diese Grundsätze entbinden den Tatrichter indessen nicht davon, dem Rechtsbeschwerdegericht in den Entscheidungsgründen mitzuteilen, dass ihm überhaupt bewusst war, aufgrund der Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 bis 3 BKatV über Rechtsfolgeermessen zu verfügen. Aus den Entscheidungsgründen muss sich mithin ergeben, dass er sich bei der Verhängung eines Regelfahrverbotes der Möglichkeit bewusst war, von der Verhängung eines Fahrverbotes absehen zu können.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 62/14; 08.09.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Alleinige Rechtsgrundlage für das Fahrverbot ist § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der auch durch § 4 Abs. 1 BKatV keine Änderung erfahren hat. Zwar indiziert die Verwirklichung eines Regelbeispiels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV das Vorliegen einer groben Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, so dass es regelmäßig der Denkfunktion und Besinnungsfunktion eines Fahrverbots bedarf. Auch hinsichtlich des subjektiven Elements der groben Pflichtverletzung entfalten die Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV eine gewichtige - und nur ausnahmsweise auszuräumende – Indizfunktion. In den nach § 4 Abs. 1 BKatV ein Fahrverbot indizierenden Fällen hat dieses jedoch zu unterbleiben, wenn ein gröblicher oder beharrlich der Pflichtverstoß im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG verneint werden muss. Im Hinblick auf das Übermaßverbot ist daher auch in den Regelfällen zu prüfen, ob ausnahmsweise bei einer Erhöhung der Geldbuße vom indizierten Fahrverbot abgesehen werden kann. Aufgrund der Indizfunktion ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls nur - aber jedenfalls - dann zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen oder der Betroffene dies einwendet.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Zwar ist grundsätzlich eine weitere Begründung des Fahrverbots entbehrlich, wenn ein Regelfall angenommen und ein Ausnahmefall verneint worden ist. Anders verhält sich indessen dann, wenn Anhaltspunkte für ein Abweichen vom Regelfall naheliegen. Gibt das Tatgericht in den Gründen zu erkennen, dass es sich der Möglichkeit des Absehens bewusst war, so bedarf die Verneinung dieser Möglichkeit keiner näheren Begründung. Durch die Bußgeldkatalogverordnung wird dabei nicht die Einzelfallprüfung, sondern lediglich der Begründungsaufwand eingeschränkt. Bei einem an sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG verwirkten Fahrverbot muss das Tatgericht aber gleichwohl stets prüfen, ob der Zweck des Fahrverbotes – die Besinnung des Betroffenen auf seine Pflichten als Kraftfahrer – nicht auch schon durch eine empfindliche, notfalls den Höchstsatz nach § 17 OWiG ausmachende Geldbuße zu erreichen ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge eines angeordneten Fahrverbots rechtfertigen dabei grundsätzlich nicht das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots. Sie sind vielmehr als selbstverschuldet hinzunehmen. Nur schwerwiegende Härten wie

etwa der nachgewiesene drohende Verlust des Arbeitsplatzes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage können ausnahmsweise eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 19/14 (2 SsBs 19/14); 21.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG hat nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie eine Erziehungsfunktion. Es ist als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme gedacht und ausgeformt. Das Fahrverbot kann daher seinen Sinn verloren haben, wenn die zu ahndende Tat lange zurückliegt, die für die lange Verfahrensdauer maßgeblichen Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegen und der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat. Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist eine Frage des Einzelfalles, die einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet. Der Sinn eines Fahrverbots dürfte jedoch zumindest dann in Frage zu stellen sein, wenn die zu ahndende Tat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Hans. OLG Bremen SsBs 41/13; 10.03.2014

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 Abs. 1 Satz 1 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Die Indizwirkung der Regelbeispiele des § 4 Abs. 1 BKatV bedeutet, dass der Tatrichter an sie nicht zwingend gebunden ist. Bei der insoweit vom Gericht vorzunehmenden Gesamtwürdigung des Fehlverhaltens einerseits und der für den Betroffenen mit einem Fahrverbot verbundenen Folgen andererseits ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt insbesondere dann vor, wenn die Anordnung des Fahrverbots für den Betroffenen einen Härtefall darstellen würde.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 67/07; 07.03.2008

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß

an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkzettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/05; 22.12.2005
Ss (B) 34/06; 29.03.2007
Ss (B) 67/07; 07.03.2008
2 SsBs 8/10; 24.03.2010

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können; der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war. Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Entscheidung des Tatrichters bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010
2 Ss (Bs) 58/11; 19.09.2011

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer reichen berufliche Folgen auch schwerwiegender Art zur Annahme des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte, die ein Absehen vom Regelfahrverbot rechtfertigen könnte, nicht aus. Selbst bei einem Berufskraftfahrer sind durch ein Fahrverbot eintretende berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Regel als selbstverschuldet hinzunehmen; andernfalls schiebe die Nebenfolge hier praktisch aus.

Es ist einem Betroffenen grundsätzlich zuzumuten, die durch ein Fahrverbot eintretenden Nachteile durch Inanspruchnahme von Urlaub oder der vorübergehenden Beschäftigung eines Fahrers, der Aufnahme eines Kredits oder der Kombination dieser Maßnahmen auszugleichen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 8/10; 24.03.2010

StVG § 25 Abs. 1 Satz 2

Im Fall eines Verstoßes gegen § 24a StVG mit der Folge eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist nicht erforderlich, dass der Tatrichter in den Urteilsgründen sein Bewusstsein von der Möglichkeit des Absehens vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße zu erkennen gibt.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 82/11; 15.11.2012

StVG § 25 Abs. 1 Satz 2

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. Ein Absehen vom Fahrverbot kommt nur in Betracht, wenn die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich nicht darauf zugeschnitten ist oder die Anordnung eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17.02.2006 = NZV 2006, 276

StVG § 25 Abs. 2 a

Eine Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf die vom Amtsgericht unterlassene Anordnung nach § 25 Abs. 2 a StVG ist grundsätzlich zulässig.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 32/08; 08.07.2008

StVG § 29

StVG § 29

Für getilgte Voreintragungen im Verkehrszentralregister besteht ein gesetzliches Verwertungsverbot nach § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG. Da Tilgung und Tilgungsreife wesensgleich sind, gilt das Verwertungsverbot auch für tilgungsreife Eintragungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines solchen Verwertungsverbots ist dabei immer der Erlass des tatrichterlichen Urteils wegen der neuen Tat. Sind mehrere Entscheidungen eingetragen, so ist nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG die Tilgung aller Eintragungen grundsätzlich erst dann zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Hans. OLG Bremen 2 SsRs 10/12; 11.04.2012
2 SsRs 2/13; 02.05.2013
SsBs 41/13; 10.03.2014
1 SsBs 13/15; 30.03.2015

StVG § 29

Nach § 29 Abs. 8 StVG dürfen die Tat und ihre Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt worden bzw. die Eintragung tilgungsreif ist. Tilgung und Tilgungsreife sind wesensgleich. Das

Gericht hat deshalb die tatsächlichen Voraussetzungen einer Vorbelastung so darzulegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Tilgungsreife der Entscheidung selbständig prüfen kann. Da die zweijährige Tilgungsfrist einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerten Entscheidung beginnt (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 StVG), kann auf diese Daten im Urteil nicht verzichtet werden.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

StVO

StVO § 3

StVO § 3

Bei der Feststellung der Geschwindigkeit mit dem Geschwindigkeitsmessgerät Police Pilot System Provida 2000 modular mittels Nachfahren handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Bei der Verwendung eines standardisierten Messverfahrens genügt das Tatgericht seiner sachlich-rechtlichen Darstellungspflicht, wenn es im Urteil das angewendete Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit und den berücksichtigten Toleranzwert mitteilt, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 49/23 (2 SsBs 54/23); 28.12.2023

StVO § 3

Die Daten der „gesamten Messreihe“ haben auch aus der hier maßgeblichen Perspektive der Betroffenen keine Relevanz für deren Verteidigungsverhalten.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

StVO § 3

Die Verwertbarkeit der Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen im standardisierten Messverfahren hängt nicht von ihrer nachträglichen Überprüfbarkeit anhand von sogenannten Rohmessdaten durch die von der Messung betroffene Person ab.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

StVO § 3

Bei der Verwendung eines von der PTB zugelassenen und gültig geeichten Messgerätes ist nur dann von einem standardisierten Messverfahren mit der Folge, dass die Tatgerichte nicht gehalten sind, weitergehende technische Prüfungen zu veranlassen, auszugehen, sofern dessen Verwendung durch geschultes Personal entsprechend den Vorgaben der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung erfolgt ist.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

StVO § 3

Die fehlende Speicherung von Rohmessdaten steht der Verwertung der Messergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen 1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

StVO § 3

Eine nicht erfolgende Speicherung von Rohmessdaten ist nicht mit dem Fehlen einer nachträglichen Richtigkeitskontrolle des Messergebnisses eines standardisierten Messergebnisses gleichzusetzen, sondern es ist das Überprüfungsinteresse vielmehr dadurch gewahrt, dass bei begründeten Zweifeln an der Konformität des in Rede stehenden Gerätes mit den zulassungstechnischen Vorgaben der PTB oder bei Vermutung eines Gerätedefekts die Möglichkeit einer Befundprüfung durch die zuständige Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle besteht, mit der festgestellt werden kann, ob ein geeichtes bzw. eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält hat.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 56/22 (2 SsBs 56/22); 07.12.2022
1 ORbs 25/23 (2 SsBs 38/23); 20.10.2023

StVO § 3

Bei den Geschwindigkeitsmessgeräten vom Typ TraffiStar (Typen S330 und S350) handelt es sich um standardisierte Messverfahren.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 10/20 (2 SsRs 10/20); 06.04.2020
1 SsRs 15/22 (2 SsRs 15/22); 22.04.2022
1 SsRs 61/22 (2 SsRs 61/22); 31.03.2023

StVO § 3

Bei dem Handlasermessgerät RIEGL FG21-P handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 6/20 (2 SsBs 6/20); 03.03.2020

StVO § 3

Bei dem stationären Koaxialkabel-Messverfahren Traffipax Traffiphot S handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 30/16 (2 SsBs 30/16); 30.08.2016
1 SsRs 29/20; 27.01.2021

StVO § 3

Unter einem standardisierten Messverfahren ist ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. Diesen Anforderungen genügt das Messverfahren mit dem Gerät PoliScan Speed F1. Das Verfahren erfolgt auf der Basis einer Laserpuls-Laufzeitmessung. Durch die Einheitlichkeit der Lichtgeschwindigkeit, mit der die Laserpulse sich bewegen, ist eine einfache Wegstrecke-Zeit-Berechnung möglich. Zugleich ist die Messgenauigkeit durch die Zulassung zur innerstaatlichen Eichung seitens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sichergestellt. Die von der PTB zugelassenen Systeme zur Geschwindigkeitsmessung sind grundsätzlich als standardisierte Messverfahren anzuerkennen. Der Bundesgerichtshof hat in seinen grundlegenden Entscheidungen zum Begriff des standardisierten Messverfahrens gerade die amtlich zugelassenen Geräte zur Geschwindigkeitsermittlung im Blick gehabt. Das normierte Prüfverfahren vor der eigens hierfür mit Sachmitteln und Fachpersonal ausgestatteten PTB bietet die bestmögliche Gewähr dafür, dass ein neu entwickeltes System zur Geschwindigkeitsmessung die in der Mess- und Eichverordnung (MessEV - ehemals Eichordnung) festgelegten Anforderungen erfüllt, also die in Anlage 2 zu § 7 Absatz 1 Satz 3 MessEV festgelegten Verkehrsfehlergrenzen einhält und eine korrekte Zuordnung der Messwerte zu den jeweils abgelichteten Fahrzeugen gewährleistet.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015
1 SsBs 99/15; 21.01.2016

StVO § 3

Es besteht kein Anlass dazu, dem System PoliScan Speed die Anerkennung als standardisiertes Messverfahren abzuerkennen, weil für den Betroffenen auch unter sachverständiger Beratung die genaue Funktionsweise des Gerätes mangels Zugangs zu patent- und urheberrechtlich geschützten Herstellerinformationen nicht im Einzelnen nachvollziehbar ist. Die amtliche Zulassung von Geräten zur Geschwindigkeitsüberwachung verfolgt im Zusammenhang mit der Berücksichtigung eines Toleranzabzuges für etwaige systemimmanente Messfehler gerade den Zweck, Bußgeldbehörden und die Gerichte von der Sachverständigenbegutachtung und Erörterungen des Regelfalls freizustellen. Dies ist im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung unbedenklich angesichts der Tatsache, dass nach erfolgter Zulassung jedes zum Einsatz kommende Einzelgerät noch zusätzlich dem Erfordernis der regelmäßigen Eichung durch eine unabhängige Landesbehörde unterliegt, welche bei Geschwindigkeitsmessgeräten gemäß der Anlage 7 Ziff. 12.1. der MessEV jährlich zu erfolgen hat. Zudem erfolgt die Kontrolle der Konformität mit dem bei der PTB hinterlegten Baumuster. Damit ist eine weitere

Kontrolle der Gerätefunktionen gegeben. Aufgrund dessen würde ein Fehler der PTB bei der Bauartzulassung alsbald bei der Eichung erkannt.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015
1 SsBs 99/15; 21.01.2016

StVO § 3

Bei dem auf Basis einer Laserpuls-Laufzeitmessung arbeiteten Geschwindigkeitsmessgerät PoliScan Speed (1 SsBs 12/15: PoliScan Speed F1) des Herstellers Vitronic Bildverarbeitungssysteme GmbH handelt es um ein standardisiertes Messverfahren.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 47/15; 03.06.2015
1 SsBs 12/15 (2 SsBs 12/15); 28.09.2015
1 SsBs 99/15; 21.01.2016
1 SsRs 72/19 (2 SsRs 72/19); 06.04.2020
1 SsBs 51/22 (2 SsBs 51/22); 02.11.2022
1 SsRs 7/23 (2 SsRs 7/23); 30.03.2023
1 Orbs 39/23 (2 SsRs 33/23); 04.10.2023

StVO § 3

Bei der Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät LAVEG VL 101 handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 81/14; 25.02.2015

StVO § 3

Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit bedarf es grundsätzlich näherer Angaben über die Beleuchtungsverhältnisse und Orientierungspunkte, um die Zuverlässigkeit der Messung, insbesondere die Einhaltung eines annähernd gleichen Abstandes, erkennen zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/03; 27.11.2003

StVO § 3

Der Einsatz eines Police-Pilot-Systems Provida 2000 zur Geschwindigkeitsmessung beim Nachfahren ist in der Rechtsprechung als „standardisiertes“ Verfahren anerkannt. Im Urteil genügt daher die Mitteilung des Messverfahrens und des in Abzug gebrachten Toleranzwertes. Zum Ausgleich von Fehlerquellen genügt in Fällen von mehr als 100 km/h für den Regelfall ein Abzug von 5 Prozent.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31.03.2006

StVO § 3 Abs. 1

Der Tatrichter muss dem Rechtsbeschwerdegericht in seinem Urteil die rechtliche Nachprüfung der Zuverlässigkeit der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung ermöglichen. Hierzu gehört, dass er in den Urteilsgründen zumindest das zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung angewandte Messverfahren sowie den berücksichtigten Toleranzwert mitteilt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29.03.2007

StVO § 4

StVO § 4

Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung muss ein Abstandsmessverfahren, das auch gerichtlicher Schuldfeststellung zugrunde gelegt werden kann, nach festen Regeln oder Richtlinien durchgeführt werden. Das gilt auch für Fälle, in denen von einem Polizeifahrzeug aus durch den Rückspiegel ein unzulässig niedriger Abstand des nachfolgenden Fahrzeugs beobachtet und nach Anhalten jenes Fahrzeugs auf einer Standspur eine Rekonstruktion des Abstandes an Hand von Merkmalen vorgenommen wird, die die Polizeibeamten sich bei der Beobachtung durch den Rückspiegel eingeprägt hatten. Diese Messmethode ist anfällig für Fehlerquellen. Vor allem Änderungen der Augenposition durch Bewegungen, insbesondere Neigungen des Kopfes, wirken sich unterschiedlich auf das Gesichtsfeld aus. Den Fehlerquellen ist allerdings nicht durch ein allgemeines Verwertungsverbot für auf diese Weise gewonnene Beweise zu begegnen, sondern mit der üblichen revisionsrechtlichen Überprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 67/15; 24.09.2015

StVO § 4

Inwieweit die Feststellung zu geringen Abstands durch Vorausfahren möglich ist (Beobachten durch die Heckscheibe des Innenspiegels) ist Tatfrage. Wegen der erheblichen Fehlerquellen sind Mindestvoraussetzungen einzuhalten: ununterbrochene Spiegelbeobachtung durch erfahrenen (geschulten) Polizeibeamten und genaue Messung von Zeit und Strecke. Da sich nach einhelliger Auffassung über eine nachträgliche Rekonstruktion nicht mit absoluter Genauigkeit der Abstand feststellen lässt, der während der Fahrt bestand, muss ein Sicherheitszuschlag auf den gemessenen Abstand erfolgen, der über 33,3 % liegen muss.

Hans. OLG Bremen 1 SsBs 67/15; 24.09.2015

StVO § 4

Bei der Abstandsmessung mit dem Verkehrsüberwachungsgerät VKS 3.0 handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren i.S. der Rechtsprechung des BGH. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen §§ 4 Abs. 3, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO, dem eine Abstandsmessung mit diesem Gerät zugrunde liegt, muss der Tatrichter in den Urteilsgründen zur Messung grundsätzlich nur das angewendete Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug sowie den ermittelten vorwerfbaren Abstandswert feststellen. Sicherheitsabschläge von dem festgestellten vorwerfbaren Abstandswert sind nicht generell veranlasst. Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens muss der Tatrichter in den Urteilsgründen nur dann machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder ein solcher von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 70/10; 28.10.2010 = DAR 2011, 35
2 SsRs 10/12; 11.04.2012

StVO § 30

StVO § 30 Abs. 3 Satz 1

Führer eines Fahrzeuges kann nur derjenige sein, der sich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, also das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt.

Hans. OLG Bremen 1 SsRs 54/20 (2 SsRs 54/20); 01.10.2020

StVO § 37

StVO § 37 Abs. 2

Für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes sind in der Regel die Entfernung, in der sich der Betroffene vor der Ampel befand, als diese von „Gelb“ auf „Rot“ umsprang, sowie die Dauer der Gelbphase mitzuteilen. Eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Rotlichtverstoßes setzt zudem grundsätzlich die Feststellung voraus, mit welcher Geschwindigkeit

sich der Betroffene der Haltelinie genähert hat, die Angabe, worauf die Feststellung der Geschwindigkeit beruht und die Feststellung, in welcher Entfernung er das dem Rotlicht vorausgehende Gelblicht bemerkt hat, damit entschieden werden kann, ob er im Zeitpunkt des Tentschlusses überhaupt in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig anzuhalten.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 21/08; 03.09.2008

StVO § 37 Abs. 2

Bei der Rotlichtüberwachungsanlage Traffipax Traffiphot III handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren. Bei Verwendung eines stationären standardisierten Messverfahrens zum Beleg eines innerörtlichen qualifizierten Rotlichtverstoßes reicht es grundsätzlich aus, dass das Urteil neben dem Hinweis, dass die ordnungsgemäß durchgeführte Messung auf einem stationären standardisierten Verfahren beruht, die Nettorotlichtzeit mitteilt und zum Beleg dafür, dass der geschützte Querverkehr beeinträchtigt wurde, Feststellungen darüber trifft, dass die Fluchtlinie der Kreuzung überfahren wurde. Zum Beleg dieser Feststellungen reicht es in der Regel aus, auf die in der Akte befindlichen Lichtbilder gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG zu verweisen, wenn die Messrohdaten - wie bei diesen Verfahren üblich - auf den Lichtbildern mit ausgedruckt werden und die Lichtbilder das Überfahren der Kreuzung dokumentieren.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

StVO § 37 Abs. 2

Für die Bestimmung der Rotlichtzeit ist grundsätzlich das Überfahren der vor der Lichtsignalanlage befindlichen Haltelinie maßgebend; nur wenn eine solche fehlt, kommt es auf den Beginn des Einfahrens in den durch die Ampel geschützten Bereich an.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

StVO § 37 Abs. 2

Bei einer Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes sind grundsätzlich Feststellungen dazu zu treffen, ob es dem Betroffenen möglich war, mit einer Bremsung seinen Pkw noch vor der Haltelinie zum Stehen zu bringen. Bei Rotlichtverstößen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Ausführungen zur Dauer der Gelbphase, der zulässigen und vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit und seinem Abstand zur Ampel, als diese von Gelb- auf Rotlicht umschaltete, jedoch entbehrlich, weil im innerörtlichen Bereich grundsätzlich von einer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und von einer Gelbphase

von drei Sekunden ausgegangen werden kann. Würde der Betroffene schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahren und deshalb nicht mehr rechtzeitig vor der Kreuzung anhalten können, so würde bereits die Geschwindigkeitsüberschreitung die Vorwerfbarkeit des Rotlichtverstoßes begründen.

Hans. OLG Bremen 2 SsBs 38/09; 19.10.2009 = NZV 2010, 42

StVollstrO

StVollstrO § 21

StVollstrO § 21 Abs. 1

§ 21 Abs. 1 StVollstrO findet auf die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, eine Überstellung des ausländischen Verurteilten in sein Heimatland nach dem Überstellungsübereinkommen vom 21.03.1983 bei der Bewilligungsbehörde nicht anzuregen, Anwendung.

Hans. OLG Bremen 1 VAs 1/21 (2 VAs 1/21); 08.04.2022

StVollstrO § 54a

StVollstrO § 54a Abs. 2 Satz 1

Zwar soll die Vollstreckungsbehörde 3 Monate vor der Entlassung des Verurteilten die Vorlage der Akten an das Gericht in die Wege leiten, damit es rechtzeitig entscheiden kann, ob die gesetzliche Folge des § 68f Abs. 1 S. 1 StGB mit der Entlassung aus dem Strafvollzug tatsächlich eintritt. Die Einhaltung der Frist ist aber keine zwingende Verfahrensvoraussetzung, denn § 54a StVollstrO enthält nur eine Ordnungsvorschrift.

Hans. OLG Bremen Ws 48/09 (Ws 29/09); 25.05.2009
Ws 66/09 (Ws 57/09); 17.07.2009
1 Ws 111/18 (2 Ws 103/18); 03.12.2018

StVollzG

StVollzG § 46

StVollzG § 46

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsbehörde bei der Berechnung des Taschengeldes von der Eckvergütung eines arbeitenden Gefangenen (§ 43 Abs. 2 StVollzG) ausgegangen ist. Die dort vorgesehenen Arbeitsentgelte sind durch die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11.01.1977 – eine Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigung nach § 48 StVollzG erlassen worden ist – festgelegt. Berücksichtigt man die darin enthaltenen Regelungen, so erscheint die Bemessung des Taschengeldes des nicht arbeitenden Gefangenen mit 14 % der Eckvergütung nicht ohne weiteres unangemessen.

Die hier festgesetzten 14 % ergeben einen Betrag, der den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 StVollzG im Monat – je nach Anzahl der monatlichen Arbeitstage – kaum unterschreitet. Der Gesetzgeber selbst hat in § 133 Abs. 2 StVollzG solche Beträge als angemessen gebilligt. Wenn diese Bestimmung auch bei den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung steht, so kann sie doch als Maßstab auch für die Angemessenheit des Taschengeldes eines Strafgefangenen herangezogen werden. § 46 StVollzG wird in § 133 Abs. 2 StVollzG ausdrücklich zitiert. Nach allgemeinen Auslegungsregeln ist daraus herzuleiten, dass auch der Grundsatz der Angemessenheit für das Taschengeld des Sicherungsverwahrten gilt. Dass das Taschengeld eines Strafgefangenen nach der jetzigen Regelung den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung bei weniger als 22 Arbeitstagen im Monat geringfügig unterschreitet, ändert nichts an der Angemessenheit der Bemessung des Taschengeldes. Die Differenz ist entstanden durch die Neufestsetzung der Eckvergütung, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 (NJW 1998, 3337 ff.) Rechnung trägt. Danach ist die bis dahin geltende Bemessung des Arbeitsentgelts in § 200 StVollzG mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar, da die bisherige Gefangenenentlohnung nicht geeignet war, Gefangene zu überzeugen, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Für eine entsprechende oder anteilige Anhebung der Taschengeldbeträge besteht – im Gegensatz zu der Änderung der Eckvergütung – kein sachlicher Grund. Die Verbesserung der finanziellen Situation von nicht-arbeitenden Strafgefangenen war durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erkennbar nicht beabsichtigt. Die Festsetzung des Taschengeldes auf 14 % der neuen Eckvergütung übersteigt bereits den bis dahin geltenden Betrag von 25 % der alten Eckvergütung um 6 Pfennig pro Tag. Diese Besserstellung rechtfertigt die geringfügige Unterschreitung der Taschengeldberechnung bei Sicherungsverwahrten.

StVollzG § 50

StVollzG § 50

Haftkosten im Sinne von § 50 StVollzG sind auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt. Bereits hiernach sind die von einem Strafgefangenen erhobenen Kosten für das Benutzen seiner Elektrogeräte keine Haftkosten im Sinne dieser Vorschrift. Dies gilt umso mehr, wenn nach dem der Kostenbeteiligung zugrunde gelegten Bescheid das Benutzen bestimmter Geräte (Fernseher, Wasserkocher usw.) als zum Grundbedarf eines Strafgefangenen gehörend kostenfrei bleiben. Durch das Benutzen der genannten Geräte werden die entsprechenden Grundbedürfnisse des Gefangenen hinreichend befriedigt.

Hans. OLG Bremen Ws 34-35/05 (BL 37/05); 28.06.2005